

Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

Dietrich, Gundula; Geilenkothen, André; Zwiesler, Hans-Joachim; Bürger, Heike; Hölscher, Carsten; Knittl, Sabrina; Kohlbus, Maik; Noe, Isabel; Rach, Manuel; Teichmann, Thorsten; Thurnes, Georg

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dietrich, G., Geilenkothen, A., Zwiesler, H.-J., Bürger, H., Hölscher, C., Knittl, S., ... Thurnes, G. (2019). *Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation*. (Forschungsbericht, FB257). Hamburg: Aon; Universität Ulm, Institut für Versicherungswissenschaften; Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62070-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



FORSCHUNGSBERICHT

527

Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

Aon
Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg



Institut für Versicherungswissenschaften der Universität Ulm
89069 Ulm



Autorinnen und Autoren

Gundula Dietrich (Aon, München)
Dr. André Geilenkothen (Aon, Mülheim an der Ruhr)
apl. Prof. Dr. Hans-Joachim Zwiesler (Institut für Versicherungswissenschaften der Universität Ulm)

Unter Mitwirkung von

Heike Bürger (Aon, Hamburg)
Carsten Hölscher (Aon, Wiesbaden)
Sabrina Knittl (Aon, Stuttgart / Institut für Versicherungswissenschaften der Universität Ulm)
Maik Kohlbus (Aon, Mülheim an der Ruhr)
Isabel Noe (Aon, München)
Manuel Rach (Institut für Versicherungswissenschaften der Universität Ulm)
Thorsten Teichmann (Aon, Hamburg)
Dr. Georg Thurnes (Aon, München)

März 2019

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Kurzbeschreibung

Ziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist es, jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über seine gesamte Altersvorsorge zu verschaffen. Ausreichende Informationen sind eine Voraussetzung, um eigenverantwortlich Entscheidungen über die Altersvorsorge zu treffen. Dies stellt in Deutschland eine besondere Herausforderung dar, weil es in der betrieblichen Altersversorgung mehrere 10.000 Vorsorgeeinrichtungen gibt, die eine große Produkt-Heterogenität aufweisen. Diese Studie zeigt auf, wie alle interessierten Bürger einen aktuellen und verständlichen Gesamtüberblick über ihre Altersvorsorgeprodukte und die erreichten sowie erreichbaren Leistungen erhalten können. Zusätzlich diskutieren wir, wie im Rahmen einer Modellrechnung eine aggregierte monatliche lebenslange Gesamtrente in heutiger Kaufkraft ermittelt und dargestellt werden könnte. Die Bereitstellung der Daten auf einer Informationsplattform soll durch die jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen unter Verwendung standardisierter Datensätze aus den bestehenden Mitteilungspflichten erfolgen. Besondere Herausforderungen bestehen insbesondere bei der Festlegung geeigneter Identifikationskennzeichen für die personenindividuelle Zuordnung der Vorsorgeinformationen sowie bei der Anbindung vieler kleinerer Vorsorgeeinrichtungen. Organisatorisch sollte die Plattform gemeinschaftlich vom Staat und von den Vorsorgeeinrichtungen getragen werden. Wir schlagen die schrittweise Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation vor und empfehlen, zeitnah mit reduziertem Informationsumfang unter Einbeziehung der größeren Vorsorgeeinrichtungen zu starten sowie eine sukzessive Ausweitung vorzusehen. Auf dieser Basis kann das Ziel kosteneffizient erreicht werden und durch die Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ein massiver Nutzen im Hinblick auf die Informationsmöglichkeiten über die Altersvorsorge der Bürger gestiftet werden. Für die Umsetzung sollten zunächst die grundlegenden Entscheidungen über die Konzeption der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation getroffen und eine Trägerorganisation für die Plattform mit der Umsetzung beauftragt werden.

Abstract

The objective of a single combined retirement information platform across all pillars is to give users an overview of their total retirement income. For taking appropriate decisions concerning retirement provisions adequate information is prerequisite. This is particularly challenging as Germany features some 10,000 plan sponsors with very heterogeneous pension products within occupational pensions. We analyze how users get an overview of their retirement income based on aggregated information about their potential monthly annuity at retirement. Additionally, we discuss how this annuity could be translated into today's purchase power. This will be based on data provided by the various retirement plan providers – using a standardized data format and existing information requirements. Main challenges are determining a suitable identifier and integrating the many very small pension plan sponsors. The platform should be supported jointly by the government and the various retirement plan providers. We recommend a step-by-step introduction – to start with a reduced level of information and having at least the major retirement plan providers involved. Content and participation level of providers should be gradually extended. In this way a cost-efficient information platform on retirement income across all pillars can be achieved – creating a material benefit for all users, especially regarding the available information level on retirement income. For a successful implementation some basic decisions on the overall concept need to be made first, followed by defining the legal entity to be assigned with the set-up of the platform.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Tabellenverzeichnis | 10 |
| Abbildungsverzeichnis | 11 |
| Abkürzungsverzeichnis | 12 |
| Die Ergebnisse auf einen Blick | 15 |
| Zusammenfassung | 17 |
| 1. Einführung | 24 |
| 1.1 Ausgangssituation | 24 |
| 1.2 Projektziele | 24 |
| 1.3 Prinzipienbasierter Ansatz | 25 |
| 1.4 Methodische Vorgehensweise | 27 |
| 2. Grundlegende Analysen | 29 |
| 2.1 Bestehende Initiativen | 29 |
| 2.1.1 DRV – Deutsche Rentenversicherung Bund | 29 |
| 2.1.2 Themenbezogene Arbeitsgruppen verschiedener Organisationen und Verbände | 30 |
| 2.1.2.1 GDV | 30 |
| 2.1.2.2 aba sowie DAV und IVS | 32 |
| 2.1.2.3 FNA | 32 |
| 2.1.2.4 GVG | 33 |
| 2.1.2.5 vzbv | 33 |
| 2.1.3 ETS, TTYPE und Findyourpension | 33 |
| 2.1.4 Bestehende Informationspflichten bei Lebensversicherungen und Investmentfonds | 35 |
| 2.1.4.1 PIA-KID | 35 |
| 2.1.4.2 PRIIP-KID | 35 |
| 2.1.4.3 Regelmäßige Informationspflichten der Lebensversicherer gemäß § 155 VVG | 36 |
| 2.1.4.4 Regelmäßige Informationen bei Investmentfonds | 36 |
| 2.1.5 Kommerzielle Anbieter und Plattformen | 37 |
| 2.1.6 Projekte der Deutsche Renten Information e.V. | 37 |
| 2.2 Beamtenversorgung | 39 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 2.3 | Berufsständische Versorgungswerke | 41 |
| 2.4 | Erwartung und Bedarf der Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und ihrer Berater | 42 |
| 2.4.1 | Sichtweise der Vorsorgeeinrichtungen der 2.Säule | 42 |
| 2.4.2 | Sichtweise der Berater | 47 |
| 2.5 | Erwartung der potenziellen Nutzer | 47 |
| 2.6 | Erwartungen und Bedarf der Bundesregierung und des Parlaments | 48 |
| 2.7 | Ausland | 49 |
| 2.7.1 | Identifizierung geeigneter Analyse-Länder | 49 |
| 2.7.2 | Vertiefende Sachstandserhebung bzgl. ausgewählter Länder | 50 |
| 3. | Zielbild | 59 |
| 3.1 | Zielbild einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 59 |
| 3.2 | Abgrenzung des Zielbildes | 61 |
| 3.3 | Weitere Vorgehensweise | 63 |
| 4. | Relevante Daten | 64 |
| 4.1 | Bestehende und künftige Informationspflichten | 64 |
| 4.1.1 | Zusammenfassung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen | 64 |
| 4.1.1.1 | Hinweise zu den Tabellen | 64 |
| 4.1.1.2 | Erste Säule – Pflichtsysteme | 66 |
| 4.1.1.3 | Zweite Säule – Betriebliche Altersversorgung | 68 |
| 4.1.1.4 | Dritte Säule – Private Altersvorsorge | 72 |
| 4.1.2 | Informationspflichten im Rahmen der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie | 75 |
| 4.2 | Quantitative Einordnung der Vorsorgeeinrichtungen | 76 |
| 4.2.1 | Anzahl Versicherte / Aktive Anwartschaften / Verträge | 76 |
| 4.2.2 | Einordnung der Informationspflichten | 77 |
| 4.3 | Altersvorsorgeprodukte für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation | 77 |
| 4.4 | Grundsätzliche Erläuterungen zur Bestimmung von Leistungen bei Altersvorsorgeprodukten | 79 |
| 4.4.1 | Unterschiedliche Arten der Leistungsermittlung | 79 |
| 4.4.2 | Anmerkungen zur Dynamisierung von aufgeschobenen Leistungen (zukünftige Zahlungsströme) | 80 |
| 4.4.3 | Arten der Zusagen und Verträge in der Altersvorsorge | 81 |
| 4.4.3.1 | Klassische Leistungszusagen | 82 |
| 4.4.3.2 | Beitragsorientierte Leistungszusagen | 86 |
| 4.4.3.3 | Beitragszusage mit Mindestleistung | 89 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 4.4.3.4 | Reine Beitragszusage | 90 |
| 4.4.3.5 | Kollektive Zusagen | 90 |
| 4.4.3.6 | Besonderheiten bei versicherten Verträgen | 90 |
| 4.4.4 | Durchführung von Prognoserechnungen | 91 |
| 4.4.4.1 | Bestimmung der Leistung | 91 |
| 4.4.4.2 | Entwicklung einer (eventuellen) Rentenzahlung | 92 |
| 4.4.4.3 | Anrechnung anderer (eventuell im Produkt vorgesehener) Leistungen | 92 |
| 4.4.4.4 | Rechnungsgrundlagen (Zins, Ausscheideordnung, Kosten) | 92 |
| 4.4.4.5 | Annahmen und Parameter für die Prognoserechnung | 93 |
| 4.4.5 | Inwieweit sind einheitliche Vorgaben für Prognoserechnungen sinnvoll? | 94 |
| 4.5 | Analyse der Standmitteilungen | 96 |
| 4.5.1 | Charakterisierung der Daten in den Standmitteilungen | 96 |
| 4.5.2 | Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Auswertung der Standmitteilungen | 98 |
| 4.5.3 | Detail-Analyse der Standmitteilungen | 99 |
| 4.5.3.1 | Erste Säule | 99 |
| 4.5.3.2 | Zweite Säule | 99 |
| 4.5.3.3 | Dritte Säule | 104 |
| 4.6 | Ergebnis der Analyse der Standmitteilungen | 112 |
| 4.6.1 | Einheitliche Darstellung von Informationen aus den Standmitteilungen | 112 |
| 4.6.1.1 | Allgemeine Angaben: | 112 |
| 4.6.1.2 | Angaben zur Art des Produktes | 113 |
| 4.6.1.3 | Wertmäßige Angaben | 113 |
| 4.6.1.4 | Weitere Angaben | 114 |
| 4.6.2 | Verwendung von Informationen aus den Standmitteilungen | 114 |
| 4.7 | Aggregation von Altersvorsorgeansprüchen | 117 |
| 4.7.1 | Grundsätzliche Überlegungen | 117 |
| 4.7.2 | Kritische Aspekte | 119 |
| 4.8 | Modellrechnung für eine aggregierte Größe | 120 |
| 4.8.1 | Berücksichtigung unterschiedlicher Zeitpunkte der Leistung | 120 |
| 4.8.2 | Umrechnung einer Einmalzahlung in eine lebenslange Rente | 121 |
| 4.8.3 | Umrechnung der Kaufkraft bei Renteneintritt in die heutige Kaufkraft | 122 |
| 4.9 | Relevante Daten – Fazit | 123 |
| 5. | Datenbereitstellung und Datenhaltung | 125 |
| 5.1 | Allgemeines | 125 |
| 5.2 | Identifikation | 125 |
| 5.2.1 | Status quo | 127 |
| 5.2.2 | Geeignetes Identifikationskennzeichen für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation | 128 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 5.2.3 | Bereitstellen einer eindeutigen Identifikation für Nutzer und Vorsorgeeinrichtungen | 129 |
| 5.2.4 | Identifikationsverfahren ohne die Nutzung eines eindeutigen, übergreifenden Identifikationskennzeichens | 130 |
| 5.2.5 | Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen | 131 |
| 5.3 | Authentifizierung der Nutzer | 132 |
| 5.4 | Datenschutzrechtliche Betrachtung | 134 |
| 5.5 | Grundsätzliche Anmerkungen zur Ausgestaltung einer Plattform für Altersvorsorgeinformationen | 134 |
| 6. | Organisation und Verantwortlichkeiten | 138 |
| 6.1 | Ergebnisse der Befragung ausgewählter Stakeholder | 138 |
| 6.2 | Experten-Gremium | 146 |
| 6.3 | Qualitätsmanagement | 148 |
| 6.4 | Impulse | 149 |
| 7. | Design und Akzeptanz | 150 |
| 7.1 | Empfehlungen für die Gestaltung | 150 |
| 7.1.1 | Multi-Layer-Ansatz | 150 |
| 7.1.2 | Qualitative Aspekte | 153 |
| 7.1.3 | Benchmarking | 154 |
| 7.2 | Mögliche Kompensationen | 155 |
| 8. | Konzeption – Umsetzbarkeit des Zielbildes | 158 |
| 8.1 | Ergebnisse | 158 |
| 8.2 | Herausforderungen und Hürden | 160 |
| 8.3 | Kosten und Nutzen | 162 |
| 8.4 | Meilensteinplanung / Schrittweises Vorgehen | 163 |
| 8.5 | Ausblick | 174 |
| | Anhang | 176 |
| | Literaturverzeichnis | 189 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Tabelle 1 – Erstes Beispiel | 179 |
| Tabelle 2 – Zweites Beispiel | 181 |
| Tabelle 3 – Analyse eines unvollständigen Beispiels | 182 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abbildung 1 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 15 |
| Abbildung 2 – Wesentliche Aufgaben der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 16 |
| Abbildung 3 – Darstellung der Phasen zur Umsetzung | 16 |
| Abbildung 4 – Darstellung der Phasen zur Umsetzung | 22 |
| Abbildung 5 – „Prinzip der 4 V“ | 26 |
| Abbildung 6 – Prioritäten der „4 V“ | 27 |
| Abbildung 7 – Einordnung der Priorität der „4 V“ durch die Vorsorgeeinrichtungen | 44 |
| Abbildung 8 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 60 |
| Abbildung 9 – Quantitative Einordnung der Vorsorgeeinrichtungen | 76 |
| Abbildung 10 – Schaubild klassische Leistungszusage | 82 |
| Abbildung 11 – Schaubild Beitragsorientierte Leistungszusage. | 86 |
| Abbildung 12 – Schaubild Reine Beitragszusage | 90 |
| Abbildung 13 – Kategorisierung der Angaben für die Altersvorsorgeinformation | 115 |
| Abbildung 14 – Beziehung zwischen Experten-Gremium und Plattform | 147 |
| Abbildung 15 – Relevante Erfolgskriterien | 155 |
| Abbildung 16 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 158 |
| Abbildung 17 – Wesentliche Aufgaben der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation | 159 |
| Abbildung 18 – Schaubild über den möglichen Regelbetrieb | 166 |
| Abbildung 19 - Darstellung der Phasen zur Umsetzung | 168 |
| Abbildung 20 – Relevante Erfolgskriterien | 174 |
| Abbildung 21 – Prioritäten und Prinzip der „4V“ | 174 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| aba | Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. |
| ABV | Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen |
| AltvPIBV | Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung |
| AltZertG | Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen - Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – |
| ATP | Arbejdsmarkedets Tillægspension (Dänemarks größter Renten- und Sozialversicherungsanbieter) |
| bAV | Betriebliche Altersversorgung |
| BBG | Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung |
| BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände |
| BeamtVG | Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes |
| BetrAVG | Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BZSt | Bundeszentralamt für Steuern |
| CRK | Chancen-Risiko-Klassen |
| CRM | Credit Risk Measure |
| DAV | Deutsche Aktuarvereinigung e.V. |
| DIA | Deutsches Institut für Altersvorsorge |
| DRI | Deutsche Renten Information e.V. |
| DRV | Deutsche Rentenversicherung Bund |
| DSGV | Deutscher Sparkassen- und Giroverband |
| DSGVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| EAPSPI | European Association of Public Sector Pension Institutions |
| eAT | Elektronischer Aufenthaltstitel |
| EbAV | Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung |
| eID | Electronic Identity |
| eIDAS | Electronic Identification, Authentication and Trust Services |
| EIOPA | European Insurance and Occupational Pensions Authority |
| ELStAM | Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale |
| ePA | Elektronischer Personalausweis |
| ESIP | European Social Insurance Platform |
| EStG | Einkommensteuergesetz |

| | |
|------------|---|
| ETS | Europäischer Tracking Service |
| EU | Europäische Union |
| FNA | Forschungsnetzwerk Alterssicherung |
| FYP | FindyourPension |
| GDV | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft |
| GRV | Gesetzliche Rentenversicherung |
| GVG | Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung e. V. |
| HBeamtVG | Hessisches Beamtenversorgungsgesetz |
| ID | Identifikation |
| IdNr. | Steuerliche Identifikationsnummer |
| IDD | Insurance Distribution Directive |
| IORP | Institutions for Occupational Retirement Provision |
| IT | Informationstechnik |
| IVS | Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. |
| KAGB | Kapitalanlagegesetzbuch |
| KID | Key Information Document |
| KIID | Key Investor Information Document |
| LBeamtVGBW | Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg |
| LV | Lebensversicherung |
| MAV | Maschinelles Anfrageverfahren |
| MiFID | Markets in Financial Instruments Directive |
| MRM | Market Risk Measure |
| NFC | Near Field Communication |
| OZG | Onlinezugangsgesetz |
| PFAV | Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung |
| PIA | Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH |
| PIB | Produktinformationsblatt |
| PIN | Persönliche Identifikationsnummer |
| PPP | Public Private Partnership |
| PRIIP | Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products |
| PSVaG | Pensions-Sicherungs-Verein VVaG |
| RVO | Rechtsverordnung |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SRI | Summary Risk Indicator |
| SV | Sozialversicherung |

| | |
|-----------|--|
| TGIC | Trusted German Insurance Cloud |
| TTYPE | Trace and Track Your Pensions in Europe |
| U-Kasse | Unterstützungskasse |
| UCITS | Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities |
| UPO | Uniform Pensioenoverzicht (Niederlande) |
| VAG | Versicherungsaufsichtsgesetz |
| VBL | Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder |
| VersoG | Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen |
| VL | Vermögenswirksame Leistungen |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| VVG-InfoV | Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen |
| vzbv | Verbraucherzentrale Bundesverband |

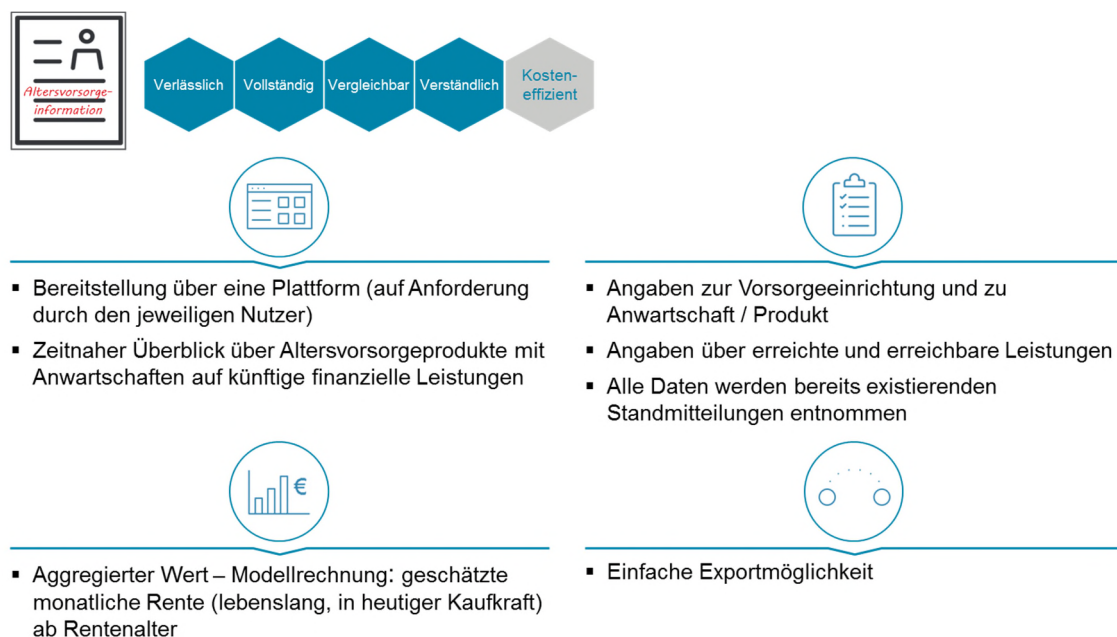
Die Ergebnisse auf einen Blick

Eine werthaltige und nutzbringende säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation ist in absehbarer Zeit umsetzbar – dies ist die zentrale Quintessenz der vorliegenden Studie.

Die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland ist eine große Herausforderung. Die verschiedenen Altersvorsorgesysteme in Deutschland sind komplex – aufgrund mehrerer zehntausend Vorsorgeeinrichtungen und einer noch weitaus größeren Zahl unterschiedlicher Ausgestaltungen von Anwartschaften und Altersvorsorgeprodukten. Zu den meisten Altersvorsorgeprodukten erhalten die Bürger bereits regelmäßige, aber nicht standardisierte Informationen als Standmitteilungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, was bereits eine Übersicht über alle vorhandenen Produkte erschwert. Die vorhandenen Informationspflichten sind produktspezifisch sinnvoll, zugleich aber vielfältig und nicht darauf gerichtet, dem Bürger einen Gesamtüberblick zu ermöglichen.

Demgegenüber soll die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation für **alle** Bürger **vor** der Rentenphase eine zentrale Anlaufstelle schaffen, von der jeder Bürger seine zukünftigen Leistungen abrufen kann. Die Empfehlungen der vorliegenden Studie zu den Aufgaben einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation lassen sich in folgendem Zielbild zusammenfassen:

Abbildung 1 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation



Es soll eine Plattform eingerichtet werden, auf der ausschließlich die Bürger Informationen über ihre Altersvorsorge abrufen können. Es ist nicht vorgesehen, die Altersvorsorgedaten aller Bürger an einer zentralen Stelle zu sammeln und zu speichern, da eine derartige Vorratsdatenspeicherung völlig unangemessen wäre. Die Bereitstellung der Altersvorsorgedaten für die Bürger sollte zunächst freiwillig, zu einem späteren Zeitpunkt aber grundsätzlich verpflichtend sein.

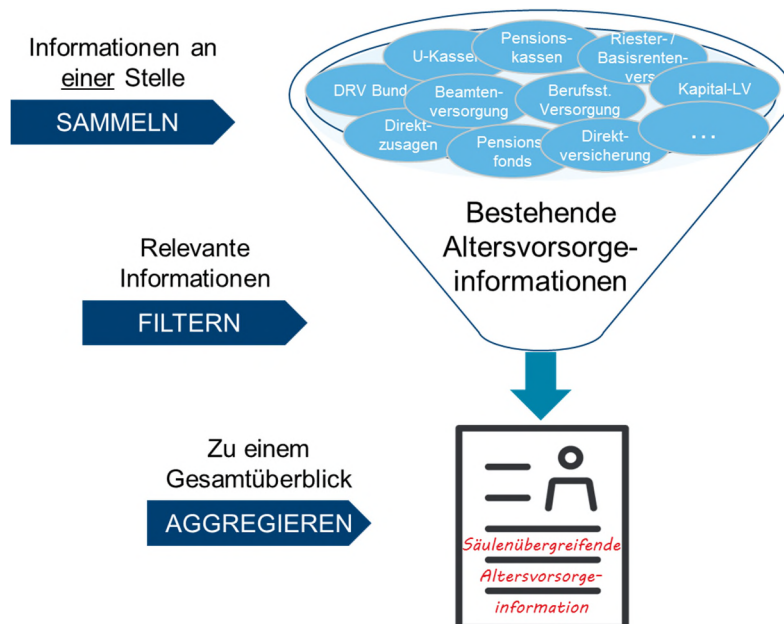
Die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu verwendenden Informationen sollen bestehenden Standmitteilungen entnommen werden. Vor allem aus Daten zu den erreichbaren Leistungen bis zum Rentenalter soll ein strukturierter Überblick geschaffen werden. Der Wiedererkennungswert der verwendeten Daten stärkt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der

Vorsorgeinformation. Aus den verwendeten Daten soll durch die Plattform eine Modellrechnung erstellt werden, mit der die gesamten Altersvorsorgeansprüche in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in heutiger Kaufkraft abgeschätzt werden, weil die Nutzer nur so einen Gesamteindruck über ihre Absicherung im Alter erhalten können.

Schließlich halten wir eine einfache Exportmöglichkeit für die Informationen für wichtig, um diese z.B. für eine Altersvorsorgeberatung nutzen zu können. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kann als Grundlage für fundierte Altersvorsorgeberatung dienen, die auf den schon vorhandenen Altersvorsorgeaktivitäten aufsetzen kann. Eine Beratungsfunktion selbst ist nach Ansicht der Studienautoren keine Aufgabe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

Im Kern schlagen wir damit eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vor, die sich auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert – Informationen zu sammeln, zu filtern und geeignet zu aggregieren.

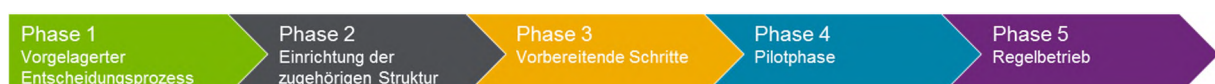
Abbildung 2 – Wesentliche Aufgaben der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation



Die Verwendung der Daten der Standmitteilungen gibt den Bürgern einen verlässlichen Überblick, der sukzessive zu einer vollständigen Information ausgebaut werden sollte. Der strukturierte Überblick zeigt die Beiträge, die die unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukte für das Alter erbringen und ermöglicht die Vergleichbarkeit für die modellhafte Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen. Die Aufbereitung der Informationen und der Ausweis einer monatlichen Rente dienen zudem dazu, dass die Nutzer einen verständlichen Überblick erhalten.

Die Umsetzung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist und bleibt ein ambitioniertes Projekt, so dass wir eine stufenweise Einführung empfehlen. Wir halten es für entscheidend, dass baldmöglichst (innerhalb von 2-3 Jahren) mit einer Pilotphase gestartet werden kann.

Abbildung 3 – Darstellung der Phasen zur Umsetzung



Zusammenfassung

Ausgangssituation

Die Erwartungen der Bürger bzgl. des im Anschluss an das Berufsleben realisierbaren Lebensstandards weichen erfahrungsgemäß häufig von der Realität ab. Es gibt daher nicht nur aus Sicht der Betroffenen viele Argumente für eine frühzeitige, verständliche und realistische Darstellung des zu erwartenden Ruhestandseinkommens, damit rechtzeitig eigenverantwortliche Schritte unternommen werden können. Auch gesellschaftspolitisch ist es von großem Interesse, die Diskussion über die Altersvorsorge auf Basis einer guten Informationslage zu führen. Hierzu bedarf es einer einfach zugänglichen Quelle für die relevanten Informationen zum Stand der eigenen individuellen Altersvorsorge – zusammengefasst über alle drei Säulen der Altersvorsorge hinweg. Diese Informationen sollten möglichst vollständig, verständlich, verlässlich und vergleichbar sein. Daneben ist entscheidend, dass eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch kosteneffizient ist, so dass sie von potentiellen Nutzern akzeptiert und den Vorsorgeeinrichtungen unterstützt wird.

Öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme und -einrichtungen, Anbieter von Altersvorsorgeprodukten und Unternehmen, die Betriebsrenten gewähren, stellen bereits heute Informationen zur Verfügung. Die Beweggründe für diese Kommunikationsmaßnahmen sind vielfältig und damit ebenso Art und Inhalt der Kommunikation. Es gibt bislang allerdings keine einheitlichen Mindeststandards zu Form und Informationsumfang.

Aufgrund der sich ändernden Arbeitswelt und individueller Rahmenbedingungen werden einzelne Versorgungsbausteine kleinteiliger und die Anzahl der späteren Zahlungsquellen für Versorgungsbezüge vielfältiger. Für die Verbraucher wird es damit zunehmend schwieriger, sich bereits während des Berufslebens ein umfassendes Bild über das spätere Versorgungsniveau zu verschaffen und alle fälligen Versorgungsbestandteile im Blick zu behalten.

Eine möglichst zeitnah verfügbare zentrale Bereitstellung aller wesentlichen Altersvorsorgeinformationen für den Bürger ist daher unbedingt anzustreben. Die klare Absicht zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation unter Aufsicht des Bundes wurde auch im aktuellen Koalitionsvertrag Anfang 2018 durch die Regierungsfractionen bekräftigt.

Die Ergebnisse dieser Studie sollen den Gesetzgeber und die Bundesregierung in die Lage versetzen, über die Einführung und die Dimensionierung sowie die etwaigen Meilensteine bzgl. der Implementierung einer zentralen und säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation entscheiden zu können.

Analyse bestehender Initiativen und ausländischer Erfahrungen

Grundsätzlich wird die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nahezu uneingeschränkt von den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen begrüßt. Wichtig ist diesen Stellen insbesondere, dass sich deren Aufwand in einem überschaubaren Rahmen bewegt und mögliche Kompensationen bzgl. bereits bestehender Meldepflichten geprüft werden. Zudem sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation möglichst keine abweichenden Daten im Vergleich zu bereits bestehenden Standmitteilungen aufweisen. Die Darstellung muss transparent und verständlich sein, um die Entstehung von zusätzlichem Beratungsaufwand bei den Vorsorgeeinrichtungen zu vermeiden.

Bereits heute sind viele Institutionen in der Beratung der Bürger zur Altersvorsorge aktiv. Das Konzept einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollte deshalb vorhandene Angebote sinnvoll berücksichtigen. Die (persönliche) Beratung wird auch künftig vielfach ein wichtiges Element bei der Planung der Altersvorsorge sein. Die Beratung kann und soll nicht durch eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation geleistet werden. Daher sollte dem Bürger ein komfortabler Datenexport ermöglicht werden.

Aus der Analyse der nationalen und europäischen Initiativen sowie den bisherigen Erfahrungen verschiedener Länder, in denen bereits (säulenübergreifende) Informationsplattformen bestehen, ergaben sich einige zentrale Erkenntnisse, die auch für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland von Relevanz sind.

So ist u.a. ein schrittweiser Aufbau einer derartigen Informationsplattform erfolgversprechend; zugleich sollte ein solches schrittweises Vorgehen aber schlussendlich auch mit einer gesetzlichen Meldeverpflichtung für die Anbieter verbunden sein. Daneben sollten die Zusammenstellungen sowie Aggregationen auf vorhandenen Informationen und Informationspflichten fußen und eine zentrale Datenhaltung sollte weitestgehend vermieden werden. Des Weiteren ist die Verwendung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens für alle Nutzer unbedingt empfehlenswert und es bietet sich eine schichtweise Aufbereitung der verfügbaren Daten an. Schließlich sollte die Plattformlösung einen regelmäßigen Evaluierungsprozess durchlaufen, um die Qualität der Informationen zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

Einbeziehung von Beamtenversorgung und berufsständischen Versorgungswerken

Das Ziel der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist gesamtgesellschaftlich angelegt und bezieht deshalb Beamte und berufsständische Versorgungswerke mit ein. Allerdings sind vor einer Einbindung der Beamtenversorgung umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Um den zeitnahen Start einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu ermöglichen, sollte die Einbeziehung der Beamtenversorgung erst in einer späteren Ausbaustufe vorgesehen werden. Ähnliches gilt für berufsständische Versorgungswerke, die bislang keine regelmäßigen Standmitteilungen versenden. Auch hier scheint eine Einbindung ebenfalls erst in einer späteren Ausbaustufe sinnvoll, u.a. weil gegenwärtig noch keine regelmäßigen Informationspflichten bestehen.

Zielbild

Ausgehend von den oben skizzierten Analysen wurde ein Zielbild für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation entwickelt, das sich wie folgt skizzieren lässt: Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation wird über eine Plattform bereitgestellt, die jedem Bürger zur Verfügung steht. Auf Nachfrage erhalten die Bürger zeitnah einen Überblick über ihre Altersvorsorgeansprüche. Der Überblick umfasst dabei – in verständlicher Darstellung – die wichtigsten Informationen zu diesen Ansprüchen und den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen. Dies beinhaltet insbesondere die Angabe der bisher erreichten sowie der künftig erreichbaren Leistung. Hinzu kommen allgemeine Angaben, z.B. ob auf die Leistungen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Aus den Angaben der erreichbaren Leistung kann dann mit einer Modellrechnung ein aggregierter Wert abgeleitet werden, der dem Nutzer die geschätzte, ungefähre Höhe seiner gesamten Altersrente zu einem einheitlichen Zeitpunkt veranschaulicht. Zusätzlich kann der Nutzer weitere Informationen abrufen und sich genauer informieren. Die gesamten Informationen können des Weiteren vom Nutzer komfortabel exportiert werden.

Dieses Zielbild erscheint vor dem Hintergrund der Bandbreite der existierenden Altersvorsorgeprodukte zugleich angemessen und umsetzbar – aber ambitioniert. Eine Umsetzung kann daher nur schrittweise realisiert werden.

Die Darstellung der möglichen Nettoversorgung im Alter erscheint uns dagegen nicht realistisch umsetzbar, da hierfür vielfältige zusätzliche Informationen erforderlich sind.

Relevante Daten

Die Frage, welche Informationen zu verschiedenen Altersvorsorgeprodukten in welcher Form gemeinsam dargestellt werden können, ist ein zentraler Aspekt für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. Die Lösungsvorschläge hierzu stellen wesentliche Ergebnisse dieser Studie dar. Für viele Bereiche der Altersvorsorge existieren bereits regelmäßige Informationspflichten, die für die zugehörigen Standmitteilungen vielfach zu Muster-Empfehlungen o.Ä. mit normierender Wirkung geführt haben.

Bei der Auswahl der in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einzubeziehenden Produkte sollten nur solche mit monetären Leistungen berücksichtigt werden. Die Produkte sollten dabei klar erkennbar vorrangig der Altersvorsorge dienen. Dies ist bei den Produkten der ersten und zweiten Säule gegeben. Im Bereich der dritten Säule würden wir diejenigen Produkte einbeziehen, die vertragsgemäß einen Sparprozess vorsehen, bei dem das vorgesehene Fälligkeitsdatum in einem rentennahen Alter liegt. Dies ist insbesondere bei Rentenversicherungen und vielfach auch bei kapitalbildenden Lebensversicherungen gegeben. Grundsätzlich können weitere Produkte zu einem späteren Zeitpunkt in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einbezogen werden. Zu Beginn ist eine Beschränkung aber zweckmäßig, um die Komplexität bei der Einführung und die Aufwände bei den Vorsorgeeinrichtungen in einem handhabbaren Rahmen zu halten.

Als erstes zentrales Ergebnis zeigen wir auf, wie ein strukturierter Überblick über alle betrachteten Altersvorsorgeprodukte erfolgen kann. Als zentrale Grundlage hierfür dienen die bereits existierenden Standmitteilungen, die zwar in Form und Inhalt sehr unterschiedlich gestaltet sein können, die aber die für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation wichtigen Angaben enthalten. Hieraus leiten wir ab, wie seitens der Plattform ein standardisierter Datensatz definiert werden kann, der die Grundlage für die Übermittlung der Daten darstellt. Standardisierte Daten der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sind also in den Standmitteilungen (soweit vorhanden) bereits enthalten. Dies dient insbesondere dem Ziel, die zusätzlichen Aufwände bei den Vorsorgeeinrichtungen möglichst gering zu halten. Gleichzeitig stärkt der Wiedererkennungswert das Nutzervertrauen. Alle Berechnungen, die für eventuelle wertmäßige Angaben nötig sind, werden dabei von den Vorsorgeeinrichtungen selber durchgeführt. Wir empfehlen dabei, aufgrund der immensen Bandbreite an Produkten und Produktparametern (insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung) und ihrer sehr unterschiedlichen Gestaltungsformen und Einflussgrößen, zunächst von standardisierenden Vorgaben für die Berechnung wertmäßiger Angaben abzusehen, die bei den Standmitteilungen ansetzen müssten. Allerdings sollte von Beginn an ein systematisches Qualitätsmanagement der übermittelten Informationen erfolgen, um auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse über eventuell notwendige Schritte entscheiden zu können.

Wenn es gelingt, im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zumindest eine derartige Zusammenstellung vorhandener Informationen aus den Altersvorsorgeprodukten verschiedener Säulen zu realisieren, so wäre das bereits ein gewaltiger Fortschritt.

Als weiteres zentrales Ergebnis diskutieren wir, wie auf Basis der Angaben der Vorsorgeeinrichtungen den Nutzern der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die geschätzte, ungefähre Höhe ihrer gesamten Alterseinkommensansprüche zu einem einheitlichen Zeitpunkt (z.B. der Regelaltersgrenze) veranschaulicht werden könnte. Dies kann durch eine Modellrechnung erreicht werden, die eine erreichbare, kaufkraftbereinigte, lebenslange Monatsrente zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze als aggregierte Gesamtgröße ermittelt. Zentrale Grundlage dafür ist die Verfügbarkeit einer Prognose der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung für die einzelnen erreichbaren Ansprüche unter Verwendung vorsichtig-realistischer Annahmen. Eventuell notwendige Umrechnungen (Berechnung einer lebenslangen Monatsrente, heutige Kaufkraft) sollten durch die Plattform vorgenommen werden.

Datenbereitstellung und Datenhaltung

Die Einrichtung eines Web-Portals mit einem sicheren Zugangsverfahren ist programmieretechnisch heutzutage ein Standardverfahren. Hierbei können etablierte Verfahren zur Authentifizierung genutzt werden, die die notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen.

Die Verwendung von eindeutigen, unveränderlichen Identifikationskennzeichen, die Altersvorsorgeansprüche und -produkte eindeutig einer Person zuordnen, sollte im Rahmen einer praktikablen säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation unbedingt angestrebt werden – andernfalls ist von erheblichen technischen Problemen sowie dem Risiko der Unvollständigkeit und von Verwechslungen auszugehen, verbunden mit Akzeptanzproblemen. Für die Nutzung als Identifikationskennzeichen bieten sich vorbehaltlich einer detaillierten verfassungsrechtlichen Prüfung sowohl die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) als auch die SV-Nummer an, da diese weitverbreitet sind. Für eine Übergangszeit mögen ggf. auch andere Datenfelder zu Identifikationszwecken genutzt werden können – allerdings voraussichtlich mit der Folge erheblicher Einschränkungen im Wirkungsgrad einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

Eine Plattform zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation kann grundsätzlich als zentrale Datensammlung mit regelmäßiger Aktualisierung oder als dezentrale bedarfsabhängige Abfragelösung gestaltet werden. Eine zentrale Datensammlung würde allerdings bedeuten, dass für alle Bürger im erwerbstätigen Alter sämtliche Altersvorsorgedaten erfasst würden und mithin eine gewaltige Vorratsdatenspeicherung erfolgen würde. Schon unter datenschutzrechtlichen Aspekten erscheint daher eine bedarfsabhängige Dateneinholung weitaus angemessener und verhältnismäßiger. Allerdings wird es auch in diesem Fall Bedarf geben, für Gruppen von Vorsorgeeinrichtungen zentrale Datenspeicherungen mit regelmäßigen Aktualisierungen im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung vorzusehen, da nicht alle Vorsorgeeinrichtungen in der Lage sein werden, bedarfsabhängige Abfragen aktuell und unmittelbar zu beantworten. Dies könnten „Daten-Intermediäre“ übernehmen.

Organisation und Verantwortlichkeiten

Aus den Erfahrungen in anderen Ländern und aus Gesprächen mit relevanten Stakeholdern konnten vielfältige Erkenntnisse zur sinnvollen organisatorischen Umsetzung der bisher entwickelten Ideen gewonnen werden. Die Komplexität der Aufgabe erfordert ein klares Zielbild und eine schrittweise Vorgehensweise bei der Umsetzung. Die Organisation und Durchführung einer ausführlichen Pilotphase ist dabei empfehlenswert.

Eine staatlich initiierte, aber unter Einbindung aller Altersvorsorgeeinrichtungen organisierte Trägerschaft wäre vorteilhaft, um die notwendige Akzeptanz insbesondere auch bei den

Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass Entscheidungen schnell und neutral getroffen werden können. Zudem ist die vorgesehene staatliche Aufsicht geeignet sicherzustellen. Vorgaben des Gesetzgebers sind letztlich unerlässlich, insbesondere zu den Themen Identifizierung, Standards, Datenschutz und Meldepflichten.

Entscheidungskompetenz, Kostenübernahme und Organisationsform der Plattform sind eng verbunden und letztendlich Gegenstand eines politischen Entscheidungsprozesses.

Wir halten es für erwägenswert, die Trägerschaft für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation und den umsetzenden Dienstleister nicht in eine Hand zu legen. Das ermöglicht erfahrungsgemäß eine schnellere Reaktion auf technische Weiterentwicklungen, Veränderungen von Kostenstrukturen und Schwankungen der Servicequalität.

Professionelle Governance-Strukturen sind für eine Organisation von dieser Bedeutung unverzichtbar. Die Einsetzung eines oder mehrerer fachlicher und technischer Experten-Gremien erscheint sinnvoll.

Design

Wie die Informationen über die jeweilige Altersvorsorge gegenüber dem Bürger dargestellt werden, hat einen wesentlichen Einfluss darauf, ob das Ziel einer entscheidungsnützlichen Information erreicht werden kann. Das Design muss dabei dem Ziel dienen, die Informationen dem Nutzer umfassend und verständlich darzustellen. Dies gilt insbesondere für den strukturierten Überblick über die Daten aus den Standmitteilungen und die auf Basis der Modellrechnung geschätzte, aggregierte, lebenslange Monatsrente. Damit steht die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch in puncto Design vor der Herausforderung, mit der Komplexität des Altersvorsorgesystems in Deutschland umzugehen. Das Design muss deshalb konsequent auf die Nutzersicht abgestellt werden. Für die Gestaltung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bietet sich deshalb ein gestuftes System aus mehreren Informations-Layern an. Der erste Layer enthält nur die wichtigsten Informationen, um ein sehr hohes Maß an Verständlichkeit zu erreichen – auch für Nutzer, die über keine finanzielle Vorbildung verfügen. In weiteren Layern werden detaillierte Informationen zu den einzelnen Produkten, zur jeweiligen Vorsorgeeinrichtung oder z.B. für ein Glossar oder Hilfe-Funktionen dargestellt, die aber nur bei Bedarf eingeblendet werden.

Natürlich sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zusätzliche, erklärende Angaben enthalten. Auch diese qualitativen Informationen zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollten sich auf die zentralen Aspekte konzentrieren und diese verständlich darstellen. Hierzu könnten z.B. die Bedeutung einer lebenslangen Sicherung des Lebensstandards im Alter, der Hinweis auf die wichtigsten Risiken (Langlebigkeit und Pflege) und die Bedeutung einer regelmäßigen Überprüfung der eigenen Altersvorsorge gehören. Eine besondere Herausforderung stellt die Angabe von prognostizierten Werten dar, weil hier erklärt werden muss, dass ein derartiger Wert nicht als absolut sicher angesehen werden kann, sondern nur eine Schätzung darstellt.

Wie die Darstellung der Informationen konkret erfolgen soll, ist im Rahmen der Einführung noch genau zu definieren und sollte im Zuge einer Pilotphase getestet werden.

Akzeptanz und Kosten

Voraussetzung für die Umsetzung eines derartigen Konzeptes ist die Einbindung der Vorsorgeeinrichtungen, um die vorgesehenen Informationen aktuell darstellen zu können. Gleichzeitig müssen die damit verbundenen Kosten im angemessenen Rahmen bleiben. Das vorgeschlagene Konzept hat deshalb neben den vier Kriterien verständlich, verlässlich, vergleichbar und vollständig auch die Forderung der Kosteneffizienz als wesentlichen Beurteilungsmaßstab einbezogen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Nutzung von Daten aus vorhandenen Standmitteilungen und die weitgehende Vermeidung von Doppelberechnungen. Dadurch wird der zusätzliche Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen so gering wie möglich gehalten. Auch entfallen für die Plattform Haftungs- und Beratungsaspekte, die ansonsten zu einem Kostentreiber geworden wären. Auch kompensatorische Maßnahmen könnten die Situation deutlich entspannen. Mögliche von den Vorsorgeeinrichtungen genannte Beispiele sind die Konsolidierung von Informationen zum Beispiel in Daten-Intermediären bzw. die Reduktion der Schnittstellen, die Verbesserung der generellen Datenqualität durch Rückmeldungen aus der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation an die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Nutzung von Standards und Festlegungen. Die Nutzung des festgelegten Identifikationskennzeichens könnte im Rahmen der Datenhaltung der Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls zu Vereinfachung und Vereinheitlichung führen. Für die Akzeptanz bei den Vorsorgeeinrichtungen ist es allerdings wesentlich, dass der Wille des Gesetzgebers, zu einer möglichst kosteneffizienten Lösung zu gelangen und auch für Entlastung zu sorgen, von Beginn an deutlich artikuliert wird.

Konzeption – Umsetzbarkeit des Zielbildes

Aus den durchgeführten Analysen ergeben sich einige Aspekte, deren Berücksichtigung nach dem bisherigen Erkenntnisstand zunächst nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre und auf deren Einbeziehung deshalb vorläufig verzichtet werden sollte. Dies betrifft zum einen Altersvorsorgeansprüche gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen, zum anderen aber auch Beamtenversorgung und berufsständische Versorgungswerke, die bislang keine regelmäßigen Standmitteilungen versenden. Auch die vollständige Einbeziehung der bereits bestehenden unverfallbaren Anwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen ist ein offenes Problem, das im Blick zu behalten ist, aber die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nicht aufhalten sollte.

Meilensteine

Zur Umsetzung unserer in diesem Bericht entwickelten Vorschläge halten wir eine schrittweise Vorgehensweise in 5 aufeinanderfolgenden Phasen für empfehlenswert.

Abbildung 4 – Darstellung der Phasen zur Umsetzung



1. Vorgelagerter Entscheidungsprozess

Das Zielbild, die zu erreichenden Ziele im ersten Umsetzungsschritt sowie die grundsätzliche Vorgehensweise für die Datenhaltung und das Informationskennzeichen sind festzulegen. Hieraus sind die notwendigen gesetzgeberischen Schritte abzuleiten. Da dieses Projekt bei den relevanten Stakeholdern und in der Öffentlichkeit auf ein erhebliches Interesse stößt, sollte von Beginn an eine transparente Kommunikation erfolgen.

2. **Einrichtung der zugehörigen Struktur**

Alle nachfolgenden Schritte müssen von Fachkompetenz getragen sein und in sinnvolle Abläufe und Prozesse münden. Dazu ist unter Mitwirkung aller relevanten Stakeholder gemeinsam die Struktur des Trägers der Plattform zu entwickeln und die Unterstützung durch ein Experten-Gremium zu etablieren.

3. **Vorbereitende Schritte**

Vor Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies umfasst die Definition der Datenschnittstellen sowohl zu den Vorsorgeeinrichtungen als auch für den Datenexport durch die Nutzer sowie grundlegende Aspekte des Designs der Plattform und des Qualitätsmanagements. Außerdem sollte zu diesem Zeitpunkt geplant werden, welche Informationen in welchem Schritt dargestellt werden sollen.

4. **Pilotphase**

In einer Pilotphase sollte auf freiwilliger Basis zunächst nur ein Teil der Vorsorgeeinrichtungen eingebunden werden. Systematische Analysen zum Design und zur Verständlichkeit der angebotenen Informationen für den Nutzer sind dabei wesentlicher Bestandteil. Dies erfordert ein entsprechendes Konzept für ein systematisches Qualitätsmanagement und die Einrichtung passgenauer Strukturen und Prozesse beim Träger der Plattform. Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen ist in dieser Zeit zu prüfen, ob die Einrichtung von Daten-Intermediären notwendig ist.

5. **Bereitstellung der Informationen für alle Bürger im Regelbetrieb**

Aufgrund der Komplexität dieses Themas bietet sich ein schrittweises Vorgehen hinsichtlich der anzubindenden Vorsorgeeinrichtungen als auch der dargestellten Informationen an. Bei der Einbindung der Vorsorgeeinrichtungen sehen wir besondere Herausforderungen aufgrund der sehr heterogenen Struktur der Altersvorsorge in Deutschland. Daher empfehlen wir, großzügige Übergangszeiträume vorzusehen. Gleichwohl ist ein klarer Zeitpunkt festzulegen, ab dem diese Verpflichtung erfüllt werden muss. Die Angabe der Vorsorgeeinrichtung mit Kontaktanschrift von Beginn an ist wesentlich, um Ansprüche konsolidiert an einer Stelle zusammenzuführen. Soweit vorhanden, sind auch die Daten aus den Standmitteilungen anzugeben. Die Ermittlung und der Ausweis von aggregierten Zielgrößen sollte vorgesehen werden, sobald ein hinreichender Umfang an Daten in ausreichender Qualität vorliegt. Es ist sicherzustellen, dass sich aus der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation keine haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Träger der Plattform und die Vorsorgeeinrichtungen ergeben. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing sind als dezidiert geplante begleitende Maßnahmen unumgänglich.

Durch die vorgeschlagene schrittweise Vorgehensweise mit einer vorgeschalteten Pilotphase kann schon sehr frühzeitig ein deutlicher Fortschritt zum Nutzen der Bürger geschaffen werden, indem erste Informationen konsolidiert verfügbar gemacht werden. Zudem ermöglicht ein schrittweises Vorgehen die stete Verbesserung von Prozessen und Formaten etc. – verbunden mit entsprechender Flexibilität, so dass auch die Kosteneffizienz gewährleistet werden kann.

Auf dieser Basis kann das Ziel der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in absehbarer Zeit erreicht werden.

1. Einführung

1.1 Ausgangssituation

Die Vorstellungen und Erwartungen der Bürger bzgl. des im Anschluss an das Berufsleben realisierbaren Lebensstandards weichen erfahrungsgemäß häufig von der Realität ab. Es gibt daher nicht nur aus Sicht der Betroffenen viele Argumente für eine frühzeitige, verständliche und realistische Darstellung des zu erwartenden Ruhestandseinkommens. Auch gesellschaftspolitisch ist es selbstverständlich von großem Interesse, bestehende Versorgungslücken transparent aufzuzeigen, damit sie rechtzeitig geschlossen werden können. Öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Anbieter von Altersversorgungsprodukten und Unternehmen, die Betriebsrenten gewähren, stellen bereits heute – aber in unterschiedlicher Ausprägung und Detailliertheit – regelmäßige Informationen zur Verfügung. Die Beweggründe für diese Kommunikationsmaßnahmen sind vielfältig und damit ebenso Art und Inhalt der Kommunikation. Daher gibt es bislang keine einheitlichen Mindeststandards zu Form und Informationsumfang. Die für eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Versorgungsniveaus im Alter ebenfalls wichtige Betrachtung nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben ist u.E. nur durch zusätzliche Eigeninitiative zu erhalten, welche seitens der Bürger erfahrungsgemäß oft zu spät – nämlich erst im rentennahen Alter – entwickelt wird.

Aufgrund der sich ändernden Arbeitswelt (Mobilität, Globalisierung, Industrie 4.0, Digitalisierung – um nur einige Stichworte zu nennen) und individueller Rahmenbedingungen, werden einzelne Versorgungsbausteine kleinteiliger und die Anzahl der späteren Zahlungsquellen für Versorgungsbezüge vielfältiger. Für die Bürger wird es damit zunehmend schwieriger, sich bereits während des Berufslebens ein umfassendes Bild über das spätere Versorgungsniveau zu verschaffen und alle Versorgungsbestandteile im Blick zu behalten.

Eine möglichst zeitnah verfügbare zentrale Anlaufstelle für die Bürger zum Zweck der zusammenfassenden Bereitstellung aller wesentlichen Informationen zu ihren Versorgungsanwartschaften und Altersvorsorgeprodukten¹ ist daher unbedingt anzustreben.

Dies zeigt auch eine aktuelle Studie von Aon in Zusammenarbeit mit Statista (Aon, 2018). In dieser Studie wurden rund 1.000 Arbeitnehmer zum Thema „Alterssicherung“ befragt. Die Auswertung dieser Studie ergab, dass 72 % der Befragten Interesse an einer regelmäßigen, säulenübergreifenden Übersicht zur Altersvorsorge haben. Dieses Ergebnis zeigt sich im Übrigen in allen Altersklassen gleichermaßen.

1.2 Projektziele

Unter Berücksichtigung der o.a. Ausgangslage hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2017 eine Untersuchung der konzeptionellen Grundlagen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Kooperation mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse sollen den Gesetzgeber und die Bundesregierung in die Lage versetzen,

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden wir im Text des Forschungsberichts darauf verzichten, an allen Stellen immer beide Formen (Versorgungsanwartschaften und Altersvorsorgeprodukte) separat zu nennen. Die Bezeichnung Altersvorsorgeprodukt umfasst im Folgenden deshalb auch bestehende Versorgungsanwartschaften.

über die Einführung und die Dimensionierung sowie die etwaigen Meilensteine bzgl. der Implementierung einer zentralen und säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation entscheiden zu können. Die klare Absicht zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation unter Aufsicht des Bundes wurde im aktuellen Koalitionsvertrag Anfang 2018 bekräftigt. Mit dem vorliegenden Forschungsvorhaben sollen Wege aufgezeigt werden, wie bestehende Altersvorsorgeinformationen im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Vergleichbarkeit auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiterentwickelt werden können. Es soll dabei herausgearbeitet werden, welche konkreten Informationen über die verschiedenen Altersvorsorgeprodukte aus Sicht der Bürger erforderlich und wünschenswert sind und welche der – ggf. bereits vorhandenen – Informationen im Rahmen einer Standardisierung verwendet und ggf. – auch unter Berücksichtigung europäischer Initiativen – weiterentwickelt werden können. Dabei ist insbesondere zu definieren, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad darzustellen sind. Hierfür wird es erforderlich sein, einen Informationsstandard zu definieren, an dem sich Vorsorgeeinrichtungen² orientieren können. Darüber hinaus sind etwaige, ergänzend notwendige Informationen zur Altersvorsorge zu identifizieren, um bestehende und künftige Informationspflichten im o.g. Sinne ausreichend abzudecken. Folglich müssen auch die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen diskutiert und auf gesetzgeberischen Anpassungsbedarf geprüft werden.

Dafür sollen die erforderlichen Entwicklungsschritte auf dem Weg zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation fundiert erarbeitet und auf Grundlage analytischer Überlegungen priorisiert werden. Dabei sind insbesondere die bestehenden Hemmnisse und mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Im Einzelnen sollen insbesondere die folgenden Inhalte behandelt werden:

- Darstellung der Grundzüge einer möglichen säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation für Deutschland;
- Analyse und Darstellung der Anforderungen an eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation aus Sicht der Bürger, Vorsorgeeinrichtungen und der Politik;
- Darstellung der bisherigen Arbeiten zu säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformationssystemen in Deutschland und in Europa;
- Darstellung und Vergleich von säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformationen im Ausland, insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche der für Deutschland identifizierten Erfolgsvoraussetzungen dort vorliegen / erfüllt werden;
- Darstellung der relevanten Aspekte rund um Datenschutz und -sicherheit sowie Darstellung der notwendigen technischen Voraussetzungen;
- Identifikation der Hemmnisse und Erfolgsvoraussetzungen.

1.3 Prinzipienbasierter Ansatz

Bei allen Überlegungen zur Umsetzung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation haben wir uns im Rahmen dieser Studie vom „Prinzip der 4 V“ – also der Forderung nach vollständigen,

² Unter „Vorsorgeeinrichtung“ verstehen wir im Folgenden alle Einrichtungen, die für die Durchführung der Altersvorsorge verantwortlich sind und im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in der Lage sein sollten, die erforderlichen Daten bereitzustellen. Als „Versorgungsträger“ wird innerhalb der zweiten Säule (betriebliche Altersversorgung) der wirtschaftlich primär Verpflichtete verstanden. Dies kann entweder der Arbeitgeber sein (im Fall der Direktzusage) oder eine Vorsorgeeinrichtung (ein Lebensversicherer bei Direktversicherungen, eine Unterstützungskasse, eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds), derer sich der Arbeitgeber zur Durchführung der Altersvorsorge bedienen kann.

verständlichen, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über alle drei Säulen hinweg³ – leiten lassen.

Abbildung 5 – „Prinzip der 4 V“

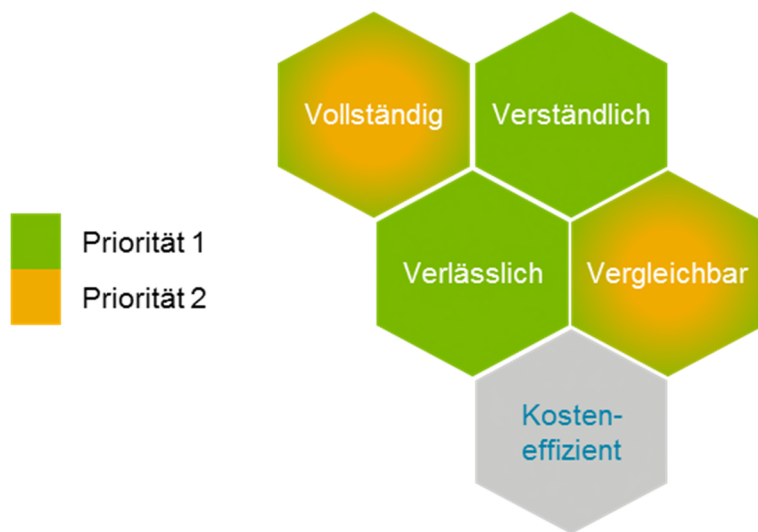


Allerdings gilt es dabei immer auch abzuwägen, ob für die ersten (Implementierungs-) Stufen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation alle vier o.g. Aspekte in gleichem Maße erfüllt sein müssen bzw. können. Unserer Ansicht nach ist an dieser Stelle praktikablen und pragmatischen ersten Schritten auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Gesamtinformation über die Altersvorsorge des Einzelnen unbedingt der Vorzug einzuräumen vor einer schon bis ins letzte Detail ausgestalteten Informationslösung, die aber ggf. noch viele Jahre bis zur Umsetzung benötigen würde. Daneben ist insbesondere auch die Kosteneffizienz aller Umsetzungsschritte hin zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation im Blick zu behalten, um auch die Akzeptanz aller Beteiligten dauerhaft sicherzustellen.

Unser Ansatz zielt daher darauf ab, die angestrebte säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation in mehreren Schritten umzusetzen. Von Beginn an sollte der Fokus auf der Transparenz und Einfachheit und damit auf der Verständlichkeit und Verlässlichkeit (und somit letztlich auf der Entscheidungsnützlichkeit) der zusammenfassend aufbereiteten Informationen liegen. Das bedeutet insbesondere, dass die Übersicht nicht zu viele Angaben enthalten sollte und weitgehend auf bereits verfügbaren Informationspflichten und Informationen aufbauen sollte, um mit überschaubarem Zusatzaufwand umgesetzt werden zu können. Diese Überlegungen sind schematisch zusammengefasst in Abbildung 6 dargestellt und werden in den folgenden Kapiteln im Detail motiviert und hergeleitet.

³ Vgl. die Begründung zum Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 22.02.2017.

Abbildung 6 – Prioritäten der „4 V“



1.4 Methodische Vorgehensweise

Zu Beginn der Studie wurden umfangreiche grundlegende Analysen durchgeführt; diese konzentrierten sich schwerpunktmäßig auf:

- Bestehende Initiativen zu säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformationen sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene
- Etwaig bestehende zentrale Informationsportale oder Ansätze dazu im Ausland
- Erwartungen und Bedarf der Vorsorgeeinrichtungen, der Bürger, des Staates und der Politik

Der Fokus der Analysen lag dabei in erster Linie darauf, wie man bestehende Informationen nutzen und in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einbinden kann sowie festzustellen, was man aus den bestehenden Initiativen und bereits erfolgten Umsetzungen im Ausland lernen bzw. übernehmen könnte.

Nach den grundlegenden Analysearbeiten in Kapitel 2 wird in Kapitel 3 zunächst das Zielbild einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation skizziert, um darauf aufbauend die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Umsetzung eben dieses Zielbildes zu untersuchen.

Die für die Konzeption einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation relevanten Fragestellungen und zu berücksichtigenden Aspekte lassen sich in vier wesentliche Themenkomplexe gliedern, die im Anschluss an die Ausarbeitung des Zielbildes beleuchtet werden:

- **Relevante Daten**
Dieser Themenkomplex beschäftigt sich mit der Darstellung der bereits heute in Standmitteilungen ausgewiesenen Daten und deren Einordnung in bestimmte Kategorien (z.B. garantierte Werte, prognostizierte Werte, inkl. / exkl. Dynamiken etc.). Darüber hinaus wird erarbeitet, welche dieser möglichen bzw. heute bereits vorhandenen Daten in welcher Form in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einfließen sollten und wie eine korrekte Zuordnung von gemeldeten Daten der Vorsorgeeinrichtungen in der Altersvorsorgeinformation sichergestellt werden kann.

Diese Fragestellungen sind von herausragender Bedeutung, weil sie die Umsetzbarkeit und den Nutzen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ganz wesentlich determinieren. Daher stellt das entsprechende Kapitel 4 den zentralen Baustein der vorliegenden Studie dar.

- **Datenbereitstellung und Datenhaltung**
Für die Übermittlung von Daten der Vorsorgeeinrichtungen und deren Zusammenführung in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sind Fragen hinsichtlich der Authentifizierung und Identifikation des einzelnen Nutzers, aber auch bezüglich der Identifikation der Vorsorgeeinrichtung sowie die geeignete Form der Datenübermittlung und -sammlung (zentrale Datenplattform, Daten-Intermediäre etc.) zu untersuchen. Hiermit befasst sich Kapitel 5; IT-spezifische Fragen für eine in Frage kommende Lösung sind dabei nicht Gegenstand der Studie.
- **Organisation und Verantwortlichkeiten**
Das diesem Themenkomplex gewidmete Kapitel 6 befasst sich mit der Frage nach der verpflichtenden (oder freiwilligen) Bereitstellung der Daten, der Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit (Haftung) und der Frage nach dem geeigneten Prozess bei Rückfragen zu den ausgewiesenen Daten. Außerdem wird die grundlegende Struktur einer zentralen Plattformlösung für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation beleuchtet. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen bezüglich eines geeigneten Trägers der Plattform für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sowie hinsichtlich der Kostentragung angerissen.
- **Design und Akzeptanz**
Bei der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Altersvorsorge in Deutschland – sowohl im europäischen als auch im globalen Vergleich – durch ein hohes Maß an Komplexität gekennzeichnet ist. Eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kann diese Komplexität nicht beseitigen, muss aber das Ziel haben (und letztlich gewährleisten), die verfügbaren Informationen möglichst verständlich darzustellen. Eine verständliche und übersichtliche Form der Information wird im Übrigen auch wesentlich sein, um eine breite Akzeptanz der Bürger für eine solche Plattformlösung zu gewinnen und damit das angestrebte Ziel eines besseren Überblicks über das Ruhestandseinkommen zu erreichen. In Kapitel 7 wird daher auch ein möglicher Multi-Layer-Ansatz für eine verständliche und abgestufte Darstellung relevanter Informationen vorgeschlagen. Wesentlich ist gleichfalls die Akzeptanz durch die Vorsorgeeinrichtungen, die die erforderlichen Informationen bereitstellen. Hierzu werden im gleichen Kapitel auch mögliche Kompensationsaspekte dargestellt.

Auf Basis aller durchgeführten Analysen, der untersuchten Themenkomplexe und der beleuchteten Fragestellungen wird abschließend in Kapitel 8 ein Konzept für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation dargestellt, bei dem die Anforderungen „umsetzbar“, „nachhaltig“ und „akzeptiert“ im Fokus stehen. Darauf aufbauend werden schließlich die erforderlichen Umsetzungsschritte abgeleitet.

2. Grundlegende Analysen

2.1 Bestehende Initiativen

In Deutschland gibt es seit mehr als 10 Jahren eine anhaltende Diskussion auf verschiedenen Ebenen über die Einrichtung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Im Zuge des Projektes wurden deshalb zunächst eine Vielzahl von bestehenden Initiativen analysiert⁴ und verschiedene Institutionen kontaktiert, um sicherzustellen, dass relevante, bereits vorhandene Ansätze, die sich zumindest teilweise mit den Fragestellungen bezüglich der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation überschneiden, in das Projekt eingebunden werden. Darüber hinaus wurden bereits bestehende Informationspflichten untersucht, insbesondere das PIA-KID, PRIIP-KID, die regelmäßigen Informationspflichten der Lebensversicherer gemäß § 155 VVG sowie die regelmäßigen Informationspflichten von Investmentfonds. Der Fokus dieses Abschnittes liegt dabei auf den Initiativen, da auf bereits bestehende Informationspflichten in Kapitel 4 nochmals detailliert eingegangen wird. Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse aus diesen Analysen dargestellt:

2.1.1 DRV – Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) verschickt seit 2005 regelmäßig Renteninformationen an alle Rentenbezugsberechtigten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie mindestens 5 Jahre Beiträge einbezahlt haben. Grundsätzlich bestehen die Informationen aus zwei Seiten, wobei die Erstinformation deutlich umfangreicher gestaltet ist. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese Information alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Diese enthält Hinweise zum Rentenübertritt.

Grundlage für diese Auskünfte ist § 109 SGB VI. In diesem Paragraphen werden die jährliche Versendung sowie die wesentlichen Inhalte geregelt.

Der Versand der Informationen erfolgt über das Jahr verteilt ohne Anforderung durch den Rentenbezugsberechtigten. Insgesamt werden z.Zt. jährlich ca. 30,8 Millionen Mitteilungen versandt. Davon entfallen aktuell rund 2,6 Millionen auf die Rentenauskünfte (55-, 58-, 61- und 64-Jährige) und rund 28,2 Millionen auf Renteninformationen (das sind täglich rund 86.000, arbeitstäglich sogar ca. 135.000 Renteninformationen). Großer Wert wird dabei auf die Verständlichkeit der Informationen für die Versicherten gelegt. Um die Lesbarkeit der Information zu erhöhen, wurden u.a. die Ergebnisse interner Befragungen bei Informationsempfängern und die Auswertung der Studie Heien und Heckmann (2016) herangezogen, welche im Auftrag des BMAS von Infratest dimap vorgenommen wurde. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass die gewählten Darstellungen von den Adressaten als sehr gut empfunden werden. Allerdings wird die zweite Seite des Informationsschreibens deutlich weniger zur Kenntnis genommen.

Besonders wichtig ist die Darstellung einiger weniger, besonders wichtiger Zahlen in einer Box. Alle weiteren Zahlen werden in den Fließtext integriert.

Auf der ersten Seite des Informationsschreibens wird für die Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge sensibilisiert. Auf der zweiten Seite sind Hinweise zum Thema Kaufkraftverlust und

⁴ Insbesondere erfolgte hierzu eine umfassende Literaturrecherche (s. Literaturverzeichnis).

Inflation angegeben. Angaben zu weiteren Risiken erfolgen jeweils auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

Ebenfalls dargestellt wird die Erwerbsminderungsrente. Grund hierfür ist, dass gerade für jüngere Versicherte die Erwerbsminderung das aktuell relevantere Risiko darstellt. Die Todesfallabsicherung wird nicht abgebildet, da bei ihrer Berechnung das übrige Einkommen der Hinterbliebenen anzurechnen wäre, dieses aber nicht bekannt ist.

Auf eine Darstellung von Vorjahreswerten wird verzichtet, um den Umfang der angegebenen Zahlen möglichst gering zu halten. Bei Interesse können die Versicherten die Veränderungen mit Hilfe der letzten versandten Information selbst ermitteln. Die jährlichen Veränderungen erscheinen aber eher nachrangig, da die Werte der Renteninformation aufgrund des meist langen Prognosezeitraums eher als grundsätzliche Orientierung für die Gestaltung der Altersvorsorge dienen sollen.

Nachdrücklich setzt sich die Deutsche Rentenversicherung auch für die Entwicklung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ein.⁵ Darunter versteht sie eine zusammengefasste Darstellung der in allen Systemen der Alterssicherung erworbenen Anwartschaften. Darin sollten über die Angaben zur gesetzlichen Rente hinaus, die für den Versicherten wichtigsten Informationen über die gesamte individuelle Altersvorsorge im Überblick dargestellt werden. Das umfasst sowohl die Träger, bei denen man Anwartschaften erworben hat, als auch die Höhe der bislang erworbenen Anwartschaften und die voraussichtlich im Alter zu erwartenden Leistungen. Ein solches Informationsinstrument würde den Nutzern einen Überblick über erworbene Leistungsansprüche verschaffen und sie damit bei deren Inanspruchnahme bei Rentenbeginn unterstützen. Darüber hinaus sollte sie auch als Instrument für die individuelle Vorsorgeplanung genutzt werden können, mit dessen Hilfe man besser abschätzen kann, ob die bisherige Vorsorge ausreicht, um das für das Alter angestrebte individuelle Einkommensniveau zu sichern. Für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation schlägt die DRV ein schrittweises Vorgehen vor.

Zusätzlich findet sich in Roßbach (2018) eine Beschreibung, auf welche Weise ein Tracking in Deutschland sinnvoll umgesetzt werden kann und was hierfür die ersten notwendigen Schritte wären. So sollen die Meldepflichten an die Sozialversicherung um Arbeitgeber-Meldungen über bestehende betriebliche Altersvorsorge ergänzt und so eine Art Tracking-System bei der Deutschen Rentenversicherung initiiert werden. Damit wäre ein erster Schritt zum Aufbau eines Registers dahingehend erfolgt, ob und wo aktuell ein Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge erworben wird. Eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation könnte auf diesem Weg jedoch nicht aufgebaut werden, weil Informationen über die Höhe der Altersvorsorgeansprüche durch die Arbeitgeber zum Teil gar nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.

2.1.2 Themenbezogene Arbeitsgruppen verschiedener Organisationen und Verbände

2.1.2.1 GDV

Im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) existiert zum Thema säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eine eigene Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich in zwei Untergruppen mit den inhaltlichen bzw. technischen Aspekten der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

⁵ Vgl. Roßbach (2018)

Da Lebensversicherer gesetzlich verpflichtet sind, ihre Versicherungsnehmer jährlich über den aktuellen Stand ihres Vertrages zu informieren, hat der GDV Mustervorlagen für derartige Standmitteilungen entwickelt.

Hauptaufgabe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist aus Sicht des GDV die Darstellung eines konsolidierten Überblicks. Hierbei sind auch Informationen über die 3. Säule einzubeziehen, da die entsprechenden Verträge aus Kundensicht zur Altersvorsorge abgeschlossen wurden. Der Fokus soll auf der erreichbaren Rente liegen, der aktuelle Stand ist für den Zweck der Vorsorgeplanung nachrangig. Zusätzlich abgesicherte biometrische Risiken (z.B. Todesfallschutz) sollten nur allgemein und ohne Werte genannt werden. Für die Ermittlung der erreichbaren Rente wird eine Prognoserechnung benötigt, die ein ökonomisch sinnvolles Szenario voraussetzt, das mit den Anbietern und der gesetzlichen Rentenversicherung abgestimmt werden sollte.

Sollte der Gesetzgeber eine Verpflichtung einführen, wäre eine längere Übergangsfrist sinnvoll, z.B. in Form einer nach Größe des Anbieters gestaffelten Verpflichtung. Große Anbieter wären dann zuerst verpflichtet, kleinere hätten mehr Zeit.

Das Konzept erfüllt damit einen anderen Zweck als die Informationspflichten der Lebensversicherer nach § 155 VVG. Diese Informationspflichten enthalten konkrete Vorschriften für die Darstellung der Vertragserfüllung und insbesondere der Entwicklung der Überschussbeteiligung. Demnach sieht der GDV keinen Ersatz dieser Informationspflicht durch eine neue säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation.

Für den GDV hat die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eine hohe sozialpolitische Bedeutung. Damit soll den Nutzern ermöglicht werden, den Stand ihrer gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorgeansprüche auf einen Blick umfassend zu erfahren.

Wichtig sind dabei die einfache Bedienbarkeit (alle Altersvorsorge-Informationen sollten nahezu automatisch präsentiert werden, ohne dass die Nutzer selbst Daten eingeben müssen oder dass es zu Medienbrüchen kommt) und die verständliche Präsentation.

Der GDV hält eine breite Einbindung der Vorsorgeeinrichtungen für erfolgskritisch, wobei er eine freiwillige Beteiligung favorisiert. Außerdem misst er dem Datenschutz eine hohe Bedeutung zu. Bei der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollten keine Daten gespeichert werden. Vielmehr entscheiden die Nutzer selbst, ob sie auf die Plattform zugreifen. Die erbetenen Informationen über Altersvorsorgeleistungen werden erst dann von den Vorsorgeeinrichtungen abgerufen, elektronisch zusammengefasst und auf der Website dargestellt. Sobald sich die Nutzer aus dem System abmelden, erlöschen die Daten, wenn die Nutzer sie nicht selbst für sich speichern. Dritte, auch staatliche Stellen, sollten keinen Zugriff auf die Informationen haben.

Ein Grundproblem, das in diesem Zusammenhang gelöst werden muss, ist die eindeutige Zuordnung der Daten von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zu einer einzelnen Person. Der GDV schlägt hierfür vor, zu prüfen, ob unter diesen Voraussetzungen die Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer für das sozialpolitisch sinnvolle Ziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation durch eine spezialgesetzliche Regelung erlaubt werden könnte.

Weitere wesentliche Aspekte sind aus Sicht des GDV eine neutrale Trägerschaft der Plattform, eine praktikable Umsetzung, die Kosten und Bürokratie auf allen Seiten minimiert, und die Vermeidung von Rechts- und Haftungsrisiken für die Vorsorgeeinrichtungen und Anbieter.

2.1.2.2 aba sowie DAV und IVS

Bei der aba (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) werden Überlegungen zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation seit jeher sowohl konstruktiv als auch kritisch begleitet – konstruktiv, weil eine breite Information über alle Varianten der Altersversorgung als wichtig für die Vorsorgeplanung und zudem förderlich für die Verbreitung der Altersvorsorge angesehen wird; und kritisch, weil bei einer säulenübergreifenden Informationspflicht die Unterschiede und Besonderheiten der verschiedenen Säulen und Durchführungsformen der Altersversorgung angemessen berücksichtigt werden müssen, damit den Vorsorgeeinrichtungen keine unbilligen Informationspflichten aufgebürdet werden. So sind die Verhältnisse und Möglichkeiten der DRV andere als die eines Lebensversicherungsunternehmens; und beide unterscheiden sich deutlich von einem kleinen mittelständischen Unternehmen mit einigen Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung, aber auch von einem großen DAX Konzern, der betriebliche Altersversorgung in verschiedenen Durchführungswegen für mehrere 10.000 Beschäftigte anbietet.

Die aba hat zur konstruktiven Begleitung dieser durch das BMAS angestoßenen Studie mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich sowohl mit den politischen wie den technischen und organisatorischen Implikationen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation beschäftigen. In diesen Arbeitsgruppen sind sowohl die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung als auch Know-how bzgl. administrativer und aktuarieller Fragestellungen umfangreich repräsentiert.

Die auf technische Fragestellungen fokussierte Arbeitsgruppe der aba kooperiert in diesem Zusammenhang auch eng mit einer entsprechenden gemeinsamen Arbeitsgruppe der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS).

2.1.2.3 FNA

Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) ist eine Initiative des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit dem Ziel, die Kooperation zwischen Rentenversicherung und Wissenschaft im Bereich der Alterssicherung zu stärken. Neben eigenen Tagungen (wie etwa dem Experten-Workshop zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation im März 2018 in Berlin, bei dem es zahlreiche Präsentationen zur Umsetzung von Altersvorsorgeinformationssystemen in europäischen Ländern von ausländischen Vertretern gab) fördert das FNA die Forschung im Bereich der Alterssicherung auf verschiedenen Wegen (u.a. durch die Finanzierung von Forschungsprojekten oder die Vergabe von Förderstipendien und Forschungspreisen). Vor diesem Hintergrund hat das FNA auch das Thema „säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ aufgegriffen. Im Jahr 2011 wurde hierzu in einem vom FNA finanzierten Forschungsprojekt die Altersvorsorgeinformation in Schweden analysiert. Dabei standen die Inhalte und Berechnungsgrundlagen der schwedischen Informationsinstrumente zur Altersvorsorge sowie der Aspekt der Vergleichbarkeit und die Vorbildfunktion für Deutschland im Fokus der Analyse. Letztlich sollte die Frage beantwortet werden, in welchem Umfang sich die schwedischen Informationsinstrumente auf das deutsche System der Alterssicherung übertragen lassen. Die daraus entstandenen Publikationen (s. Literaturverzeichnis) wurden in die Analysen einbezogen.

2.1.2.4 GVG

Die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) ist ein freiwilliger Zusammenschluss vieler Institutionen aus dem Bereich der sozialen Sicherung. Mitglieder der GVG sind die gesetzlichen Sozialversicherungen, die privaten Kranken-, Pflege- und Lebensversicherungen, berufsständische und betriebliche Einrichtungen der Alterssicherung, Leistungserbringer im Gesundheitswesen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie Vertreter der Wissenschaft und weiterer gesellschaftlich relevanter Institutionen. Auf dieser Basis diskutiert die GVG Reformfragen und Entwicklungsperspektiven der sozialen Sicherungssysteme und formuliert Meinungen und Positionen zum Sozial- und Gesundheitswesen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden der Öffentlichkeit durch die GVG-Schriftenreihe und fachbezogene Stellungnahmen zugänglich gemacht. In der GVG existiert eine Facharbeitsgruppe Trägerübergreifende Vorsorgeinformation, in der die verschiedenen Stakeholder (u.a. DRV Bund, GDV, aba etc.) gemeinsam an verschiedenen Aspekten dieses Themas arbeiten. Die Erarbeitung von Vorschlägen, wie eine individuelle Altersvorsorgeinformation über alle drei Säulen hinweg dargestellt werden kann, bildet die Hauptaufgabe dieser Facharbeitsgruppe. Insbesondere beschäftigt sie sich also mit der Frage, wie die Informationen der drei sehr unterschiedlichen Säulen auf schlüssige Weise zusammengeführt werden können.

2.1.2.5 vzbv

Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat als Dachverband der Verbraucherzentralen und damit als zentrales Gremium der Verbrauchervertreter ein starkes Interesse an einer zielgruppengerechten und korrekten Information über alle Spielarten der Altersversorgung.

Eine solche Altersvorsorgeinformation sollte aus Sicht des vzbv auf jeden Fall produkt- und anbieterneutral gestaltet sein – keinesfalls sollte im Zusammenhang mit dieser Information für spezifische Produkte geworben werden. Ebenso sollte bei der Formulierung der Informationen darauf geachtet werden, dass dadurch keine „Ängste geschürt“ werden (und Verbraucher dadurch womöglich in für sie letztlich ungünstige Handlungen gedrängt werden).

Sollte die Information über eine Online-Plattform bereitgestellt werden, so ist aus Sicht des vzbv der Datenschutz ein zentrales Thema. Auf keinen Fall dürfen Daten an Produkthanbieter weitergegeben werden. Lediglich der Bürger soll auf seine Daten zugreifen dürfen.

Bezüglich der in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu berücksichtigenden Produkte und Vorsorgeformen sind idealerweise alle drei Säulen vorzusehen. Dabei sollten Säule 1 und 2 aus Sicht der vzbv verpflichtend und Säule 3 auf Wunsch des Nutzers dargestellt werden. Als Zielgruppe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sieht der vzbv die Gesamtbevölkerung (Angestellte, Beamte und Selbstständige). Als Identifikationskennung für die Verteilung und Zuordnung der Information könnte aus Sicht des vzbv die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) verwendet werden.

2.1.3 ETS, TTYPE und Findyourpension

TTYPE (*Track and Trace Your Pension in Europe*) ist eine von der Europäischen Union unterstützte Initiative mit dem Ziel, einen Business Case und eine Roadmap für einen europäischen Altersversorgungsinformationsdienst zu entwickeln, der es (insbesondere, aber nicht nur grenzüberschreitend tätigen) Arbeitskräften ermöglichen soll, einen schnellen Ein- und Überblick

bzgl. ihrer Altersversorgungsansprüche zu gewinnen („*Every European crossborder worker needs to have a quick insight in their pension situation. It is our ambition to make that happen.*“)

Unterstützt wird das TTYPE-Projekt insbesondere vom Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Solidarität PROGRESS. Dieses Programm wurde eingeführt, um die Umsetzung der Ziele der Europäischen Kommission in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und damit zur Verwirklichung der Ziele im Kontext der Europa 2020-Strategie beizutragen. Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Interessenvertreter, die bei der Entwicklung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken und diese vorantreiben können.

Das FindyourPension (FYP)-Portal ist der erste grenzüberschreitende Tracking Service in Europa. Diese Plattform bietet Renteninformationen in englischer Sprache und gibt Nutzern die Möglichkeit, sich einen Überblick über die eigenen Rentenanwartschaften zu verschaffen. Zielgruppe dieses Portals sind international mobile Arbeitnehmer, vor allem Wissenschaftler. Der Bericht der EU-Kommission über die EU-interne Arbeitnehmermobilität (Abschlussbericht vom Januar 2017) zeigt auf, dass 2016 über 11,8 Millionen EU-Bürger in einem anderen EU-Land als ihrem Herkunftsland gelebt und gearbeitet haben (= 3,9 % aller Arbeitnehmer in der EU).

Das Ziel der FYP-Initiative ist in diesem Zusammenhang eine grenzüberschreitende, klare und nachvollziehbare Information.

FYP ist eine Kombination aus Informations- und Tracking Service. Das Portal unterstützt seine Nutzer dabei, den Überblick über die erworbenen Rentenanwartschaften in unterschiedlichen Ländern zu behalten.

FYP wird seit 2011 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Es handelt sich dabei um eine Initiative der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusammen mit folgenden Partnern:

- EAPSPI – European Association of Public Sector Pension Institutions
- ESIP – European Social Insurance Platform
- Europäische Renteneinrichtungen
- Arbeitgeber im Bereich von Wissenschaft und Forschung
- Rektorenkonferenzen
- Sonstige Interessenvertreter

Derzeit sind bei FYP 522 Arbeitgeber und 52 Renteneinrichtungen aus 19 Ländern gelistet.

FYP und TTYPE sollen beim Aufbau eines Europäischen Tracking Services (ETS) enger koordiniert werden. Hierzu hat sich eine Initiative gebildet, die aus verschiedenen Einrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge, aus Rentenaufzeichnungsdiensten und einem Verband paritätischer Institutionen aus vier EU-Staaten besteht. Es ist geplant, zunächst die technischen Möglichkeiten für eine sichere User-Authentisierung unter Nutzung der im eIDAS Verfahren notifizierten eID Karten zu testen.

2.1.4 Bestehende Informationspflichten bei Lebensversicherungen und Investmentfonds

In diesem Abschnitt werden einige der wesentlichen aktuell bestehenden Informationspflichten für Lebensversicherungen und Investmentfonds im Hinblick auf ihre jeweiligen inhaltlichen Ausprägungen beleuchtet. Dabei ist zwischen Informationspflichten vor Vertragsabschluss und Informationspflichten während der Vertragslaufzeit zu unterscheiden. Beim PIA- und PRIIP-KID handelt es sich um ersteres, bei den regelmäßigen Informationspflichten der Lebensversicherer und den regelmäßigen Informationen bei Investmentfonds um letzteres.

Zwar wird die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation ausschließlich Informationen während der Vertragslaufzeit bereitstellen, und somit stehen die vorvertraglichen Informationen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Dennoch scheint auch eine kurze Betrachtung von bestehenden Informationspflichten vor Vertragsabschluss ratsam, da die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch von diesen Informationspflichten profitieren könnte. Zum einen, weil sie als Beispiele für die Verbesserung von Verbraucherinformationen dienen können, zum anderen, weil sie Hinweise im Hinblick auf die Darstellung von Vertragswerten liefern können. Detailliertere Angaben zu den rechtlichen Aspekten der hier aufgeführten und weiteren Informationspflichten (insbesondere der zweiten Säule) sind in Abschnitt 4.1 sowie im Anhang dargestellt.

2.1.4.1 PIA-KID

Die private Altersvorsorge wird seit 2002 im Rahmen der Riester-Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert. Im Jahr 2005 wurde zusätzlich die durch Sonderausgabenabzug geförderte Basisrente eingeführt. Damit schafft der Staat einen Anreiz für die zusätzliche, eigenverantwortliche private kapitalgedeckte Altersvorsorge. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Produkten, welche die Voraussetzungen für eine solche steuerliche Förderung erfüllen, wie klassische und fondsgebundene Rentenversicherungen, Fondssparpläne, Banksparpläne und Bausparverträge – um nur einige Beispiele zu nennen. Aus dieser Palette kann jeder das Produkt auswählen, das seiner Situation und seinem persönlichen Profil am besten entspricht. Welches Anlageprodukt für den Einzelnen das Geeignetste ist, muss dieser für sich selbst entscheiden. Um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Verträge zu erhöhen, sind die Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags seit dem 01.01.2017 verpflichtet, für jedes angebotene Produkt ein Muster-Produktinformationsblatt im Internet zu veröffentlichen und dem Verbraucher vor Vertragsabschluss ein individuelles Produktinformationsblatt auszuhändigen. Das individuelle Produktinformationsblatt soll die für den Verbraucher relevanten Informationen, insbesondere zu Leistungen, Garantien, Kosten und Risiken, enthalten und den vor Vertragsschluss prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und der Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase darstellen.

2.1.4.2 PRIIP-KID

Laut Verordnung 1286/2014 (EU) ist es für die Hersteller von verpackten⁶ Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten⁷ (PRIIP – *Packaged Retail and Insurance-based Investment Products*) Pflicht, ein Basisblatt (KID – *Key Information Document*) anzufertigen.

⁶ Nach Artikel 4 der o.g. Verordnung bezeichnen „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger“ eine Anlage, bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt.

⁷ Ein „Versicherungsanlageprodukt“ im Sinne dieser Verordnung ist ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

Die Verordnung legt die wesentlichen Inhalte und die Gliederung des Basisinformationsblattes fest. Hinsichtlich der quantitativen Themen Risikoindikator, Performance-Szenarien und Gesamtkostenindikator enthält sie in Artikel 8 folgende Definitionen. Der Gesamtrisikoindikator soll ergänzt werden „durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PRIIP wesentlich sind und die von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst werden“ ((EU) Nr. 1286/2014). Die Werte befinden sich auf einer Skala von 1-7. Der Gesamtkostenindikator ist zusammengesetzt aus dem Marktrisiko und dem Kreditrisiko. Das Marktrisiko wird durch den Marktrisikowert, dem sogenannten „MRM“, bestimmt, das Kreditrisiko durch den Kreditrisikowert, dem sogenannten „CRM“. Aus diesen beiden Komponenten wird dann der Gesamtrisikoindikator, der sog. *Summary Risk Indicator* (SRI), ermittelt. Zusätzlich sind noch Angaben zu Liquiditätsrisiken notwendig.

Die geeigneten Performance-Szenarien sollen durch die zugrundeliegenden Annahmen beschrieben werden.

Ebenfalls müssen die entstehenden Kosten in einem eigenen Abschnitt angegeben werden, welcher „die mit einer Anlage in das PRIIP verbundenen Kosten, einschließlich der dem Kleinanleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, einschließlich einmaliger und wiederkehrender Kosten“, darstellt – „in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten“. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sind die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen anzugeben, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen ((EU) Nr. 1286/2014). Dabei sind zwei Kostentabellen mit Erläuterungstexten darzustellen. Erstens sollen die Kosten im Zeitverlauf für verschiedene Zeiträume, abhängig von der empfohlenen Haltedauer als absolute und prozentuale Angabe aufgeführt werden. Als zweites soll dann noch die Zusammensetzung der Kosten, welche einmalig, laufend oder zusätzlich aufkommen, für die empfohlene Haltedauer prozentual ausgewiesen werden.

2.1.4.3 Regelmäßige Informationspflichten der Lebensversicherer gemäß § 155 VVG

In § 155 VVG sind die jährlich verpflichtenden Informationen über den Stand der Ansprüche des Versicherungsnehmers bei „Versicherungen mit Überschussbeteiligung“ geregelt. Er ist über „den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten“; dabei ist ihm „mitzuteilen, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist“. Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD wurde der § 155 VVG zum 01.07.2018 konkretisiert. Details hierzu finden sich in Abschnitt 4.1.1.

2.1.4.4 Regelmäßige Informationen bei Investmentfonds

Bei Investmentfonds muss die depotführende Stelle, wie beispielsweise die Hausbank des Kunden oder die Fondsplattform, ihre Kunden regelmäßig informieren. Hierzu gehört seit 2018 die Quartalsabrechnung unter den Gesichtspunkten der MiFID (*Markets in Financial Instruments Directive*).

Ebenso muss eine Depotaufstellung inklusive eines Kostenausweises der Fondsbestände dargestellt werden. Ab 2019 sollen aufgrund der neuen MiFID Regelungen hierzu auch die Zuwendungen an den Betrieb, unter anderem Provisionen, angegeben werden. Die Fondsgesellschaften liefern dazu die notwendigen Basis-Informationen über entsprechende Datenschnittstellen.

Des Weiteren stellen die Fondsgesellschaften den Kunden weitere Informationen auf ihren Plattformen zur Verfügung. Dort werden das jährlich zu aktualisierende UCITS KIID (*Undertakings*

for *Collective Investment in Transferable Securities – Key Investor Information Document*) und auch die halbjährlichen und jährlichen Rechenschaftsberichte der Fonds zur Verfügung gestellt.

2.1.5 Kommerzielle Anbieter und Plattformen

Mittlerweile gibt es bereits eine Reihe von Anbietern und Plattformen, die sich auch mit der säulenübergreifenden Sammlung von Altersvorsorgeinformationen beschäftigen. Gerade durch die rasante Entwicklung im Bereich von FinTechs und InsurTechs im Zuge der aktuellen Digitalisierungs-Offensive haben sich hier vielfältige neue Initiativen entwickelt, die von den Möglichkeiten moderner digitaler Medien für die Altersvorsorge-Beratung Gebrauch machen. Hierbei handelt es sich eher um technische Lösungen für fachliche Herausforderungen. Allerdings beschäftigen sich FinTechs mit der prozessualen Analyse und könnten wertvolle Beiträge leisten. Die Ausrichtung all dieser Initiativen ist jedoch kommerziell mit anderen Zielsetzungen (insbesondere Beratung und Verkauf von Versicherungsprodukten) verbunden, daher wird auf die einzelnen Anbieter hier nicht näher eingegangen.

2.1.6 Projekte der Deutsche Renten Information e.V.

Die „Deutsche Renten Information e.V.“ untersuchte 2017 im Rahmen einer Pilotstudie unter realen Bedingungen, ob eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformationsplattform zu einer Veränderung im Sparverhalten von verschiedenen Menschen führen kann. Darüber hinaus wurden die Fragen untersucht, welchen konkreten Nutzen einzelne Bürger in puncto Abbau von Angst vor Altersarmut aus einer solchen Information ziehen können und inwiefern ein solches Vorhaben für ganz Deutschland realisierbar wäre, insbesondere auch auf technischer Ebene. Am Projekt beteiligt waren die Goethe Universität Frankfurt, das Max-Planck-Institut in München sowie Finanzinstitute zur Teilnehmergeinnung und Bereitstellung pseudonymisierter Teilnehmerdaten. Zur Programmierung des Pilotsystems wurde die Firma Clark als Dienstleister beauftragt.

Der Ablauf der Pilotstudie war dabei folgendermaßen: Bürgern, die sich freiwillig an der Studie beteiligten, wurde Rententransparenz versprochen. Dafür mussten die Teilnehmer Standmitteilungen entweder per Foto-Upload, PDF-Upload oder per Briefpost einreichen, nachdem sie zuvor einen Online-Fragebogen zu Wissensstand und Rentenplanung ausgefüllt hatten. Im Fokus der Studie standen in erster Linie Angestellte, einige Beamte wurden aber ebenfalls berücksichtigt. Im Schnitt drei Tage nach Einreichung der Standmitteilungen erhielten die Teilnehmer ihre Rentenübersicht und wurden abermals zu Wissensstand, Plänen und auch emotionaler Wertung befragt. Eine dritte Befragung – mit Fokus auf tatsächlich ergriffene Altersvorsorgemaßnahmen – wurde sechs Monate später durchgeführt und die Antworten wurden mit Bankdaten zu Kontobestandsänderungen und Produktabschlüssen bzw. Kündigungen kombiniert.

Die Ergebnisse der Studie sprechen eine deutliche Sprache: Von über 30.000 Personen, die der Einladung folgten, füllten rund 14.000 den ersten Fragebogen vollständig aus, wovon sich wiederum 7.046 Personen auf der Plattform mit allen erforderlichen Daten registrierten und mit der Datenbereitstellung begannen. Von diesen 7.046 Personen stellten dann 1.061 sämtliche relevanten Dokumente zur Verfügung. Aus den Zahlen geht klar hervor, dass das generelle Interesse an mehr Transparenz in der Altersvorsorge sehr groß ist, das eigenständige Hochladen der Dokumente allerdings eine erhebliche Hürde für viele Personen darstellt. Darüber hinaus seien auch viele Dokumente zur Verfügung gestellt worden, bei denen es sich nicht um relevante Dokumente zum

Thema Altersvorsorge handelt. Hieraus leitet die DRI ab, dass das eigenständige Bereitstellen der Daten vonseiten der Bürger nicht zu empfehlen ist.

Weitere Ergebnisse der Pilotstudie in Kürze: Die große Mehrheit der Teilnehmer bewertete die erlangte Rententransparenz als hilfreich und nützlich. Circa die Hälfte wollte anschließend ihre Altersvorsorge anpassen, und im Schnitt war in den Finanzzahlen der Folgemonate tatsächlich ein positiver Nettoeffekt auf Konto- und Depotstände zu beobachten. Des Weiteren sprachen viele Teilnehmer von einem Zuwachs an „Gemütsruhe“ was die eigene Rente anbetrifft.

Im Anschluss an die Pilotstudie wurde Anfang Mai 2018 die Entwicklung eines „Prototyps“ für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformationsplattform gestartet. Die Unterschiede zum „Piloten“ bestehen auf drei Ebenen. Erstens wird das Nutzer-Feedback aus dem Piloten berücksichtigt, um die Darstellung von aggregierten Renteninformationen zu verbessern und mit Zusatzfunktionen wie z.B. einem Schieberegler für früheren oder späteren Renteneintritt zu ergänzen. Zweitens wird die Berechnungslogik, mit der im System die Rohdaten der Rententräger für die Rentenübersicht aufgearbeitet werden, um zusätzliche Altersvorsorgeformen (vor allem im Bereich betrieblicher Altersvorsorge und Beamtenpensionen) erweitert. Drittens werden technische Lösungen erarbeitet, wie die Rohdaten der Vorsorgeeinrichtungen automatisiert und damit ohne manuellen Aufwand zum zuvor ordnungsgemäß identifizierten und authentifizierten Nutzer gelangen können.

In diesem Projekt geht es in erster Linie darum, bis Ende 2019 Lösungsvorschläge für eine etwaige, zukünftige (ggf. von dritter Seite betriebene) Renteninformationsplattform zu erarbeiten und unter (nahezu) realen Bedingungen zu testen. Insbesondere soll Produktberatung ausgeschlossen werden, die Informationen sollen völlig produktneutral sein. Am Projekt beteiligt sind Wissenschaftler der Goethe Universität und des Münchner Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik. Fachwissen auf den drei Ebenen wird auch von Projektpartnern aus der Praxis eingebracht, u.a. von R+V, Commerzbank, Deutsche Bank, DEKA, DWS, Union, IBM, VERIMI und PwC.

Es ist keine zentrale Verwaltung der Daten vorgesehen, der Fokus liegt vielmehr auf der Verwendung existierender Schnittstellen und der Durchleitung zum Nutzer. Im Rahmen des Prototyp-Projektes soll Technik von VERIMI eingesetzt werden.

VERIMI (verimi.de) ist eine in Deutschland entstandene Datenplattform, auf der Nutzer ihre persönlichen Daten hinterlegen und für die Anmeldung sowie Identifikation bei verschiedenen Online-Diensten einsetzen können. Zu diesem Zweck hinterlegt der Nutzer seine Daten einmalig bei VERIMI. Die Identität wird mittels Personalausweis und WebID-Videocheck überprüft. Anschließend kann der Nutzer sich über VERIMI bei angeschlossenen Online-Diensten identifizieren. Das Anmelden über VERIMI ist bereits beim Online-Banking der Deutsche Bank, bei einigen Angeboten der Bundesdruckerei und einigen Startups möglich. Das Angebot soll in den nächsten Jahren deutlich erweitert werden.

Zwischenfazit

In Deutschland gibt es seit mehr als 10 Jahren eine anhaltende Diskussion auf verschiedenen Ebenen über die Einrichtung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Sie erstreckt sich über eine Vielzahl von Verbänden, Institutionen und Interessensgruppen und hat eine ganze Reihe von Vorschlägen und Ideen hervorgebracht. Dabei zeigt sich ein breiter Grundkonsens, dass die verbesserte Information des Bürgers über den jeweiligen Stand seiner Altersvorsorge als zentrales

Element gesehen wird, um den Einzelnen in die Lage zu versetzen, eigenständig, bewusst und informiert über seine finanzielle Vorsorge für das Alter zu entscheiden. Hieraus ergeben sich eine Fülle von Anregungen, Informationen und Überlegungen, die in nachfolgende Bewertungen einfließen.

Auf EU-Ebene wird ebenfalls das Ziel einer verbesserten (hier: grenzüberschreitenden) Information zur Altersvorsorge verfolgt. Die Überlegungen für eine konzeptionelle Umsetzung in Deutschland können deshalb als Input für die EU-weiten Überlegungen verwendet werden, um auf EU-Ebene eine möglichst konsistente Ausgestaltung zu erreichen.

Bei der Betrachtung bereits bestehender Initiativen überrascht es nicht, dass insbesondere vielfältige Institutionen und Organisationen bereits heute in der Beratung der Bürger im Hinblick auf eine passende Altersvorsorge aktiv sind. Gerade auch durch die rasante Entwicklung im Bereich von FinTechs und InsurTechs im Zuge der aktuellen Digitalisierungs-Offensive haben sich hier vielfältige neue Initiativen entwickelt. Für die individuelle Planung der Altersvorsorge wird die persönliche Beratung gleichwohl auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Eine möglichst optimale Verzahnung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist deshalb durch die Gestaltung geeigneter Datenschnittstellen zu gewährleisten. Das Konzept einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollte somit vorhandene Angebote sinnvoll berücksichtigen, um neue Strukturen nur dort aufzubauen, wo diese benötigt werden und nicht anderweitig bereits zur Verfügung stehen.

Das Projekt der Deutsche Renten Information e.V. zeigt deutlich, dass ein starkes Interesse der Bürger an einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation vorhanden ist. Allerdings stellt eine eigenständige Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten zu vorhandenen Versicherungen durch den einzelnen Nutzer ein massives Hemmnis dar. Die gewonnenen Erkenntnisse aus diesem Projekt bestätigen zu einem großen Teil die Ansätze der vorliegenden Studie über eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation und sind kompatibel mit diesem Bericht.

2.2 Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung umfasst neben den Beamten auf Lebenszeit auch die Richter auf Lebenszeit und die Berufssoldaten. Im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen gibt es 17 verschiedene Beamtenversorgungsgesetze – für den Bund und die 16 Bundesländer jeweils eigene, da seit September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenversicherungsrecht dem Bund und den Ländern eigenständig zusteht.

Versorgungsträger der Beamtenversorgung ist der jeweilige Dienstherr des Versorgungsberechtigten. Damit kommt man bei der Beamtenversorgung auf mehrere hundert Versorgungsträger, da der Kreis der Dienstherrn den Bund, die Länder und die Gemeinden (also grundsätzlich alle Gebietskörperschaften), alle sonstigen Körperschaften sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfasst.

Die Beamtenversorgungsgesetze unterscheiden sich in Inhalt und Umfang sehr stark voneinander. Das betrifft auch die Regelungen zur Versorgungsauskunft. Es gibt Regelungen zu einer regelmäßigen Auskunft (im Fünf-Jahres-Rhythmus) über die Höhe der Versorgungsbezüge und einer außerplanmäßigen Auskunft auf Antrag bei berechtigtem Interesse (§ 77 LBeamtVGBW) oder einer

Auskunftserteilung auf schriftlichen Antrag (§ 49 BeamtVG, § 65 HBeamtVG). In der Vielzahl der Fälle fehlt allerdings eine Regelung zur Versorgungsauskunft.

Durch die fehlende einheitliche Regelung gibt es somit aktuell auch kein abgestimmtes Vorgehen der verschiedenen Versorgungsträger der Beamtenversorgung.

Der jeweils aktuelle Dienstherr wäre für die Auskunft im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation grundsätzlich verantwortlich. Die Höhe der Beamtenversorgung bestimmt sich im Wesentlichen durch die Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (max. 40 Dienstjahre). Sofern der Versorgungsberechtigte allerdings bspw. anrechnungsfähige Zeiten bei anderen Dienstherrn erdient hat, werden diese – nach Auskunft des Beamtenbundes – bei einem (oder ggf. auch mehreren) Wechseln des Dienstherrn nicht immer automatisch und vollständig weitergemeldet (obwohl diese Informationen auch für andere Dienstbelange wie Dienstzeitalter und etwaige Beförderungen benötigt werden), sondern müssen teils erst zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung beschafft bzw. vervollständigt werden. Eine durchgängige Anwartschaftsfortschreibung und -verwaltung bzw. „Versichertenkonten“ wie bspw. im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei Versicherungsprodukten der 2. und 3. Säule gibt es aktuell nicht.

Eine weitere Herausforderung im Rahmen der Beamtenversorgung besteht dann, wenn neben dem Anspruch aus der Beamtenversorgung auch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Übersteigt der Gesamtanspruch aus beiden Versicherungen den in der Beamtenversorgung festgelegten Höchstsatz, führt dies zu einer Kürzung der Beamtenversorgung. Auch dies wäre bei der Auskunftserteilung im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ggf. zu berücksichtigen.

Die derzeit fehlenden einheitlichen Regelungen zur Erteilung einer Versorgungsauskunft und auch die Tatsache, dass es bei den Versorgungsberechtigten der Beamtenversorgung überproportional viele Teilzeitbeschäftigte gibt, die oftmals einen größeren Handlungsbedarf zur Schließung einer Versorgungslücke haben, sprechen aus Sicht des Beamtenbundes, aber auch aus Sicht der Studienautoren grundsätzlich für einen deutlichen Mehrwert einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation für diese Personengruppe.

Allerdings wird auch deutlich, dass eine regelmäßige Auskunft im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die Versorgungsträger der Beamtenversorgung aktuell in vielen Fällen vor große Herausforderungen stellen würde. Daher ist – u.a. aufgrund der vielen Besonderheiten und der Notwendigkeit der Schaffung einer entsprechenden grundlegenden Informationsinfrastruktur im Bereich der Versorgungsträger der Beamtenversorgung – aktuell davon auszugehen, dass die Einbeziehung der Beamtenversorgung in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation erst in einer späteren Ausbaustufe erfolgen kann.

Zwischenfazit

Im Bereich der Beamtenversorgung besteht zweifellos ein hoher Informationsbedarf. Eine Verbesserung der Altersvorsorgeinformationen für Beamte ist in jedem Fall sinnvoll und sollte unbedingt angestrebt werden.

Da viele Versorgungsträger (Dienstherrn) einzubeziehen und die Regelungen zu Informationspflichten sehr unterschiedlich sind sowie die notwendige Datenbasis in der

Anwartschaftsphase gegenwärtig offenbar lückenhaft ist, sind vor einer Einbindung der Beamtenversorgung in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation allerdings erst umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Um den zeitnahen Start einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation für diejenigen Versorgungen und Vorsorgeeinrichtungen nicht zu gefährden, die bereits kurzfristig die notwendigen Informationen und Prozesse bereitstellen bzw. implementieren können, sollte die Einbeziehung der Beamtenversorgung erst in einer späteren Ausbaustufe vorgesehen werden.

2.3 Berufsständische Versorgungswerke

Auch die Versorgungslandschaft bei den berufsständischen Versorgungswerken stellt sich als sehr diversifiziert dar und unterscheidet sich damit stark von den Gegebenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die wesentlichen Gründe liegen in der unterschiedlichen Größe der einzelnen berufsständischen Versorgungseinrichtungen – von wenigen hundert bis hin zu etwa 80.000 Berechtigten – aber auch in den unterschiedlichen Regelungen (sowohl in der Ausgestaltung der Leistungen als auch insbesondere hinsichtlich der einschlägigen Informationspflichten) innerhalb der Versorgungseinrichtungen, die auch innerhalb eines Bundeslandes oder innerhalb eines Berufsstandes nicht einheitlich sein müssen.

Die Versorgungseinrichtungen werden durch Landesgesetze autorisiert, wobei sich die gesetzlichen Regelungen nur auf wesentliche Dinge beschränken. Informationspflichten im Rahmen der Altersvorsorge gehören dabei (derzeit) nicht zu den gesetzlich geregelten Dingen.

Auch die Satzungen der Versorgungseinrichtungen enthalten im Allgemeinen keine einschlägigen Regelungen zu den Informationspflichten. Allerdings wird in der Praxis i.d.R. einmal jährlich automatisch eine Standmitteilung über die Altersrente erstellt und an die Berechtigten versandt. In Einzelfällen werden die Informationen auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Eine Hochrechnung der Rente erfolgt bei berufsständischen Versorgungswerken nur in Ausnahmefällen.

Die größte Herausforderung der Versorgungseinrichtungen innerhalb der berufsständischen Versorgungswerke ist das „Auffinden“ von Versorgungsanwartschaften aufgrund der starken Untergliederung bei den Versorgungseinrichtungen und der unterschiedlichen Regelungen sowie oftmals fehlender Portabilität von Anwartschaften bei Wechsel oder Umzug (auch innerhalb eines Bundeslandes).

Im Hinblick auf die Sammlung von Daten, würden sich bei den berufsständischen Versorgungswerken möglicherweise auch „Daten-Intermediäre“ anbieten, um der Heterogenität in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Das Kriterium einer „Vergleichbarkeit“ von verschiedenen Altersversorgungsansprüchen wird bei den berufsständischen Versorgungswerken eher kritisch bzw. skeptisch betrachtet, da die Berechnungsmethodik zur Herstellung der Vergleichbarkeit als eine große Hürde gesehen wird, und auch das Spannungsfeld zwischen Vergleichbarkeit auf der einen Seite und Verlässlichkeit und Verständlichkeit auf der anderen Seite aus Sicht der Versorgungseinrichtungen ein großes Problem darstellt.

Das wesentliche Ziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollte aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) die verlässliche und verständliche Zusammenstellung aller vorhandenen Anwartschaften des einzelnen Bürgers und die Sensibilisierung im Hinblick auf eventuell bestehende Versorgungslücken sein.

Bei allen Überlegungen und Umsetzungsbestrebungen hinsichtlich einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist der ABV die Sicherstellung des Datenschutzes besonders wichtig.

Zwischenfazit

Auch im Bereich der berufsständischen Versorgung besteht zweifellos ein hoher Informationsbedarf. Aufgrund der starken Zergliederung bieten sich ggf. der Aufbau und die Einbeziehung eines „Daten-Intermediärs“ in diesem Bereich an. Für einen Teil der berufsständischen Versorgungswerke scheint eine Einbindung in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation erst in einer späteren Ausbaustufe sinnvoll, u.a., weil gegenwärtig noch keine regelmäßigen Informationspflichten bestehen. Dort, wo bereits Standmitteilungen vorliegen oder grundsätzlich ohne weitere Datenerhebung jetzt schon erstellt werden könnten, sollten diese bereits einbezogen und berücksichtigt werden.

2.4 Erwartung und Bedarf der Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und ihrer Berater

2.4.1 Sichtweise der Vorsorgeeinrichtungen der 2.Säule

Im Hinblick auf eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zählen die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten neben den Verbrauchern zur Gruppe der wichtigsten Stakeholder. Ihre Akzeptanz und Unterstützung bei der Umsetzung der Altersvorsorgeinformation wird den Erfolg des Vorhabens maßgeblich beeinflussen.

Um die Erwartungen und den Bedarf von Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zu eruieren, wurde das Thema in einem vertraulichen Gedankenaustausch mit rd. 45 Vertretern von DAX30- oder anderen großen Unternehmen, von unternehmenseigenen Pensionskassen, Zusatzversorgungskassen sowie der BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände), des Bundesarbeitgeberverbandes Chemie e.V. und der aba (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.) in mehreren kleinen Gruppen diskutiert.

Die teilnehmenden Vertreter konnten auf einen reichen Erfahrungsschatz aus vorhandenen, zum Teil sehr komplexen, verschiedenartigen Versorgungsformen sowie umfangreiche Kenntnisse über den Bedarf versorgungsberechtigter Mitarbeiter zurückgreifen.

Die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation wird von allen Befragten als sinnvoll und wünschenswert gesehen. Das zentrale „Problem“ bei einer – grundlegend favorisierten – einfachen und in hohem Maße vergleichbaren Information wird im Wesentlichen in der Komplexität der Versorgungslandschaft in Deutschland gesehen. Auch die Frage nach der (unzweifelhaft sinnvollen) Darstellung von Brutto- oder Nettowerten könnte sich nach fast einhelliger Meinung als schwierig lösbar (oder gar nicht lösbar) erweisen. So wird zwar grundsätzlich unterstellt, dass

Verbraucher ein hohes Interesse an Nettowerten haben dürften, man ist sich allerdings auch im Klaren darüber, dass vielfältige Einflussfaktoren bei der Ermittlung von Nettowerten zu berücksichtigen wären, die sich nicht ohne Weiteres bzw. gar nicht in Erfahrung bringen lassen. Für den Erfolg einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation wird die Kommunikation als einer der wichtigsten Faktoren angesehen. Eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, die nicht nur einen Überblick über die bereits vorhandenen Anwartschaften gibt, sondern auch weitere Schritte oder Möglichkeiten der zusätzlichen Versorgung aufzeigt, birgt die Chance, bei den Betroffenen Proaktivität zu bewirken.

Sollte die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation freiwillig oder verpflichtend erfolgen?

Eine verpflichtende Einführung wird im Hinblick auf eine vollständige Information mehrheitlich als unerlässlich angesehen – zumal die Vollständigkeit als ein echter Mehrwert für die Verbraucher gesehen wird. Aus Sicht der vertretenen Vorsorgeeinrichtungen wird allerdings die freiwillige Einführung mehrheitlich präferiert.

Bei einer verpflichtenden Regelung wird zwingend eine gesetzliche Basis erwartet. Ebenfalls wäre sicherzustellen, dass sich Aufwand und Kosten in Grenzen halten. Insbesondere bei kleineren Unternehmen, die oftmals keine eigene Abteilung oder kein spezialisiertes Personal für die Altersversorgung haben, oder kleinen Vorsorgeeinrichtungen muss sich der Aufwand in einem vertretbaren Rahmen bewegen, um negative Auswirkungen auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu vermeiden.

Anstatt einer von Beginn an verpflichtenden Regelung für alle Vorsorgeeinrichtungen, konnten sich einige Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen die Umsetzung in Pilotgruppen vorstellen, die bereits eine Vielzahl an Versorgungsleistungen abdecken, wie bspw. die VBL, die Zusatzversorgungskassen oder einige große Unternehmen im Bereich der Lebensversicherer. Auch eine verpflichtende Einführung in verschiedenen Phasen oder mit unterschiedlichen Vorgaben für die Umsetzungsdauer könnte man sich grundsätzlich vorstellen.

Eine freiwillige Einführung könnte zudem – sofern die Rahmenbedingungen stimmen – eine Sog-Wirkung erzielen. Zumindest wäre es aus Sicht der Befragten überlegenswert, als Übergangslösung zunächst mit einer freiwilligen Einführung für einen im Vorfeld definierten Zeitraum (z.B. fünf Jahre) zu beginnen.

Welche Priorität wird den einzelnen „Vs“ eingeräumt – Vollständig / Verständlich / Verlässlich / Vergleichbar?

Bei der Frage, ob und wenn ja, welchem der vier „Vs“ (Vollständig / Verständlich / Verlässlich / Vergleichbar) bei Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation der Vorzug eingeräumt werden sollte, ist das Ergebnis relativ eindeutig.

Nahezu alle Befragten sind sich einig, dass einer verständlichen Altersvorsorgeinformation mit verlässlichen Angaben die höchste Priorität einzuräumen ist.

Die Vollständigkeit sollte dabei nicht aus dem Fokus geraten, wäre aber bei der erstmaligen Einführung der Information zunächst nachrangig. In einem ersten Schritt würden sich aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen die Informationen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherer anbieten.

Die Vergleichbarkeit wird als der problematischste Faktor angesehen. Insbesondere wird Vergleichbarkeit versus Verlässlichkeit als eines der größten Spannungsfelder gesehen. Nach Meinung der Vorsorgeeinrichtungen ließe sich die Vergleichbarkeit im Hinblick auf gleichartige Produkte darstellen, nicht aber über Produkte hinweg, da dies schwer zu vermitteln wäre.

Abbildung 7 – Einordnung der Priorität der „4 V“ durch die Vorsorgeeinrichtungen



Quelle: Aon Hewitt Business Lunches Januar / Februar 2018

Welches Medium sollte für die Bereitstellung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation vorgesehen werden?

Im Hinblick auf das geeignete Medium sind die Meinungen sehr breit gefächert und reichen von der Papierversion mit zusätzlicher individueller Beratung bis hin zu einer App-Lösung. Mit einer papierlosen Variante würde man aus Sicht der Befragten in erster Linie die Bürger erreichen, die (relativ) am Anfang ihres Berufslebens stehen und somit grundsätzlich die wichtigste Zielgruppe darstellen. Zudem können sich digitale Medien im Zeitverlauf mitentwickeln und werden daher als die Medien der Zukunft gesehen. Bereits heute gibt es in vielen Unternehmen Mitarbeiter-Portale für verschiedene Bereiche, u.a. auch für die Altersvorsorge. Besonders bei großen und mittleren Unternehmen sind die Mitarbeiter an dieses Medium oftmals schon gewöhnt. Wichtig bei jeder elektronischen Lösung ist selbstverständlich, dass sie sicher ist, und dass darin kommunizierte Daten nicht anderweitig eingesehen oder genutzt werden können.

Bei allen in Frage kommenden Medien stellt sich darüber hinaus die Frage, wie oft die Daten aktualisiert oder die Informationen generiert und zur Verfügung gestellt werden. Es sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, dass regelmäßig ein Impuls gegeben wird, um den Nutzer auf die bereitgestellte Information aktiv aufmerksam zu machen und damit einen Anreiz zur Beschäftigung mit den Informationen zu geben.

Was sollte bei der Gestaltung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation unbedingt berücksichtigt werden? Was ist von nachrangiger Bedeutung?

Ein wesentlicher Punkt für die Erstellung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist nach Meinung der Vorsorgeeinrichtungen eine kurze und knappe sowie leicht verständliche Darstellung, die auf unnötige Details verzichtet. Ziel sollte es sein, eine Information mit validen Daten zu erstellen, die Interesse weckt und Anreize schafft, sich aktiv um die Altersvorsorge zu kümmern. Andererseits wäre der Spagat zu vollbringen, für die Inhalte eine geeignete Vereinfachung, also ein gewisses Abstraktionsniveau, zu finden.

Im Vorfeld der Einführung sollten daher aus Sicht der Befragten Standards festgelegt und die Daten definiert werden, die wirklich relevant sind für die Altersvorsorgeinformation. Weitere Erläuterungen könnten dann im Anhang der Information dargestellt werden. Wichtig wäre, dass die

säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation dem Empfänger einen Hinweis auf die Sicherheit der ausgewiesenen Werte gibt (Verlässlichkeit).

Welche Informationen / Werte sollten ausgewiesen werden?

Die Antworten auf diese Frage spiegeln grundsätzlich die vielfältigen Möglichkeiten wider, die man bei der Auswahl und Berechnung von Altersversorgungsanwartschaften hat (Brutto / Netto; mit und ohne Dynamiken; erreichter Stand und Prognoserechnungen etc.).

Der Hochrechnung von Daten durch Dritte stehen die Befragten eher ablehnend oder zumindest zurückhaltend gegenüber, da dies zum einen zu einem falschen Schluss führen könnte, und zum anderen Unsicherheit darüber besteht, wer die Hochrechnungen mit welcher Berechnungsmethodik und welchen Annahmen vornehmen würde. Hier wird insbesondere die Gefahr gesehen, dass die Aussagekraft derartiger Hochrechnungen durch (aus guten Gründen) unterschiedliche Berechnungsparameter und -ansätze bei verschiedenen Anbietern nur sehr eingeschränkt gegeben ist und somit nicht zu Transparenz führt bzw. führen kann.

Auch bei der Frage nach einer Umrechnung aller Vorsorgeleistungen auf einen Rentenbetrag – um damit eine griffige „Summe“ über alle Vorsorgeleistungen ausweisen zu können – sah die Mehrheit aller Befragten das Problem eines passenden „Wie?“ und eines geeigneten „Wer?“ als ein schwer oder gar nicht zu lösendes Problem. Tenor war daher, die Altersvorsorgeinformation als eine Sammlung von Daten zu konzipieren, ohne den Versuch, Vergleichbarkeit der vielfältigen Leistungsarten und Formen sowie Auszahlungsmodalitäten herstellen zu wollen. Wenn eine Vergleichbarkeit angestrebt wird, sollte dies insbesondere späteren Ausbaustufen vorbehalten bleiben.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob Brutto- oder Nettowerte dargestellt werden sollten. Im Ergebnis erscheinen belastbare Nettobetrachtungen zumindest bei den ersten Schritten hin zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nicht umsetzbar. Es wurde auch erörtert, ob vorzeitige Leistungen (Hinterbliebenenleistungen, Berufs- / Erwerbsunfähigkeitsleistungen) ausgewiesen werden sollten. Aufgrund der komplexen Versorgungslandschaft in Deutschland und der ebenso komplexen Versorgungsregelungen, würde sich die Ermittlung dieser vorzeitigen Leistungen in vielen Fällen als zusätzlicher Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen darstellen und wird nicht als zentrales Element einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation angesehen.

Wie sollte die Sammlung und Meldung der Daten für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation erfolgen?

Einigkeit bei den Vorsorgeeinrichtungen herrscht dahingehend, dass Standards für eine Datenmeldung definiert werden müssen. Da auch heute bereits zahlreiche Meldepflichten für Vorsorgeeinrichtungen im Hinblick auf die Altersversorgung bestehen, wäre es wünschenswert, diese auch für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu nutzen bzw. einheitliche Standards für alle Meldungen festzulegen.

Bei der Meldung von Daten wäre zu klären, welche Daten gemeldet werden sollen und an welcher Stelle – wenn überhaupt – Prognoserechnungen erfolgen würden. Sollte die Prognoserechnung nicht bei den Vorsorgeeinrichtungen erfolgen, könnte es Abweichungen zwischen den in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ausgewiesenen Werten und den durch die Vorsorgeeinrichtungen (z.B. unternehmensintern) kommunizierten Werten geben.

Die Datensammlung und Meldung sollte aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen möglichst in zwei Stufen erfolgen, nämlich mit einer Frist für die Schaffung der technischen Gegebenheiten sowie einer

Frist nach der die zu meldenden Daten und Informationen dann auch den Bürgern zur Verfügung stehen sollen.

Bei der Frage nach dem Stichtag der Datenmeldung gibt es verschiedene Punkte, die es nach Ansicht der Vorsorgeeinrichtungen zu beachten gilt. Eine jährliche Stichtagsmeldung, wie sie bereits heute schon in einigen Bereichen besteht, wäre am geeignetsten und effizientesten im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand. Allerdings besteht in diesem Fall dann ein Spannungsfeld zu der grundsätzlich wünschenswerten Aktualität der Daten – z.B. im Zusammenhang mit der berechtigten Frage nach den Auswirkungen bei Änderungen in der jeweiligen Ausgangssituation (Ausscheiden aus dem Unternehmen, Versorgungsausgleich, Neuabschluss einer Versorgung etc.). Gerade in diesen Fällen ist von einem erhöhten Informationsinteresse der Versorgungsberechtigten auszugehen.

Welcher Mehrwert ließe sich für die Vorsorgeeinrichtungen aus der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation generieren?

Einigkeit unter den Vorsorgeeinrichtungen herrschte dahingehend, dass der Mehrwert einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation – neben der verbesserten Information für die Bürger – darin gesehen wird, dass sie nicht zu einem Mehraufwand führen muss, sondern im Gegenteil durch die Zusammenführung von Daten und Informationen aus verschiedenen Quellen sogar verschiedene bislang nur auf die jeweilige Vorsorgeeinrichtung bezogene Informationen wegfallen könnten. Dies würde auf lange Sicht zu einer Reduktion des Administrationsaufwandes und damit zu einer Kosteneinsparung führen.

Ideal wäre es für die Vorsorgeeinrichtungen, wenn mit der Meldung im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sämtliche Meldungen in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung, so z.B. die Meldung an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) zum Zwecke der Insolvenzsicherung oder gar die Meldung von Gutachtendaten im Rahmen der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensionsverpflichtungen, abgedeckt werden könnten und somit teilweise Doppelmeldungen wegfallen würden. Ebenso wird eine Rückmeldung an die Vorsorgeeinrichtungen, etwa im Falle des Todes eines Berechtigten, als vorteilhaft angesehen.

Darüber hinaus könnte eine von den jeweiligen Mitarbeitern initiierte freiwillige Bereitstellung der Daten z.B. im Rahmen eines Firmenportals auch den Betrieb von unternehmenseigenen Informationsplattformen vereinfachen und würde damit ebenfalls zur höheren Akzeptanz beitragen.

Was ist im Hinblick auf die Haftung zu beachten?

Einhellige klare Aussage in allen dazu geführten Gesprächen war, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht für etwas haftbar gemacht werden dürfen, was sie nicht zu verantworten haben. Das bezieht sich auf die korrekte Übernahme bzw. die korrekte Darstellung von gemeldeten Daten und Informationen. Besonders kritisch werden in dem Zusammenhang Prognoserechnungen durch andere als die Vorsorgeeinrichtungen gesehen. Es sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich bei einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation um eine unverbindliche Auskunft ohne Rechtsanspruch handelt.

Welche Gesichtspunkte sind sonst noch wichtig?

Informationen und Werte als solche könnten bei den Empfängern der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu Rückfragen führen. Hier stellt sich die Frage nach einer geeigneten Stelle für Rückfragen, die möglichst Auskünfte zu allen Bereichen geben könnte. Grundsätzlich sieht man Rentenberater diesbezüglich als eine Möglichkeit der Hilfestellung für die Verbraucher an; allerdings sind diese noch nicht weit genug verbreitet und es bestehen teils noch erhebliche Defizite

bei den Kenntnissen über die betriebliche Altersversorgung. Wie jede individuelle Beratung ist dies aufwändig und wird zu Kosten beim Berechtigten führen.

2.4.2 Sichtweise der Berater

Ebenso wie die großen Vorsorgeeinrichtungen zeigen auch deren Berater im Bereich der betrieblichen Altersversorgung reges Interesse an den Fragen rund um eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. In allen geführten Gesprächen wurde deutlich, dass auch dort bereits Vorüberlegungen hinsichtlich der Gestaltung einer solchen Informationsplattform angestellt wurden. Dabei haben die Berater selbstverständlich auch das Interesse ihrer Kunden im Blick. Ebenfalls wird deutlich, dass eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation Geschäftsmöglichkeiten für diese Berater bietet, um damit verbundene Dienstleistungen (Infrastruktur, Plattform, individuelle oder kollektive Beratungsleistung, Schnittstellen, Auswertungen) platzieren zu können. Alle diskutierten Ideen weichen dabei nicht wesentlich von denen ab, die im Rahmen der grundlegenden Analysen von anderen Vorsorgeeinrichtungen geäußert und auch von den Studienautoren erwogen wurden.

Auch die bisher geäußerten Ideen zur Kompensation des mit einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verbundenen Zusatzaufwandes wurden von den Beratern erneut genannt, z.B. die Schaffung einer zentralen Meldestelle für verschiedene Zwecke sowie die Nutzung der Basisdaten für weitere Beratungsdienstleistungen durch private Anbieter – wenn der Bürger dies wünscht und zulässt.

Zwischenfazit

Nahezu uneingeschränkt wird die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation von den Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und ihren Beratern begrüßt; gleichwohl sieht man zwiespältig, dass zusätzliche Verantwortlichkeiten auf die Vorsorgeeinrichtungen zukommen werden. Wichtig ist den Vertretern daher insbesondere, dass sich der Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen in einem überschaubaren Rahmen bewegt und im Hinblick auf bereits bestehende Meldepflichten im Bereich der Altersvorsorge Kompensationen erfolgen. Zudem sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation keine abweichenden Daten im Vergleich zu Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen darstellen und die Darstellung darüber hinaus transparent und verständlich sein, um keinen zusätzlichen Beratungsaufwand bei den Vorsorgeeinrichtungen zu verursachen.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation entstehen zudem aus Sicht der Berater weitere denkbare Dienstleistungsfelder (u.a. Bereitstellung von Infrastruktur und Plattform, Schnittstellen und Auswertungen sowie für individuelle und kollektive Beratungsleistungen), die für die Bürger insgesamt erheblichen Nutzen stiften können.

2.5 Erwartung der potenziellen Nutzer

Um die Erwartungen und den Bedarf der potenziellen Nutzer zu ermitteln, wurde auf bereits bestehende Untersuchungen hinsichtlich des Informationsbedarfs der Bürger im Bereich Altersvorsorge zurückgegriffen. Im Wesentlichen sind dies (Heien & Heckmann) sowie (Knobloch, 2016). Zudem wurden verschiedene Anregungen von Institutionen, die sich bereits mit einer

ähnlichen Problematik befasst haben, in das Projekt einbezogen. Hierzu zählen in erster Linie die der DRV und des vzbv (siehe auch Abschnitt 2.1). Die wesentlichen Erkenntnisse sind dabei, dass eine Vielzahl an Artikeln und Vorträgen zu übereinstimmenden Aussagen hinsichtlich der Erwartungen und des Bedarfs der Verbraucher kommen. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation muss übersichtlich, verständlich und nützlich sein. Verständlich bedeutet, dass der Verbraucher ohne Vorkenntnisse und Spezialwissen die zur Verfügung gestellten Informationen versteht. Eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation ist übersichtlich und nützlich, wenn die dargestellten Informationen dem Verbraucher dabei helfen, alle Rentenhöhen auf einen Blick zu erkennen und er dann in der Lage ist, diese Zahlen mit dem persönlichen Rentenbedarf selbst zu vergleichen.

2.6 Erwartungen und Bedarf der Bundesregierung und des Parlaments

Bereits im ersten Satz der Leistungsbeschreibung des BMAS, die die Basis für die Beauftragung zu dieser Studie war, ist das Wesentliche auf den Punkt gebracht worden: „Nur wer gut informiert ist, kann planvoll für das Alter vorsorgen.“

So einfach diese Aussage auch klingt, so schwer ist ihre Realisierung. Allerdings gibt es gerade in den letzten Jahren zahlreiche Überlegungen und Ansätze (vgl. die Ausführungen im Abschnitt 2.1), die gewünschte Transparenz und die Konsumentensouveränität sowie die Schaffung von Anreizen und Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge zu verbessern. Diese Bestrebungen werden sowohl von den Regierungsparteien als auch über (fast alle) Parteigrenzen hinweg positiv eingeschätzt und grundsätzlich unterstützt.

Die Altersvorsorge in Deutschland besteht aus drei Säulen, und es ist in diesem Zusammenhang die Aufgabe von Staat und Politik, kontinuierlich an einem Ausbau und einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Säulen zu arbeiten. Ebenso ist es aber auch die Aufgabe von Staat und Politik, das Bewusstsein der Bürger insbesondere dahingehend zu wecken und zu schärfen, dass das Altersvorsorgesystem in Deutschland aus mehreren Quellen besteht und dass alle Quellen ihre Bedeutung und Berechtigung haben. Daraus folgt, dass sich jeder einzelne Bürger mit seiner Altersvorsorge auseinandersetzen und auch seine Eigenvorsorge nicht aus den Augen verlieren sollte.

Hierfür aber ist es wichtig, jedem Einzelnen schnell die Möglichkeit eines verlässlichen Überblicks über die aktuelle Zusammensetzung der eigenen Altersvorsorge zu verschaffen. Im Sinne der Konsumentensouveränität müssen darüber hinaus die Möglichkeiten gestärkt werden, damit die Bürger aufbauend auf den ihnen zur Verfügung gestellten Informationen weiteren Beratungsbedarf identifizieren können, um schließlich über einen etwaigen weiteren Vorsorgebedarf befinden zu können.

Bekanntnisse von Staat und Politik zur Stärkung der Altersvorsorge und zur Schaffung der Transparenz über die Versorgungssituation des Einzelnen finden sich relativ ausführlich in der Gesetzesbegründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz, welches im Jahr 2017 verabschiedet wurde sowie (kurz und knapp) auch im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD.

Begründung zum Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 22.02.2017

„Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt zudem die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Rolle. Daher sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorgeangebote neutral und anbieterunabhängig

Auskünfte erteilen. Darüber hinaus tragen vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen dazu bei, einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen und für die notwendige zusätzliche Altersvorsorge auch durch Beratung unabhängiger Institutionen zu sensibilisieren. Hier wird die Bundesregierung prüfen, welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiter zu entwickeln.

Neutrale Auskunft

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersversorgungsangebote neutral und anbieterunabhängig beraten. Vollständige, verständliche, zuverlässige und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen sollen Geringverdiener darin unterstützen, zusätzlichen Versorgungsbedarf zu erkennen.“

Koalitionsvertrag vom 12.03.2018:

„Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen“

2.7 Ausland

2.7.1 Identifizierung geeigneter Analyse-Länder

Bei der Erhebung des Status quo im Ausland galt es zunächst, geeignete Länder zu identifizieren, die als Beispiele für bereits gelungene Umsetzungen säulenübergreifender Altersvorsorgeinformationen herangezogen werden können. Bereits vorliegende Analysen wurden hierbei berücksichtigt (s. Literaturverzeichnis). Bspw. sollten u.a. Erfahrungen einbezogen werden, die in Ländern wie Dänemark oder Schweden mit einem säulenübergreifenden Internet-Portal (und zusätzlicher Information für die Bürger) gemacht wurden und von deren Erfahrungen man bei der Konzeption aber auch bei der organisatorischen und technischen Umsetzung sowie bei der Finanzierung lernen kann. Allerdings ist hierbei auch immer zu berücksichtigen, dass die Situation im Ausland nur bedingt auf die auch im globalen Vergleich außergewöhnlich komplexe und diversifizierte Versorgungslandschaft in Deutschland übertragbar ist. So sind insbesondere die in Deutschland bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen weit verbreiteten Direktzusagen kaum mit großen versicherungsförmig ausgestalteten Systemen vergleichbar. Folglich ist es notwendig, neben kleineren – und bzgl. einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bereits „gut entwickelten“ Ländern – auch andere große Volkswirtschaften mit einer diversifizierten Versorgungslandschaft – wie z.B. USA, Großbritannien, Kanada oder Australien – zu untersuchen.

Dazu wurde der Zugang zum globalen Netzwerk des Aon-Konzerns genutzt, um ein möglichst umfassendes Bild zu entwickeln. Ein besonderer Fokus wurde auf die mögliche Vergleichbarkeit mit der deutschen Versorgungslandschaft gelegt. Hierfür wurden zum einen Aon-Experten in verschiedenen Ländern kontaktiert und interviewt und zum anderen im Aon-Netzwerk verfügbare aktuelle und ausführliche Länderprofile für insgesamt 86 Länder ausgewertet, die insbesondere auch umfassende Informationen über sämtliche Säulen der Altersversorgung in den jeweiligen Ländern enthalten. Auch diese Informationen sind in die Analysen im Bereich Ausland mit eingeflossen.

Für eine gezielte Abfrage innerhalb des Aon-Netzwerkes wurde ein Fragebogen entwickelt, dessen Beantwortung einen Rückschluss auf die für eine weiterführende Analyse geeigneten Länder gewährte.

Im Rahmen des Fragebogens wurden dabei die folgenden Aspekte abgefragt:

- Gesetzliche Regelungen
- Informationen für den einzelnen Verbraucher
- Vergleichbarkeit der Inhalte
- Technische Umsetzung
- Datenschutz
- Kosten
- Verantwortliche Stelle für eine zentrale Altersvorsorgeinformation (Rechtsform, Kostenträger etc. – soweit vorhanden)

Die Länderauswahl wurde dabei so getroffen, dass im Wesentlichen die Europäische Union abdeckt wurde sowie einige global bedeutende Volkswirtschaften mit einer erwiesenermaßen stark diversifizierten Altersvorsorgelandschaft einbezogen wurden.

Bei der Betrachtung dieser Länder und der Analyse der Antworten zu dem o.g. Fragebogen im Hinblick auf eine etwaige Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf die deutsche Altersversorgungslandschaft war auch die Komplexität der jeweiligen lokalen Versorgungslandschaft zu berücksichtigen. Dafür wurden Erkenntnisse von Aon aufgrund von Befragungen weltweit tätiger multinationaler Unternehmen über die Versorgungslandschaft verschiedener Länder und deren Komplexität berücksichtigt.

Die Analysen ergaben, dass in dem Großteil der befragten Länder bisher keine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vorhanden ist. In Schweden, Australien und Dänemark existiert bereits ein säulenübergreifendes Altersvorsorgeinformationssystem für alle drei Säulen. In Großbritannien ist ein solches System im Moment in der Planungs- und Entwicklungsphase. In Finnland, Belgien, den Niederlanden, der Slowakei und Norwegen existiert eine solche Vorsorgeinformation bereits teilweise, d.h. diese ist noch nicht auf alle Säulen ausgerollt worden.

Auf dieser Basis wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt, die Situation in den Ländern Schweden, Dänemark, Belgien, den Niederlanden, Australien und Großbritannien genauer zu analysieren. Dies geschah mit Hilfe des DIA Dossiers (Deutsches Institut für Altersvorsorge, 2017) und durch persönliche Gespräche mit Experten aus den jeweiligen Ländern.

2.7.2 Vertiefende Sachstandserhebung bzgl. ausgewählter Länder

In **Schweden** wurde das Portal *MinPension.se* unter staatlicher Aufsicht in kleinen Schritten ab dem Jahr 2004 eingeführt und Schritt für Schritt weiterentwickelt. Zuständig für diese Webseite und das dahinter liegende Portal ist eine eigene Gesellschaft *Min Pension i Sverige AB*. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-private Partnerschaft, getragen vom schwedischen Staat und der schwedischen Versicherungsindustrie. Aktuell sind 30 Anbieter registriert, die über 90 % des Gesamtkapitals der schwedischen Vorsorgeindustrie repräsentieren. Dargestellt werden Angaben zu den individuellen Rentenansprüchen in allen drei Säulen sowie verschiedene Projektionen. Es existiert keine offizielle Gesetzgebung, jedoch wäre diese eingeführt worden, wenn die erforderlichen Daten nicht freiwillig bereitgestellt worden wären. Im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaft haben sich die

Anbieter privater Rentenversicherungen verpflichtet, die Hälfte der Betriebskosten der Webseite zu tragen. Diese Kosten muss gemäß einer Verpflichtung jeder Anbieter übernehmen, unabhängig von der Bereitstellung eigener Daten. Dies führt zu einer höheren Bereitschaft, die Daten zugänglich zu machen. Dennoch war die freiwillige Bereitstellung eines der Kernprobleme bei der Entwicklung der Webseite. Zu Beginn der Einführung existierten keine Benutzer, wodurch der Anreiz zur Teilnahme für die Rentenanbieter nicht groß war. Ohne Angebote erhöhte sich aber auch die Benutzerzahl nicht.

Als Identifikationskennzeichen werden die dortige persönliche Identifikationsnummer und die E-Mail-Adresse verwendet. Die persönliche Identifikationsnummer wird in Schweden nahezu universell zur Identifikation verwendet; sie ist mit der deutschen Rentenversicherungsnummer vergleichbar. Nach der Anmeldung werden die Vorsorgedaten automatisch aktualisiert. *MinPension* erhält eine Vollmacht des Benutzers, eine Anfrage an alle teilnehmenden Rentenprovider zu versenden und nach möglichen Ansprüchen zu fragen. Die Informationen zu den Ansprüchen werden monatlich aktualisiert. Es existiert eine Datenbank mit allen Nutzern, die die Vollmacht erteilt haben, und den jeweiligen aktuellsten Pensionsansprüchen.

Für die erste Säule werden die Pensionsbezüge aus der „Income Pension“ und der „Premium Pension“ mit der jeweiligen persönlichen Fondsauswahl angezeigt. Die zweite Säule, d.h. die betriebliche Altersvorsorge, wird nach den jeweiligen Versorgungsträgern geordnet. Aufgeführt werden die heutigen Werte der verschiedenen Altersvorsorgearten und gegebenenfalls die jeweilige Fondsauswahl. Auch die Prognose wird in Relation zu heutigem Gehalt und Geldwert angegeben, da es für den Nutzer leichter zu verstehen ist, wie hoch seine mögliche Rente im Vergleich zu seinem aktuellen Gehalt ist. In der Prognose wird dabei ein statisches Preisniveau unterstellt, d.h. es werden keine Inflation und keine Einkommensdynamik berücksichtigt. In der dritten Säule werden erweiterte Vertragsinformationen und ebenfalls die Fondsauswahl bereitgestellt.

Das Portal bietet zudem auch einige weitere Funktionen. Dazu gehören Hochrechnungen mit unterschiedlichen Renteneintrittsaltern, Einkommensveränderungen (und damit Veränderungen der Rentenprämienbeiträge) oder abweichenden Renditen.

Die Standards der Plattform für Hochrechnungen werden in allgemeine Faktoren und produktspezifische Faktoren unterteilt. Zu den allgemeinen Faktoren zählen u.a. die Inflation, das Wirtschaftswachstum, zukünftige Einkommen / Prämien und die Präsentation der Daten. Diese Faktoren werden für die Hochrechnungen vorgegeben. Für produktspezifische Faktoren sollten die aktuellen Werte der jeweiligen Produkte verwendet werden.

Eine besondere Herausforderung stellten jedoch die Entwicklung und Verwendung eines einheitlichen Informationsstandards sowie die Qualitätssicherung der zur Verfügung gestellten Daten und die Zusammenführung der unterschiedlichen Produkte auf einer Plattform dar. Je nach Anbieter und Versicherungsprodukt erfolgt die Datenbereitstellung entweder in Echtzeit, wöchentlich oder auch nur jährlich. Als wichtig angesehen werden eine hohe Standardisierung und eine möglichst geringe Redundanz in den Daten. Ebenfalls war ein möglichst einfacher und flexibler Zugang von hoher Bedeutung. Viele Arbeitnehmer nutzen den Zugang über das Intranet ihres jeweiligen Arbeitgebers.

Es ist allgemeiner Tenor in Schweden, dass die langfristige Ausrichtung des Vorsorgeportals sowie die schrittweise Vorgehensweise bei der Einführung und ein guter, vertrauensvoller und stetiger Austausch mit den einzelnen Interessensgruppen eine wichtige Rolle für den Aufbau der dortigen säulenübergreifenden Renteninformation gespielt haben. Dies hat letztlich den bisherigen Erfolg des schwedischen Modells gewährleistet.

Im Allgemeinen wird das Vorsorgeportal nicht als Beratungsinstrument verwendet. Zusammen mit dem Staat hat die Versicherungsindustrie aber Prognosestandards für die Berechnung von Rentenprognosen entwickelt, sofern keine aktuellen Parameter des Versicherungsunternehmens (Verwaltungsgebühren, Lebenserwartung usw.) zur Verfügung stehen.

In den **Niederlanden** existiert ein Online-Rentenportal, genannt *Mijn Pensioenoverzicht*. Die Bereitstellung der notwendigen Daten ist gesetzlich verpflichtend für Anbieter von betrieblicher Altersvorsorge und gesetzlicher Rente. Zur Finanzierung der Entwicklung und des Betriebs des niederländischen Online-Rentenportals wurde eine Stiftung gegründet, in die die Pensionsfonds- und Versicherungsindustrie und die „Sociale Verzekerings Bank“, der Rentenversicherungsträger für die erste Säule, einzahlen. Der Staat ist hierbei nicht finanziell beteiligt. Die gesamten Kosten für das Portal betragen 2016 ca. 3,7 Millionen €. Pro Versichertem beträgt der jährliche Beitrag für das Portal 0,41 €. Insgesamt sind um die 500 Anbieter von Altersvorsorgeprodukten bzw. Altersvorsorgeleistungen registriert, jedoch stellen viele davon ihre Daten über gemeinsame Plattformen (Daten-Intermediäre) bereit. Die Kosten der Plattformen sind nicht in den Gesamtkosten für das Portal enthalten. Daher existieren nur ca. 50 technische Plattformen, die dem zentralen Portal *Mijn Pensioenoverzicht* die benötigten Daten zuliefern. Jeder Provider hat die Möglichkeit entweder *Mijn Pensioenoverzicht* selbst die notwendigen Daten zu liefern oder sich einer gemeinsamen Plattform anzuschließen und dieser Plattform die Daten zu liefern. Die Implementierung des Portals dauerte ein bis zwei Jahre und wurde von der niederländischen Finanzmarktaufsicht überwacht. Basis für die Datenbereitstellung sind etablierte standardisierte Standardmitteilungen für die zweite Säule (der Standardrentenbescheid). Wie in Schweden existiert keine zentrale Datenspeicherung in einer Datenbank. Die nachgefragten Daten sind in den Datenbanken der jeweiligen Anbieter gespeichert und werden nach der Anforderung der Nutzer in Echtzeit abgerufen. Die Anmeldung im Portal erfolgt mit Hilfe eines sogenannten Identifizierungs-Accounts der niederländischen Regierung, welcher mit der Sozialversicherungsnummer verknüpft ist. Dargestellt werden die Ansprüche von Aktiven, aber auch Rentnern. Der Fokus des Portals liegt hierbei auf Altersrenten und Hinterbliebenenrenten. Die dargestellten Werte sind jeweils vor und nach Steuern angegeben. Seit 2011 werden stetig neue Entwicklungen getätigt. Dazu gehört u.a. die Einführung neuer Szenarien, wie Scheidung (falls Rentenaufteilung Teil der Scheidungsvereinbarung), Entlassung oder auch frühzeitiger oder späterer Renteneintritt. Zusätzlich können auch die Renten des Ehepartners eingebunden werden. Ebenfalls wird die Höhe der Leistung im Todesfall angegeben. Des Weiteren werden nun die Daten der Provider regelmäßiger (2017: drei Mal jährlich) aktualisiert und ein Link zu der eigenen Webseite der Anbieter angegeben. In der Zukunft sollen auch Risikoszenarien und Kaufkraftvereinbarungen etabliert werden.

Gemäß einer Umfrage aus dem Jahr 2011 beurteilen die Nutzer das Portal mit über 70 % als übersichtlich und unkompliziert. Jedoch vertrauen nur knapp über 50 % der Nutzer dem Portal. Laut der Rentenforschung vom Jahr 2014 ist die Webseite bei 64 % der befragten Personen bekannt und 35 % nutzen sie aktiv.

Die Nutzerzahlen konnten mit Hilfe von Werbekampagnen erhöht werden. Jährlich sind hierfür ca. 500.000 € eingeplant.

Im Allgemeinen dient das Portal nicht als Beratungsinstrument. Die angezeigten Daten können jedoch von jedem Einzelnen für einen Finanzberater exportiert werden.

Die gelieferten Daten der Rentenprovider basieren auf dem „*Dutch Standard Pension Benefit Statement*“, welches innerhalb einer branchenweiten Arbeitsgruppe festgelegt wurde. Dieses *Statement* definiert die zu berechnenden Größen, jedoch ist die Methodik für die Berechnung selbst nicht vordefiniert.

In **Dänemark** wurde eine *PensionInfo* erstmals 1992 von ATP (Arbejdsmarkedets Tillægspension), Dänemarks größtem Renten- und Sozialversicherungsanbieter, sowie einigen anderen großen Anbietern von privaten Altersvorsorgeprodukten angeboten. Im Jahr 2007 kam es dann zu einer Neuauflage, an der sich sukzessive fast alle Anbieter von Rentenprodukten, auch Banken, beteiligten. Allerdings waren bis 2014 nicht die Daten aller Anbieter verfügbar.

PensionInfo ist eine private Vereinigung, in der aktuell alle Lebensversicherer, Pensionsfonds und Banken im dänischen Markt sowie ATP Mitglied sind. Insgesamt existieren in Dänemark 85 Rentenanbieter. Das Portal wird alleine von diesen Anbietern finanziert und bekommt keine staatliche Unterstützung. Das jährliche Budget hierfür beträgt 1,5 Millionen .

Der Login funktioniert mit Hilfe der sogenannten NemID, einer digitalen Signatur. Dieses Identifikationskennzeichen ist mit der persönlichen Identifikationsnummer verknüpft, welche für jeden dänischen Bürger gesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich werden ein Passwort und eine PIN benötigt. Als positiv wird hierbei hervorgehoben, dass sich die Nutzer nur einmalig in ihrem Online-Banking Konto oder Rentenportal-Konto anmelden müssen und darüber dann direkt auf die Altersvorsorge-Information zugreifen können („Single Sign-on“). So gehen 35 % der Nutzer auf die Seite von *PensionInfo*, nachdem sie sich in ihrem Online-Banking Konto angemeldet haben. Im Portal werden die aktuellen Rentenansprüche und Prognosen für Rentenzugangsalter zwischen dem Alter 60 und dem Alter 70 dargestellt. Angezeigt wird hier je nach Auszahlungsart entweder ein Einmalbeitrag oder die jährliche Rente. Einmalbeiträge werden nicht in Renten umgerechnet. Zudem werden noch weitere Zusatzleistungen aufgeführt. Dazu gehören Hinterbliebenenleistungen, Invalidenleistungen oder auch Leistungen im Fall schwerer Krankheiten. In Dänemark gibt es für Projektionen gemeinsame verbindliche Annahmen bezüglich der Verzinsung. Derzeit liefern die Rentenanbieter Projektionen in realen Werten zu unterschiedlichen Rentenaltern, meistens für Renteneintrittsalter zwischen 60 und 70 Jahren. Falls der Benutzer momentan in die Altersvorsorge einzahlt, nehmen die Anbieter für ihre Projektionen an, dass diese Einzahlung gleichbleibend bis zum Renteneintrittsalter fortgeführt wird. Seit dem 1. Januar 2018 werden Einzelheiten für die Projektionen abgeändert. Projektionen werden nunmehr mit Hilfe einer wahrscheinlichkeitsbasierten Kalkulationsmethode berechnet. Ein unabhängiges Gremium hat hierfür die Annahmen festgelegt. Die Projektionen basieren auf einer Reihe von Annahmen bezüglich Anlagerendite, Inflation, Investitionskosten und Steuersatz. Daneben müssen die Anbieter auch die für das individuelle Rentensystem spezifischen Projektionsannahmen offenlegen. Dazu gehören eine Übersicht über die Kapitalanlage (einschließlich einer etwaig geplanten Risikoreduzierung), die Höhe der zukünftigen Zahlungen, die Versicherungskonditionen und die sonstigen Kosten neben den Kosten der Kapitalanlage. Für Produkte mit lebenslangen Zahlungen müssen die Projektionen auf Basis der unterstellten Lebenserwartung der einzelnen Anbieter hochgerechnet werden. Die Langlebigkeit muss in die Projektionen einfließen.

Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind hierbei für alle Anbieter standardisiert, um die Nutzer besser zu beraten und gleichzeitig die Kosten für *PensionInfo* zu senken. Es existierten bereits Standards vor der Einführung des Portals für Rentenprojektionen und Pensionspläne, jedoch wurde das technische Datenformat erst mit der Einführung kreiert. Für die Zukunft sind kombinierte Informationen für Paare und zielgerichtete, nach Alter differenzierte Informationen geplant. Die dargestellten Informationen sind im ganzen Portal in Form von Layern aufbereitet, d.h. in der obersten Schicht werden nur die relevantesten Daten angezeigt, und die Details sowie weiteren Informationen hierzu werden erst in einer späteren Schicht beschrieben.

Seit 2008 hat sich die Zahl der Benutzer und Logins merklich erhöht. Im Jahr 2008 nutzten zwischen 200.000 und 300.000 aktive Nutzer die Plattform mit knapp einer Million Log-Ins. Im Jahr 2017 gab

es bereits über eine Million aktive Nutzer und über 3,5 Millionen Log-Ins. Ebenfalls gibt es eine deutliche Verschiebung im Hinblick auf die Geschlechter. Anfangs betrug der Männeranteil an den Nutzern des Portals rd. 75 %, nur 25 % der Nutzer waren Frauen; inzwischen ist dies ausgeglichen bei jeweils 50 %.

Im Allgemeinen dient das Portal nicht als Beratungsinstrument. Jedoch haben viele Provider ihr eigenes Beratungstool entwickelt. Dafür können die Benutzer ihre Daten an die Provider schicken. So haben ca. 450.000 Benutzer ihre Daten an ihre jeweiligen Anbieter weitergeleitet. Ebenfalls können Berichte im PDF-Format heruntergeladen werden, welche dann per E-Mail an Banken, Lebensversicherungen oder andere Finanzberater verschickt werden können.

In **Belgien** existiert für die erste und zweite Säule das Portal *mypension.be*. Beide Säulen unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung. In der ersten Säule existieren drei verschiedene Systeme – jeweils für Angestellte, Selbstständige und Beamte.

Der Login zu *mypension.be* funktioniert auf drei unterschiedliche Arten: entweder mit Hilfe einer eID Karte oder *it's me* (einem belgischem mobilen Sicherheitssystem) oder einem Sicherheitscode, einem Benutzernamen und einem Passwort. In allen Varianten werden hohe Sicherheitsmaßstäbe angelegt, um die personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.

Nach der Anmeldung wird die Rente für die erste Säule angezeigt. Hierbei wird zunächst die jeweilige verfügbare „Pensionslaufbahn“ dargestellt, welche aber noch durch manuelle Angaben ergänzt werden kann. Ebenfalls werden das früheste Pensionsdatum und das gesetzliche Pensionsdatum inklusive des Bruttogesamtbetrags und des jeweiligen Nettobetrags angegeben. Zudem hat man die Möglichkeit, die aktuell erworbenen Pensionsansprüche abzurufen. Etwaige ausländische Ansprüche in der ersten Säule sollen ebenfalls einbezogen werden. Momentan geschieht dies noch nicht proaktiv. Die Nutzer selbst können ihrer Pensionslaufbahn die Arbeit im Ausland hinzufügen. Dies kann teilweise von Bedeutung sein, wenn beispielsweise ein Minimum an Arbeitsjahren für gewisse Leistungen verlangt wird.

Die zweite Säule wurde erst nach der ersten Säule in das Online-Portal integriert. Insgesamt gibt es mehr als 219 Rentenanbieter, darunter 24 Versicherer und rd. 195 IORPs (Institutions for Occupational Retirement Provision). Betriebliche Altersvorsorge ist dabei keineswegs verpflichtend in Belgien – wenn sie vorhanden ist, ist eine Angliederung an das Online-Portal allerdings sehr wohl verpflichtend. Für Verträge der betrieblichen Altersvorsorge wird einmal im Jahr eine Renteninformation („Standmitteilung“) erstellt und von den Renten Anbietern an die aktiven Versorgungsanwärter geschickt. Dies geschieht entweder per Brief oder elektronisch. Jedoch kann jeder auf eine postalische Auskunft bestehen. Die Einbindung der zweiten Säule in das Online-Portal entbindet nicht von dieser Pflicht. Somit existieren – anders als für die erste Säule – für die zweite Säule letztlich zwei verschiedene Auskünfte (*mypension.be* und Renteninformation), welche sich auch teilweise unterscheiden können.

Die Versicherer und IORPs liefern *mypension.be* im Wesentlichen drei verschiedene Kennzahlen: das bereits angesparte Kapital (*vested reserves*), die angesparte / erworbene Leistung (*vested benefits*) und die erwarteten Leistungen (*expected benefits*) sowie noch etliche weitere, nachrangige Informationen. Bei der Berechnung der angesparten Leistung werden keine zusätzlichen zukünftigen Zahlungen, aber eine jährliche Verzinsung von 1,2 % angenommen und auf das jeweilige Rentenalter hochgerechnet. Bei den erwarteten Leistungen jedoch besteht völlige Freiheit, sodass sehr viele unterschiedliche Prognosemodelle seitens der verschiedenen Anbieter existieren. Aus Sicht der Betreiber der Plattform ist es sinnvoller, die Prognosen der Anbieter zu verwenden und keine

Vorgaben zu machen. In der zentralen Übersicht von *mypension.be* wird daher nur die Gesamtsumme der *vested reserves* dargestellt, da es aus Sicht der belgischen Regierung die belastbarste Größe ist; außerdem übernimmt *mypension.be* keine Verantwortung für die dargestellten Zahlen. Da die erste Säule auch monatliche Beiträge ausweist, wurde zudem die Umrechnung des Kapitals mit Hilfe einer gesetzlich festgelegten Konstante in eine monatliche Rente eingeführt, um mehr Klarheit zu schaffen. Aus Sicht der Betreiber der Plattform ist diese Darstellung der *vested reserves* jedoch nicht wirklich aussagekräftig, da die heutigen Werte weit unter dem liegen können, was bei Renteneintritt tatsächlich an Kapital vorhanden ist. Auf einer weiteren Seite werden dann – pro Zusage – auch die weiteren Kennzahlen dargestellt (ggf. weiter differenziert – z.B. danach, welcher Teil mit Beiträgen des Arbeitnehmers und welcher Teil mit Beiträgen des Arbeitgebers finanziert wurde). Ebenso wird die aktuelle Todesfalleistung für die zweite Säule separat aufgeführt.

Die Daten werden von den Versicherungen und IORPs jährlich zu einem Stichtag an *mypension.be* in einem einheitlichen Datenformat verschickt. Unterjährige Veränderungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses müssen jedoch innerhalb eines gewissen Zeitraumes auch übermittelt werden. *mypension.be* und die Versicherungen und IORPs tauschen sich auch bezüglich neuer Adressen oder anderer persönlicher Daten untereinander aus. Zudem gibt es die Möglichkeit, dass sich Banken auf Wunsch der Kunden ein Mandat sichern können, um direkt auf den Datensatz, welcher auf *mypension.be* gespeichert ist, zugreifen zu können.

Die Ausgestaltung von *mypension.be* erfolgt in Belgien auf Basis einer gesetzlichen Regelung, die am 01.12.2017 verabschiedet wurde. Diese beinhaltet auch genauere Vorgaben zu Aspekten wie Darstellung und Layout. Aus Sicht der Betreiber der Plattform erweist sich dies als problematisch, da Weiterentwicklungen in den Bereichen Darstellung / Layout etc. hierdurch stark eingeschränkt werden. So wurde aus Betreibersicht darauf hingewiesen, dass größere Freiheiten in der Gestaltung wünschenswert wären.

Ebenso wie in den anderen Ländern ist *mypension.be* kein Beratungsinstrument.

In allen genannten Ländern – **Schweden**, den **Niederlanden**, **Dänemark** und **Belgien** – werden keine Immobilien betrachtet. Somit sind die Plattformen jeweils auf Produkte zur Alterssicherung beschränkt und stellen kein umfassendes Finanzanalysetool für Haushalte dar.

In den **Niederlanden**, **Belgien** und **Dänemark** werden regelmäßig Nutzerevaluationen durchgeführt. Während in Belgien eine monatliche Benutzerumfrage stattfindet, werden in Dänemark nur alle zwei Jahre Benutzer befragt. Derzeit liegen jedoch keine genaueren Informationen vor, wie die Erkenntnisse aus diesen Evaluationen im Rahmen einer kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der jeweiligen Systeme verwendet werden. Durch regelmäßige Nutzerevaluationen kann gewährleistet werden, dass die Plattformen sich kontinuierlich verbessern und anhand der Kundenwünsche angepasst werden.

In **Australien** sind letztlich staatliche Stellen für das Vorsorgeportal verantwortlich. Über das Portal kann jede Art von Investment abgerufen werden. Dazu zählen unter anderem Informationen zu Bankkonten und Investmentdepots, aber auch zu gezielten Altersvorsorgeprodukten etc. Ebenfalls werden Sozialversicherungsinformationen, die seitens der Regierung oder sonstiger staatlicher Stellen gesammelt oder verwaltet werden, über das Portal den Bürgern zur Verfügung gestellt. Die Plattform gewährt dabei nur Zugang zu wesentlichen Informationen („high-level information“), wie bspw. dem Umfang der investierten Kapitalien und verwalteten Fonds sowie zur (vergangenheitsbezogenen) Performance / Rendite der Kapitalanlage über verschiedene Zeiträume.

Als Nebeninformation wird zusätzlich angegeben, welche Fonds in welche Wirtschaftssektoren investieren. Genauere Details (z.B. hinsichtlich der genauen Fonds-Zusammensetzung oder zu den Renditeprofilen einzelner Fonds) können nur beim jeweiligen Provider, nicht aber über die zentrale Plattform abgerufen werden.

Für jeden Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber grundsätzlich eine Betriebsrentenversicherung (in aller Regel ein Kapitalkonto) abgeschlossen. Oftmals gehen jedoch Kontaktinformationen zu den Anwärtern und Leistungsberechtigten im Laufe der Erwerbsleben etwa aufgrund von Arbeitgeberwechseln verloren. Mit Hilfe des Online-Portals soll nach dem Willen der australischen Regierung diesem „Datenverlust“ entgegengewirkt und die Effizienz der australischen Altersversorgungssysteme insgesamt erhöht werden. Dadurch werden zudem auch Kosten reduziert. Die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sind verpflichtet, den australischen Finanzbehörden regelmäßige Informationen zu den Altersvorsorgekonten der australischen Bürger zur Verfügung zu stellen; hieraus werden auch die Daten für das von der Regierung verantwortete Vorsorgeportal gespeist. Finanziert wird das ganze System durch die australische Regierung.

Altersvorsorgeprodukte sind in Australien bereits sehr standardisiert und homogen. Vorherrschend sind die genannten Kapitalkonten („superannuation funds“). Daher sind auch die Daten, die über die zentrale Plattform bereitgestellt werden (Kapitalien und Renditen) per definitionem bereits hochgradig standardisiert.

Zur Identifikation wird die Steuernummer verwendet, die grundsätzlich jeder Besteuerung in Australien zugrunde liegt. Jede Person, die in Australien steuerpflichtig ist, besitzt eine solche eindeutige Steuernummer. Die Steuernummer ist zudem für jede Person ein Leben lang identisch und in ihrer Verwendung gesetzlich beschränkt. Dies bedeutet, dass die Steuernummer nur für Steuerzwecke und staatliche (Dienst-)Leistungen an die Bürger verwendet werden darf. Da die Steuernummer allerdings zwingend für alle Geldanlagen (z.B. für die Eröffnung von Bank- und Depotkonten o.ä.) benötigt wird und auch jeder Arbeitgeber die Steuernummer der Arbeitnehmer verwenden muss, wenn er z.B. Altersversorgungsbeiträge zugunsten von Arbeitnehmern leistet, liegt eine Verknüpfung mit den Altersvorsorge- und anderen Sozialversicherungsinformationen nahe. Insgesamt erscheint die gesetzlich geschützte und zwingend vorgeschriebene Nutzung der Steuernummer in Australien breiter als dies derzeit bspw. in Deutschland möglich ist.

Hervorzuheben ist, dass der ursprüngliche Anlass und Hauptgrund für die Sammlung der o.g. Altersvorsorgeinformationen und der sonstigen Daten sowie die Verknüpfung dieser Daten mit der Steueridentifikationsnummer die Vermeidung von Möglichkeiten der Steuerhinterziehung ist. In **Großbritannien** läuft seit dem Jahr 2016 das Projekt *Pension Dashboard*. Angestoßen durch die britische Regierung, befasst sich seitdem die britische Altersversorgungsindustrie mit dem Thema und hat Vorschläge entwickelt, wie ein *Pension Dashboard* umgesetzt werden kann. In das angedachte Online-Portal sollen alle existierenden Versorgungsansprüche aus den drei Säulen eingebunden werden. Die Anbieter sollen ihre Daten verpflichtend zur Verfügung stellen. Ein Grund hierfür ist u.a., dass in einer Verbraucherstudie Vollständigkeit gefordert wurde. Diese kann nur durch eine Verpflichtung der Anbieter gewährleistet werden, da viele Anbieter keinen Nutzen aus der Bereitstellung der Daten ziehen. Die Frage der Kostenübernahme für das geplante Portal ist hierbei noch nicht abschließend geklärt. Wahrscheinlich werden die Anbieter die Kosten im Rahmen eines Umlageverfahrens übernehmen müssen – hierbei sollen kleinere Anbieter fair und nicht „über Gebühr“ belastet werden. Es ist beabsichtigt, dass jeder interessierte Bürger für seine Altersvorsorgeinformationen zunächst selbstständig einen Identifizierungsprozess anstoßen und durchlaufen muss und mit diesem Prozess dann ein „Account“ für seine Altersvorsorgeinformationen angelegt wird. Danach soll der Verbraucher seine Daten jederzeit in Echtzeit abrufen können. Jedoch

sollen hierbei nicht jede Zahl und jedes Detail ausgewiesen werden. Vielmehr soll bzgl. weiterführender und detaillierter Informationen der Hinweis erscheinen, dass man sich hierfür direkt an den jeweiligen Anbieter / die jeweilige Vorsorgeeinrichtung wenden soll. Hinsichtlich der Korrektheit der Daten haben die Vorsorgeeinrichtungen klargestellt, dass sie hierfür keine Gewähr oder Haftung übernehmen wollen. Informationen über Invaliditäts- oder Todesfalleistungen werden ebenfalls nicht gegeben, sind aber ggf. Gegenstand einer späteren Ausbaustufe des geplanten *Pension Dashboard*. Zunächst war – u.a. aufgrund der starken Bindung von Regierungskapazitäten im Zusammenhang mit dem geplanten Brexit – das weitere Fortschreiten des Projektes unklar. Jedoch existieren nun eine Bestätigung über die Unterstützung seitens der Regierung und ein erster Zeitplan für die erforderlichen Rechtsvorschriften. Die unterstützende Gesetzgebung soll nach Angaben des Ministers für Renten und Finanzen voraussichtlich in die Rede der Queen zur Eröffnung des nächsten parlamentarischen Sitzungsjahres im Mai 2019 aufgenommen werden. Dies würde für den Zeitplan bedeuten, dass höchstwahrscheinlich im Jahr 2020 ein Gesetz verabschiedet wird und somit der offizielle Start im Jahr 2021 liegt. Es wird jedoch erwartet, dass die Industrie früher Maßnahmen ergreift, um für den ersten Tag bereit zu sein.

Zwischenfazit

Für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland können aus den näher analysierten Ländern verschiedene Erkenntnisse abgeleitet werden.

Aufgrund der großen Anzahl der in Deutschland einzubeziehenden Vorsorgeeinrichtungen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für entsprechende Meldeverpflichtungen zu prüfen, denn nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass für alle Nutzer auch alle Daten abrufbar sind.

In den meisten Ländern wird die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation von Pensionseinrichtungen und Lebensversicherern getragen. Hierbei sind naturgemäß auch wirtschaftliche Interessen vorhanden, die die Informationsaufbereitung prägen. Belgien und Australien spielen eine Sonderrolle, da dort die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation staatlich getragen wird. Aus den Implementierungs-Erfahrungen in Belgien ist zu schließen, dass gesetzlich keine Detail-Regelungen (wie z.B. das Layout der Internet-Seiten) vorgegeben werden sollten, weil diese die Gestaltungsmöglichkeiten z.B. im Hinblick auf Neuerung zu sehr einschränkt.

Die meisten Länder, die bereits eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eingeführt haben, haben offenbar gute Erfahrungen damit gemacht, die notwendigen Daten nicht in einer zentralen Datenbank zu speichern, sondern bei den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen der Altersvorsorge vorzuhalten. Eine solche Vorgehensweise entspricht auch den wesentlichen Grundsätzen des Datenschutzes („need to know“ Prinzip) und dürfte auch etwaige Befürchtungen hinsichtlich einer missbräuchlichen Nutzung der Daten deutlich eindämmen. Eine alternative Möglichkeit bestünde darin, analog zu den Niederlanden gemeinsame kleinere Plattformen für bestimmte Branchen oder Ausschnitte der Altersvorsorge zu nutzen, so dass insgesamt nur wenige technische Plattformen existieren, die die Daten unmittelbar an die Informationsplattform auf Abruf zuführen.

Ebenso wie in den Niederlanden ist zu prüfen, bereits etablierte und bekannte Standard-Rentenbescheide (in Deutschland sind dies im Wesentlichen die Informationen der gesetzlichen Rentenversicherung) als Grundlage für die Entwicklung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation heranzuziehen.

Im Hinblick auf die Durchführung von Berechnungen für Werte, die dem Nutzer auf der Plattform ausgewiesen werden, haben sich in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Vorgehensweisen herausgebildet. Während in Schweden die Berechnung durch die Plattform erfolgt, werden z.B. in den Niederlanden und Dänemark die Werte von den Vorsorgeeinrichtungen geliefert. Dabei bestehen in allen Ländern Bestrebungen, die für die Berechnung verwendeten Parameter durch Vorgaben zu standardisieren. In Dänemark wird dies z.B. aktuell umgesetzt, indem ein unabhängiges Experten-Gremium hierfür Vorgaben vorschlägt.

Die Aufbereitung der Informationen in Layern wie in Dänemark hat sich bewährt. Auf den ersten Blick sollten nur die wichtigsten Informationen dargestellt werden. Erst in einem weiteren Layer sollten dann weitere Details und Erklärungen eingesehen werden können. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Kontaktdaten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen für Rückfragen in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu hinterlegen.

Für die komfortable Nutzung durch den einzelnen Bürger ist eine „Single Sign-on“-Lösung ein interessanter Ansatz. Zwecks Evaluation von Nutzen und leichter Handhabbarkeit für die Bürger sowie auch zur Qualitätssicherung ist zu prüfen, in regelmäßigen Abständen Benutzerumfragen durchzuführen. Hieraus müssen dann in einem zweiten Schritt auch Handlungsempfehlungen abgeleitet und schließlich umgesetzt werden. Dies macht u.E. allerdings nur Sinn, wenn dies im Rahmen eines systematischen Prozesses zur Qualitätssicherung und -verbesserung geschieht.

Das Beispiel Australien zeigt, dass es grundsätzlich möglich ist, die Steuernummer als Identifikationskennzeichen im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu nutzen, auch wenn diese rechtlich geschützt ist. Allerdings zeigt die Analyse der Verhältnisse in anderen Ländern auch auf, dass es Alternativen gibt – klar ist jedoch, dass ein eindeutiges Identifikationskennzeichen die erfolgreiche Implementierung solcher Plattformen in den untersuchten Ländern mindestens erheblich erleichtert hat bzw. aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten unerlässlich erscheint.

3. Zielbild

Kernziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist die Bereitstellung verständlicher Informationen über die individuelle Altersvorsorge-Situation, die allen Bürgern zugänglich ist. Mit Hilfe dieser Information sollen darüber hinaus bei Bedarf auch Anreize zur weiteren Eigenvorsorge gesetzt werden. Bereitgestellt werden sollen deshalb diejenigen Informationen, die einen Überblick über erreichte und erreichbare Vorsorgeansprüche im Rentenalter liefern und damit mehr Transparenz über eine mögliche Versorgungslücke herstellen. Sie sollen den Nutzer in die Lage versetzen, daraus eigenverantwortlich einen eventuellen zusätzlichen Bedarf zu erkennen und die daraus resultierenden notwendigen Schritte einzuleiten.

Hierzu dient eine einfach zugängliche Möglichkeit, die relevanten Informationen zum Stand der eigenen individuellen Alterssicherung über alle drei Säulen der Altersvorsorge hinweg gemeinsam an einer Stelle zu erhalten. Diese Informationen sollten möglichst vollständig, verständlich, verlässlich und vergleichbar sein. Daneben wird entscheidend sein, dass eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch kosteneffizient erreicht wird und dass sie von den Bürgern genutzt sowie von den Vorsorgeeinrichtungen unterstützt wird, die diese Informationen zuliefern.

Ausgehend von dieser Zielsetzung formulieren wir zunächst ein Zielbild, das wir vor dem Hintergrund der Bandbreite der existierenden Altersvorsorgeprodukte zugleich für angemessen und umsetzbar halten.

Wie sich in den nachfolgenden Kapiteln zeigen wird, ist bereits dieses Zielbild ambitioniert. Seine Umsetzung stellt deshalb eine anspruchsvolle Aufgabe dar, die sicherlich nur schrittweise realisiert werden kann. Dabei ist auch denkbar, dass einzelne Teile des Zielbildes erst später umgesetzt werden.

3.1 Zielbild einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation

Um einen einfachen Zugang zu allen relevanten Informationen über den Stand der eigenen individuellen Alterssicherung zu ermöglichen und daraus dann auch eine aggregierte Gesamtsicht ableiten zu können, ist eine Zusammenführung dieser Informationen an einer Stelle notwendig. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollte deshalb über eine Plattform bereitgestellt werden, die allen Bürgern zur Verfügung steht.

Der Nutzer kann sich auf dieser Plattform einloggen und erhält dort zeitnah einen Überblick über die Altersvorsorgeprodukte, bei denen er eine Anwartschaft auf künftige, finanzielle Leistungen im Alter hat.

Der Überblick umfasst dabei – in einer für den überwiegenden Teil der Nutzer verständlichen Darstellung – die wichtigsten Informationen zu diesen Produkten. Diese beinhalten insbesondere die Angabe der bisher erreichten sowie der künftig erreichbaren Leistung. Ebenfalls enthalten sein sollen Angaben dazu, ob diese Leistung einer späteren Besteuerung unterliegt und inwieweit Sozialversicherungsbeiträge darauf anfallen.

Hieraus wird dann in einem weiteren Schritt ein aggregierter Wert abgeleitet, der dem Nutzer die geschätzte, ungefähre Höhe seiner gesamten Altersrente zu einem einheitlichen Rentenzugangszeitpunkt veranschaulicht, wie sie sich aus den dargestellten Produkten ergeben

könnte. Durch den Ausweis eines aggregierten Wertes würden die unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukte auf eine gemeinsame Größe transformiert und damit in vergleichbarer Weise dargestellt. Als Zeitpunkt würde sich das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze durch den jeweiligen Nutzer eignen. Dieser kann aus dem Geburtsdatum des Nutzers unmittelbar ermittelt werden.

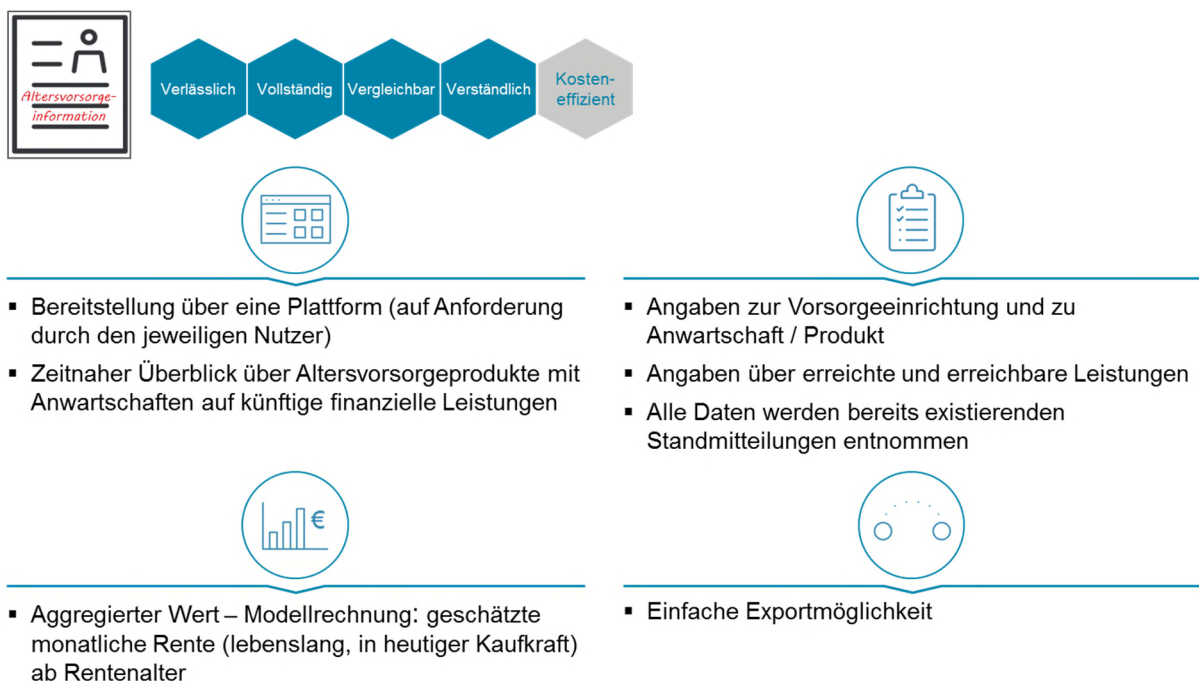
Weiterhin erfolgen die Nennung der Vorsorgeeinrichtung, bei der diese Anwartschaft besteht, sowie die Bezeichnung des Produktes.

Zu einzelnen Angaben kann der Nutzer problemlos zusätzliche Informationen abrufen und sich damit genauer informieren. Dies betrifft u.a. die Kontaktdaten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung sowie detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Altersvorsorgeprodukt.

Die gesamten Informationen können des Weiteren auf einfache Weise vom Nutzer exportiert werden (z.B. als PDF-Datei oder in einem geeigneten Datenformat). Sie können damit dann vom Nutzer archiviert oder für weitere Zwecke verwendet werden (z.B. um diese Daten bei Spezialisten für die Altersvorsorge-Beratung nutzen zu können).

Zusätzlich erhält der Nutzer Hinweise zu relevanten Aspekten, die seine Altersvorsorge betreffen. Dies beinhaltet u.a. Hinweise zur Unsicherheit von Prognoserechnungen (insbesondere auch im Hinblick auf Annahmen zu künftigen Kapitalerträgen), Erklärungen (z.B., dass von einer unveränderten Fortführung der Beitragszahlung oder der Berufstätigkeit ausgegangen wurde) und Hinweise auf andere Risiken wie Hinterbliebenenvorsorge oder Berufsunfähigkeit etc.

Abbildung 8 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation



3.2 Abgrenzung des Zielbildes

Im Rahmen unserer Arbeit an dieser Studie wurden in vielen Gesprächen – aber auch unabhängig davon in den Medien – vielfältige weitere Ideen und Wünsche geäußert und diskutiert, die wir in dem o.a. Zielbild nicht aufgenommen haben. Dies ist notwendig, da die Realisierbarkeit der Konzeption im Mittelpunkt steht.

Um das dargestellte Zielbild von nicht realisierbaren Vorstellungen abzugrenzen, greifen wir deshalb einige zentrale Aspekte für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auf und fassen die zugehörigen Motive kurz zusammen:

- **Zentrale Datensammlung und automatische Zusendung an die Bürger**
 Unser Zielbild geht von einer „Holschuld“ durch die Bürger aus: Wer die Information erhalten möchte, muss selber aktiv werden und sie auf der Plattform abrufen. Eine Umkehrung dieses Prinzips hin zu eine „Bringschuld“ durch den Staat, also die automatische Information aller Bürger vor Eintritt in das Rentenalter, würde voraussetzen, dass alle relevanten Informationen für alle Bürger z.B. bei einer zentralen Stelle gesammelt, zusammengeführt und von dort aus an die Bürger versandt würden. Dies erscheint bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen als völlig unangemessen und wäre mit einem extrem weitgehenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung verbunden.
- **Individueller Nettoversorgungsgrad:**
 Da Leistungen aus Altersvorsorgeprodukten u.U. einer Besteuerung oder der Sozialabgabepflicht unterliegen können, wäre der Ausweis einer Nettorente (in Euro) wünschenswert. Zur Ermittlung einer verlässlichen Nettorente sind jedoch vielfältige weitere persönliche Daten und Informationen über den Nutzer erforderlich: u.a. jegliche sonstigen zu erwartenden Einkünfte zum Rentenbeginn mit Informationen über deren Besteuerung sowie die aktuellen und voraussichtlichen künftigen Familienverhältnisse. Zudem sind projektive Annahmen über die Besteuerungsregulierungen notwendig, die dann auch von der standardsetzenden Instanz zu verantworten wären. Diese Angaben können nicht vollständig von Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen bezogen werden und müssen daher unter Mitwirkung des Nutzers erfasst werden, sofern dies überhaupt möglich ist. Wesentliche Hürden sind hier die Komplexität, die kaum herzustellende Vollständigkeit und die fehlende Verlässlichkeit wegen der Fehleranfälligkeit bei der Vielzahl von Parametern. Aus diesen Gründen ist eine verlässliche Darstellung der Nettoversorgung unrealistisch. Die Darstellung einer Nettorente oder eines Nettoversorgungsgrades ist deshalb im Zielbild nicht vorgesehen. Es sollen aber Informationen gegeben werden, ob (und ggfs. wie) die jeweiligen Altersvorsorgeleistungen der Besteuerung und Sozialabgabepflicht unterliegen.
- **Berechnung individueller Szenarien:**
 Wünschenswert wäre ferner, die Auswirkungen sich ändernder persönlicher Lebensumstände auf die Höhe der späteren Rente analysieren zu können. Beispiele hierfür sind u.a. der Verlust des Arbeitsplatzes oder ein früherer (oder späterer) Rentenbeginn. Derartige individuelle Szenarien über die Entwicklung der gesamten Versorgungsansprüche (wie z.B. unterschiedliche Zeitpunkte für den Renteneintritt) wären nur umsetzbar, wenn deutlich mehr Informationen über die einzelnen Produkte der Altersvorsorge verfügbar wären. Eine derartige weitgehende Berechnung erfordert insbesondere eine exakte Kenntnis der Vertragsgrundlagen des Versorgungsproduktes und damit vielfältige zusätzliche Informationen seitens der Vorsorgeeinrichtungen. Das kann durch eine die Gesamtbevölkerung abdeckende säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

nicht mit angemessenem Aufwand geleistet werden. Im Sinne eines umsetzbaren Zielbildes halten wir dies für nicht realisierbar und es ist deshalb im Zielbild nicht vorgesehen.

- Beratung / Produktvergleiche / Investitionsentscheidungen:
Auch diese Themen werden in der öffentlichen Diskussion immer wieder als mögliche Anforderungen an eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation genannt. Aber auch hier gilt, dass dies nur durch umfangreiche zusätzliche Angaben und Informationen – und selbst dann nicht vollumfänglich – geleistet werden könnte.

Um für die Vorsorge die besten Instrumente zu finden, sind die jeweiligen Instrumente und Komponenten hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu vergleichen. Dazu sind Kosten-Nutzen-Relationen darzustellen. Bei kollektiv gestalteten Systemen ist ein solches Vorgehen allerdings bezogen auf das Individuum kaum möglich. Kosten verschiedener Komponenten werden unterschiedlich bestimmt und die jeweilige Kosten-Bestimmung wird von der Vorsorgeeinrichtung verantwortet. Die Rendite oder andere Performance-Kennzahlen hängen unmittelbar von der jeweiligen Kapitalanlage ab. Und auch eine Risikoeinordnung wäre unumgänglich.

Für die Einschätzung, inwieweit bestehende Ansprüche auf eine künftige Altersvorsorge ausreichend sind, sind umfassende Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse notwendig. Dies beinhaltet die Einkommensverhältnisse (Mieteinnahmen, Einkünfte aus Vermögen, laufende Renten etc.) ebenso wie zusätzliches für die Altersvorsorge verfügbares Vermögen (inkl. Immobilien) oder eventuell vorhandene Schulden sowie andere Verpflichtungen. Dabei ist nicht nur die aktuelle Situation von Bedeutung, sondern es müssen auch künftige Ereignisse (z.B. Erbschaften) berücksichtigt werden. Darüber hinaus spielen familiäre Verhältnisse (wie der Familienstand, Kinder etc.) sowie persönliche Einstellungen (individueller Bedarf, Risikoneigung etc.) eine wesentliche Rolle für die Beurteilung. Die Nutzer müssten aktiv all diese zusätzlichen Informationen angeben. Dass dies auf breite Akzeptanz stoßen wird, erscheint sehr zweifelhaft, sodass hierdurch das Ziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation konterkariert würde. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollte deshalb keine Angaben zu Einkünften, Vermögensverhältnissen, familiärer Situation oder persönlichen Einstellungen enthalten.

Angesichts der unvollständigen Informationslage der Plattform bedeutet eine Beratung zur Altersvorsorge allein auf dieser Grundlage auch erhebliche Haftungsrisiken. Die Beratung, der Produktvergleich und die Auswahl von Investitionsentscheidungen können vor dem Hintergrund einer realistischen Machbarkeitserwartung auf absehbare Zeit nicht Gegenstand einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sein.

Es ist deshalb aber wichtig, dass die auf der Plattform vorhandenen Informationen vom Nutzer einfach exportiert werden können, um sie dann für weitergehende Analyse- und Beratungszwecke verwenden zu können. Für derartige weitergehende Dienstleistungen gibt es bereits eine Fülle von Tools, Portalen oder Beratungsstellen.

- Bereits laufende Rentenzahlungen:
Die Leistungen aus Altersvorsorgeprodukten werden häufig zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Nutzer der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bereits Rentenzahlungen erhält. Neben bereits fällig gewordenen Altersvorsorgeleistungen könnten dies auch Zahlungen aus anderen Gründen sein (z.B. Bezug von Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungs-Renten). Da es sich hierbei um Einkünfte handelt und

in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation – wie oben dargestellt – die Einkommenssituation des Nutzers nicht dargestellt wird, ist es folgerichtig, auch diese Einkünfte nicht darzustellen. Ein besonderer Informationsbedarf ist hier auch nicht gegeben, da der Einzelne diese Leistungen ja bereits regelmäßig erhält. Aus Gründen der Verständlichkeit ist es deshalb aus unserer Sicht sinnvoll, dass sich die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auf die Anwartschaften auf künftige Altersvorsorgeleistungen konzentriert.

- Zusatzleistungen:
Aus diesem Grund sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch nur aus der Perspektive des Berechtigten erfolgen und auf diejenigen Werte abheben, die der Information über seine eigene spätere Altersvorsorge dienen. Zusatzleistungen, die bei einer Anwartschaft zusätzlich gegeben sein können (wie z.B. eine eingeschlossene Hinterbliebenenversorgung oder Leistungen bei eventueller, künftiger Erwerbsminderung), stehen folglich nicht im Fokus der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Allerdings ist ein Hinweis auf eingeschlossene Zusatzleistungen in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sinnvoll.

3.3 Weitere Vorgehensweise

An dem vorgestellten Zielbild können nun die nachfolgenden Überlegungen und Analysen wie an einer „Leitplanke“ ausgerichtet werden. Wir werden deshalb im Folgenden die zentralen Aspekte

- Relevante Daten
- Datenbereitstellung / Datenhaltung
- Organisation / Verantwortlichkeit
- Design / Akzeptanz

detailliert diskutieren und analysieren. Auf dieser Basis ist dann ein Abgleich mit dem Zielbild möglich, der es gestattet, die Umsetzbarkeit des Zielbildes zu untersuchen und mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einer Realisierung des Zielbildes zu identifizieren.

In den nachfolgenden Kapiteln wird dazu ein stufenweises Vorgehen entwickelt, auf dessen Basis pragmatisch und zeitnah erste Schritte auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation erfolgen können. Diese Schritte werden dabei so ausgestaltet, dass die betroffenen Stakeholder die erforderlichen Aufgaben sinnvoll bewältigen können. Gleichzeitig ermöglicht dies die kontinuierliche und organische Weiterentwicklung des Konzeptes einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und eine adaptive Vorgehensweise zur Lösung neu auftretender Fragestellungen und Probleme.

4. Relevante Daten

Nachfolgend werden wir detailliert analysieren, welche Daten zu den verschiedenen Altersvorsorgeprodukten dem Berechtigten / jeweiligen Nutzer grundsätzlich vorliegen, wie diese sinnvoll für eine Datenerhebung verwendet werden können und wie diese im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verständlich, verlässlich und vergleichbar verwendbar sind⁸.

Dieses Kapitel beginnt dabei mit einer genauen Analyse der bestehenden und aktuell vorgesehenen Informationspflichten sowie einer quantitativen Einordnung der bestehenden drei Säulen der Altersvorsorge. Anschließend folgen die Abwägung darüber, welche Altersvorsorgeprodukte bei der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation berücksichtigt werden sollten, sowie einige Anmerkungen zu den unterschiedlichen Funktionsweisen verschiedener Produkte, die für die nachfolgenden Analysen bedeutsam sind. Zusätzlich werden die Prinzipien dargestellt, die sich für die Beurteilung der Daten und ihrer Berechnung aus den Anforderungen „vollständig, verständlich, verlässlich, vergleichbar, kosteneffizient und entscheidungsnützlich“ ergeben (vgl. Abschnitt 1.3). Diese Prinzipien sind für die nachfolgende Beurteilung der Daten und ihrer jeweiligen Berechnungsmethodik von grundlegender Bedeutung und liefern die Grundlage für die Analyse, welche konkreten Informationen über die Altersvorsorgeprodukte aus Sicht der Bürger insbesondere erforderlich und wünschenswert sind. Daran anschließend erfolgt eine systematische Analyse vorhandener Standmitteilungen, die der Bürger bereits heute im Rahmen der bestehenden Informationspflichten erhält. Ziel ist dabei auch die Entwicklung einer gemeinsamen *inhaltlichen* Standardisierung der bestehenden Informationen über die drei Säulen hinweg. Diese inhaltliche Standardisierung liefert die notwendige Basis für die anschließende Analyse der Darstellung aggregierter Größen und ihrer Ermittlung. Hierfür werden zunächst die verwendeten Methoden bei der Ermittlung der Daten und ihre Aussagekraft verglichen. Dies gestattet dann die detaillierte Analyse, wie eine Berechnung aggregierter Größen erfolgen kann.

4.1 Bestehende und künftige Informationspflichten

4.1.1 Zusammenfassung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu Auskunftsansprüchen und -pflichten wurden analysiert und werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst, um damit insbesondere weiterführende Auswertungen zu ermöglichen, beispielsweise die Identifizierung bereits bestehender, ähnlicher oder gleichgerichteter Informationspflichten über die drei Säulen und die verschiedenen Arten der Altersvorsorge hinweg. Zudem ermöglicht eine solche Darstellung auch die Aufdeckung von etwaigen Lücken und Ineffizienzen in der aktuellen Informationsbereitstellung bzw. im Vergleich zu der zuvor definierten Idealvorstellung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

4.1.1.1 Hinweise zu den Tabellen

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die aktuell normierten bzw. überobligatorisch praktizierten Auskünfte / Informationen zur Altersvorsorge in den einzelnen Säulen. Die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und

⁸ Überlegungen zur Darstellung der Daten und zur Organisation ihrer Bereitstellung werden in späteren Kapiteln dargestellt.

des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) sind in dem vorliegenden Bericht berücksichtigt. Wichtige Detailregelungen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die Tabelle hat insoweit vorläufigen Charakter.

Die Darstellung innerhalb der einzelnen Säulen bezieht sich jeweils auf einige wesentliche Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger, die in der betreffenden Säule den größten Verbreitungsgrad aufweisen und somit die überwiegende Mehrzahl der Vorsorgeansprüche abdecken. Sie erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die zur dritten Säule dargestellten Informationspflichten sind zum Teil auch von Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträgern der zweiten Säule zu beachten. In Bezug auf die zweite und dritte Säule wird differenziert zwischen den Informationen, die während der Anwartschaftsphase bzw. der Vertragslaufzeit bis zum Eintritt des Leistungsfalls und danach einmalig oder laufend gegeben werden (vgl. unter 4.1.1.2 bis 4.1.1.4), und solchen Informationen, die vor oder zu Beginn des Vorsorgeverhältnisses bzw. vorvertraglich mitzuteilen sind bzw. in der Praxis üblicherweise mitgeteilt werden. Aus dem Inhalt und der praktischen Umsetzung speziell der einmaligen anfänglichen Informationspflichten ergeben sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine Besonderheiten, die im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation aufgegriffen werden sollten bzw. zwingend Berücksichtigung finden müssen. Aus diesem Grund werden diese Informationspflichten lediglich im Anhang tabellarisch dargestellt.

4.1.1.2 Erste Säule – Pflichtsysteme

Laufende Informationen in der ersten Säule

| Kriterium | Gesetzliche Rentenversicherung | | Berufsständische Versorgung | Beamtenversorgung |
|-------------------------|---|--|--|---|
| | Renteninformation | Rentenauskunft | Auskunftspflichten | Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge |
| Hinweise | <i>Informationen gehen i. d. Praxis über den Gesetzeswortlaut hinaus</i> | <i>Informationen gehen i. d. Praxis über den Gesetzeswortlaut hinaus</i> | <i>Darstellung anhand von Beispielen; nicht alle Aussagen gelten flächendeckend</i> | <i>Am Beispiel der Regelung des Bundes; Landesrecht ggf. abweichend</i> |
| Rechtsgrundlagen | § 109 Abs. 3 SGB VI | § 109 Abs. 4 SGB VI | Meist keine gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen (Gegenbeispiel in Bayern: Art. 21 Abs. 1 VersoG vom 16.06.2008) | § 49 Abs. 10 Beamtenversorgungsgesetz |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung 27. Lebensjahr • Vollendung der allgemeinen Wartezeit (60 Monate) | <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung 55. Lebensjahr • Vollendung der allgemeinen Wartezeit (60 Monate) • Bei berechtigtem Interesse auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres | I.d.R. keine | <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher oder elektronischer Antrag des Beamten • Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Dienstjahre) |
| Häufigkeit | Jährlich (außer in den Jahren der Rentenauskunft) | <ul style="list-style-type: none"> • Alle 3 Jahre • Bei berechtigtem Interesse auch in kürzeren Abständen | I.d.R. jährlich | Nur auf Antrag; neue Auskunft erst nach 5 Jahren oder bei Änderung der Sach- oder Rechtslage |
| Form | Schriftlich oder elektronisch | Schriftlich oder elektronisch | I.d.R. schriftlich; in Einzelfällen auch elektronisch bzw. über ein Web-Portal | Schriftlich oder elektronisch |

| Kriterium | Gesetzliche Rentenversicherung | | Berufsständische Versorgung | Beamtenversorgung |
|---|--|--|---|--|
| | Renteninformation | Rentenauskunft | Auskunftspflichten | Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge |
| Auskunftsinhalt | | | | |
| Stand (erreicht) Versorgungskonto Versicherungszeiten Geleistete Beiträge Erreichte Altersanwartschaft (ohne weitere Beiträge) | <ul style="list-style-type: none"> Höhe der vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder öffentlichen Kassen gezahlten Beiträge Höhe der erreichten Anwartschaft auf monatliche Regelaltersrente | <ul style="list-style-type: none"> Versicherungsverlauf; i.d.R. Gesamtschau Entgeltpunkte für Beitragszeiten Entgeltpunkte für beitragsfreie und -geminderte Zeiten Höhe der erreichten Anwartschaft auf mtl. Regelaltersrente | <ul style="list-style-type: none"> Geleistete Beiträge Teilweise nur Höhe der beitragsfreien Altersanwartschaft Rentenrechtlichen Zeiten bei der jeweiligen Einrichtung, d.h. keine Gesamtschau über verschiedene berufsst. Versorgungseinrichtungen | Zusammenstellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, einschl. Hochschulausbildungszeiten und Kindererziehungszeiten (Gesamtschau, d.h. auch Zeiten bei einem anderen Dienstherrn), aber keine Auskunft über zum Stichtag aufgelaufene Anwartschaften |
| Erreichbare Altersleistung (auf Basis angenommener künftiger Beiträge) | Prognose der zu erwartenden Regelaltersrente (auf Basis von Beiträgen wie im Durchschnitt der letzten 5 Kalenderjahre) | Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente | Prognose der Altersrente | Prognose der Altersrente |
| Simulation auf Basis verschiedener Prämissen | 2 zusätzliche Varianten zur prognostizierten Regelaltersrente (Entwicklung des aktuellen Rentenwerts) | 2 zusätzliche Varianten zur prognostizierten Regelaltersrente (Entwicklung des aktuellen Rentenwerts) | Teilweise Hochrechnung der Altersleistung mit unterschiedlichen Beiträgen | Nein |
| Leistungsformen (Rente, Kapital) | Rente | Rente | Rente | Rente |
| Leistungsfälle (Alter, Invalidität, Tod) | <ul style="list-style-type: none"> Altersrente Rente wegen voller Erwerbsminderung | <ul style="list-style-type: none"> Rente wegen voller Erwerbsminderung Witwen-/Witwerrente Vorgezogene / aufgeschobene Altersrente | <ul style="list-style-type: none"> Altersrente Berufsunfähigkeitsrente teilweise Hinterbliebenenrente | <ul style="list-style-type: none"> Altersrente Auf Antrag Dienstunfähigkeitsrente und/oder Witwen-/Witwergeld |
| Anlagerisiken | Nicht relevant | Nicht relevant | Nein | Nicht relevant |
| Kosten | Nicht relevant | Nicht relevant | Nein | Nicht relevant |

4.1.1.3 Zweite Säule – Betriebliche Altersversorgung

Einmalige und laufende Informationen in der zweiten Säule

| Kriterium | Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds | | |
|-------------------------|---|---|---|---------------------------------|
| | | Reine Beitragszusage – Laufende Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern | EbAV II – Leistungs-/Renteninformation für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger | Pensions-Sicherungs-Verein VVaG |
| Hinweise | <i>Auskunftspflichtig: (aktueller bzw. ehemaliger) Arbeitgeber bzw. Vorsorgeeinrichtungen</i> | <i>Bei reiner Beitragszusage</i> | <i>Umsetzung in nationales Gesetz erfolgt, Ausgestaltung in Rechtsverordnung (RVO) ausstehend</i> | <i>Im Sicherungsfall</i> |
| Rechtsgrundlagen | § 4a BetrAVG | § 41 Abs. 1 PFAV (gilt über die sonstigen Informationspflichten wie z.B. nach dem VAG hinaus speziell für die reine Beitragszusage) | §§ 234k, 234l, 234o, 234p, 235a VAG i.V.m. künftig erlassener RVO i.V.m. §§ 144, 237 VAG | § 9 Abs. 1 BetrAVG |
| Voraussetzungen | Verlangen | Keine | Grds. keine; in RVO ggf. zu regeln, welche weiteren Informationen auf Anfrage zu erteilen sind | I.d.R. Keine |
| Häufigkeit | Nicht normiert | Mind. einmal jährlich | Ggü. Versorgungsanwärtern: Mind. alle 12 Monate; Ggü. Versorgungsempfängern: Regelmäßig bei Leistungskürzung | I.d.R. einmalig |
| Form | Textform | Nicht normiert | Nicht gesetzlich normiert; soll in RVO geregelt werden | Schriftlich |

| Kriterium | Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds | | Pensions-Sicherungs-Verein VVaG |
|-----------|---|---|--|---------------------------------|
| | | Reine Beitragszusage – Laufende Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern | EbAV II – Leistungs-/ Renteninformation für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger | |

Auskunftsinhalt

| | | | | |
|--|---|---|---|--|
| <p>Stand (erreicht) Versorgungskonto Versicherungszeiten Geleistete Beiträge Erreichte Altersanwartschaft (ohne weitere Beiträge)</p> | <p>Erworbene Anwartschaft (ggf. inklusive Dynamisierung nach gesetzlich unverfallbarem Ausscheiden)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der eingezahlten Beiträge / der Beiträge des letzten Jahres • Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals • Höhe der Zahlung ohne weitere Beiträge | <ul style="list-style-type: none"> • Ggü. Anwärtern: Mindestens alle 12 Monate wesentliche Informationen über den Stand des Versorgungsverhältnisses (laut Gesetzesbegründung umfasst dies unter Verweis auf den RL-Inhalt u.a. die Information über Beiträge, die in den letzten 12 oder mehr Monaten vom Trägerunternehmen und vom Versorgungsanwärter eingezahlt wurden; weiterer Inhalt in RVO zu regeln) • Ggü. Versorgungsempfängern: Regelmäßige Information über die ihnen zustehenden Leistungen; ggf. über Leistungskürzung | <p>Höhe des Anspruchs bzw. der Anwartschaft im Sinne von §§ 7, 8 BetrAVG</p> |
| <p>Erreichbare Altersleistung (auf Basis angenommener künftiger Beiträge)</p> | <p>Prognose der Altersleistung</p> | <p>Nein</p> | <p>Ggü. Anwärtern: Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter; Festlegung der Annahmen, die den Projektionen zugrunde zu legen sind, in RVO zu regeln</p> | <p>Nicht relevant</p> |
| <p>Simulation auf Basis von Annahmevarianten</p> | <p>Nicht normiert</p> | <p>Nicht normiert</p> | <p>Gesetzlich nicht normiert; ggf. in RVO zu regeln</p> | <p>Nicht relevant</p> |

| Kriterium | Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds | | |
|--|---|---|---|--|
| | | Reine Beitragszusage – Laufende Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern | EbAV II – Leistungs-/ Renteninformation für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger | Pensions-Sicherungs-Verein VVaG |
| Leistungsformen (Rente, Kapital) | Informationen können Angaben enthalten, soweit zugesagt, zu Rente; Kapital | Rente | <p>Informationen können Angaben enthalten, soweit zugesagt, zu Rente, Kapital;</p> <ul style="list-style-type: none"> Ggü. Anwärtern Information über Form der Altersversorgungsleistungen rechtzeitig vor Erreichen des Termins, ab dem voraussichtlich Altersversorgungsleistungen bezogen werden, oder auf Anfrage des Versorgungsanwärters; Ggü. Versorgungsempfängern regelmäßige Unterrichtung über etwaige Wahlrechte, in welcher Form Leistungen bezogen werden können (konkrete Frequenz der Information in RVO zu regeln) | Informationen können Angaben enthalten, soweit zugesagt, zu Rente, Kapital |
| Leistungsfälle (Alter, Invalidität, Tod) | Altersleistung; ggü. Hinterbliebenen: Leistung im Todesfall | Altersrente | <p>Ggü: Versorgungsanwärtern: Altersleistung;</p> <p>Ggü: Versorgungsempfängern: Zustehende Leistung</p> | <p>Informationen können Angaben enthalten, soweit zugesagt, zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Altersleistung Invalidenleistung Hinterbliebenenleistung |

Relevante Daten

| Kriterium | Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds | | Pensions-Sicherungs-Verein VVaG |
|----------------------|---|---|--|---------------------------------|
| | | Reine Beitragszusage – Laufende Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern | EbAV II – Leistungs-/Renteninformation für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger | |
| Anlagerisiken | Nicht normiert | <p>Ggü. Anwärtern: Hinweis darauf, dass die zum erreichten Stand angegebenen Beträge nicht garantiert sind und sich bis zum Rentenbeginn verringern oder erhöhen können; Angaben zur jährlichen Rendite des Sicherungsvermögens nach § 244c VAG, zumindest für die letzten 5 Jahre,</p> <p>ggü. Rentenempfängern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über allgemeine Regelungen zur Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die aktuelle Höhe der Rente nicht garantiert ist und sich verringern oder erhöhen kann (inkl. Einschätzung, ob und ggf. wann mit Anpassung zu rechnen ist) • Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads | <p>Ggü. Anwärtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Projektion der Altersversorgungsleistungen Hinweis darauf, dass die Angaben in der Projektion nicht garantiert sind und die endgültige Höhe der Altersversorgungsleistungen von der Projektion abweichen kann; Näheres in RVO zu regeln <p>Ggü. Versorgungsempfängern in der Auszahlungsphase, sofern sie ein wesentliches Anlagerisiko tragen: Regelmäßige angemessene Information; Inhalt und Frequenz der Information in RVO zu regeln</p> | Nicht relevant |
| Kosten | Nicht normiert | Nicht normiert | Nicht gesetzlich normiert; Regelung in RVO wäre zulässig | Nicht relevant |

4.1.1.4 Dritte Säule – Private Altersvorsorge

Einmalige und laufende Informationen in der dritten Säule

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | | Sonstige Lebensversicherungsverträge | |
|-------------------------|--|--|---|---|
| | Informationspflichten auf Basis AltZertG | Informationspflichten auf Basis EStG | Versicherungen mit Überschussbeteiligung | Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages |
| Hinweise | <i>Regelungen enthalten Ausnahmen / Abweichungen für best. Verträge (z.B. Basisrentenvertrag zur Absicherung v. Berufsunfähigkeit)</i> | | <i>Informationen des Versicherungsnehmers</i> | <i>Information des Versicherungsnehmers</i> |
| Rechtsgrundlagen | AltZertG a) § 7a (Jährliche Informationspflicht) b) § 7b i.V.m. §§ 15, 16 AltvPIBV (Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages) c) § 7c (Information bei Kostenänderung) | EStG: a) § 22 Nr. 5 Satz 7 b) § 92 | § 155 VVG (Standmitteilung) | § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV |
| Voraussetzungen | a) Keine b) Keine c) Keine | a) und b) Keine | Keine | Keine |
| Häufigkeit | a) Jährlich b) I.d.R. einmalig (vor Beginn der Auszahlungsphase) c) Anlassbezogen | a) Einmalig (bei erstmaligem Bezug von Leistungen) bzw. anlassbezogen (bei Änderungen der auszuzahlenden Leistungen) b) Jährlich (mit Ausnahmeregelung) | Jährlich | Jährlich (bei Überschussbeteiligung); anlassbezogen (bei Änderungen infolge Änderungen von Rechtsvorschriften) |
| Form | a) Schriftlich b) Schriftlich c) Vor Auszahlungsphase: Angepasstes individuelles Produktinformationsblatt oder anderes Blatt mit Mindestangaben; ab Auszahlungsphase: Ausweis auf einem gesonderten Blatt | a) Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Muster b) Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster; mit Einverständnis des Zulageberechtigten auch elektronische Bereitstellung | Textform | Textform |

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | | Sonstige Lebensversicherungsverträge | |
|--|--|--|--|---|
| | Informationspflichten auf Basis AltZertG | Informationspflichten auf Basis EStG | Versicherungen mit Überschussbeteiligung | Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages |
| Auskunftsinhalt | | | | |
| Stand (erreicht) Versorgungskonto Versicherungszeiten Geleistete Beiträge Erreichte Altersanwartschaft (ohne weitere Beiträge) | a) Höhe des gebildeten Kapitals; Verwendung der eingezahlten Beiträge; erwirtschaftete Erträge; das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital b) Garantiertes Kapital sowie garantierte monatliche Leistung, jeweils zu Beginn der Auszahlungsphase (unter Berücksichtigung erwarteter Einzahlungen u. Zulagen sowie darauf entfallender angenommener Erträge u. Wertsteigerungen) c) Nicht relevant | a) Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen (Besteuerungsgrundlage) b) <ul style="list-style-type: none"> Höhe der geleisteten Beiträge / Tilgungsleistungen im abgelaufenen Beitragsjahr Höhe der für das Beitragsjahr erhaltenen Zulagen Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres insgesamt geleisteten Beiträge / Tilgungsleistungen Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres insgesamt gutgeschriebenen Zulagen Stand Altersvorsorgevermögen | <ul style="list-style-type: none"> Summe der gezahlten Prämien bei Verträgen, die ab 01.07.2018 abgeschlossen werden; im Übrigen kann über die Summe der gezahlten Prämien in Textform Auskunft verlangt werden Auszahlungsbetrag bei Kündigung des Versicherungsnehmers Vereinbarte Leistung bei Eintritt eines Versicherungsfalls zzgl. Überschussbeteiligung zu dem in der Standmitteilung bezeichneten maßgeblichen Zeitpunkt Vereinbarte Leistung zzgl. garantierter Überschussbeteiligung zum Ablauf des Vertrags oder zum Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer prämienfreien Versicherung | Stand der Überschussbeteiligung sowie Informationen darüber, inwieweit Überschussbeteiligung garantiert ist; Umfang der Leistung bei Änderungen infolge Änderungen von Rechtsvorschriften |
| Erreichbare Altersleistung (auf Basis angenommener künftiger Beiträge) | a) Nicht normiert b) Höhe der vorgesehenen Auszahlungen (angenommene monatliche Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase nach Abzug der Kosten), ggf. einschl. einer Dynamisierung der mtl. Leistungen c) Nicht relevant | a) Nicht relevant (Leistung wird bereits ausgezahlt; Prognose ist nicht mehr erforderlich) b) Nein | Vereinbarte Leistung zzgl. garantierter Überschussbeteiligung bei Ablauf des Vertrags oder bei Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer unveränderten Vertragsfortführung | Nicht normiert |

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | | Sonstige Lebensversicherungsverträge | |
|--|---|---|---|--|
| | Informationspflichten auf Basis AltZertG | Informationspflichten auf Basis EStG | Versicherungen mit Überschussbeteiligung | Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages |
| Simulation auf Basis von Annahmevarianten | a) bis c) Nicht normiert | a) und b) Nicht relevant | Nicht normiert | Nicht normiert |
| Leistungsformen (Rente, Kapital) | b) Frühestens zwei Jahre bzw. spätestens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase Information über Form der vorgesehenen Auszahlungen (z.B. Rente; Auszahlungsplan) | a) Regelmäßige bzw. einmalige Leistungen b) Nein | Angabe der vereinbarten Leistung, z.B. Rente; Kapital | Falls Änderungen infolge Änderungen von Rechtsvorschriften |
| Leistungsfälle (Alter, Invalidität, Tod) | a) bis c) Informationen können Angaben enthalten, soweit vertraglich vorgesehen, zu: <ul style="list-style-type: none"> • Altersleistung • Invalidenleistung • Hinterbliebenenleistung | a) und b) Nein | Informationen können Angaben enthalten, soweit vertraglich vorgesehen, zu: <ul style="list-style-type: none"> • Altersleistung • Invalidenleistung • Hinterbliebenenleistung | Falls Änderungen infolge Änderungen von Rechtsvorschriften |
| Anlagerisiken | a) bis c) Nicht normiert | a) und b) Nein | Bei bezifferten Angaben zur möglichen Entwicklung der Überschussbeteiligung, Hinweis auf Abweichungen der tats. Entwicklung zu anfänglichen Angaben | Nicht normiert |
| Kosten | a) Im Jahr angefallene Kosten b) Kosten in der Auszahlungsphase c) Änderung der Kosten im Produktinformationsblatt | a) und b) Nein | Nicht normiert | Falls Änderungen infolge Änderungen von Rechtsvorschriften |

4.1.2 Informationspflichten im Rahmen der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie

Wie bereits in Abschnitt 4.1.1 dargestellt, ist das Gesetz zur Umsetzung der EbAV II-Richtlinie inzwischen verkündet. Die Regelungen zu den Informationspflichten sind am 13. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Regelung zur Ermächtigung des BMF, im Einvernehmen mit dem BMAS, eine die Informationspflichten in wesentlichen Punkten ausgestaltende Rechtsverordnung zu erlassen, war bereits am 1. Januar 2019 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Umsetzung der EbAV II-Richtlinie verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, dem Versorgungsanwärter Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Versorgungseinrichtung, zu den wesentlichen Merkmalen des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen sowie – jährlich aktualisiert – zum „Stand seines Versorgungsverhältnisses“, dabei zur Höhe der prognostizierten Altersversorgungsleistung, zu geben. Überdies ist anzugeben, wo weitere Informationen erhältlich sind.

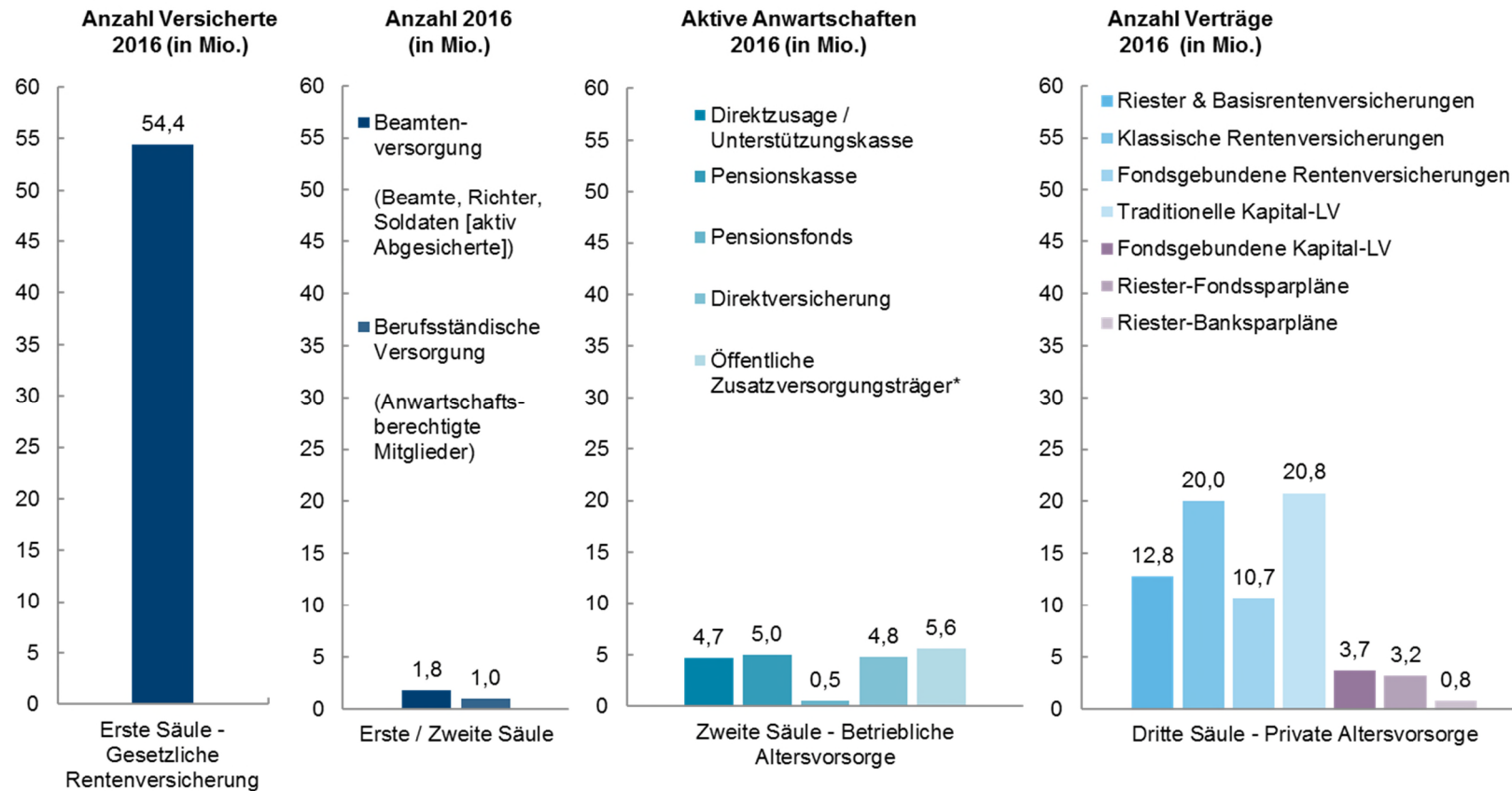
Bestehende Gestaltungsspielräume im Rahmen der EbAV II-Richtlinie werden weitgehend auf die Verordnungsebene und damit den Ordnungsgeber (das BMF, in Abstimmung mit dem BMAS) übertragen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Implementierung der EbAV II-Richtlinie seitens EIOPA eine Untersuchung und Analyse bestehender Standmitteilungen zu Altersversorgungsansprüchen in Europa durchgeführt wurde. Der EIOPA-Report zu diesem Thema („Report on the Pension Benefit Statement: guidance and principles based on current practices“) wurde am 13. November 2018 veröffentlicht. Hieraus sind jedoch keine neuen Erkenntnisse ersichtlich, die nicht bereits im Rahmen dieser Studie thematisiert wurden.

4.2 Quantitative Einordnung der Vorsorgeeinrichtungen

4.2.1 Anzahl Versicherte / Aktive Anwartschaften / Verträge

Abbildung 9 – Quantitative Einordnung der Vorsorgeeinrichtungen



Quelle: DRV Bund, destatis, ABV, Kantar Public, BMAS, GDV

* Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger gelten, von Ausnahmen und Besonderheiten abgesehen, grundsätzlich ebenfalls die zu den Informationspflichten von Pensionskassen dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen.

4.2.2 Einordnung der Informationspflichten

Übersicht – Einordnung der Informationspflichten

| Vorsorgeeinrichtungen | Kriterium | Bestehen Informationspflichten? | Falls ja, sind diese standardisiert? | Werden sie regelmäßig zur Verfügung gestellt? |
|--|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|---|
| Erste Säule | | | | |
| | Gesetzliche Rentenversicherung | ✓ | ✓ | ✓ |
| Erste Säule Zweite Säule | | | | |
| | Berufsständische Versorgung | ✓ | ✗ | unterschiedlich |
| | Beamtenversorgung | unterschiedlich | ✗ | ✗ |
| Zweite Säule | | | | |
| | Direktzusage / Unterstützungskasse | ✓ | ✗ | unterschiedlich |
| | Pensionskasse | ✓ | ✗ | ✓ |
| | Pensionsfonds | ✓ | ✗ | ✓ |
| | Direktversicherung | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Öffentliche Zusatzversorgungsträger | ✓ | ✗ | ✓ |
| Dritte Säule | | | | |
| | Riester / Basisrentenversicherungen | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Traditionelle Kapital-LV | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Traditionelle Rentenversicherungen | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Fondsgebundene Rentenversicherungen | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Fondsgebundene Kapital-LV | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Riester-Fondssparpläne | ✓ | (✓) | ✓ |
| | Riester-Banksparpläne | ✓ | (✓) | ✓ |

Legende:

| <u>Markierung</u> | <u>Bedeutung</u> |
|-------------------|--|
| ✓ | Ja, durchgehend. |
| (✓) | Ja, zu weiten Teilen. |
| ✗ | Nein, meist nicht. |
| unterschiedlich | Keine eindeutige bzw. überwiegend zutreffende Antwort möglich. |

4.3 Altersvorsorgeprodukte für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

Um die Frage zu beantworten, welche Formen der (potenziellen) Altersvorsorge in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation berücksichtigt werden sollten, können aus den Ergebnissen unserer grundlegenden Analysen (vgl. Kapitel 2) sowie aus der Frage nach der grundsätzlichen Verfügbarkeit von verlässlichen Werten bereits etliche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollten nur Altersvorsorgeprodukte mit **monetären Leistungen** berücksichtigt werden. Insbesondere halten wir es für nicht zweckmäßig, Immobilien in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu berücksichtigen. Eine verlässliche Bewertung nicht-monetärer Anlagen ist im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nicht sinnvoll durchführbar. Die finanziellen Auswirkungen eines (möglicherweise) vorhandenen Wohneigentums muss der einzelne Verbraucher selbstständig bei seiner finanziellen Planung berücksichtigen. Aus analogen Gründen sollten Deputate o.Ä. nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch davon abzusehen, Bausparverträge jeglicher Art in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einzubeziehen, da sie ihrem Zweck nach dem Erhalt oder Erwerb von Wohneigentum dienen. Im Folgenden werden diese Produkte und Anlageformen daher nicht weiter analysiert.

In der Natur der Sache begründet ist, dass alle Formen der Altersvorsorge in der ersten und zweiten Säule zur Sicherung des finanziellen Lebensstandards im Alter dienen. Sie müssen dementsprechend in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einbezogen werden. Ebenso sollten die staatlich geförderten Produkte (Riester- und Basisrenten-Produkte) aus der dritten Säule einbezogen werden, da auch sie klar der Altersvorsorge dienen.⁹

Damit stellt sich nun die Frage, ob es noch weitere Produkte in der dritten Säule gibt, die berücksichtigt werden sollten. Hier sollten aus unserer Sicht alle Produkte berücksichtigt werden, bei denen es sich typischerweise um Altersvorsorge handelt bzw. die von der Mehrheit der Bürger zur Altersvorsorge genutzt werden. Typische Beispiele hierfür sind Rentenversicherungen sowie kapitalbildende Lebensversicherungen. Für Rentenversicherungen ist klar, dass ihr primärer Zweck in der Altersvorsorge besteht. Aber auch kapitalbildende Lebensversicherungen haben in der Regel ein Fälligkeitsdatum in einem rentennahen Alter, so dass die daraus resultierende Zahlung ebenfalls überwiegend zur Altersvorsorge genutzt wird. Wie man in Abschnitt 4.2.1 sehen kann, ist auch die Anzahl an vorhandenen Verträgen für beide Produktarten recht hoch. Selbst wenn eine gewisse Anzahl dieser Versicherungsprodukte nicht der Altersvorsorge dienen, entstünde dennoch eine erhebliche Lücke in der Darstellung für all diejenigen Bürger, die diese Produkte zur Altersvorsorge nutzen, würde man sie in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nicht berücksichtigen. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen aus anderen Ländern, in denen säulenübergreifende Informationssysteme bereits bestehen. Diese umfassen typischerweise neben staatlicher und betrieblicher Altersvorsorge auch Lebensversicherungen. Allerdings müssten für derartige Produkte zusätzliche Kriterien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass sie auch tatsächlich für die Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Hierfür könnte man sich z.B. am Einkommensteuergesetz orientieren, indem nur solche Lebensversicherungen berücksichtigt werden, bei denen die vertragsgemäße Auszahlung der Leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen vorgesehen ist (vgl. EStG § 20 (1) Nr. 6 sowie EStG § 52 (28) Nr. 7).

Natürlich existieren vielfältige weitere Formen der privaten Vermögensbildung (Sparguthaben, Wertpapierdepots u.v.m.), die auch zur Finanzierung des Ruhestands herangezogen werden können. Um im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation berücksichtigt zu werden, ist allerdings der deutliche Bezug zur Altersvorsorge unerlässlich. Insbesondere das oben diskutierte Kriterium, dass eine Leistung vertragsgemäß erst in einem rentennahen Alter zur Verfügung steht, stellt hierfür einen sinnvollen Bezug dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sinnvoll, langlaufende Sparpläne (bei Banken oder Investmentgesellschaften) zu berücksichtigen, wenn sie die oben diskutierten Kriterien des EStG erfüllen. Da derartige Produkte (mit einer vertraglich

⁹ Wie oben diskutiert, werden wir hiervon im Weiteren allerdings die sogenannten „Wohn-Riester“-Produkte ausnehmen.

festgelegten Auszahlung frühestens ab Alter 62) in der Praxis allerdings kaum vorkommen, werden sie im Folgenden von uns nicht weiter berücksichtigt. Eine spätere Einbeziehung wäre allerdings zu überlegen.

Unsere folgenden Analysen beziehen sich dementsprechend auf

- Produkte der 1. und 2. Säule
- Rentenversicherungen und kapitalbildende Lebensversicherungen (inkl. Riester- und Basisrenten-Produkten)
- Riester-Sparpläne

4.4 Grundsätzliche Erläuterungen zur Bestimmung von Leistungen bei Altersvorsorgeprodukten

4.4.1 Unterschiedliche Arten der Leistungsermittlung

Ein zentrales Problem für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation stellt die große Heterogenität der unterschiedlichen Formen der Altersvorsorge dar. Dies zeigt sich unmittelbar bei der Frage, wie die spätere Leistung aus einem Altersvorsorgeprodukt überhaupt bestimmt wird.

Die richtige Einordnung der Leistungsgestaltung ist daher eine wesentliche Voraussetzung, um die für den Nutzer wichtigen Größen belastbar und verständlich darzustellen.

Zu diesem Zwecke halten wir es für sinnvoll, auch die Sicht der Vorsorgeeinrichtung und die Form der Finanzierung in die Analyse und Einordnung von Altersvorsorgeprodukten miteinzubeziehen, um klarzustellen, wer welche Risiken trägt, wie Produkte der Altersvorsorge dynamisiert werden und wie das Ansparen einzelnen Perioden zuzuordnen ist.

Letztlich ist für die Darstellung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zwar nur der Leistungsaspekt von Interesse, in der aktuellen Analysephase ist die Gesamteinordnung aber u.E. notwendig, um durch die Sichtweise der Vorsorgeeinrichtung den Leistungsaspekt treffend darzustellen und besser zu verstehen, welche leistungsbestimmenden Größen eine Rolle spielen, wie Dynamiken funktionieren und wie Ansprüche über die Laufzeit erworben werden.

Ziel dieses Abschnitts ist es daher, darzustellen,

- was der erreichte Stand einer Altersvorsorgeanwartschaft bedeutet, d.h. welcher Teil der Versorgung zu einem Zeitpunkt schon „erreicht“ ist, da er auf Leistungsbestandteilen, Beiträgen und Überschüssen bis zu einem Stichtag beruht. Dies kann dann folglich abgegrenzt werden von Versorgungsteilen, die auf künftigen Leistungsbestandteilen, Beiträgen etc. beruhen und somit noch nicht als „erreicht“ gelten können;
- welche Parameter und Annahmen der Leistungsermittlung dienen und welche Parameter und Annahmen dazu dienen, Marktentwicklungen (Inflation usw.) auszugleichen;
- wie risikobehaftet eine Leistung ist;
- wie eine Prognoserechnung aussehen könnte, und wie und von wem sie erstellt werden kann.

4.4.2 Anmerkungen zur Dynamisierung von aufgeschobenen Leistungen (zukünftige Zahlungsströme)

Verschiedene Formen von Dynamisierung („Dynamiken“) können Einfluss auf die zukünftige („aufgeschobene“) Leistung zum Eintritt des Versorgungsfalls (i.d.R. das Erreichen einer vorgegebenen Altersgrenze) haben. Sie wirken ggf. auf den **Beitrag**, das **Ansparen** bzw. das **Anwachsen** oder auf die **Leistungsformel**.

Diese verschiedenen Dynamiken können folgendermaßen gruppiert werden:

Gesamtwirtschaftliche Größen

- Inflation
- Entwicklung der Beitragsbemessungsgrößen in der Sozialversicherung
- Branchenspezifische Dynamiken (wie z.B. Tariferhöhungen, Durchschnittseinkommen etc.)

Kapitalmarktentwicklung

- Verzinsung, Asset-Performance und Überschüsse¹⁰

Individuelle Größen

- Gehalts- und Karrieretrends

Dabei bestehen zwischen diesen Größen grundlegende Unterschiede in der jeweiligen Zielsetzung. Die Berücksichtigung von Zinssätzen zur Verzinsung oder Diskontierung dient grundsätzlich der Umrechnung des Geldwertes zu verschiedenen Zeitpunkten. Das ist der Fall, auch wenn die zu verwendenden Zinssätze teilweise gesetzlich definiert werden und nicht immer aus aktuellen ökonomischen Herleitungen stammen. Hierdurch wird die jeweilige Kaufkraft der angegebenen Beträge berücksichtigt. In der zweiten Säule tritt diese Bedeutung zuweilen in den Hintergrund und die zugesagte Verzinsung im Zusammenhang mit der Beitragsbestimmung hat rein leistungsdefinierende oder personalpolitische Bedeutung. Im Unterschied dazu beruhen Gehaltstrends auf Entscheidungen des jeweiligen Unternehmens, und die Fortführung einer Beitragsdynamik bei einem Lebensversicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer innerhalb der jeweiligen rechtlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen ausgesetzt werden. Hierbei handelt es sich also um „Verhaltens-Annahmen“, die von den Beteiligten eigenständig beeinflusst werden können.

Für eine realistische Einschätzung der zukünftigen Verhältnisse ist für jede dieser Größen zunächst eine eigenständige Entwicklung zu analysieren und anzunehmen. Darüber hinaus ist aber auch das Zusammenwirken der verschiedenen Dynamiken im Zeitlauf zu beurteilen und daraus ein insgesamt sinnvolles Set von Dynamiken abzuleiten. Ein klassisches Beispiel ist das Verhältnis von individuellem Einkommen zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG). Beide Größen entwickeln sich nach unterschiedlichen Grundsätzen; trotzdem müssen die Prämissen so gewählt werden, dass sichergestellt ist, dass das Zusammenwirken beider Größen auch im Einzelfall zu sinnvollen Ergebnissen führt.

¹⁰ Überschüsse resultieren aus Kapitalanlageergebnis, Risikoergebnis und übrigem Ergebnis.

Dynamiken können entweder fest zugesagt sein oder sogar ganz fehlen, ggf. aber im Rahmen der Vertragsgestaltung auch weitgehend diskretionär oder nach billigem Ermessen festgelegt werden (z.B. im Rahmen der 2. Säule durch den Arbeitgeber).

In der Lebensversicherung ist eine Beitrags-Dynamik in vielen Verträgen verankert. Dabei erhöht sich der Beitrag gemäß einer vertraglich vereinbarten Regelung, die ganz unterschiedlich ausgestaltet sein kann; der Versicherungsnehmer kann der zukünftigen Erhöhung auch widersprechen. Oft orientiert sich diese Dynamik an einem Index (wie z.B. an der Steigerung der BBG). Hier stellt sich deshalb die Frage, ob und ggf. wie dies in Prognoserechnungen berücksichtigt wird. Die Vorgehensweise in der Praxis ist dabei durchaus unterschiedlich, wobei davon auszugehen ist, dass eine Berücksichtigung der Dynamik bei Prognoserechnungen von Produkten in der 3. Säule, bei denen es sich nicht um Riester- oder Basisrenten handelt, eher nicht erfolgt. Bei Produkten nach AltZertG stellt sich die Rechtslage folgendermaßen dar: Im vorvertraglichen Riester-PIB sind Wertentwicklung, Annahmen für Zulagen und Dynamik normiert. Da sich die Standmitteilung auf das vorvertragliche Riester-PIB bezieht, sollen Prognoserechnungen der Standmitteilung die vorvertraglichen Vorgaben übernehmen und insbesondere Berechnungen mit Dynamik (und Zulagen) enthalten. Die Anbieter dürfen ihren Kunden allerdings zusätzliche Modellrechnungen geben, die eine Prognoserechnung ohne künftige „unsichere“ Zulagen und ohne Dynamik darstellen.

4.4.3 Arten der Zusagen und Verträge in der Altersvorsorge

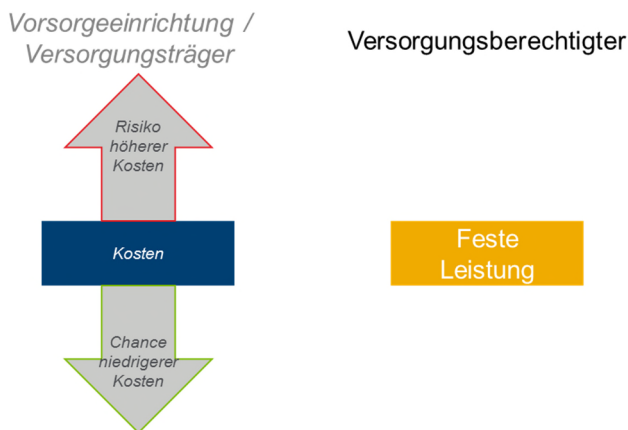
Im Folgenden werden verschiedene Arten von Zusagen und Verträgen in der Altersvorsorge klassifiziert und kurz beschrieben. Zwar orientiert sich die gewählte Klassifizierung oft an Begriffen der betrieblichen Altersversorgung (2. Säule), aber dennoch umfasst diese Klassifizierung problemlos auch andere Formen der Altersvorsorge in der 1. und 3. Säule. Die nachfolgende, bereits recht umfangreiche Darstellung ist aufgrund der Vielfalt der Arten von Zusagen und Verträgen eine beispielhafte Auswahl und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.4.3.1 Klassische Leistungszusagen

Klassische Leistungszusage

Bei klassischen Leistungszusagen ist die Leistung im Versorgungsfall fest zugesagt. Bei dieser Form der Zusage liegen die Kosten und Risiken (Langlebigkeit, Investitionen, zugesagte Dynamiken) auf der Seite der Vorsorgeeinrichtung / des Versorgungsträgers und sind hochgradig volatil. Ein Versorgungsbeitrag ist nicht festgelegt.

Abbildung 10 – Schaubild klassische Leistungszusage



Klassische Leistungszusage – Statische, zeitunabhängige Leistungszusage

| | |
|--------------------------------|--|
| Beschreibung / Beispiel | Jahresrente im Alter 67 beträgt 1.000 p.a. |
| Charakteristika | Was heute erreicht ist, ist nicht zwingend festgelegt; die Leistung wird z.B. in gleichen Teilen über die Laufzeit angesammelt. Im Zeitablauf tritt Entwertung ein. |
| Möglicher Standard | Der „erreichte Stand“ bemisst sich <i>pro rata temporis</i> (Vertragslaufzeit bis Stichtag im Verhältnis zur Vertragslaufzeit bis Vertragsende). Prognostizierte Werte: Statische Leistung. |

Klassische Leistungszusage – Dynamische, zeitabhängige Leistungszusage

| | |
|--------------------------------|---|
| Beschreibung / Beispiel | <p>Einem 30-jährigen wird zugesagt, dass er zu Rentenbeginn pro Jahr der Teilnahme 0,1 %, max. 3 % (d.h. max. 30 Dienstjahre sind anrechnungsfähig) seines jeweiligen Jahresgehalts (z.Zt. 50.000) bei Renteneintritt als jährliche Rentenleistung erhält. Zusätzlich ist ein Gehaltstrend von z.B. 3 % angenommen. Somit ergibt sich folgende Leistung bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren:</p> <p>Gehaltstrend (1,03³⁶) * Gehalt (50.000) * Dienstjahre (30) * Steigerungssatz (0,1 %)</p> |
| Charakteristika | <p>Was heute erreicht ist, ist nicht zwingend festgelegt; die Leistung erhöht sich für die gesamte Vergangenheit um Karrieretrend und Gehaltstrend.</p> |
| Möglicher Standard | <p>Der „erreichte Stand“ bemisst sich <i>pro rata temporis</i> (Vertragslaufzeit bis Stichtag im Verhältnis zur Vertragslaufzeit bis Vertragsende). Prognostizierte Werte: Leistung im Endalter (mit oder ohne Gehaltstrend).</p> |

Klassische Leistungszusage – Karrieredurchschnittszusage

| | |
|--------------------------------|---|
| Beschreibung / Beispiel | <p>Einem 30-jährigen wird zugesagt, dass er zu Rentenbeginn pro Jahr der Teilnahme 0,1 % seines jeweiligen Jahresgehalts (z. Zt. 50.000) als jährliche Rente erhält. Zusätzlich ist ein Gehaltstrend von z.B. 3 % angenommen. Somit ergibt sich folgende Leistung bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren:</p> $\sum_{k=0}^{36} 0,1 \% * 50.000 \text{ €} * 1,03^k$ |
| Charakteristika | <p>Was heute erreicht ist, ist nicht zwingend festgelegt; die Leistung erhöht sich für die Vergangenheit nicht.</p> |
| Möglicher Standard | <p>Der „erreichte Stand“ beläuft sich auf die o.g. erreichte Summe bis zum Stichtag (inkl. Gehaltstrend bis zum Stichtag). Prognostizierte Werte: Leistung im Endalter (mit oder ohne Gehaltstrend für die Zukunft).</p> |

Klassische Leistungszusage – Eckwertsysteme

Beschreibung / Beispiel

Einem 30-jährigen wird zugesagt, dass er zu Rentenbeginn pro Jahr der Teilnahme den Eckwert von 50 €, gewichtet mit dem Verhältnis seines jeweiligen Gehaltes zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG), als jährliche Rente erhält. Der Eckwert von 50 € wird von der Vorsorgeeinrichtung / dem Versorgungsträger sporadisch angepasst (nach billigem Ermessen oder rein diskretionär). Somit ergibt sich folgende Leistung bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren:

$$\sum_{k=0}^{36} F(k) * 50 \text{ €} * E(k)$$

Wobei $F(k)$ die Karriereentwicklung abbildet, also $F(k) = \text{Gehalt}(k) / \text{BBG}(k)$ und $E(k)$ die Erhöhung des Eckwertes darstellt.

Charakteristika

Was heute erreicht ist, ist nicht zwingend festgelegt; die Leistung erhöht sich für die Vergangenheit nicht. Vernünftige Annahmen zum Karrieretrend und zum Erhöhungsverhalten bzgl. des Eckwertes sind erforderlich.

Möglicher Standard

Der „erreichte Stand“ beläuft sich auf die o.g. Summe bis zum Stichtag. Prognostizierte Werte: Leistung im Endalter (mit oder ohne Gehaltstrend für die Zukunft); Erhöhungen des Eckwertes werden i.d.R. nicht prognostiziert.

Klassische Leistungszusage – Anrechnungs- und Limitierungssysteme; Gesamtversorgungszusagen

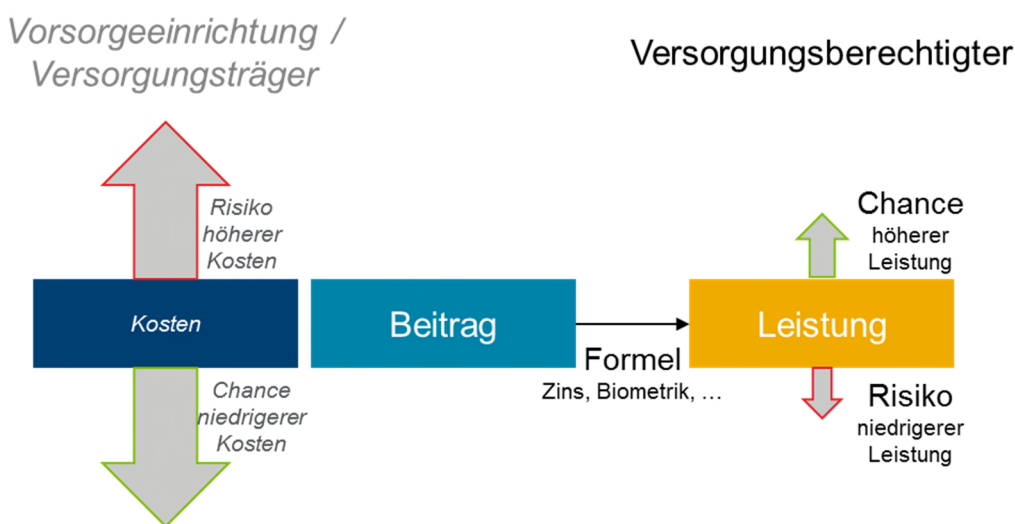
| | |
|---------------------------|---|
| Beschreibung | Ältere klassische Leistungszusagen können unter Einbeziehung anderer Leistungen definiert werden. Entweder durch Subtraktion anderer Leistungen oder Einbeziehung verschiedener Leistungen in eine Höchstgrenze (z.B. Gesamtversorgung unter Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung). |
| Beispiel | <p>Eine Versorgungsregelung sieht vor, dass ein Arbeitnehmer zu Rentenbeginn zusammen mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) 70 % seines letzten ruhegeldfähigen Einkommens erhält. Ein 30-jähriger Mitarbeiter hat ein Jahreseinkommen von 50.000 €, es werden 3 % Gehaltstrend unterstellt. Somit ergibt sich zu Rentenbeginn (Alter 67) folgende Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge:</p> $50.000 \cdot 1,03^{37} \cdot 70 \% \text{ abzgl. der Leistungen aus der GRV}$ |
| Charakteristika | Was heute erreicht ist, ist nicht festgelegt; die Leistungshöhe kann nur unter zahlreichen Annahmen bestimmt werden und ist extrem volatil. Vernünftige Annahmen zum Erhöhungsverhalten der einfließenden Leistungen sind erforderlich. |
| Möglicher Standard | Der „erreichte Stand“ bemisst sich <i>pro rata temporis</i> (Vertragslaufzeit bis Stichtag im Verhältnis zur Vertragslaufzeit bis Vertragsende). Prognostizierte Werte: Leistung im Endalter (mit oder ohne Gehaltstrend für die Zukunft); Anrechnung gemäß Ansatz von Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger oder nur nachrichtlich (ohne Wertansatz). |

4.4.3.2 Beitragsorientierte Leistungszusagen

Beitragsorientierte Leistungszusage

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage wird ein bestimmter (echter oder fiktiver) Beitrag für die später zu erbringende Versorgungsleistung „aufgewendet“. Mit Hilfe einer Berechnungsformel wird dabei der jeweilige Beitrag in eine Leistung umgewandelt. Somit ist die Höhe der Leistung, zumindest was die garantierten Teile anbelangt, bereits zum Zeitpunkt der Beitragszahlung festgelegt. Wichtig ist allerdings, dass der regelmäßige Beitrag i.d.R. nicht mit den tatsächlichen Kosten identisch ist. Die tatsächlichen Kosten werden dabei von den Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträgern durchaus unterschiedlich angesetzt, was auch vom Zweck der Betrachtung abhängt. Wichtig ist hier, dass dieser fiktive Beitrag in der Regel ein Parameter für eine Leistungsbestimmung ist.

Abbildung 11 – Schaubild Beitragsorientierte Leistungszusage.



Die in der Praxis häufig anzutreffenden Leistungsformeln einer beitragsorientierten Leistungszusage können grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt werden – Leistungsformeln auf Basis des Versicherungsprinzips und solche auf Basis des Sparprinzips.

| Beitragsorientierte Leistungszusage – Versicherungsprinzip | |
|---|---|
| Beschreibung | Beim Versicherungsprinzip wird jeder einzelne Beitrag sofort in eine Anwartschaft umgerechnet. Dies erfolgt mit Hilfe von altersabhängigen Umrechnungsfaktoren. Diese Umrechnungsfaktoren beinhalten i.d.R. einen Rechnungszins, biometrische Annahmen und Kostenbestandteile. Die Leistung entspricht der Summe aller einzeln ermittelten Leistungskomponenten. Falls Überschussbeteiligungen existieren, kann dadurch die Leistung in der Anwartschaftsphase und Rentenphase erhöht werden. |
| Beispiel | <p>Eine Versorgungsregelung sieht vor, dass für jedes Kalenderjahr 2 % des versorgungsfähigen Jahreseinkommens als Versorgungsbeitrag aufgewendet werden. Ein 30-jähriger Mitarbeiter hat ein Jahreseinkommen von 50.000 ; es werden 3 % Gehaltstrend unterstellt. Somit wird ein Versorgungsbeitrag von anfänglich 1.000 bereitgestellt. Bei dem Versicherungsprinzip wird nun direkt der Beitrag in eine Anwartschaft auf Leistung (z.B. Rente) mit Hilfe altersabhängiger Umrechnungsfaktoren umgerechnet. Somit ergibt sich für ihn folgende Rente:</p> $1.000 \times \text{Umrechnungsfaktor.}$ <p>Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden die Rentenvektoren aller Dienstjahre summiert, und somit ergibt sich die jährliche Versorgungsleistung:</p> $\sum_{k=0}^{36} 50.000 * 1,03^k * 2 \% * \text{Umrechnungsfaktor} (\text{Alter}_k)$ |
| Charakteristika | Was heute erreicht ist, ist identifizierbar; die zugesagte Verzinsung und die verwendeten biometrischen Annahmen sind Teil der Leistungsbestimmung (keine Dynamik!); eine Dynamik der Anwartschaften ergibt sich ggf. durch Dynamik der Beiträge und / oder durch „Zuteilung“ von Überschüssen über den Garantiezins hinaus. |
| Möglicher Standard | Der „erreichte Stand“ bemisst sich nach den Leistungen aus den Beiträgen bis zum Stichtag. Prognostizierte Werte: Leistung bei Beitragsfortzahlung (mit oder ohne Gehaltstrend für die Zukunft); i.d.R. ohne Prognose von Überschüssen. |

| Beitragsorientierte Leistungszusage – Sparprinzip | |
|--|---|
| Beschreibung | Beim Sparprinzip werden die Beiträge wie auf einem Konto angespart und verzinst. Erst im Leistungsfall erfolgt die Leistungsermittlung (z.B. Kapitalleistung oder Verrentung der angesammelten und verzinsten Beiträge). |
| Beispiel | <p>Eine Versorgungsregelung sieht vor, dass für jedes Kalenderjahr, in dem der Mitarbeiter in vollem Umfang für das Unternehmen tätig ist, 2 % seines versorgungsfähigen Jahreseinkommens als Versorgungsbeitrag aufgewendet werden. Ein 30-jähriger Mitarbeiter hat ein Jahreseinkommen von 50.000 ; es werden 3 % Gehaltstrend unterstellt. Somit wird ein Versorgungsbeitrag von anfänglich 1.000 bereitgestellt. Bei dem Sparprinzip wird nun jeder Beitrag zunächst auf einem Konto angespart und verzinst, in diesem Beispiel mit 1,25 %.</p> <p>Erst bei Eintritt des Versorgungsfalles wird nun die Leistung ermittelt:</p> $\left(\sum_{k=0}^{36} 50.000 * 1,03^k * 2,0\% * (1 + 1,25\%)^k\right) * \text{Verrentungsfaktor (Alter 67)}$ |
| Charakteristika | Was heute erreicht ist, ist identifizierbar; die Verzinsung ist Teil der Leistungsbestimmung (keine Dynamik!); eine Dynamik ergibt sich ggf. durch Dynamik der Beiträge und / oder durch „Zuteilung“ von Überschüssen über den Garantiezins hinaus. |
| Möglicher Standard | Der „erreichte Stand“ bemisst sich nach den Leistungen aus den Beiträgen bis zum Stichtag (mit Verzinsung bis zum Endalter). Prognostizierte Werte: Leistung bei Beitragsfortzahlung (mit oder ohne Gehaltstrend für die Zukunft); i.d.R. ohne Prognose von Überschüssen. |

4.4.3.3 Beitragszusage mit Mindestleistung

| Beitragszusage mit Mindestleistung | |
|------------------------------------|---|
| Beschreibung | <p>Die Beitragszusage mit Mindestleistung ist letztlich eine Sonderform einer beitragsorientierten Leistungszusage. Bei dieser Form der Zusage wird der (tatsächlich) eingezahlte Beitrag investiert (fiktive Beiträge sind bei dieser Zusageform nicht denkbar). Die Leistungshöhe ist nun abhängig von der Performance der Investition. Jedoch ist die Höhe der Leistung mindestens die Mindestleistung, i.d.R. die Mindestverzinsung der eingezahlten Beiträge. In der zweiten Säule ist dies typischerweise die „Nullverzinsung“.</p> |
| Beispiel | <p>Eine Versorgungsregelung sieht vor, dass für jedes Kalenderjahr, in dem der Mitarbeiter in vollem Umfang für das Unternehmen tätig ist, 2 % seines versorgungsfähigen Jahreseinkommens als Versorgungsbeitrag aufgewendet werden. Ein 30-jähriger Mitarbeiter hat ein Jahreseinkommen von 50.000 ; es werden 3 % Gehaltstrend unterstellt. Somit wird ein Versorgungsbeitrag von anfänglich 1.000 p.a. bereitgestellt. Bei Leistungsbeginn (67. Lebensjahr) hat der Versorgungsberechtigte somit eine Mindestleistung in Höhe der Summe der Beiträge sicher:</p> $\sum_{k=0}^{36} 50.000 * 1,03^k * 2\%$ <p>Die zusätzliche Leistung ist performanceabhängig und somit ergibt sich folgende Leistung zum Leistungsbeginn:</p> $\text{Max} (\sum_{k=0}^{36} 50.000 * 1,03^k * 2\%; \sum_{k=0}^{36} V(k))$ <p>Wobei $V(k)$ = Wert des verzinnten Beitrags aus dem Jahre k bei Rentenbeginn</p> |
| Charakteristika | <p>Was heute erreicht ist, ist identifizierbar; Performance der Beiträge ist Teil der Leistungsbestimmung (keine Dynamik); Dynamik durch Beitragsdynamik.</p> |
| Möglicher Standard | <p>Behandlung wie beim Sparprinzip; prognostizierte Werte analog.</p> |

4.4.3.4 Reine Beitragszusage

Reine Beitragszusage

Abbildung 12 – Schaubild Reine Beitragszusage

Bei einer reinen Beitragszusage übernimmt die Vorsorgeeinrichtung / der Versorgungsträger keine Haftung für die Höhe der Leistung. Alle Risiken jenseits der reinen Beitragserbringung liegen beim Versorgungsempfänger.

Vorsorgeeinrichtung /
Versorgungsträger

Kosten = Beitrag

Versorgungsberechtigter



Charakteristika

Was heute erreicht ist, ist identifizierbar, aber nicht sicher; Leistung steht während der Anwartschaftsphase nicht fest.

Möglicher Standard

Wie Sparprinzip ohne Berücksichtigung einer Mindestleistung.

4.4.3.5 Kollektive Zusagen

Bei kollektiven Zusagen enthält die individuelle Leistung Bestandteile, die nicht oder zumindest nicht direkt an die individuellen Beiträge gekoppelt sind. Letztlich gilt ein Verteilungsschlüssel bei Leistungsbeginn, der bei den großen Versorgungssystemen, wie der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlich geregelt ist und bei anderen auf gängiger Praxis beruht.

Beim Sozialpartnermodell ist die reine Beitragszusage kombiniert mit kollektiven Komponenten (kollektive Kapitalanlage, kollektive Puffer). Hier sind einige zusätzliche Annahmen erforderlich, die zu detaillieren sind, sobald sich hier eine gängige Praxis herauskristallisiert hat.

4.4.3.6 Besonderheiten bei versicherten Verträgen

Bei vielen Altersvorsorgeprodukten wird das angesparte Kapital in Kapitalanlagen investiert, deren Kapitalerträge dann die Altersvorsorge zusätzlich finanzieren. Bedingt durch das seit längerer Zeit niedrige Zinsniveau haben sich hier in den vergangenen Jahren eine Reihe neuer Konzepte herausgebildet, die dem Verbraucher eine deutlich größere Spanne an Anlagemöglichkeiten eröffnen. Besonders augenfällig ist dies im Bereich der Lebensversicherung, wo traditionell eine kollektive Sparanlage in Form eines gemeinsamen Sicherungsvermögens eine sehr schwankungsarme Verzinsung liefert, die sich aus einer garantierten Mindestverzinsung und einer Überschussbeteiligung zusammensetzt. Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden zunehmend auch fondsgebundene Lebensversicherungen verkauft, bei denen der

Versicherungsnehmer eine Anlage in Investmentfonds wählen konnte, die eine höhere Rendite – allerdings bei gleichzeitig erhöhtem Risiko – ermöglichen sollte. Um hierbei das Verlustrisiko zu begrenzen, wurde inzwischen eine Vielzahl an kapitalmarktorientierten Lebensversicherungsprodukten entwickelt, die dem Versicherungsnehmer eine große Bandbreite an verschiedenen Risiko-Rendite-Profilen zur Auswahl stellen. Die Kapitalanlage greift hierbei zusätzlich auf Garantiefonds zurück und kombiniert dies mit (teilweise kundenindividuellen) Umschichtungen zwischen den verschiedenen Kapitalanlagen. Derartige „Mehrtopf-Hybride“ sind eine Variante von Lebensversicherungen, die heute von den meisten Lebensversicherern zum Zweck der Altersvorsorge angeboten werden. Weitere Varianten sind u.a. index-gebundene Produkte oder „Variable Annuities“. Wir werden deshalb im Folgenden von kapitalmarktorientierten (Lebens-) Versicherungen sprechen, wenn wir uns auf Produkte beziehen, bei denen die Beiträge der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich im Sicherungsvermögen der Versicherer investiert werden. Derartige Produkte finden auch im Rahmen der 2. Säule Anwendung, wenn diese über Versicherungen abgebildet werden.

4.4.4 Durchführung von Prognoserechnungen

Wie im Zielbild dargestellt (siehe Kapitel 3) sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch Angaben über künftig erreichbare Leistungen enthalten, die dem Nutzer einen Anhaltspunkt über die ungefähre Höhe seiner späteren Altersrente liefern. Dies erfordert für jedes Altersvorsorgeprodukt eine Prognose über die Entwicklung bis zum Leistungsbeginn. Grundsätzlich kann die Durchführung der Prognoserechnung zugesagter Leistungen durch die Vorsorgeeinrichtungen erfolgen oder von der Plattform vorgenommen werden. Wir halten aufgrund der immensen Heterogenität der Altersvorsorgeprodukte (insbesondere auch in der zweiten Säule) und der sie beeinflussenden Determinanten, die Durchführung der Prognoserechnung durch die Vorsorgeeinrichtungen für die einzig sinnvolle Möglichkeit, eine realistische Umsetzung zu erreichen. Die Durchführung der Prognoserechnung auf der Plattform würde eine genaue Kenntnis der vertragsgemäßen Zahlungsströme, ihrer Bestimmungsgrößen und der darauf wirkenden externen Einflussfaktoren erfordern. Auf der Plattform müssten dann einerseits die Berechnungslogiken für alle (wesentlichen) Formen von Altersvorsorgeprodukten abgebildet werden. Wie in diesem Abschnitt dargestellt, ist das Spektrum der möglichen Leistungsdefinitionen riesig.

Diese Heterogenität gilt für

- die Bestimmung der Leistung
- die Entwicklung einer (eventuellen) Rentenzahlung
- die Anrechnung anderer (im Produkt eventuell vorgesehener) Leistungen
- die Rechnungsgrundlagen (für die Kalkulation der Produkte)
- alle relevanten Annahmen und Parameter, die für die Prognoserechnung benötigt werden

4.4.4.1 Bestimmung der Leistung

Die Höhe der späteren Leistung wird durch unterschiedliche Faktoren bestimmt, z.B.:

- Staatliche Festlegung (gesetzliche Rente, Beamtenversorgung, etc.)
- Abhängigkeit vom Gehalt – und von zusätzlichen Komponenten wie der Beitragsbemessungsgrenze (Formen der betrieblichen Altersversorgung)
- Zugrundeliegende Kapitalanlage (Versicherungen, Fonds)
- Dynamische Anpassung von Prämien – z.B. abhängig von einem Renten-Index (Versicherung)

Problematisch sind in diesem Kontext vor allem Anrechnungs- oder Limitierungszusagen, bei denen andere Altersvorsorgeprodukte bei der Berechnung der Leistung einbezogen werden (z.B. Aufstockung der gesetzlichen Rente und bisheriger betrieblicher Altersversorgungsansprüche auf x % des letzten Gehalts). Allerdings sollte hier die Vorsorgeeinrichtung über die von ihr zu gewährenden Anteile eine realistische Einschätzung haben (z.B. auch für die Bilanzierung).

4.4.4.2 Entwicklung einer (eventuellen) Rentenzahlung

Die Entwicklung der Rentenzahlungen im zeitlichen Verlauf unterscheidet sich bei den unterschiedlichen Produkten ebenfalls gravierend. So erfolgen beispielhaft Anpassungen nach den folgenden Systematiken:

- Staatliche Festlegung ausgehend von der Lohnentwicklung (1. Säule)
- Anpassung gemäß Inflation (2. Säule)¹¹
- Anpassung von 1 % p.a. (2. Säule)¹²
- Entwicklung der Kapitalanlage (Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, Zielrenten, Fondssparpläne)

Grundsätzlich kann es bei einzelnen Produkten auch zu einem Absinken der Rente kommen.

4.4.4.3 Anrechnung anderer (eventuell im Produkt vorgesehener) Leistungen

Häufig enthalten Altersvorsorgeprodukte auch eine (implizite) Hinterbliebenenversorgung (Todesfall-Leistungen, Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der betrieblichen Altersversorgung, u.U. Rentengarantiefristen in der Lebensversicherung) oder eine Absicherung gegen Invalidität. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Kalkulation der Produkte und die produkt-spezifischen Zahlungsströme.

4.4.4.4 Rechnungsgrundlagen (Zins, Ausscheideordnung, Kosten)

Die verwendeten Rechnungsgrundlagen unterscheiden sich häufig aufgrund gesetzlicher oder sonstiger in den Zusagen und Produkten angelegten Vorgaben, z.B.

- Lebensversicherung: Zins und Ausscheideordnung gemäß Tarif
- Direktzusagen: Zins und Ausscheideordnung gemäß Zusage, Ausscheideordnung i.d.R. Heubeck Richttafeln
- Pensionskassenzusagen: Zins und Biometrie gemäß technischem Geschäftsplan passend zu Kapitalanlage und Bestand und aufsichtsrechtlichem Rahmen; teils analog Lebensversicherung, teils abweichend bei arbeitgeber-getragenen Einrichtungen
- Pensionsfondszusagen: Zins und Biometrie gemäß Kapitalanlage und Bestand
- Berufsständische Versorgungswerke: gemäß Statuten

Auch die bei der Kalkulation eingerechneten Kosten für Vertrieb und Verwaltung werden zumeist produktspezifisch festgelegt.

¹¹ Betriebsrentengesetz § 16 (2)

¹² Betriebsrentengesetz § 16 (3) 1.

Dies ist bei allen Auswertungen und Analysen entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere erfordert eine Prognoserechnung für jedes einzelne Produkt die genaue Kenntnis der jeweils anzuwendenden Rechnungsgrundlagen.

4.4.4.5 Annahmen und Parameter für die Prognoserechnung

Die Unterschiede in den Faktoren, die die Leistung bestimmen, erfordern auch gänzlich unterschiedliche Annahmen bei Prognoserechnungen, da hierbei die für das jeweilige Produkt wesentlichen Bestimmungsfaktoren in die Zukunft fortgeschrieben werden müssen. Unter Umständen können dabei auch Annahmen über künftige Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung eine Rolle spielen. Bei der Prognoserechnung wird von einer vereinbarungsgemäßen Fortführung des Produktes bis zum Leistungseintritt ausgegangen (Fortführung der Beitragszahlung, weitere Beschäftigung im aktuellen Beruf mit einem entsprechenden Gehalt). Dabei müssen auch spezifische Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. unterschiedliche Gehaltstrends bei Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen oder unterschiedliche Annahmen zu Rendite und / oder Volatilität bei unterschiedlicher Zusammensetzung der Kapitalanlagen.

Eine auch nur annähernd umfassende Abbildung all dieser Aspekte existiert aktuell nicht und würde einen massiven Aufwand an Zeit und Kosten nach sich ziehen. Und selbst dann müssten in vielen Fällen Näherungslösungen verwendet werden, die deutlich ungenauer funktionieren als aktuell schon durchgeführte Prognoserechnungen bei den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen.

Ein zusätzlicher Aspekt einer Berechnung der Prognosen durch die Plattform wäre, dass wesentliche Berechnungsgrundlagen wie z.B. das Gehalt des Nutzers dafür benötigt werden. Ob die Übermittlung derartiger Daten an eine zentrale Plattform breite Zustimmung seitens der Nutzer erfährt, ist zumindest sehr zweifelhaft.

In jedem Fall übernehme die Plattform bei der Berechnung die Verantwortung für die berechneten Werte. Sie wäre damit insbesondere auch für die möglicherweise auftretenden Fehler verantwortlich.

In vielen Fällen existieren für Altersvorsorgeprodukte regelmäßige Meldepflichten. Im Rahmen dieser Standmitteilungen werden meistens auch prognostizierte Werte dargestellt (wie den im Abschnitt 4.5.3 durchgeführten Analysen der Standmitteilungen entnommen werden kann). In allen Fällen, in denen bereits eine entsprechende Prognoserechnung durch die Vorsorgeeinrichtung erfolgt, würde eine separate Berechnung durch die Plattform diese Arbeit duplizieren und damit erhebliche Zusatzkosten verursachen. Gleichzeitig wäre es wahrscheinlich, dass dabei unterschiedliche Werte für dieselbe Größe ermittelt werden. Im Hinblick auf das Kriterium Verlässlichkeit stellt dies ein nicht zu unterschätzendes Problem dar, das der Akzeptanz einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sicher nicht förderlich wäre.

Diese Argumente führen für uns zu dem Schluss, dass eine Durchführung von Prognoserechnungen durch die jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen zu präferieren ist.

4.4.5 Inwieweit sind einheitliche Vorgaben für Prognoserechnungen sinnvoll?

Bei einer Prognoserechnung durch die Vorsorgeeinrichtungen besteht das Problem, dass diese untereinander unterschiedliche Annahmen über vergleichbare künftige Entwicklungen treffen. Für das Verständnis des Nutzers stellt dies keine grundsätzliche Einschränkung dar, da die genaue Durchführung der Prognoserechnung nicht Gegenstand der Darstellung ist (die zugrundeliegenden Annahmen der Prognoserechnung werden auch in Standmitteilungen, in denen prognostizierte Größen dargestellt werden, nicht angegeben – ohne dass dies die Nützlichkeit dieser Information grundsätzlich beeinträchtigt).

Besonders wichtig ist in diesem Kontext die Frage, inwieweit es bei den Prognoserechnungen zu Verzerrungen durch zu optimistische oder zu vorsichtige Annahmen kommen kann. (Diese Frage stellt sich natürlich auch schon bei existierenden Standmitteilungen.) Wenn auf Basis der Prognoserechnungen verschiedene Altersvorsorgeprodukte direkt miteinander verglichen werden können, würde dadurch ein Anreiz für die Vorsorgeeinrichtung entstehen, ihr jeweiliges Produkt durch optimistische Annahmen „möglichst gut“ aussehen zu lassen. Andererseits haben die Vorsorgeeinrichtungen kein Interesse daran, unerfüllbare Versprechungen zu machen, weil dies ihre Reputation nachhaltig beschädigen würde. Gleichwohl ist dieser Aspekt beim Design der Plattform zu berücksichtigen.

In allen Fällen, in denen derartige Prognoserechnungen im Rahmen gesetzlicher Mitteilungspflichten erfolgen, bestehen für die Berechnung faktische „Leitplanken“ durch Rahmenbedingungen in Form von gesetzlichen Vorgaben, Muster-Formularen o.Ä., wodurch die Gefahr verzerrter Prognoserechnungen deutlich eingeschränkt wird.

In Fällen, in denen keine regelmäßigen Standmitteilungen existieren und die Angabe einer Prognoserechnung spezifisch für die Bedürfnisse der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation erfolgen würde, muss stets das Prinzip der vorsichtig-realistischen Prognose als wesentliche Rahmenbedingung eingehalten werden. Dies betrifft vorrangig die Direktzusagen und Unterstützungskassen. Auch hier werden von vielen Arbeitgebern bereits jetzt regelmäßige Informationen über den Stand der Anwartschaften für die Arbeitnehmer bereitgestellt; diese basieren üblicherweise auf den Prognoserechnungen zur Erstellung der Handelsbilanz, die für die einzelnen Anwartschaften von den jeweiligen Gutachtern durchgeführt und von den Wirtschaftsprüfern testiert werden.

Insgesamt sollte im Rahmen des Qualitätsmanagements der Plattform eine systematische Überprüfung von prognostizierten Werten vorgesehen werden. Ziel wäre dabei, die in den Standmitteilungen enthaltenen Informationen qualitativ zu „verbessern“, die sich dann auch auf der Plattform wiederfinden würden. Mit einem solchen Qualitätsmanagement kann von Beginn an überprüft werden, ob Verzerrungen (im Sinne zu optimistischer Annahmen) bei den Prognoserechnungen zu beobachten sind. Dies würde dann eine Basis liefern, um begründet über mögliche Vorgaben (z.B. Obergrenzen für Faktoren, die einen besonders großen Einfluss auf die Prognoserechnungen haben, wie z.B. Renditen von Kapitalanlagen) entscheiden zu können. Hierdurch ergäbe sich ggf. eine unmittelbare Rückwirkung aus den Arbeiten an einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation auf mögliche Vorgaben für die Erstellung der Standmitteilungen

Generell schlagen wir vor, zu Beginn auf zentrale Vorgaben weitgehend zu verzichten. Hierfür ist zunächst zu berücksichtigen, dass Prognoserechnungen immer einem Prognose-Risiko unterliegen. Dies kann auch durch einheitliche Vorgaben nicht verhindert werden. Diese bergen dabei das Risiko

eines systematischen Prognose-Fehlers, da sie bei allen Prognoserechnungen gleichermaßen verwendet werden. Viele Aspekte sind bei unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukten anders geartet. So weisen unterschiedliche Kapitalanlagen unterschiedliche Renditen auf, unterschiedliche Vorsorgeeinrichtungen haben unterschiedliche Kosten und unterschiedliche Unternehmen haben unterschiedliche Gehaltsstrukturen. Die Vorgabe einheitlicher Parameter würde in diesen Fällen eher nicht zu einer Verbesserung der Prognose führen. Aufgrund der Diversität der Vorsorgeeinrichtungen in Deutschland (wie in Abschnitt 4.4 verdeutlicht), sind generelle Vorgaben der Verlässlichkeit folglich eher nicht dienlich.

Sollte sich im Zuge des Qualitätsmanagements für die übermittelten Werte zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass entgegen unseren Überlegungen Vorgaben für die Prognoserechnungen wünschenswert sein sollten, so wäre auf Basis vorhandener Erkenntnisse aus dem Betrieb der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation eine geeignete Vorgehensweise zu entwickeln.¹³ Denkbar wäre in diesem Fall, dass für gewisse gemeinsame Größen, die unabhängig vom jeweiligen Produkt oder der Vorsorgeeinrichtung sind, einheitliche Annahmen vorgegeben werden. Beispiele hierfür könnten die Inflation, die Entwicklung der BBG oder der gesetzlichen Rente sein, wobei hier wiederum der Gesamtkontext der Annahmen in der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung beachtet werden muss.

Denkbar wäre auch, dass an Stelle verbindlicher Vorgaben, deren Einhaltung ja kontrolliert werden müsste, „Orientierungswerte“ angegeben werden, die den Vorsorgeeinrichtungen als Richtschnur dienen, von denen sie aber auch abweichen könnten. Zu berücksichtigen ist dabei aber auf jeden Fall, dass durch derartige Vorgaben Erwartungen seitens der Nutzer geweckt werden (Prognosen von Gehaltsentwicklungen oder bei der gesetzlichen Rente).

Wir schlagen vor, aufgrund der großen Heterogenität der Altersvorsorgeprodukte zunächst auf detaillierte Vorgaben für die Prognoserechnungen zu verzichten.

Zwischenfazit:

Ein zentrales Problem für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation stellt die große Heterogenität der unterschiedlichen Formen der Altersvorsorge in Deutschland dar. Wir empfehlen deshalb bei den Angaben zu den einzelnen Anwartschaften / Altersvorsorgeprodukten diejenigen Daten zu verwenden, die von den Vorsorgeeinrichtungen ermittelt und bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Durchführung von Prognoserechnungen, die ebenfalls durch die jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen erfolgen sollten.

Wir empfehlen dabei, aufgrund der immensen Bandbreite an Produkten und Produktparametern (insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung) und ihrer sehr unterschiedlichen Gestaltungsformen und Einflussgrößen zunächst von standardisierenden Vorgaben für die Berechnung wertmäßiger Angaben abzusehen. Die Unsicherheiten, die sich aus Prognoserechnungen ergeben, müssen den Nutzern bei der Darstellung in verständlicher Form verdeutlicht werden. Darüber hinaus muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Vorsorgeeinrichtung aus der Prognoserechnung kein Nachteil (im Sinne einer Haftung) erwachsen wird (z.B. indem prognostizierte Werte fälschlich als verbindlich angesehen werden könnten). Zusätzlich sollte von Beginn an ein

¹³ Dies wäre eine Aufgabe für das vorzusehende Experten-Gremium (siehe Kapitel 6).

systematisches Qualitätsmanagement der übermittelten Informationen erfolgen, um auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse über eventuell notwendige Schritte entscheiden zu können. Diese müssten sich ggf. auf Veränderungen bei den Anforderungen an die Standmitteilungen selbst beziehen.

4.5 Analyse der Standmitteilungen

Nach der Bestandsaufnahme der bestehenden Informationspflichten in den drei Säulen der Altersvorsorge und nach den Vorüberlegungen hinsichtlich der in eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einzubeziehenden Altersvorsorgeprodukte und deren Klassifizierung, wenden wir uns nun der Frage zu, welche Detailinformationen dem Bürger bereits heute im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten mitgeteilt werden und wie diese für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation genutzt werden können. Diese Analyse ist notwendig, da sie wesentliche Einblicke in die vorhandene Struktur der Daten für verschiedene Altersvorsorgeprodukte liefert und uns später gestattet zu analysieren, inwieweit bereits heute Daten bei den Vorsorgeeinrichtungen ermittelt werden, die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation verwendet werden können.

4.5.1 Charakterisierung der Daten in den Standmitteilungen

Die Standmitteilungen verschiedener Altersvorsorgeprodukte enthalten sehr unterschiedliche wertmäßige Angaben. Allerdings können dabei einige zentrale Charakteristika unterschieden werden:

Erreicht – Erreichbar

- **Erreicht:**
Hierunter fallen diejenigen Werte, die sich (nur) aus dem bisherigen Verlauf des Altersvorsorgeproduktes ergeben. Künftige Beiträge oder Ansprüche aus der künftigen Berufstätigkeit werden hierbei nicht berücksichtigt.
In der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht die erreichte Anwartschaft der Summe der bereits erworbenen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. In der betrieblichen Altersvorsorge umfasst dies den erreichten Stand aufgrund der erbrachten Arbeitsleistung des Mitarbeiters bis zum aktuellen Stichtag; in der Lebensversicherung entspricht dies der Leistung bei Beitragsfreistellung. Unter Beitragsfreistellung versteht man den Umstand, dass keine weiteren Beiträge mehr eingezahlt werden, die Leistung aber trotzdem erst zum vertraglich vereinbarten Ablaufdatum fällig wird. Insbesondere beschreiben diese Werte also nicht die heute verfügbaren finanziellen Leistungen im Sinne eines Rückkaufwertes.
- **Erreichbar:**
Hierunter fallen diejenigen Werte, bei denen auch künftige Beiträge oder Ansprüche aus der künftigen Berufstätigkeit berücksichtigt werden (sofern sie auf Dauer angelegt sind).
In der gesetzlichen Rentenversicherung werden dabei die in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt erworbenen Entgeltpunkte für die Zeit bis zur Regelaltersgrenze als künftiger Anwartschaftserwerb berücksichtigt. In der betrieblichen Altersvorsorge berücksichtigt dies die fortgesetzte Arbeitsleistung für den Arbeitgeber bis zum Leistungseintritt; in der Lebensversicherung entspricht dies der Leistung bei Beitragszahlung bis zum Leistungsbeginn.

Rentenzahlung – Kapitalzahlung

- Rentenzahlung:
Hierunter fallen alle lebenslänglichen Renten.
- Kapitalzahlung:
Hiermit wird das Kapital, das im Moment des Leistungsbezugs zur Verfügung steht, bezeichnet. Hierbei ist die Auszahlungsform unerheblich.

Anmerkung: Teilweise existieren auch Ausgestaltungen in Form von zeitlich befristeten, regelmäßigen Zahlungen: Zeitrenten (hierbei ist i.d.R. eine vorzeitige Beendigung der Leistung bei Tod des Begünstigten vorgesehen) und Ratenzahlungen (wobei der Versorgungsempfänger u.U. sogar die Wahl zwischen unterschiedlichen Auszahlungsdauern hat). Bei diesen Altersvorsorgeformen wird üblicherweise jeweils der zugehörige Kapitalbetrag ausgewiesen, weshalb wir diese Form der Auszahlung unter „Kapitalzahlung“ subsummieren.

Garantierte Werte – Prognostizierte Werte

- Garantierte Werte:
Darunter sind die bei unveränderter Fortführung dem Grunde nach nicht mehr entziehbaren Ansprüche zu verstehen, die unter gleichen Rahmenbedingungen in der angegebenen Höhe gewährt werden.
- Prognostizierte Werte:
Hierunter fallen alle Werte, bei denen eine Prognose darüber erfolgt, wie sich die Werte unter erwarteten ökonomischen Entwicklungen (Rendite, Gehaltssteigerungen u.Ä.) entwickeln werden (keine Kündigung, gleiche individuelle, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen).

Zusätzlich weisen einige Standmitteilungen auch ein **heutiges Guthaben** für das jeweilige Altersvorsorgeprodukt aus.

Diese Charakteristika geben uns die Möglichkeit wichtige Zahlenwerte aus den Standmitteilungen in die folgenden Kategorien einzuteilen:

Erreicht:

- Garantierte Kapitalleistung
- Prognostizierte Kapitalleistung
- Garantierte Rente
- Prognostizierte Rente

Erreichbar:

- Garantierte Kapitalleistung
- Prognostizierte Kapitalleistung
- Garantierte Rente
- Prognostizierte Rente

Heutiges Guthaben

Angaben liegen bei den Produkten i.d.R. nur in einigen der oben aufgeführten Kategorien vor (aber im Allgemeinen nie alle). Dies ist durch die unterschiedliche Natur der Produkte bedingt. So gibt es z.B.

bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Leistungszusage der 2. Säule in der Form einer Direktzusage kein heutiges Guthaben.

4.5.2 Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Auswertung der Standmitteilungen

Zwar gibt es für viele Altersvorsorgeprodukte gesetzlich definierte Mitteilungspflichten, die zugehörigen Standmitteilungen sind aber in Form und Inhalt höchst unterschiedlich ausgestaltet. Insofern ist eine vollumfängliche Darstellung aller Standmitteilungen nicht möglich. Allerdings existieren z.B. im Bereich der Versicherungen Muster-Empfehlungen des GDV, die eine gewisse normierende Wirkung besitzen. Die detaillierten Auswertungen vorhandener Standmitteilungen im nächsten Abschnitt sind folglich beispielhaft zu sehen. Sie entstammen konkreten Standmitteilungen, die wir zu diesem Zweck ausgewertet haben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Standmitteilungen anderer Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger durchaus von den hier aufgeführten Beispielen abweichen können. Dennoch zeigt sich bei den von uns analysierten Standmitteilungen, dass eine standardisierte Aufbereitung und Darstellung der Daten über die Säulen hinweg durchaus in sinnvoller Weise umsetzbar sein sollte. Die folgenden Analysen dienen deshalb dem Zweck, im Abschnitt 4.6 eine darauf aufbauende Standardisierung der Daten zu entwickeln, die es den Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträgern ermöglicht, die für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation erforderlichen Daten weitestgehend direkt aus bereits vorhandenen Standmitteilungen zu entnehmen und damit Zusatzaufwand zu vermeiden.

Wir werden dabei eine Unterscheidung in drei Bereiche vornehmen:

- Vertragsdaten
Hierunter fallen alle grundsätzlichen Angaben zum Versorgungsempfänger und zur Produktart, die in der Standmitteilung ausgewiesen werden.
- Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben
Hierunter fallen alle wertmäßigen Angaben, die sich in die oben aufgeführten Kategorien einordnen lassen. Wir werden dabei die Zuordnung zur jeweiligen Kategorie angeben. Dadurch wird deutlich, dass eine derartige Kategorisierung sinnvoll möglich ist.
- Weitere Angaben

Diese Unterscheidung berücksichtigt, welche der vielfältigen Angaben in den Standmitteilungen für den Nutzer einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation besonders relevant sind. Die Relevanz ergibt sich aus den Zielen, die mit einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verfolgt werden. Neben den grundlegenden Angaben zum Produkt und zur jeweiligen Vorsorgeeinrichtung sind dies alle Angaben zu den späteren Altersvorsorgeleistungen. Andere Werte und Angaben, die in den Standmitteilungen teilweise aufgeführt werden, sind hingegen für die vorliegenden Zwecke nicht von vorrangigem Interesse. Dies sind u.a. detaillierte Angaben zu Leistungen bei Tod, Invalidität / Berufsunfähigkeit oder vorzeitiger Beendigung des Vertrags. Und auch Angaben zu geleisteten Beiträgen, der Vertragsentwicklung im abgelaufenen Jahr etc. sind im Hinblick auf die künftigen Alterssicherungsleistungen nicht von zentraler Bedeutung. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Nutzer, die sich für diese Angaben interessieren, diese direkt aus den jeweiligen Standmitteilungen des Produktes entnehmen können.

4.5.3 Detail-Analyse der Standmitteilungen

4.5.3.1 Erste Säule

4.5.3.1.1 DRV

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnummer • Versicherungsnehmer • Versicherte Person • Versicherungsbeginn • Beginn der Regelaltersrente | <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der künftigen Regelaltersrente <ul style="list-style-type: none"> - Bislang erreichte Rentenanwartschaft umgerechnet in monatliche Rente (= erreicht – garantierte Rente) - Monatliche Rente ohne Rentenanpassung (= erreichbar – garantierte Rente) - Monatliche Rente unter Berücksichtigung von Rentenanpassungen (2 Szenarien) (= erreichbar – prognostizierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> • Rente wegen voller Erwerbsminderung • Bisher erhaltene Beiträge <ul style="list-style-type: none"> - Vom Versorgungsempfänger - Von dessen Arbeitgeber |

4.5.3.2 Zweite Säule

4.5.3.2.1 Direktzusage (in Form einer Leistungszusage)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stichtag ▪ Personal-Nr. ▪ Geburtsdatum ▪ Basisdatum für die anrechenbare Dienstzeit ▪ Teilzeitgrad ▪ Durchschnittliche Bemessungsgrößen ▪ Beitragsbemessungsgrenze | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen ab Altersrentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Altersrente ab 67 (= erreichbar – garantierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen vor Altersrentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Erwerbsminderungsrente – Witwen- /Witwerrente – Waisenrente je Kind |

4.5.3.2.2 Pensionskasse

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Versicherungsnehmer ▪ Versicherte Person | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsguthaben (= heutiges Guthaben) <ul style="list-style-type: none"> – Summe des Fondsguthabens in der freien Fondsanlage – Fondsguthaben im Wertsicherungsfonds – Übriges Vermögen/Sicherungsvermögen ▪ Garantierte Leistungen bei Rentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Monatliche garantierte Mindestrente (= erreichbar – Garantierte Rente) – Garantierte einmalige Kapitalleistung (= erreichbar – Garantierte Kapitalleistung) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn (mehrere Beispielrechnungen) <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtrente (= erreichbar - Prognostizierte Rente) – Gesamtes Vertragsguthaben (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) <p>Anmerkung: Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Drei-Topf-Hybrid.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Bislang eingezahlte Beiträge (garantierte Leistung) – Gesamt zu verrentende Leistung ▪ Finanzielle Leistungen bei Kündigung <ul style="list-style-type: none"> – Garantierter Rückkaufswert – Gesamtrückkaufswert |

4.5.3.2.3 Pensionsfonds

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburtsdatum ▪ Eintrittsdatum ▪ Zusagedatum ▪ Stichtag | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgungskapital <ul style="list-style-type: none"> – Garantiekapital (= erreicht – garantierte Kapitalleistung) – Voraussichtliches Versorgungskapital (= erreichbar – prognostizierte Kapitalleistung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Jahresbeiträge <ul style="list-style-type: none"> – Basisbeitrag – Förderbeitrag – Gesamtbetrag (Firma) – Eigenbeitrag ▪ Rente wegen Erwerbsminderung zum Stichtag ▪ Hinterbliebenenleistung ▪ Vorzeitiger Versorgungsfall – aus Arbeitgeberbeiträgen <ul style="list-style-type: none"> – Zugrunde gelegte Versorgungsbasis – Monatliche Rente bei Erwerbsunfähigkeit – Aufgewendeter Versorgungsbeitrag ▪ Zusammensetzung der Leistungen <ul style="list-style-type: none"> – Aufgewendeter Versorgungsbeitrag – Summe aller bereits gezahlten Beiträge – Garantiertes Verrentungskapital ▪ Auflistung der Fondsanteile |

4.5.3.2.4 Direktversicherung

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungsnummer ▪ Produktart ▪ Versicherter ▪ Versicherungsbeginn ▪ Altersrentenbeginn ▪ Zu zahlender jährlicher Beitrag | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebenslange Altersrente <ul style="list-style-type: none"> – Garantierte Rente (= erreichbar – garantierte Rente) – Mögliche Altersrente (3 Szenarien) (= erreichbar – prognostizierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistung bei Todesfall <ul style="list-style-type: none"> – Garantierte Witwen-/Witwerrente ▪ Leistung bei Berufsunfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Garantierte Berufsunfähigkeitsrente |

4.5.3.2.5 Direktzusage (mit Zeitrente)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalnummer ▪ Geburtsdatum ▪ Eintritt in das Unternehmen ▪ Beginn der Beitragszahlungszeit ▪ Erstellungsdatum Leistungsausweis | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgung aus dem Versorgungsplan – im Alter <ul style="list-style-type: none"> – Voraussichtliches Versorgungskapital zum Alter 67 (=erreichbar – prognostizierte Kapitalleistung) – Lebenslange Rente mit Einschluss Partnerrente (=erreichbar – prognostizierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versorgung aus dem Versorgungsplan – im Alter <ul style="list-style-type: none"> – 10-jährige Zeitrente (ab Alter 67) ▪ Entwicklung des Versorgungskontos bis zum Stichtag <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsbasis – Firmenbeitrag – Kapitalbaustein – Versorgungskapital (= heutiges Guthaben) ▪ Versorgung aus dem Versorgungsplan – bei verminderter Erwerbsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Versorgungskapital für die Risikoleistung (ggf. inklusive fiktiver Beiträge) – 10-jährige Zeitrente hieraus (jährlich) ▪ Versorgung aus dem Versorgungsplan – im Todesfall <ul style="list-style-type: none"> – Versorgungskapital für die Risikoleistung (ggf. inklusive fiktiver Beiträge) – 10-jährige Zeitrente hieraus (jährlich) |

4.5.3.3 Dritte Säule

4.5.3.3.1 Riester-Rentenversicherung (klassisch)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Zertifizierungsnummer ▪ Versicherungsnehmer / Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Vereinbarter Rentenbeginn ▪ Dauerzulagenantrag gestellt / nicht gestellt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital, Stand dieses Jahr (= erreicht – Garantierte Kapitalleistung) ▪ Garantierte finanzielle Leistungen ab Rentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Erreichbare garantierte monatliche Rente (= erreichbar – Garantierte Rente) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn (mehrere Beispielrechnungen) <ul style="list-style-type: none"> – mögliches gebildetes Kapital nach Abzug der Kosten (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) – mögliche monatliche Gesamtrente (= erreichbar – Prognostizierte Rente) ▪ Werte bei Beitragsfreistellung zu einem bestimmten Datum <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte monatliche Rente (= erreicht – Garantierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital, Stand vergangenes Jahr – Gebildetes Kapital, Stand dieses Jahr ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital ▪ Finanzielle Leistungen bei Anbieterwechsel <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital vermindert um Kosten für Vertragswechsel ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital vermindert um einen gewissen Betrag |

4.5.3.3.2 Riester-Rentenversicherung (fondsgebunden)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Zertifizierungsnummer ▪ Versicherungsnehmer / Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Vereinbarter Rentenbeginn ▪ Dauerzulagenantrag gestellt / nicht gestellt | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammensetzung des Fondsguthabens <ul style="list-style-type: none"> – Summe der Gesamtwerte (= heutiges Guthaben) ▪ Garantierte finanzielle Leistungen ab Rentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Garantierte monatliche Rente (= erreichbar – Garantierte Rente) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn (mehrere Beispielrechnungen) <ul style="list-style-type: none"> – mögliches gebildetes Kapital nach Abzug der Kosten (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) – mögliche monatliche Gesamrente (= erreichbar - Prognostizierte Rente) ▪ Werte bei Beitragsfreistellung zu einem bestimmten Datum <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte monatliche Rente (= erreicht – Garantierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Kapital, Stand vergangenes Jahr – Kapital, Stand dieses Jahr – Gebildetes Kapital, Stand dieses Jahr ▪ Zusammensetzung des Fondsguthabens <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Anteile je Fonds – Anteilspreis je Fonds – Gesamtwert je Fonds ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital abzüglich Zulagen / Steuervorteilen ▪ Finanzielle Leistungen bei Anbieterwechsel <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital vermindert um Kosten für Vertragswechsel ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Gebildetes Kapital vermindert um einen gewissen Betrag |

4.5.3.3.3 Riester-Fondssparplan

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsnummer ▪ Zertifizierungsnummer ▪ Anbieternummer <p>Wichtige Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsbeginn ▪ Zahlungsweise ▪ Antrag Dauerzulage gestellt / nicht gestellt ▪ Alter bei Ende der Ansparphase | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Beitragsgarantie <ul style="list-style-type: none"> – Garantieleistung zum Ende der Ansparphase (= erreicht – Garantierte Kapitaleistung) ▪ Wertentwicklung im vergangenen Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Guthaben dieses Jahr (= aktuelles Guthaben) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertentwicklung im vergangenen Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Guthaben vergangenes Jahr ▪ Bestand Fondsanteile <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Anteile je Fonds – Anteilspreis je Fonds – Gegenwert je Fonds – Laufende Kosten in % je Fonds – Prozentverteilung ▪ Gesamtbetrachtung seit Vertragsbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Eingezahlte Beiträge – Grundzulagen – Kinderzulagen – Gutschriften aus Kapitalübertragung |

4.5.3.3.4 Riester-Banksparplan

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Empfängers ▪ Kontonummer ▪ Datum des Standes der Information ▪ Zertifizierungsnummer <p>Wichtige Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsbeginn ▪ Antrag Dauerzulage | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertentwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> – Guthaben (= heutiges Guthaben) ▪ Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase <ul style="list-style-type: none"> – (= erreichbar – prognostizierte Kapitalleistung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertentwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr <ul style="list-style-type: none"> – Guthaben am Ende des Vorjahres – Eingezahlte Beiträge – Grundzulagen – Weitere Zulagen – Verwaltungskosten – Entgelt für Entnahme zu Wohnförderzwecken – Entgelt für Versorgungsausgleich – Zinsertrag – Bonusertrag – Kapital aus Anbieterwechsel ▪ Gesamt-Wertentwicklung von Vertragsbeginn bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres <ul style="list-style-type: none"> – Eingezahlte Beiträge – Grundzulagen – Kinderzulagen – Verwaltungskosten – Zinsertrag – Bonusertrag – Kapital aus Anbieterwechsel ▪ Entwicklung der Zinssätze im aktuellen Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Umlaufrendite |

4.5.3.3.5 Basisrentenversicherung

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Zertifizierungsnummer ▪ Versicherungsnehmer / Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Vereinbarter Rentenbeginn | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital, Stand dieses Jahr (= erreicht – Garantierte Kapitalleistung) ▪ Garantierte finanzielle Leistungen ab Rentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – Erreichbare garantierte monatliche Rente (= erreichbar – Garantierte Rente) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn (mehrere Beispielrechnungen) <ul style="list-style-type: none"> – mögliches Gesamtkapital nach Abzug der Kosten (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) – mögliche monatliche Gesamrente (= erreichbar - Prognostizierte Rente) ▪ Werte bei Beitragsfreistellung zu einem bestimmten Datum <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte monatliche Rente (= erreicht – Garantierte Rente) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital, Stand vergangenes Jahr – Gesamtkapital, Stand dieses Jahr ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Keine Leistung bei Tod ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Bei Kündigung wird Vertrag beitragsfrei fortgeführt, dann wird eine verminderte Rente ausbezahlt |

4.5.3.3.6 Aufgeschobene Rentenversicherung (klassisch, mit Kapitalwahlrecht)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Versicherungsnehmer ▪ Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Vereinbarter Rentenbeginn | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Garantierte finanzielle Leistungen ab Rentenbeginn (unter der Annahme, dass Beiträge bis Ablauf wie vereinbart weiter eingezahlt werden) <ul style="list-style-type: none"> – Erreichbare garantierte monatliche Rente (= erreichbar – Garantierte Rente) – Erreichbare garantierte einmalige Zahlung (= erreichbar – Garantierte Kapitalleistung) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn <ul style="list-style-type: none"> – mögliche monatliche Gesamtrente (3 Szenarien) (= erreichbar – Prognostizierte Rente) – mögliche einmalige Zahlung (3 Szenarien) (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) ▪ Werte bei Beitragsfreistellung zu einem bestimmten Datum <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte monatliche Rente (= erreicht – Garantierte Rente) – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung (= erreicht – Garantierte Kapitalleistung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital vergangenes Jahr – Garantiertes Kapital dieses Jahr – Gesamtkapital dieses Jahr ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung – Gesamte einmalige Zahlung ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung – Gesamte einmalige Zahlung |

4.5.3.3.7 Fondsgebundene Rentenversicherung (kapitalmarktorientiert)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Versicherungsnehmer ▪ Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Vereinbarter Rentenbeginn | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammensetzung des Fondsguthabens <ul style="list-style-type: none"> – Summe der Gesamtwerte (= heutiges Guthaben) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen ab Rentenbeginn (mehrere Beispielrechnungen, die sich an vorvertraglichen Beispielrechnungen orientieren sollten) <ul style="list-style-type: none"> – mögliche monatliche Gesamrente (= erreichbar - Prognostizierte Rente) – mögliche einmalige Zahlung (= erreichbar - Prognostizierte Kapitalleistung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Kapital vergangenes Jahr – Kapital dieses Jahr ▪ Zusammensetzung des Fondsguthabens <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl der Anteile je Fonds – Anteilspreis je Fonds – Gesamtwert je Fonds ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Fondsguthaben ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Fondsguthaben vermindert um einen Abzug |

4.5.3.3.8 Kapitalbildende Lebensversicherung (klassisch)

| Vertragsdaten | Für Altersvorsorgeinformation relevante Angaben | Weitere Angaben |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungs-Nr. ▪ Versicherungsnehmer ▪ Versicherte Person ▪ Versicherungsbeginn ▪ monatlicher /.../ jährlicher Beitrag ▪ Versicherungsablauf | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Garantierte finanzielle Leistungen bei Versicherungsablauf (unter der Annahme, dass Beiträge bis Ablauf wie vereinbart weiter eingezahlt werden) <ul style="list-style-type: none"> – Erreichbare garantierte einmalige Zahlung (= erreichbar – Garantierte Kapitalleistung) ▪ Mögliche finanzielle Gesamtleistungen bei Versicherungsablauf <ul style="list-style-type: none"> – mögliche einmalige Zahlung (3 Szenarien) (= erreichbar – Prognostizierte Kapitalleistung) ▪ Werte bei Beitragsfreistellung zu einem bestimmten Datum <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung (= erreicht – Garantierte Kapitalleistung) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisher gezahlte Beiträge ▪ Entwicklung des Vertrags im letzten Jahr <ul style="list-style-type: none"> – Garantiertes Kapital vergangenes Jahr – Gesamtkapital dieses Jahr ▪ Finanzielle Leistungen bei Tod <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung – Gesamte einmalige Zahlung ▪ Finanzielle Leistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung <ul style="list-style-type: none"> – Bisher erreichte garantierte einmalige Zahlung – Gesamte einmalige Zahlung |

4.6 Ergebnis der Analyse der Standmitteilungen

4.6.1 Einheitliche Darstellung von Informationen aus den Standmitteilungen

Trotz der durchaus unterschiedlichen Form und Darstellung der verschiedenen Standmitteilungen gibt es bei den angegebenen Größen vielfältige Überschneidungen, sodass eine Standardisierung für die Verwendung bei der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sinnvoll machbar erscheint.

Dabei ist es allerdings wichtig hervorzuheben, dass viele Vorsorgeeinrichtungen (wie bereits in der Analyse der Standmitteilungen deutlich wurde) eigene Begriffe für die ausgewiesenen Werte verwenden, die sich nahezu nie mit den neun Begriffen in Abschnitt 4.5.1 decken. Daher scheint es unvermeidlich, dass es Fälle geben wird, bei denen die Zuordnung der von den Vorsorgeeinrichtungen generierten Werte zu den in Abschnitt 4.5.1 aufgeführten neun Werten nicht eindeutig sein wird. In einem solchen Fall müsste dann beispielsweise ein Experten-Gremium entscheiden, wie die verschiedenen Werte in die vorgeschlagene Neuner-Kategorisierung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation passen. Dieser Aspekt wird in Kapitel 6 noch ausführlicher diskutiert werden.

Die analysierten Standmitteilungen sind teilweise sehr umfangreich, da sie vielfach auch die aktuelle Entwicklung des Vertrages darstellen. Dies erfordert eine Reduktion auf diejenigen Inhalte, die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation relevant sind.

Denkbar wäre dabei folglich die Verwendung folgender Angaben:

4.6.1.1 Allgemeine Angaben:

Hierunter fallen insbesondere Angaben zum Versorgungsträger und zur Vorsorgeeinrichtung, z.B.:

- Angaben zur Person (hier könnte das Identifikationskennzeichen verwendet werden)
- Angaben zur Vorsorgeeinrichtung (Name, Anschrift, auch hier könnte ggfs. ein Identifikationskennzeichen für die Vorsorgeeinrichtungen verwendet werden)
- Angaben zum Versorgungsträger (falls relevant, wie z.B. in der 2. Säule)
- Stichtag der Daten (jeweils für die einzelnen Produkte)

Bei den Angaben zur Person ist ein Aspekt besonders zu beachten: Wesentlich ist das Geburtsdatum des Nutzers, um gegebenenfalls sein Alter bei Leistungsbeginn ermitteln zu können. Dies wäre z.B. notwendig, wenn auf der Plattform eine Umrechnung zwischen Einmalleistungen und Renten erfolgen sollte. Die Verfügbarkeit des Geburtsdatums aller Nutzer auf der Plattform könnte am einfachsten dadurch sichergestellt werden, den Nutzer bei der erstmaligen Registrierung auf der Plattform sein Geburtsdatum selbst angeben zu lassen oder das Geburtsdatum in das Identifikationskennzeichen zu integrieren (wie dies z.B. bei der SV-Nummer bereits aktuell der Fall ist). Es erscheint nicht sinnvoll, das Geburtsdatum von den Vorsorgeeinrichtungen übermitteln zu lassen, da in einem ersten Registrierungsschritt auf der Plattform ohnehin bereits Daten der Nutzer erhoben werden.

4.6.1.2 Angaben zur Art des Produktes

Hierunter fallen grundsätzliche Angaben zum Produkt, die dessen Einordnung, die Form und den Zeitpunkt der Leistungen beschreiben, insbesondere:

- Produktart und Zuordnung des Produkts (gesetzliche Rente, betriebliche Altersvorsorge, Rentenversicherungsvertrag etc.)
- Leistungszeitpunkt (wenn grundsätzlich mehrere Leistungszeitpunkte denkbar sind, sollte es sich hierbei um den normalen Leistungszeitpunkt handeln)
- Art der Zahlung (einmalig, monatlich, jährlich etc.)

Insbesondere der Leistungszeitpunkt ist wesentlich, um den Nutzer über divergierende Zeitpunkte der erstmaligen Erbringung von Altersvorsorgeleistungen informieren zu können. Dieser Leistungszeitpunkt wird jedoch nicht in allen Standmitteilungen ausgewiesen. Hier wäre die verpflichtende zusätzliche Angabe für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation wünschenswert.

Weitere Angaben, die gelegentlich gemacht werden, sind das Alter bei Leistungsbeginn oder die Laufzeit der Auszahlung bei zeitlich befristeten Renten (sog. Zeitrenten) bzw. Ratenzahlungen. Diese Daten sind aus unserer Sicht nicht verpflichtend notwendig; sie könnten aber problemlos unter dem Punkt „Weitere Angaben“ (vgl. Abschnitt 4.6.1.4) aufgeführt werden.

4.6.1.3 Wertmäßige Angaben

Hier schlagen wir die Angabe in den oben dargestellten Kategorien vor:

Erreicht:

- Garantierte Kapitalleistung
- Prognostizierte Kapitalleistung
- Garantierte Rente
- Prognostizierte Rente

Erreichbar:

- Garantierte Kapitalleistung
- Prognostizierte Kapitalleistung
- Garantierte Rente
- Prognostizierte Rente

Heutiges Guthaben

Bei allen angegebenen Werten sollte (soweit möglich und vertraglich vorgesehen) die Fortsetzung des Vertrags bis zum planmäßigen Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zum regulären Leistungsbeginn unterstellt werden, damit der Verwendung zur Altersvorsorge Rechnung getragen wird.

Bei den meisten Altersvorsorgeprodukten liegen - wie bereits im Abschnitt 4.5.1 ausgeführt - aufgrund ihrer unterschiedlichen Natur nur Werte in einigen der oben aufgeführten Kategorien vor, sodass auch nur diese bei den Vorsorgeeinrichtungen vorhandenen Werte angegeben werden¹⁴.

¹⁴ Ob einzelne Werte (ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt) verpflichtend anzugeben sind, wird in den nachfolgenden Abschnitten analysiert.

4.6.1.4 Weitere Angaben

Hierunter fallen zusätzliche Informationen, die allerdings eher beschreibend gegeben werden sollten.

- Sind Leistungen im Fall der Erwerbsminderung eingeschlossen?
- Sind Hinterbliebenenleistungen eingeschlossen?
- Müssen die Leistungen (ggfs.) versteuert werden?
- Sind auf die Leistungen (ggfs.) Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten?
- Werden die Leistungen dynamisiert?

Grundsätzlich könnten die Vorsorgeeinrichtungen an dieser Stelle weitere freiwillige Angaben machen. Dafür sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sie weitere Informationen ergänzend zur Verfügung stellen, die nicht zwingend für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vorgeschrieben sind.

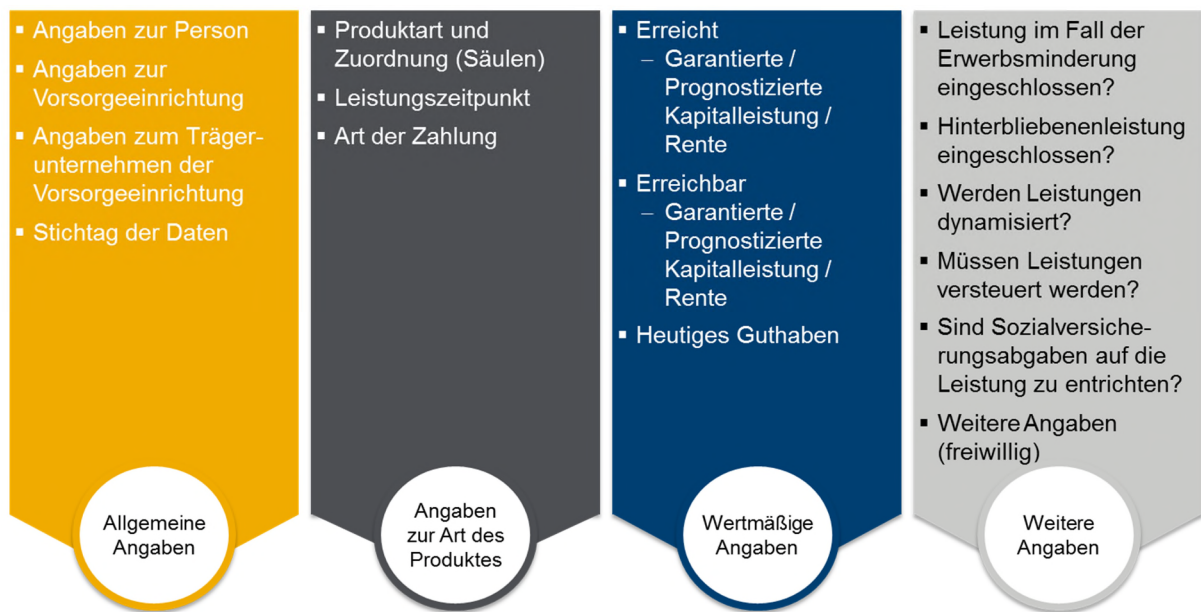
4.6.2 Verwendung von Informationen aus den Standmitteilungen

Für viele Altersvorsorgeprodukte gibt es gesetzlich definierte Mitteilungspflichten. Die zugehörigen Standmitteilungen sind zwar in Form und Inhalt durchaus unterschiedlich, aber vielfach existieren Muster-Empfehlungen o.Ä., die eine normierende Wirkung besitzen (Beispiele sind hierfür die Muster-Standmitteilungen des GDV sowie die Standardformulare vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband DSGVO). Darüber hinaus existieren bei Riester-Produkten gesetzliche Vorgaben zu den jeweiligen Standmitteilungen, die besagen, dass sich die anzusetzenden Wertentwicklungssätze direkt aus der jeweiligen Chance-Risiko-Klasse ergeben (§ 7a Absatz 1 Nr. 5 AltZertG). Die Daten, die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation verwendet werden, sollten deshalb den jeweiligen Standmitteilungen entnommen werden.¹⁵ Dies würde dafür Sorge tragen, dass in allen Fällen, in denen regelmäßige Standmitteilungen existieren, keine zusätzlichen Berechnungen etc. durch die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation notwendig werden, was nicht nur die Einführung beschleunigen dürfte, sondern insbesondere auch dem Aspekt der Kosteneffizienz Rechnung trägt. Zusätzlich ist es auch unter dem Aspekt der Verlässlichkeit wichtig, dem Nutzer keine unterschiedlichen Werte anzugeben. Vielmehr ergibt sich für ihn ein klarer Wiedererkennungswert zur erhaltenen Standmitteilung.

Die durchgeführte Analyse der bestehenden Standmitteilungen zeigt dabei eine Möglichkeit auf, wie ein Datensatz definiert werden kann, der pro Altersvorsorgeprodukt beschreibt, welche Daten und Werte in welcher Form für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation verwendet werden könnten.

¹⁵ Beispiele dafür, welche Werte dies bei einzelnen Altersvorsorgeprodukten sein könnten, finden sich im Anhang.

Abbildung 13 – Kategorisierung der Angaben für die Altersvorsorgeinformation



Ein solcher Datensatz würde – auf Anforderung der Plattform aufgrund einer entsprechenden Nutzeranfrage – von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung an die Plattform übermittelt werden. Die genaue Struktur des Datensatzes¹⁶ sollte mit Einrichtung der Plattform festgelegt und anschließend im Rahmen des Betriebs überprüft und ggfs. adjustiert werden. Dies könnte durch ein Experten-Gremium vorbereitet werden. Wie bei der Analyse der Standmitteilungen aufgezeigt, sollte es neben verpflichtenden Angaben (zur Vorsorgeeinrichtung und zum Produkt) auch die Möglichkeit geben, dass die Vorsorgeeinrichtung freiwillig weitere Angaben liefert. Die Frage, ob und ggfs. welche Werte dabei zum jeweiligen Altersvorsorgeprodukt verpflichtend anzugeben sind, wird in den folgenden Abschnitten näher untersucht.

Neben der Struktur des Datensatzes müssen die inhaltlichen Definitionen der einzelnen Datenfelder (inkl. Datentyp, Satzlänge, etc.) bei Einrichtung der Plattform etwa durch ein Experten-Gremium festgelegt werden. Auch hierzu liefert die Analyse der bestehenden Standmitteilungen entsprechende Grundlagen. Trotzdem wird es bei der Anwendung und Auslegung der den Definitionen zugrundeliegenden Prinzipien unvermeidbar zu Fragen seitens der Vorsorgeeinrichtungen kommen. Hierfür ist ein entsprechender Prozess vorzusehen, wie derartige Fragen entschieden werden. Dieser Prozess sollte auch eine Qualitätssicherung der übermittelten Daten beinhalten und Hinweise zu einer Weiterentwicklung des Datensatzes und der zugehörigen Definitionen liefern (vgl. Kapitel 6).

Eine offensichtliche Frage ist der Umgang mit Werten in Standmitteilungen, bei denen mehrere Prognosewerte angegeben werden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo Rendite-Annahmen in die Prognoserechnung einfließen (vgl. Darstellung zu den Standmitteilungen). Hierdurch soll ein Eindruck darüber gegeben werden, wie stark die Ergebnisse schwanken können, wenn sich die Verhältnisse am Kapitalmarkt ändern. Grundsätzlich kann eine derart differenzierte Darstellung für das einzelne Produkt in den Fällen vorgesehen werden, in denen derartige Werte vorliegen. Allerdings ist die Interpretation dieser Werte für den Nutzer oft nicht einfach, so dass hier Probleme

¹⁶ Einschließlich der Festlegung, welche Informationen auf jeden Fall mitgeteilt werden müssen und welche Informationen freiwillig angegeben werden

bei der Verständlichkeit zu erwarten sind. Wir würden deshalb zunächst vorschlagen, nur denjenigen Wert auszuweisen, der eine realistische Prognose liefert. Die Festlegung würde durch die Vorsorgeeinrichtung erfolgen, die dafür eine vorsichtig-realistische Schätzung auswählen müsste. Denkbar wäre, dass die Plattform hierfür Leitlinien angibt. So werden in vielen Fällen drei Szenarien verwendet, von denen das mittlere die realistische Erwartung widerspiegelt (dies gilt z.B. für die Verwendung von Szenarien der jeweiligen Chancen-Risiko-Klasse oder bei Werten gemäß der bisherigen Überschussbeteiligung), sodass die Verwendung dieses mittleren Szenarios sinnvoll wäre. Wir halten es auf jeden Fall für zweckmäßig, zunächst keine verbindlichen Regularien einzuführen, sondern die ersten Erfahrungen der Plattform zu evaluieren, um daraus eine genauere Grundlage für weitere Überlegungen zu dieser Frage zu erhalten. Dies sollte im Prozess des Qualitätsmanagements für die Plattform entsprechend vorgesehen werden.

In allen Fällen, in denen keine Pflicht zur Bereitstellung regelmäßiger Mitteilungen existiert oder bislang nicht umgesetzt wurde¹⁷, müssten die Vorsorgeeinrichtungen zur zeitnahen Bereitstellung entsprechender Daten auf Anfrage verpflichtet werden. Die Definition eines (standardisierten) Datensatzes seitens der Plattform würde dann als Grundlage der Datenübermittlung dienen. Dies liefert damit auch Hinweise darauf, welche Angaben in denjenigen Fällen erfolgen sollten, in denen bisher keine regelmäßigen Standmitteilungen erstellt werden, sowie in denjenigen Fällen, in denen Überlegungen bestehen, gesetzliche Regelungen zu erlassen oder zu ändern. Zu überlegen ist hierbei eine schrittweise Vorgehensweise, die zunächst nur die wichtigsten Angaben umfasst und in weiteren Schritten ausgebaut werden kann (vgl. Abschnitt 8.4).

Die vorgeschlagene Verwendung der in den Standmitteilungen enthaltenen Daten für die Zwecke der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation stellt für die Vorsorgeeinrichtungen einen erheblichen Vorteil dar, indem sie die zu übermittelnden Informationen aus den bereits vorhandenen Informationen unmittelbar übernehmen können.

Aufgrund der Heterogenität der Standmitteilungen kann es dabei in Einzelfällen vorkommen, dass Angaben, die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation verpflichtend benötigt werden (wie z.B. das Datum des Leistungsbeginns), bislang nicht in einer Standmitteilung vorkommen. Dies bedeutet folglich, dass einzelne Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Angaben an die Plattform liefern müssen, die nicht in den (bisherigen) Standmitteilungen enthalten sind (insbesondere in all den Fällen, in denen bislang gar keine Standmitteilungen existieren). Damit stellt sich die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtungen diese Angaben dann auch automatisch in ihren Standmitteilungen wiedergeben müssen. Ob eine derartige bindende Rückwirkung von Angaben bei der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu den Standmitteilungen vorgeschrieben werden kann, ist nicht Gegenstand dieser Studie. Man kann aber realistischer Weise erwarten, dass sich im Zeitablauf ein Druck zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Standmitteilungen ergeben wird.

Ein verwandter Aspekt ist die Frage, ob die Angaben auf der Plattform mit den Angaben der Standmitteilung übereinstimmen müssen, wenn in der zugehörigen Standmitteilung entsprechende Angaben enthalten sind. Das wäre auf jeden Fall absolut wünschenswert und sollte unbedingt angestrebt werden. Aus Gründen von Verständlichkeit und Verlässlichkeit wäre es überaus schädlich,

¹⁷ Wie in Abschnitt 4.2.2 dargestellt, ist die Vorgehensweise auch innerhalb einzelner Gruppen (wie z.B. bei der berufsständischen Versorgung oder in der Direktzusage) teilweise unterschiedlich. Eine verlässliche quantitative Angabe darüber, inwieweit in diesen Gruppen regelmäßige Mitteilungen vorliegen oder nicht, ist deshalb nicht möglich. Allerdings zeigt die Übersicht in Abschnitt 4.2.2, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle regelmäßige Mitteilungen zur Verfügung gestellt werden.

wenn in Standmitteilung und säulenübergreifender Altersvorsorgeinformation unterschiedliche Werte zum selben Sachverhalt beim gleichen Produkt gemacht würden. Dementsprechend sollte vorgegeben werden, dass die in den Standmitteilungen enthaltenen Daten für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu verwenden sind, um Abweichungen zu vermeiden.¹⁸ Zudem ist dies auch mit weniger Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen verbunden.

Zwischenfazit

Wie die vorausgehenden Analysen zeigen, sind die Standmitteilungen zu den Altersvorsorgeprodukten zwar sehr heterogen, erlauben es aber, daraus zentrale Informationen zu extrahieren. Damit ergibt sich die Möglichkeit, säulenübergreifend eine einheitliche Struktur für die Informationen vorzugeben, deren Bereitstellung für die Vorsorgeeinrichtungen mit einem möglichst geringen Aufwand verbunden ist und die es erstmalig ermöglichen würden, Informationen über die vorhandenen Altersvorsorgeprodukte einheitlich strukturiert gemeinsam darzustellen.

Schon allein die Zusammenstellung vorhandener Informationen aus den Altersvorsorgeprodukten verschiedener Säulen bedeutet für die Nutzer einen großen Fortschritt und eine erhebliche Erleichterung bei der Planung der eigenen Altersvorsorge. Die Analysen dieses Kapitels zeigen auf, dass dies machbar ist.

Wenn es gelingt, im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zumindest eine derartige Zusammenstellung vorhandener Informationen aus den Altersvorsorgeprodukten verschiedener Säulen zu realisieren, so wäre das bereits ein gewaltiger Fortschritt und würde einen großen Erfolg dieses Projektes darstellen.

4.7 Aggregation von Altersvorsorgeansprüchen

4.7.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die vorherigen Abschnitte zeigen, wie eine gemeinsame Darstellung verschiedener Altersvorsorgeprodukte erfolgen kann, und stellen damit ein erstes zentrales Ergebnis der Analysen dar.

Darüber hinaus soll die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation den Nutzer aber möglichst auch in die Lage versetzen, sich ein Bild davon zu machen, ob eine (voraussichtlich) ausreichende Altersvorsorge besteht, und gegebenenfalls einen Impuls geben, über eventuell nötige Maßnahmen nachzudenken und entsprechend aktiv zu werden. Ein wichtiger ergänzender Aspekt der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist deshalb die Darstellung eines Gesamtüberblicks über die erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter. Im Kern geht es dabei um die sinnvolle Addition der erreichbaren Leistungen aus den verschiedenen Altersvorsorgeprodukten aus den drei Säulen. Auch hierfür ist die Verständlichkeit der dargebotenen Information eine wesentliche

¹⁸ Die Beurteilung, ob und wie die Vorsorgeeinrichtungen dazu bindend verpflichtet werden können, ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Voraussetzung. Verständlichkeit für den Nutzer bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die dargestellten Größen vergleichbar mit seiner aktuellen Lebenssituation sind, die sich aus seinen aktuellen Einkünften und Ausgaben ergibt. Um eine derartige Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollten die angegebenen Leistungen im Rahmen der Altersvorsorge als monatliche Leistungen, in Euro-Beträgen und in heutiger¹⁹ Kaufkraft angegeben werden. Dies deckt sich auch mit Erfahrungen der DRV, die darauf hindeuten, dass es vorrangig auf einen (finanziellen) Abgleich der späteren Rentensituation mit der aktuellen Lebenssituation ankommt.

Wünschenswert ist damit folglich vorrangig der aggregierte Ausweis einer Modellrechnung für eine lebenslange Monatsrente in heutiger Kaufkraft. (Nähere Ausführungen zur Bestimmung dieser Größe folgen im nächsten Abschnitt dieses Kapitels.)

Eine Reihe von Altersvorsorgeprodukten sieht Leistungen als Einmalzahlung vor und nicht als Rente. Insofern stellt sich die Frage, ob derartige Einmalzahlungen für eine aggregierte Darstellung zwangsläufig in eine lebenslange Rente umgerechnet werden müssen oder ob eine aggregierte Angabe der Einmalzahlungen erfolgen sollte. Die aggregierte Angabe von Einmalzahlungen ist aus unserer Sicht allerdings problematisch, da hier das Risiko besteht, dass für den Nutzer daraus keine Rückschlüsse auf eine dauernde lebensstandardprägende Zahlung möglich sind. Das kann dazu führen, dass der Beitrag einer Einmalzahlung zur Altersvorsorge überschätzt wird und deshalb ein unzutreffendes Bild der späteren Rentensituation entsteht, das den Nutzer von eventuell nötigen Vorsorgemaßnahmen abhält. Dies gilt analog auch für zeitlich befristete Raten oder Zeitrenten, da hier die Gefahr besteht zu übersehen, dass diese Zahlungen nach einiger Zeit entfallen. Von einer separaten summarischen Darstellung von Einmalzahlungen im Rahmen eines Gesamtüberblicks über die bereits erreichten oder erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter sollte deshalb abgesehen werden. Diese Werte sollten nur auf Produktebene (entsprechend der jeweiligen Standmitteilung) gezeigt werden.

Da bei der Renteninformation der DRV und in verschiedenen Standmitteilungen auch (heute schon) garantierte Werte angegeben werden, stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, inwieweit garantierte Größen aggregiert dargestellt werden sollten. Dadurch würde der Nutzer darüber informiert werden, wieviel Altersvorsorge ihm mindestens zur Verfügung stehen wird. Diese Garantien sind bei verschiedenen Altersvorsorgeprodukten aber unterschiedlich gestaltet. Während bei der DRV eine erreichbare Rente auf Basis von fortgeschriebenen Entgeltpunkten bewertet mit dem heutigen aktuellen Rentenwert angegeben wird, besitzt eine Kapitallebensversicherung eine garantierte Ablaufleistung, deren Umrechnung in eine lebenslange Rente dann aber gerade nicht unbedingt garantiert wäre (sondern evtl. zu später geltenden und heute noch nicht bekannten Rechnungsgrundlagen erfolgen würde). Der Ausweis garantierter Werte würde demnach folgerichtig eine Unterscheidung in der Angabe nach (lebenslangen) Renten bzw. nach Einmalzahlungen (und ggfs. auch nach Ratenzahlungen / Zeitrenten, falls diese garantiert werden) erfordern. Dies ist im Lichte der Diskussion über den Ausweis von Einmalbeiträgen unter dem Aspekt der Verständlichkeit nicht zweckmäßig, so dass wir von einem aggregierten Ausweis garantierter Größen absehen würden.

Zu überlegen wäre aber, ob es sich anbieten würde, auf Ebene der einzelnen Produkte die Angabe von mindestens einem garantierten Wert vorzuschreiben. Eine solche Angabe würde dem Nutzer das Mindestniveau der Leistung angeben. Allerdings bringt dies eine zusätzliche Verpflichtung für die Vorsorgeeinrichtungen mit sich (mit einem eventuellen Zusatzaufwand) und es wäre vorab zu prüfen, inwieweit es zu Problemen mit der Verständlichkeit kommt, wenn z.B. bei einer reinen

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Abfrage

Beitragszusage eine Garantie von 0 ausgewiesen werden muss. Sollte die Angabe mindestens eines garantierten Wertes vorgesehen werden, müsste auch überlegt werden, ob dies ein „erreichter garantierter Wert“ sein sollte oder ein „erreichbarer garantierter Wert“. Für die erste Variante spricht die Tatsache, dass der erreichte Wert komplett garantiert ist, während bei einer Prognoserechnung Annahmen gemacht werden, so dass dieser Wert später unterschritten werden könnte. Allerdings ist bei jüngeren Nutzern das erreichte Niveau noch weit vom tatsächlichen späteren Rentenniveau entfernt, so dass eine derartige Angabe wenig Entscheidungsrelevanz besitzt. Da in den Standmitteilungen der Versicherer bereits heute vielfach erreichbare garantierte Werte ausgewiesen werden, sind aus unserer Sicht beide Optionen möglich. Wir halten es für zweckmäßig, zunächst keine Verpflichtung zur Angabe garantierter Werte für die einzelnen Altersvorsorgeprodukte vorzusehen. Ob dies zu einem späteren Zeitpunkt für sinnvoll erachtet wird und welcher Wert dann ggfs. anzugeben ist, sollte erst in einer späteren Phase nach Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation auf Basis der dann gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse diskutiert werden.

4.7.2 Kritische Aspekte

Da die Ermittlung einer künftigen Rente auf unsicheren Prognoserechnungen beruht, besteht hier ein unauflösbarer Konflikt zur Anforderung der Verlässlichkeit. So kann die spätere tatsächliche Rentenhöhe anders ausfallen als früher prognostiziert. Auf dieses Problem müssen die Nutzer ausdrücklich hingewiesen werden.

Dieses Prognose-Risiko reduziert sich allerdings, je näher der Renteneintritt rückt und je kürzer damit die Prognose-Zeiträume werden. Allerdings gibt es z.B. bei Altersvorsorgeprodukten mit einer stärker kapitalmarktorientierten Kapitalanlage dann trotzdem noch ein (möglicherweise signifikantes) Kursrisiko.

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Angaben ist deshalb darauf zu achten, dass keine zu optimistische Schätzung künftiger Renten erfolgt. Vielmehr erscheint eine vorsichtig-realistische Sichtweise geboten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass sich das Alterseinkommen selbst bei gleich hohen Renten zu Rentenbeginn (aus verschiedenen Altersvorsorgeprodukten) unterschiedlich weiterentwickeln kann. Mögliche Anpassungen der Rentenhöhe können sich z.B. an der Inflation oder einer Überschussbeteiligung orientieren; außerdem kann es bei einzelnen Produkten wie der Zielrente sogar zu einem Absinken der Anwartschaften und der Rente kommen. Auch hierauf muss der Nutzer explizit hingewiesen werden.

4.8 Modellrechnung für eine aggregierte Größe

Die nachfolgenden Ausführungen diskutieren, wie eine lebenslange, monatliche Rente in heutiger Kaufkraft ermittelt werden könnte. Dies erfordert drei wesentliche Schritte:

- Die Angabe einer prognostizierten Leistung im Sinne einer erreichbaren Anwartschaft.²⁰
- Die eventuelle Umrechnung einer Einmalzahlung in eine lebenslange Rente.
- Die eventuelle Umrechnung der Kaufkraft bei Leistungsbeginn in die heutige Kaufkraft.

Zusätzlich wird hierfür der Zeitpunkt für den Beginn der Leistungszahlung benötigt.

4.8.1 Berücksichtigung unterschiedlicher Zeitpunkte der Leistung

Unterschiedliche Altersvorsorgeprodukte werden im Allgemeinen auch verschiedene Zeitpunkte für den Beginn der Leistung beinhalten. Wenn bei der Darstellung einer aggregierten Größe auf den Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze abgestellt wird (vgl. Abschnitt 3.1), stellt sich damit die Frage, wie Leistungen zu berücksichtigen sind, die vor bzw. nach dem Zeitpunkt beginnen.

Liegt der Leistungszeitpunkt vertragsgemäß vor der Regelaltersgrenze, so muss in der aggregierten Größe hieraus eine bei Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwartende Monatsrente bestimmt werden. Auch hierfür ist eine vorsichtig-realistische Sichtweise wesentlich. Eine mögliche Berechnung der Monatsrente zur Regelaltersgrenze könnte folgendermaßen aussehen:

- Werden Leistungen in Form einer Rente zugesagt, so wird diese Rente unverändert in die Aggregation übernommen.
- Wird die Leistung in Form einer Kapitalzahlung zugesagt, so wird diese Leistung in eine Monatsrente umgerechnet (wie im nachfolgenden Abschnitt 4.8.2 beschrieben wird). Eine vorsichtige Prämisse wäre dabei die Annahme, dass die Verrentung direkt zum Leistungszeitpunkt erfolgt. Diese Monatsrente wird dann bei der Aggregation verwendet.

Grundsätzlich sind für diese Umrechnungen auch andere Festlegungen denkbar. Die Entscheidung hierüber muss vom Träger der Plattform bei Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation getroffen werden.

Zu beachten ist, dass derartige Leistungen ab Beginn ihrer Auszahlungsphase nicht mehr in der aggregierten Größe berücksichtigt werden.²¹

Für die in der Praxis eher seltenen Fälle, dass Leistungen erst nach dem Renteneintritt fällig werden, ist bei der Festlegung des Designs der Plattform mit Blick auf das Prinzip der *Verlässlichkeit* sicherzustellen, dass dem Nutzer klar wird, dass bei Renteneintritt diese Zahlungen noch nicht anfallen.

²⁰ Dies ist einer der Werte, die wir beim strukturierten Überblick über die einzelnen Altersvorsorgeprodukte vorgesehen haben (vgl. Abschnitt 4.6). Sobald eine Modellrechnung für eine aggregierte Größe erfolgen soll, müsste ein derartiger Wert bei allen Altersvorsorgeprodukten angegeben werden. Solange eine derartige Verpflichtung nicht umsetzbar ist, könnte eine Aggregation nur für den Teil der vorhandenen Altersvorsorgeprodukte erfolgen, bei denen ein derartiger Wert vorliegt. Sollte dann eine aggregierte Größe dem Nutzer ausgewiesen werden, so müsste entsprechend darüber informiert werden, dass hier nur ein Teil der vorhandenen Altersvorsorgeprodukte berücksichtigt werden konnte.

²¹ Gemäß den Erläuterungen zum Zielbild wird ab Beginn der Leistung diese nicht mehr in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation aufgeführt.

Sofern es sich um Leistungen handelt, die erst deutlich nach dem Renteneintritt fällig werden, schlagen wir vor, diese bei einer Aggregation nicht zu berücksichtigen, da sie erst sehr viel später zur Verfügung stehen werden. Hierfür müsste eine Grenze definiert werden, ab der derartige Zahlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dementsprechend könnte ein Hinweis auf der Plattform erfolgen, dass solche Leistungen nicht berücksichtigt wurden.

Leistungen, die nach Renteneintritt, aber vor dieser Grenze beginnen, sollten dann aggregiert in einem eigenen Wert angegeben werden („Zahlungen, die zeitnah nach Renteneintritt erfolgen“). Da bei den einzelnen Produkten der genaue Beginn der jeweiligen Zahlung angegeben wird, wäre dies für den Nutzer nachvollziehbar. Die genaue Form der Darstellung muss auch hierbei die Verständlichkeit für den Nutzer im Auge haben.

4.8.2 Umrechnung einer Einmalzahlung in eine lebenslange Rente

Dies betrifft nur den Fall, dass die prognostizierte Leistung als Einmalzahlung vorliegt. Grundsätzlich können Einmalzahlungen in lebenslange Renten umgerechnet werden. Hierfür werden altersabhängige Verrentungsfaktoren verwendet, wie dies versicherungsmathematisch üblich ist.

Beispiel: Einmalzahlung 30.000 , Verrentungsfaktor: 1 / 300
=> monatliche Rente = 30.000 / 300 = 100

Bei vorgegebenen Renten Faktoren werden für diese Umrechnung nur die Daten „Einmalzahlung“, „Zahlungsdatum“ und „Geburtsdatum“ benötigt.

Ermittelt werden derartige Verrentungsfaktoren, indem die Summe der diskontierten mit der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gewichteten künftigen Zahlungsströme gebildet wird (Barwert zukünftiger Leistungen). Dieser Barwert stellt unter den getroffenen Annahmen (insbesondere künftige Zinsen und Sterbewahrscheinlichkeiten) den Wert der Leistung zum betrachteten Stichtag²² dar.

Das Grundprinzip hinter dieser Umrechnung ist die Möglichkeit, dass der Nutzer die Einmalzahlung verwenden kann, um damit eine sofort beginnende, lebenslange Rente zu kaufen. Das ist grundsätzlich möglich. Folglich müssen die Verrentungsfaktoren so berechnet werden, dass sie angeben, wie hoch der realistische Startbetrag einer lebenslangen, monatlichen Rente wäre.

Derartige Verrentungsfaktoren können im Versicherungsmarkt beobachtet werden anhand von aktuellen Rentenversicherungen (unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung).²³

Da diese Faktoren nicht von der Vorsorgeeinrichtung abhängen, sollten sie von der Plattform vorgegeben werden. Auch hierfür würde es sich anbieten, wenn in Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb der Plattform ein Experten-Gremium installiert würde, das für die Erarbeitung und regelmäßige Überprüfung der Verrentungsfaktoren zuständig ist (dies wird im Kapitel 6 näher ausgeführt).

²² Im Falle einer Einmalzahlung schlagen wir – wie in 4.8.1 dargestellt – eine Umrechnung zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung vor; allerdings sind hier auch andere Festlegungen denkbar.

²³ Anmerkung: Hierbei sollten Tarife ohne Hinterbliebenenversorgung herangezogen werden, da die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nicht die Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand hat. Hierauf wäre natürlich entsprechend hinzuweisen.

Bei Verwendung von einheitlichen Verrentungsfaktoren, die von der Plattform vorgegeben werden, kann die Umrechnung direkt von der Plattform vorgenommen werden. Dies ist problemlos möglich, sobald die Verrentungsfaktoren festgelegt sind, da die ansonsten benötigten Daten (s.o.) von den Vorsorgeeinrichtungen geliefert werden. Dies ist auch deshalb zweckmäßig, da die Angabe einer Rentenhöhe durch die Vorsorgeeinrichtung in solchen Fällen verwirrend wirken könnte, in denen nur eine Einmalzahlung (aber eben keine Rente) zugesagt ist.

4.8.3 Umrechnung der Kaufkraft bei Renteneintritt in die heutige Kaufkraft

Eine Umrechnung ist erforderlich, wenn die prognostizierte Leistung noch nicht in heutiger Kaufkraft berechnet vorliegt. Diese Umrechnung berücksichtigt die Inflation bis zum Beginn der Rentenzahlung. Die Rente würde dementsprechend mit einem Abschlagsfaktor multipliziert werden, der dem Verhältnis heutige Kaufkraft in Relation zur Kaufkraft bei Zahlungsbeginn entspricht.

Die benötigten Daten sind hierbei die jeweilige Rentenhöhe und der jeweilige Zahlungsbeginn; diese Daten sind (nach allem zuvor Gesagten) auf der Plattform vorhanden.

Die zusätzliche Annahme über die künftige Inflation stellt eine weitere Quelle für Unsicherheit in der Prognose dar.

Da diese Abschlagsfaktoren nicht von der Vorsorgeeinrichtung abhängen, sollten sie von der Plattform vorgegeben werden. Hierfür könnte eine geeignete Inflationsprognose verwendet werden. Diese muss regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Bei Verwendung einheitlicher Abschlagsfaktoren, die von der Plattform vorgegeben werden, wäre die einfachste Lösung, die Umrechnung direkt von der Plattform vornehmen zu lassen. Dies ist problemlos möglich, sofern die Abschlagsfaktoren festgelegt sind. Auch hierfür würde es sich anbieten, wenn in Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb der Plattform ein Experten-Gremium installiert würde, das für die Erarbeitung und regelmäßige Überprüfung der Verrentungsfaktoren und Abschlagsfaktoren zuständig ist (dies wird im Kapitel 6 noch näher ausgeführt).

Zwischenfazit

Wenn den Nutzern der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die geschätzte, ungefähre Höhe ihrer gesamten Altersrente zu einem einheitlichen Rentenzugangzeitpunkt veranschaulicht werden soll, so zeigen die beiden letzten Abschnitte auf, wie dies sinnvoll durchgeführt werden kann. Dies stellt ein zweites zentrales Ergebnis dieses Kapitels dar.

Zweckmäßig wäre hierfür die Angabe einer erreichbaren, kaufkraftbereinigten, lebenslangen Monatsrente zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze als aggregierte Gesamtgröße. Zentrale Grundlage dafür ist eine Prognose für die erreichbare Leistung. Die Prognoserechnung erfolgt dabei durch die jeweilige Vorsorgeeinrichtung unter Verwendung vorsichtig-realistischer Annahmen. Eventuell notwendige Umrechnungen (gleicher Beginn, Berechnung einer lebenslangen Monatsrente, heutige Kaufkraft) werden durch die Plattform vorgenommen.

4.9 Relevante Daten – Fazit

Die Frage, welche Informationen zu verschiedenen Altersvorsorgeprodukten in welcher Form gemeinsam dargestellt werden können, ist ein zentraler Aspekt für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. In diesem Kapitel wurden zwei wesentliche Ergebnisse – Darstellung eines strukturierten Überblicks sowie Aggregation einer Gesamtgröße – hergeleitet, die aufzeigen, wie diese Aufgabe gelöst werden kann.

Die Analyse der rechtlichen Grundlagen zeigt ein sehr heterogenes Bild für die bisherigen Anforderungen an Mitteilungspflichten bei unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukten. Allerdings existieren für viele Bereiche der Altersvorsorge bereits regelmäßige Informationspflichten, die dazu führen, dass für die zugehörigen Standmitteilungen vielfach Muster-Empfehlungen o.Ä. existieren, die eine normierende Wirkung besitzen.

Bei der Auswahl der einzubeziehenden Altersvorsorgeprodukte sollten nur Produkte mit monetären Leistungen berücksichtigt werden. Die Produkte sollten dabei klar erkennbar vorrangig der Altersvorsorge dienen. Dies ist bei den Produkten der ersten und zweiten Säule gegeben. Im Bereich der dritten Säule würden wir neben den staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten (mit Ausnahme von „Wohn-Riester“-Produkten) diejenigen Produkte einbeziehen, die vertragsgemäß einen Sparprozess vorsehen, bei dem das vorgesehene Fälligkeitsdatum in einem rentennahen Alter (z.B. Alter 62) liegt. Dies ist u.a. bei Rentenversicherungen und vielfach auch bei kapitalbildenden Lebensversicherungen gegeben. Grundsätzlich können weitere Produkte auch zu einem späteren Zeitpunkt in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einbezogen werden. Zu Beginn ist eine Beschränkung aber zweckmäßig, um die Komplexität bei der Einführung und die Aufwände bei den Vorsorgeeinrichtungen in einem handhabbaren Rahmen zu halten.

Als erstes zentrales Ergebnis zeigen wir eine Möglichkeit auf, wie ein gemeinsamer strukturierter Überblick über alle betrachteten Altersvorsorgeprodukte erfolgen kann. Zentrale Grundlage hierfür sind die bereits existierenden Standmitteilungen, die wir anhand von Beispielen analysieren. Zwar zeigt sich dabei, dass diese Standmitteilungen in Form und Inhalt sehr unterschiedlich gestaltet sein können, dass sie aber die für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation wichtigen Angaben (allgemeine Angaben, Angaben zur Art des Produktes, wertmäßige Angaben, weitere Angaben) enthalten. Hieraus leiten wir ab, wie seitens der Plattform ein standardisierter Datensatz definiert werden kann, der die Grundlage für die Übermittlung der Daten darstellt. Die Daten, die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation verwendet werden, können folglich den Standmitteilungen entnommen werden, die in all denjenigen Fällen existieren, in denen regelmäßige Mitteilungspflichten bereits heute bestehen. Dies dient insbesondere auch dem Ziel, die zusätzlichen Aufwände bei den Vorsorgeeinrichtungen möglichst gering zu halten. Gleichzeitig erhöht es den Wiedererkennungswert für den Nutzer. Alle Berechnungen, die für eventuelle wertmäßige Angaben nötig sind, werden dabei von den Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Wir empfehlen, zunächst von Vorgaben für die Berechnung wertmäßiger Angaben abzusehen. Die immense Bandbreite an Produkten und Produktparametern (insbesondere im Bereich der zweiten Säule) und die sehr unterschiedlichen Gestaltungsformen und Einflussgrößen machen die zentrale Vorgabe von Berechnungsvorschriften zu einer Sisyphusarbeit. Im Hinblick auf eine möglichst rasche Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation erscheint es deshalb ratsam, zunächst ohne derartige Vorgaben zu arbeiten, aber von Beginn an ein systematisches Qualitätsmanagement im Hinblick auf die übermittelten Informationen einzurichten und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse über eventuell notwendige Schritte zu entscheiden.

Wenn es gelingt, im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zumindest eine derartige Zusammenstellung vorhandener Informationen aus den Altersvorsorgeprodukten verschiedener Säulen zu realisieren, so wäre das bereits ein gewaltiger Fortschritt und würde einen großen Erfolg dieses Projektes darstellen.

Als zweites zentrales Ergebnis dieses Kapitels diskutieren wir, wie den Nutzern der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die geschätzte, ungefähre Höhe ihrer gesamten Altersrente zu einem einheitlichen Rentenzugangszeitpunkt veranschaulicht werden könnte. Dies kann durch eine Modellrechnung erreicht werden, die eine erreichbare, kaufkraftbereinigte, lebenslange Monatsrente zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelaltersgrenze als aggregierte Gesamtgröße ermittelt. Zentrale Grundlage dafür ist eine Prognose für die erreichbare Leistung. Die Prognoserechnung erfolgt durch die jeweilige Vorsorgeeinrichtung unter Verwendung vorsichtig-realistischer Annahmen. Eventuell notwendige Umrechnungen (gleicher Beginn, Berechnung einer lebenslangen Monatsrente, heutige Kaufkraft) werden durch die Plattform vorgenommen.

Die Analysen dieses Kapitels verdeutlichen, dass der Altersvorsorgemarkt in Deutschland eine weitaus höhere Heterogenität aufweist als andere, ausländische Märkte, die wir in Kapitel 2 untersucht haben. Dies erhöht die Komplexität der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation natürlich, und wir empfehlen deshalb eine schrittweise Vorgehensweise mit dem Ziel, möglichst rasch erste sichtbare Ergebnisse zu erzielen. Im Hinblick auf die einzubeziehenden Produkte und die darzustellenden Informationen zeigt dieses Kapitel hierfür eine realistische Lösungsmöglichkeit auf.

5. Datenbereitstellung und Datenhaltung

5.1 Allgemeines

Für Überlegungen zur technischen Ausgestaltung der Datenbereitstellung ist zunächst eine differenzierte Betrachtung der Bereiche Authentifizierung, Identifizierung und Datenspeicherkonzept notwendig. **Authentifizierung** bedeutet in diesem Zusammenhang die eindeutige Zuordnung eines „Benutzerkontos“ zu einem Nutzer. Es muss insbesondere bei der initialen Registrierung sichergestellt werden, dass eine Übereinstimmung der Identität des Nutzers mit derjenigen Person besteht, zu der die Daten gehören. Um eine solche eindeutige Zuordnung der Daten zu den Nutzern sicherzustellen, ist das Führen von **eindeutigen Identifikationskennzeichen** notwendig, die in Verbindung mit weiteren persönlichen Merkmalen sicherstellen, dass einem Begünstigten genau und ausschließlich seine Daten und seine Altersvorsorgeprodukte zugeordnet werden. Ein weiterer Aspekt in der Ausgestaltung ist die Art und Weise der Interaktion der verschiedenen Systeme sowie eine damit verbundene **Datenhaltung**.

Für eine detaillierte Betrachtung ist es ferner notwendig, auf die technische Umsetzung des Datenaustausches zwischen dem Portal einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und den Vorsorgeeinrichtungen einzugehen. Der elektronische (regelmäßige oder fallbezogene) Datenaustausch großer standardisierter Datenpakete zwischen verschiedenen Beteiligten wird heutzutage schon vielfach erfolgreich praktiziert und wird daher zum jetzigen Zeitpunkt der Diskussion technisch nicht näher betrachtet. Erwähnt seien an dieser Stelle nur die BiPRO-Schnittstellen, das elektronische Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge oder auch das ELStAM-Verfahren für Zahlstellen zur Abholung der Steuerdaten.

5.2 Identifikation

Im Rahmen der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist es u.E. notwendig (oder zumindest aus Effizienzgründen unbedingt empfehlenswert)²⁴, ein einheitliches und (über alle Vorsorgeeinrichtungen hinweg) übergreifendes Identifikationskennzeichen festzulegen und zu nutzen, um die entsprechenden Vorsorgeinformationen auch den Bürgern eindeutig zuordnen zu können. Andernfalls ist zu befürchten, dass es in größerem Umfang zu Fehlzuordnungen von Vorsorgeansprüchen, zu nicht zuordenbaren Vorsorgeansprüchen sowie zu erheblichem Datenklärungsaufwand bei allen Beteiligten kommen wird – verbunden mit dem nicht zu unterschätzenden Risiko, dass hierdurch die Akzeptanz der Bürger aber auch der Vorsorgeeinrichtungen für die angedachte Plattform zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation erheblich leiden wird und das Projekt daran möglicherweise sogar scheitern könnte.

Bestehende Identifikationskennzeichen, die dafür unmittelbar in Frage kommen könnten, sind beispielsweise die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) und die Sozialversicherungsnummer (SV-Nummer).

Neben der IdNr. und der SV-Nummer werden beim Großteil der Vorsorgeeinrichtungen weitere Identifikationskennzeichen wie Personalnummern im Rahmen des Arbeitsverhältnisses,

²⁴ So zeigen es zumindest alle Erfahrungen aus dem Ausland; ein eindeutiges Identifikationskennzeichen war dort jeweils unerlässlich für eine erfolgreiche Implementierung.

Versicherungsnummern, Depot-Nummern etc. verwendet. Da diese spezifisch für einzelne Vorsorgeeinrichtungen sind und damit nicht übergreifend genutzt werden und auch nicht übergreifend genutzt werden können, kommen sie als Identifikationskennzeichen für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nicht in Betracht.

Denkbar wäre auch, ein neues, eindeutiges Identifikationskennzeichen im Zusammenhang mit einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation einzuführen. Allerdings erscheint ein solches Vorhaben unverhältnismäßig, wenn man den Aufwand bedenkt, der bspw. mit der zentralen Einführung der IdNr. verbunden war.

Schließlich ist auch zu erwägen, wie eine Identifikation und Zuordnung von Bürgern, Versorgungsansprüchen und Vorsorgeeinrichtungen zueinander zumindest für eine Übergangszeit ohne die Nutzung eines übergreifenden, eindeutigen Identifikationskennzeichens ermöglicht werden könnte. Denn zumindest in der Anfangsphase einer solchen Plattform ist davon auszugehen, dass noch nicht alle technischen und auch rechtlichen Gegebenheiten für die Nutzung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens bereits komplett vorliegen (z.B. aufgrund einer aufwändigen verfassungsrechtlichen Prüfung; vgl. Abschnitt 5.2.2).

5.2.1 Status quo

Die nachstehende Übersicht fasst den aktuellen Status quo der Nutzung von IdNr. und SV-Nummer für verschiedene Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen zusammen.

| Vorsorgeeinrichtung | Kriterium | Liegt der Vorsorgeeinrichtung die IdNr. vor? | Liegt der Vorsorgeeinrichtung die SV-Nr. vor? |
|---|-----------|---|--|
| Erste Säule | | | |
| Gesetzliche Rentenversicherung | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Ja |
| Erste Säule Zweite Säule | | | |
| Berufsständische Versorgung | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Nicht ersichtlich* |
| Beamtenversorgung | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Nicht ersichtlich* |
| Zweite Säule | | | |
| Direktzusage | | Ja | Ja |
| Unterstützungskasse | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Grds. erst ab Rentenbeginn |
| Pensionskasse | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Grds. erst ab Rentenbeginn |
| Pensionsfonds | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Grds. erst ab Rentenbeginn |
| Direktversicherung | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Grds. erst ab Rentenbeginn |
| Dritte Säule | | | |
| Altersvorsorgeverträge / Basisrentenverträge - als Rentenversicherung | | Riester-Vertrag: Ja, für geförderte Verträge Basisrente: Ja, für geförderte Verträge | Riester-Vertrag: Ja, für geförderte Verträge, falls Zulage beantragt wurde Basisrente: Nicht ersichtlich* |
| Altersvorsorgeverträge - als Fondssparplan | | wie zuvor | Ja |
| Basisrentenverträge - als Fondssparplan | | wie zuvor | Nein |
| Traditionelle Kapital-LV | | Ja (sofern kapitalertragsteuerpflichtig) | Nicht ersichtlich |
| Aufgeschobene Rentenversicherung | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Nicht ersichtlich |
| Fondsgebundene Versicherungen | | Grds. erst ab Rentenbeginn | Nicht ersichtlich |
| Langlaufende Fondssparpläne | | Ja (keine 100%ige Abdeckung aber durch VL, Kirchensteuer etc. steigende Abdeckung) | Nein |

Der Tabelle kann entnommen werden, dass sowohl die IdNr. als auch die SV-Nummer bei vielen Vorsorgeeinrichtungen ab einem gewissen Zeitpunkt im Laufe einer Versorgung vorliegen. Allerdings ist auch ersichtlich, dass dies in vielen (wenn nicht sogar den meisten) Fällen erst ab Beginn der Leistungsauszahlung (Rentenbeginn) der Fall ist.

Dies bedeutet letztlich, dass die notwendige Infrastruktur für die Erhebung und Erfassung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens (egal ob IdNr. oder SV-Nummer) grundsätzlich gegeben ist und auch eine frühere Erfassung eines solchen Identifikationskennzeichens für die Zwecke der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation einen zumutbaren Prozess und Aufwand für die meisten beteiligten Vorsorgeeinrichtungen darstellen würde.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass die IdNr. – wengleich erst zum Renteneintritt – offenbar noch weiterverbreitet sein dürfte als die SV-Nummer, die SV-Nummer aber wohl mit vertretbarem Aufwand ebenfalls als übergreifendes Identifikationskennzeichen genutzt werden könnte.

5.2.2 Geeignetes Identifikationskennzeichen für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

Um den Aufwand bei der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation gering zu halten, würde es sich grundsätzlich anbieten, auf bereits bei den Vorsorgeeinrichtungen vorhandene Identifikationskennzeichen zurückzugreifen.

Da die IdNr. sowie die SV-Nummer – soweit ersichtlich – die einzigen Identifikationskennzeichen sind, die bei (nahezu) allen Vorsorgeeinrichtungen im Laufe der Bereitstellung, Durchführung und Abwicklung eines Altersvorsorgeproduktes entweder vorliegen oder systemtechnisch eingepflegt werden könnten, käme u.E. sinnvollerweise nur eines dieser beiden Kennzeichen infrage.

Hinsichtlich der personenindividuellen und unveränderlichen IdNr. ist dabei zu berücksichtigen, dass die Verwendung dieses Identifikationskennzeichens gesetzlich streng geschützt und reglementiert ist. Zudem ist zu bedenken, dass es verfassungsrechtlich unzulässig (oder zumindest kritisch) ist, Identifikationskennzeichen zu schaffen, die es erlauben würden, Informationen über Bürger aus verschiedenen Bereichen miteinander zu verknüpfen. Folglich wäre vor der Verwendung der IdNr. für Zwecke einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zunächst verfassungsrechtlich zu prüfen, ob die Verknüpfung von Steuersachverhalten mit allen Formen der (größtenteils) steuerbegünstigten Altersvorsorge überhaupt grundsätzlich möglich wäre.

Die Nutzung der SV-Nummer als übergreifendes Identifikationskennzeichen erscheint grundsätzlich ebenfalls möglich:

- Die SV-Nummer wird seit 2005 für jeden Bürger vergeben und ändert sich im Laufe eines Lebens nicht mehr.
- Auch unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen hinsichtlich einer verfassungskonformen Nutzung dürfte die SV-Nummer sinnvoll für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nutzbar sein, da sie bereits grundsätzlich der Identifikation der Bürger in den verschiedenen Bereichen der Vorsorge und der sozialen Sicherung dient.

Dennoch ist auch in diesem Fall eine verfassungsrechtliche Prüfung zu empfehlen. Zudem wäre eine weitere Voraussetzung das Ausrollen der SV-Nummer auch auf Bürger, denen diese Nummer bislang noch nicht vorliegt.

Denkbar wäre im Übrigen auch – die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit vorausgesetzt – die kombinierte Nutzung von IdNr. und SV-Nummer zur eindeutigen Identifizierung von Nutzern; in diesen Fällen könnte die Nutzung der IdNr. beispielsweise auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen bislang keine SV-Nummer vorliegt und erst ausgerollt werden müsste.

Als Alternative zu bereits vorhandenen Identifikationskennzeichen wäre auch denkbar, ein völlig neues Identifikationskennzeichen zu generieren und gesetzlich zu verankern. Wie man am Beispiel Großbritanniens erkennen kann, sind dafür i.d.R. Online-Identifikationsprozesse durch den einzelnen Bürger individuell anzustoßen, die die erforderlichen Datenschutz- und Informationssicherheits-Bestimmungen erfüllen müssen. Die prozessualen Auswirkungen sind im folgenden Abschnitt 5.2.3 beschrieben. Wir können allerdings derzeit nicht verlässlich abschätzen, welchen Aufwand die Einführung eines neuen, bundesweit einheitlichen Identifikationskennzeichens bedeuten würde, auch wenn wir grundsätzlich von einem erheblichen Aufwand ausgehen (analog des Aufwandes zur Einführung der IdNr.). Zudem sehen wir in diesem Fall die Gefahr, dass sich die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation durch die notwendigen vorgeschalteten Prozesse

stark verzögern oder verlangsamen könnte. Insbesondere könnte dies auch die Akzeptanz und die anfängliche Nutzung eines solchen Systems erheblich beeinträchtigen, wenn zunächst recht umfangreiche neue Identifizierungsprozesse angestoßen werden müssten.

In Abschnitt 5.2.4. zeigen wir zudem noch auf, wie eine Identifikation und Zuordnung von Nutzern, Versorgungsansprüchen und Vorsorgeeinrichtungen behelfsweise auch ohne die Nutzung eines übergreifenden, eindeutigen Identifikationskennzeichens vorgenommen werden könnte.

5.2.3 Bereitstellen einer eindeutigen Identifikation für Nutzer und Vorsorgeeinrichtungen

Wie ausgeführt, ist die Bereitstellung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens u.E. eine wesentliche und nur sehr bedingt ersetzbare Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung eines Systems zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation – unabhängig von der gewählten Lösung im Detail. Das eindeutige Identifikationskennzeichen muss dabei allen Nutzern bereitgestellt werden und auch in den jeweiligen Abfragen zwischen Nutzern und Vorsorgeeinrichtungen bzw. in der Übermittlung von Daten zur Identifizierung eines Begünstigten genutzt werden.

Unabhängig von der Wahl des eindeutigen Identifikationskennzeichens ist ebenfalls sicherzustellen, dass dieses auch bei den Vorsorgeeinrichtungen vorliegt. Hierzu sind Verfahren zu entwickeln, dieses Kennzeichen den Beständen aller Vorsorgeeinrichtungen zuzuführen (soweit noch nicht vorliegend). Diese Verfahren sind grundsätzlich von den Vorsorgeeinrichtungen zu entwickeln und durchzuführen, aber voraussichtlich auch im Vorfeld gesetzlich zu flankieren. Bei „passiven“ Beständen (z.B. unverfallbare Anwartschaften aus betrieblicher Altersvorsorge bei ehemaligen Anstellungsverhältnissen) wird das für den Altbestand nur mit großem Aufwand möglich sein.

Für die Bereitstellung des eindeutigen Identifikationskennzeichens sind die folgenden Methoden und Schritte denkbar:

- 1) Es wird ein Identifikationskennzeichen genutzt, das dem Nutzer schon bekannt ist (z.B. die SV-Nummer).
 - a) Der Nutzer kann dieses Identifikationskennzeichen direkt nutzen, um sich an dem Verfahren anzumelden.
 - b) Die Vorsorgeeinrichtungen müssen das Identifikationskennzeichen in ihre Bestände übernehmen.
 - i) Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge wäre ein Zuführen des Identifikationskennzeichens zu den Beständen von aktiven Mitarbeitern in den meisten Fällen über den Arbeitgeber (Versorgungsträger) möglich.
 - ii) Bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht über einen Arbeitgeber Daten erhalten können, müssen alle Begünstigten bzgl. der Einforderung der Daten angeschrieben werden. Sofern die Vorsorgeeinrichtung bereits Online-Prozesse einsetzt, könnte die Abwicklung über ein Web-basiertes Verfahren, angeboten durch die Vorsorgeeinrichtung, erfolgen. Sofern kein Online-Verfahren zur Verfügung steht, ist ein Anschreiben an die Begünstigten notwendig – sofern und soweit korrekte Adressen vorliegen.
- 2) Es wird ein neues Identifikationskennzeichen genutzt, das dem Nutzer noch nicht bekannt ist.
 - a) Der Nutzer müsste dieses Identifikationskennzeichen z.B. durch ein zentrales Verfahren erhalten. Hierbei ist zu klären, was die Datengrundlage wäre und wer ein solches Verfahren steuern kann. Alternativ könnte ein Verfahren eingerichtet werden, bei dem der Begünstigte

eine solche Nummer abrufen bzw. generieren kann. Diese Option erscheint jedoch wenig praktikabel, da das so generierte Identifikationskennzeichen im zeitlichen Nachgang auch den Vorsorgeeinrichtungen zukommen muss.

- b) Das Zuführen des Identifikationskennzeichens zu den Beständen der Vorsorgeeinrichtungen würde über das gleiche Verfahren erfolgen wie 1) b. Es muss zeitlich nach dem Versand des Identifikationskennzeichens an die Begünstigten liegen.

In beiden Verfahren muss sichergestellt werden, dass die Verknüpfung von Ansprüchen mit dem entsprechenden eindeutigen Identifikationskennzeichen und die Einspielung dieses Identifikationskennzeichens in alle notwendigen Systeme nicht nur einmalig bei der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation, sondern auch regelmäßig bei der Anlage / Aufnahme neuer Begünstigter bei allen Vorsorgeeinrichtungen einfach und sicher funktioniert.

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass das Identifikationskennzeichen als persönliches Datenmerkmal des Bürgers grundsätzlich immer bei der betroffenen Person selbst zu erheben ist.

Im Zusammenhang mit der Erhebung und Nutzung der IdNr. wurde für bestimmte Fälle, in denen mitteilungspflichtige Stellen aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift Daten eines Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, die Möglichkeit eines sog. maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) geschaffen. Die jeweilige mitteilungspflichtige Stelle kann die IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen, sofern die Abfrage der IdNr. beim Bürger nicht zum Erfolg geführt hat. Das MAV ist in § 22a Abs. 2 EStG gesetzlich normiert. Denkbar wäre, analog zu dem für Steuerzwecke kodifizierten MAV ein ähnliches Verfahren auch für das künftig im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu verwendende Identifikationskennzeichen zuzulassen (und entsprechend gesetzlich zu regeln). So könnte sichergestellt werden, dass die mitteilungspflichtigen Stellen (hier also die verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen) das Identifikationskennzeichen auch erhalten. Für Altverträge könnte (ggf. zeitlich begrenzt) gesetzlich zudem geregelt werden, dass das vorgesehene MAV auch ohne vorherige Anfrage beim Bürger genutzt werden kann.

5.2.4 Identifikationsverfahren ohne die Nutzung eines eindeutigen, übergreifenden Identifikationskennzeichens

Sofern die Nutzung eines eindeutigen, übergreifenden Identifikationskennzeichens nach einem der oben beschriebenen Verfahren nicht in Frage kommt, ist eine prozessuale Lösung zu finden, die ohne ein solches übergreifendes und eindeutiges Merkmal auskommt.

Die im Weiteren unter 5.3 beschriebenen Möglichkeiten zur Authentifizierung der Nutzer führen dazu, dass grds. eine Reihe von Merkmalen im Nutzerkonto gespeichert werden kann, die zwecks Datenabgleich auch an die Vorsorgeeinrichtungen übermittelt werden könnten. Hierzu gehören die Grunddaten wie Name, Vorname und Geburtsdatum – ggf. ergänzt um mögliche Zusatzdaten wie Geburtsname, Geburtsort oder Anschrift. Diese grds. vorhandenen Daten könnten auch dazu genutzt werden, um bei den Vorsorgeeinrichtungen eine Anfrage zum Zweck des Einholens der Altersvorsorgeinformationen zu platzieren. Sofern alle o.g. Merkmale mit den bei einer Vorsorgeeinrichtung gespeicherten Daten übereinstimmen, könnte eine Übermittlung der Informationen an die Plattform stattfinden. Bei diesem Verfahren wäre festzulegen, welche der o.g. Daten eindeutig sein müssen, damit ein automatischer Abgleich akzeptiert wird. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass die genannten Datenfelder aufgrund unterschiedlicher Schreibweisen (Umlaute,

aber auch Leerzeichen und Bindestriche bei Doppelnamen etc.) unzählige Varianten aufweisen können, die eine eindeutige Identifizierung ungemein erschweren werden. Außerdem hat die Nutzung der o.g. Daten gegenüber der Nutzung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens den Nachteil, dass sich diese Daten zum Teil im Zeitablauf verändern können. Dies erfordert einen Pflegeprozess sowohl im Nutzerkonto der Plattform als auch auf Seiten der Vorsorgeeinrichtungen (im Gegensatz zum einmaligen Aufwand bei der Nutzung und dem Einpflegen eines eindeutigen Identifikationskennzeichens). Bei dem Pflegeprozess im Nutzerkonto ist ferner darauf zu achten, dass nicht alle Daten vom Nutzer selber ohne weitere Authentifizierung geändert werden können, um einen möglichen Identitätsmissbrauch zu vermeiden.

Daneben besteht noch die Möglichkeit, die bezüglich der jeweiligen Versorgungsansprüche von der zugehörigen Vorsorgeeinrichtung verwendeten führenden Identifikationskennzeichen (Versicherungsnummer o.Ä.) durch den Nutzer auf der Plattform hinterlegen zu lassen und zusammen mit den Grunddaten zur Identifizierung zu verwenden. Dies dürfte grds. eine leichtere Zuordnung einiger Versorgungsansprüche ermöglichen, beschränkt aber den Wirkungsgrad einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation gerade auf die Spielarten der Versorgung, zu denen der Bürger bereits Informationen vorliegen hat.

5.2.5 Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen

Ebenfalls unabhängig von der gewählten Lösung zur Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist es notwendig, eine Registrierung aller Vorsorgeeinrichtungen durchzuführen und damit den Nutzern eine Möglichkeit an die Hand zu geben, ihre Versorgungsansprüche auch nach gesellschaftsrechtlichen Veränderungen jederzeit an der richtigen Stelle geltend machen zu können.

Da davon auszugehen ist, dass derzeit keine gesamtheitliche Übersicht aller Vorsorgeeinrichtungen in Deutschland vorliegt, ist hierfür ebenfalls ein Verfahren zu entwickeln. Gewisse Gruppen von Vorsorgeeinrichtungen können gegebenenfalls zentral eingepflegt und von einer zentralen Stelle aus informiert werden. Hierzu gehören z.B. in der zweiten und dritten Säule die Lebensversicherer und Pensionskassen oder in der zweiten Säule diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche über den PSVaG abgesicherte Anwartschaften und Ansprüche gegenüber Versorgungsberechtigten / Begünstigten haben (Direktzusagen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen). Hierfür wäre allerdings eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Nutzung der Daten zu diesem Zwecke ermöglicht.

Außerdem ist zu beachten, dass die bereits bestehenden „Kataloge“ an Vorsorgeeinrichtungen (z.B. beim PSVaG) auch derzeit keine zweifelsfreie und lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von gesellschaftsrechtlichen Änderungen sicherstellen und ggf. noch durch einige Zusatzinformationen zu ergänzen sind. In jedem Falle sollten aber die beim PSVaG bestehenden Erfahrungswerte und die dort vorhandene Expertise hinsichtlich der Nachverfolgung gesellschaftsrechtlicher Veränderungen bei Vorsorgeeinrichtungen und bei der Zuordnung von Versorgungsansprüchen zu Vorsorgeeinrichtungen genutzt werden, um eine eindeutige Identifizierung der Einrichtungen bestmöglich sicherzustellen.

5.3 Authentifizierung der Nutzer

Vor der erstmaligen Anmeldung an der Plattform einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation muss ein geeignetes Authentifizierungsverfahren ausgewählt und festgelegt werden. Durch einen Authentifizierungsprozess wird sichergestellt, dass der Nutzer eindeutig identifiziert worden ist, d.h. die technischen Nutzer-Daten mit der dazu passenden Person tatsächlich übereinstimmen.

Hierbei sind auch die einschlägigen Regelungen der EU-Verordnung Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) zu berücksichtigen. Insbesondere muss ein geeignetes (Mindest-)Sicherheitsniveau für den Authentifizierungsprozess entsprechend der Abstufungen „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ festgelegt werden. Kriterien für die Festlegung des für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation notwendigen und angemessenen Sicherheitsniveaus finden sich dabei u.a. in der Technischen Richtlinie TR-03147 „Vertrauensniveaubewertung von Verfahren zur Identitätsprüfung natürlicher Personen“²⁵ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Vorbehaltlich einer abschließenden Experten-Prüfung dürften nach Auffassung der Studienautoren für den im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation anfallenden Datenaustausch grundsätzlich bereits solche Authentifizierungsverfahren ausreichend sicher sein, die auch für die elektronische Steuererklärung Verwendung finden (bzw. die ein vergleichbares Sicherheitsniveau gewährleisten). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass für die Nutzung der Online-Dienste der DRV (derzeit) eine Authentifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (also auf höchstem Sicherheitsniveau) notwendig ist.

Folgende Verfahren sind daher grundsätzlich denkbar:

Zentraler Versand von Zugangsdaten

Ein Verfahren analog dem bestehenden ELSTER-Verfahren für die elektronische Steuererklärung wäre ein mögliches und nach Ansicht der Studienautoren bereits ausreichend sicheres Authentifizierungsverfahren; hierbei wird eine Registrierung aktiv durch den Bürger beantragt. Nach Angabe seiner Nutzerdaten könnte der Nutzer von einer noch zu definierenden zentralen Stelle (z.B. aber auch über die Bürgerämter oder ähnliche staatliche Stellen) Zugangsdaten erhalten, welche ihm den Zugang zu einem Zertifikat erlauben, das auf einem elektronischen Gerät hinterlegt wird. Mit diesem Zertifikat sowie einem vom Nutzer gewählten, ausreichend komplexen Passwort würde nachfolgend die Authentifizierung erfolgen. Dies bedingt jedoch, dass die Plattform Zugang zur Authentifizierung hat, um die Identität prüfen zu können. Insofern wäre insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die bereits bestehende Infrastruktur des ELSTER-Verfahrens auch für das hier angedachte Portal genutzt werden kann oder ob parallel eine ähnliche Struktur zusätzlich einzurichten ist.

Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (eID)

Der elektronische Identitätsnachweis ermöglicht es, die Identität einer Person in der digitalen Welt mittels eines Datenchips verlässlich nachzuweisen, also sich unter Verwendung geeigneter Hard- und Software per digitalen Medien gegenüber anderen juristischen oder natürlichen Personen oder

²⁵ Version 1.0.5 vom 05.12.2018.

Systemen hinreichend auszuweisen, so dass die andere Seite verlässliche Informationen über den sich Ausweisenden besitzt. Ausprägungen der eID sind sowohl der elektronische Personalausweis (ePA - für deutsche Staatsbürger) als auch der elektronische Aufenthaltstitel (eAT – für ausländische Mitbürger).

Die Nutzung der elektronischen Funktionen des Personalausweises oder des Aufenthaltstitels stellt für die Anmeldung an einer Plattform grundsätzlich eine Option auf höchstem Sicherheitsniveau (s.o.) dar.

Elektronische Personalausweise werden seit Mitte 2017 zwingend mit der aktivierten Möglichkeit der Nutzung für Online-Dienste ausgegeben; früher ausgegebene Dokumente mit deaktivierter Online-Funktion können auf Wunsch des Bürgers jederzeit aktiviert werden. Zudem ist kürzlich auch ein Gesetz zur Einführung des elektronischen Identitätsnachweises für EU-Bürger von der Bundesregierung auf den Weg gebracht worden (BR-Drucksache 6/19). Damit ist es absehbar allen (oder nahezu allen) Bürgern in Deutschland möglich, sich mit der eID zu authentifizieren. Voraussetzung hierfür ist entweder das Vorhandensein eines Kartenlesegerätes oder die Nutzung der kontaktlosen Datenübertragung (NFC - Near Field Communication).

In Kombination von eID und individueller PIN des Bürgers kann dann eine sichere Anmeldung erfolgen. Dieses Verfahren kann technisch eingeführt werden, ohne dass es einer besonderen Zusendung von Zugangsdaten an den Bürger bedarf. Ein möglicher Nachteil dieses Verfahrens ist allerdings, dass die Nutzung der eID in der Praxis aktuell noch unzureichend verbreitet ist. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Nutzung der eID in den nächsten Jahren stark zunehmen wird, z.B. in Verbindung mit der elektronischen Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen über den Portalverbund von Bund und Ländern.

Da die eID zudem das höchste Vertrauens- und Schutzniveau der denkbaren Authentifizierungsverfahren gewährleistet, sollte diese Vorgehensweise den Nutzern einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in jedem Fall als eine mögliche Option zugänglich gemacht werden.

Authentifizierung über privatrechtliche Dritt-Anbieter

Eine weitere Alternative wäre die Nutzung von privatrechtlichen Dritt-Anbietern, die eine Identitätsprüfung vornehmen. Dieses Modell wird z.B. in Großbritannien derzeit generell für das *Pension Dashboard* in Erwägung gezogen bzw. vorbereitet. In diesem Prozess müssten Identitätsnachweise an einen Provider geschickt werden (z.B. Kopie des Personalausweises etc.; denkbar wäre auch die Nutzung des Post-Ident-Verfahrens). Von diesem Anbieter würde der Nutzer anschließend ein Zertifikat und / oder Passwort erhalten. Der Dritt-Anbieter wäre schließlich für die Pflege und das Zertifikatmanagement verantwortlich. Die Anmeldung an dem Informationsportal würde dabei über diesen Dritt-Anbieter geroutet werden, der die Identifizierung sicherstellt (analog des aktuell weitverbreiteten Prozesses, einen Facebook Account zur Anmeldung für eine Nicht-Facebook-Seite bzw. -App etc. zu nutzen – allerdings auf sicherem Wege). Auch in diesem Falle ist zwingend eine Einstufung des entsprechenden Verfahrens gemäß eIDAS-Verordnung notwendig, um das erforderliche Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

5.4 Datenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der datenschutzrechtlichen Betrachtung ist grundsätzlich zwischen der Variante einer zentralen Datensammlung und -haltung und der alternativen Variante einer dezentralen Datenhaltung mit Datenabruf bei Bedarf zu unterscheiden.

In jedem Falle sollte mit der erstmaligen Registrierung für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eine umfangreiche Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Aspekte erfolgen, gefolgt von einem Zustimmungserfordernis durch die jeweiligen Bürger, wenn diese die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nutzen möchten.

Erfolgt die Datensammlung und -haltung ohne Zustimmung aller Bürger durch eine zentrale Stelle, von der der Nutzer seine Daten abrufen kann, bedeutet dies zudem, dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, die die Übermittlung der Daten der Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Altersvorsorge an diese zentrale Stelle erlaubt. Andernfalls ist die Übermittlung der Daten nach aktueller Gesetzeslage u.E. für den genannten Zweck (eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation) **nicht** möglich.

Das alternativ denkbare Verfahren, bei dem im Wege einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation der Datenabruf bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen der jeweiligen Altersvorsorge und die anschließende (ggf. nur temporäre) Datenspeicherung erst durch eine Aktivität und ein aktives Verlangen des Nutzers erfolgt, erlaubt das Einholen einer individuellen Zustimmung der Nutzer vor der Übermittlung, Einholung und Verarbeitung von Daten. Der Nutzer ist somit „Herr“ des Verfahrens und entscheidet selbst, ob er den Service einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Anspruch nimmt und dafür auch der in diesem Zusammenhang notwendigen Datenverarbeitung zustimmt. Dieses Verfahren würde inhaltlich auch dem Geist der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen.

Die Zustimmung des Nutzers würde in diesem Zusammenhang im Übrigen im Rahmen der Plattformlösung erteilt und sollte u.E. aufgrund der dafür notwendigen Identifizierungs- und Authentifizierungsprozesse (s.o.) so gestaltet werden können, dass durch die Abfrage bei den Vorsorgeeinrichtungen nur der jeweilige Bürger Zugriff ausschließlich auf seine eigenen Daten erhält. Außerdem könnte hierdurch auch sichergestellt werden, dass die Übermittlung und Verarbeitung von Daten von Bürgern ausgeschlossen ist, die sich nicht aktiv für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation interessieren.

5.5 Grundsätzliche Anmerkungen zur Ausgestaltung einer Plattform für Altersvorsorgeinformationen

Zunächst sei angemerkt, dass es sich bei der angestrebten säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nach Ansicht der Studienautoren nicht um eine Verwaltungsleistung²⁶ gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) handelt und diese somit auch nicht über den durch das OZG angestrebten Portalverbund (also die technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und

²⁶ Dies wird auch im Rahmen unserer Überlegungen und Vorschläge in Kapitel 6 zu Organisation und Verantwortlichkeiten für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation deutlich – eine säulenübergreifende Information stellt nicht nur eine Leistung (= Verwaltungsleistung) des Staates für seine Bürger dar, sondern ist vielmehr eine gemeinschaftliche Leistung und Aufgabe (= Dienstleistung) aller Vorsorgeeinrichtungen.

Ländern) verfügbar sein muss. Folglich besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Ausgestaltung und Einrichtung des für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vorgesehenen Portals.

Für die Ausgestaltung der Plattform zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sehen wir insgesamt drei grundsätzliche Optionen:

1. Alle zur Auskunft notwendigen Daten zu den jeweiligen Altersvorsorgeprodukten werden für jeden Bürger auf einer zentralen Plattform gespeichert. Dies bedingt, dass die Vorsorgeeinrichtungen Daten in regelmäßigen Abständen an eine zentrale Stelle übermitteln. Eine solche Vorratsdatenspeicherung erscheint allerdings bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen als unangemessen und ist aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.
2. Die detaillierten Daten werden erst bei Anfrage eines Nutzers durch Abfrage bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen erhoben, bei denen der Nutzer entsprechende Altersvorsorgeprodukte besitzt. Dies erfordert ex ante (also bereits bei Einrichtung der Plattform) die Schaffung und Speicherung eines entsprechenden, möglichst vollständigen Mappings aller möglichen Nutzer (Bürger) zu den sie betreffenden Vorsorgeeinrichtungen in einer entsprechenden zentralen Datenbank. Dieses Mapping wäre zudem regelmäßig (z.B. im jährlichen Rhythmus) zu aktualisieren, um im Zeitablauf neu begründete Ansprüche ebenfalls zu erfassen.
3. Die Vorsorgeinformationen des jeweiligen Nutzers werden bei einer durch den Nutzer selbst ausgelösten Abfrage bei **allen** Vorsorgeeinrichtungen erhoben. Eine Rückmeldung mit detaillierten Vorsorgeinformationen erfolgt dabei nur von denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, bei denen der Nutzer auch tatsächlich einen Altersvorsorgevertrag hat; alle anderen Vorsorgeeinrichtungen senden ggf. eine Nullmeldung. In diesem Fall müssten keinerlei zentrale Angaben dazu erhoben und zentral gespeichert werden, bei welchen Vorsorgeeinrichtungen der Nutzer seine Altersvorsorgeprodukte hat. Allerdings werden dann bei jeder Anfrage alle Vorsorgeeinrichtungen automatisch abgefragt.

Denkbar ist auch, dass das Ergebnis einer Anfrage bei allen Vorsorgeeinrichtungen gespeichert wird und bei einer erneuten Abfrage nur die Vorsorgeeinrichtungen angefragt werden, bei denen eine Anwartschaft oder ein Anspruch besteht. Hierbei wäre allerdings ebenfalls in gewissen Abständen (z.B. jährlich) eine Aktualisierung durch eine erweiterte Abfrage bei allen Vorsorgeeinrichtungen notwendig, um auch neu begründete Ansprüche zu erfassen. Letztlich führt dieses Vorgehen dann schließlich auch zur Option 2 – mit dem einzigen Unterschied, dass Option 2 grds. bereits ex ante ein möglichst umfangreiches Mapping von Bürgern und Vorsorgeeinrichtungen unterstellt, während im hier skizzierten Fall ein solches Mapping erst Stück für Stück über die einzelnen Abfragen der Nutzer (und nachfolgend der Vorsorgeeinrichtungen) aufgebaut wird.

Aus Sicht der Studienautoren erscheinen sowohl Option 2 als auch Option 3 umsetzbar und praktikabel und sind der Option 1 (Vorratsdatenspeicherung) unbedingt vorzuziehen. Zugleich ist keine dieser beiden Optionen zwingend vorteilhaft ggü. der jeweils anderen Umsetzungsmöglichkeit. Letztlich sollte die abschließende Entscheidung zum Prozedere der Datenabfrage und -meldung daher den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeiten für die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation (vgl. die nachfolgenden Kapitel) vorbehalten bleiben. In jedem Fall sind regelmäßige (z.B. jährliche) Abfragen bei allen Vorsorgeeinrichtungen unerlässlich, um eine angemessene Aktualität der Daten sicherzustellen.

Bei den Optionen 2 und 3 besteht im Zusammenhang mit Direktzusagen und Unterstützungskassen zudem noch die besondere Herausforderung, dass die jeweiligen Daten auf Abruf hin rasch verfügbar und jederzeit verlässlich elektronisch übermittelbar sein müssen – was gerade für die große Masse kleiner Vorsorgeeinrichtungen mit den genannten Zusagearten (i.d.R. kleine und mittelständische Unternehmen) kaum alleine zu gewährleisten ist. Eine mögliche Lösung hierfür könnte in einer separaten Datenbanklösung bestehen, bei der diese Aufgabe von einem übergreifenden Anbieter („Daten-Intermediär“) für diejenigen Vorsorgeeinrichtungen übernommen wird, die dies nicht selber leisten können oder wollen. Die Rolle eines solchen Daten-Intermediärs könnten sowohl auf Gewinnerzielung ausgelegte entsprechende Administrations- bzw. IT-Anbieter übernehmen, ebenso aber auch große Vorsorgeeinrichtungen mit entsprechender Infrastruktur, die bereits etablierte Datenmeldungsverfahren mit einer Vielzahl von Unternehmen haben (wie z.B. die DRV oder der PSVaG).

Im Unterschied zur ersten Option würden in dem Fall nur Teile der Altersvorsorgedaten von einem Teil der Vorsorgeeinrichtungen gespeichert (insbesondere nur aus dem Bereich der betrieblichen Altersvorsorge). In diesem Fall gibt es für die Einrichtung einer derartigen Plattform zwei denkbare Optionen:

- a) Die Einrichtung einer derartigen Plattform wird (gesetzlich) vorgeschrieben (z.B. analog den gesetzlichen Vorschriften zu einer Insolvenzversicherungseinrichtung für die betriebliche Altersvorsorge, die letztlich zur Gründung des PSVaG geführt haben).
- b) Die Nutzung einer derartigen Plattform (ggf. aus einer Auswahl verschiedener Anbieter) wird grundsätzlich als eine Möglichkeit für die Bereitstellung der nötigen Informationen vorgesehen. Die Nutzung einer solchen Einrichtung ist aber eine eigenständige und freiwillige Entscheidung der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

Bei der Variante b) handelt es sich letztlich um ein normales „Outsourcing“ von Tätigkeiten und Funktionalitäten, was im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge auch heute bereits von vielen Unternehmen genutzt wird – beispielsweise bzgl. Administrationsdienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge. Dies ist auch datenschutzrechtlich relativ unproblematisch im Rahmen einer sog. Auftragsverarbeitung gemäß DSGVO umsetzbar.

Zwischenfazit

Die Entwicklung eines Web-Portals mit einem sicheren Zugangsverfahren stellt heutzutage kein technisches Hindernis dar. Bei der Umsetzung kann auf bereits bestehende Verfahren zur Authentifizierung zurückgegriffen werden, mit denen auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt werden können.

Die Verwendung eines eindeutigen und unveränderlichen Identifikationskennzeichens, das Altersvorsorgeansprüche und -produkte eindeutig den einzelnen Bürgern zuordnet, ist im Rahmen einer praktikablen säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation von hoher Relevanz – andernfalls ist von erheblichen technischen Problemen sowie Ungenauigkeiten in den Daten – und damit auch von deutlichen Akzeptanzproblemen – auszugehen.

Für die Nutzung als Identifikationskennzeichen bieten sich vorbehaltlich einer detaillierten verfassungsrechtlichen Prüfung (s.u.) sowohl die IdNr. als auch die SV-Nummer an, da diese bereits

weit verbreitet sind. Die Einführung eines neuen Kennzeichens allein für den Zweck der informatorischen Zusammenführung von Versorgungsansprüchen ist zwar möglich, jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der unangemessen erscheint. Für eine Übergangszeit mögen ggf. auch andere Datenfelder zu Identifikationszwecken genutzt werden können – allerdings voraussichtlich mit der Folge erheblicher Einschränkungen im Wirkungsgrad einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Personenkennzeichen in Deutschland verfassungsrechtlich problematisch ist. Dies erschwert Vergleiche mit anderen Ländern, in denen ein solches Kennzeichen grundsätzlich möglich ist.

Folglich ist bei einer Verwendung eines eindeutigen Identifikationskennzeichens genau darauf zu achten, dass dieses Identifikationskennzeichen durch die Verwendung für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nicht zu einem verfassungswidrigen allgemeinen Personenkennzeichen „mutiert“. Maßvolle gesetzliche Regelungen, die zudem durch Verfassungsexperten geprüft werden, sind hierzu unabdingbar.

Eine Plattform zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation kann grundsätzlich als zentrale Datensammlung mit regelmäßiger Aktualisierung oder als dezentrale bedarfsabhängige Abfragelösung gestaltet werden. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten erscheint eine bedarfsabhängige Dateneinholung angemessener und verhältnismäßiger. Allerdings wird es auch in diesem Fall Bedarf geben, für Gruppen von Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträgern zentrale Datenspeicherungen mit regelmäßigen Aktualisierungen vorzusehen, da nicht alle Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger in der Lage sein werden, bedarfsabhängige Abfragen aktuell und unmittelbar zu beantworten.

6. Organisation und Verantwortlichkeiten

Um die Fragestellungen zu bearbeiten, die sich im Zusammenhang mit der Organisation und der Trägerschaft sowie bzgl. den mit dem Betrieb einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verbundenen Verantwortlichkeiten stellen, erschien es uns zunächst sinnvoll, sich mit Organisationen auszutauschen, die sich bereits aktuell mit den Herausforderungen rund um die Sammlung und Bereitstellung von Informationen zur Altersvorsorge befassen. Ein solcher Austausch ermöglicht es, bereits durchdachte und in der Praxis erprobte Verfahrensweisen und Organisationsformen zu identifizieren, die auch für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation hilfreich sein können.

In Absprache mit dem Auftraggeber der Studie wurden daher sechs verschiedene Organisationen identifiziert, die anhand eines strukturierten, kurzen Fragebogens im Rahmen von jeweils etwa 60-minütigen Telefoninterviews befragt wurden.²⁷

Im Rahmen dieser Gespräche konnte eine Vielzahl von Informationen, Sichtweisen und Vorschlägen gewonnen werden, die im ersten Teil dieses Kapitels zusammengefasst werden.

Im Anschluss daran wird aus den zusammengefassten Ergebnissen der Interviews und unseren eigenen Erkenntnissen eine Grobstruktur für die mögliche Organisation und Trägerschaft sowie die Verteilung der mit dem Betrieb einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verbundenen Verantwortlichkeiten abgeleitet. Dabei werden insbesondere die folgenden drei Kriterien berücksichtigt und analysiert:

- Anforderungen an einen geeigneten Träger der Plattform
- Mitwirkung des Gesetzgebers
- Einbindung der Vorsorgeeinrichtungen

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel noch einige spezifische Themen im Umfeld der Organisation einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation adressiert, nämlich die Frage eines beratenden Beirats oder Experten-Gremiums, die Frage der laufenden Qualitätssicherung sowie die Frage der Impulsgebung.

6.1 Ergebnisse der Befragung ausgewählter Stakeholder

Der im Rahmen der Telefoninterviews besprochene Fragebogen umfasste die folgenden fünf Fragen:

- Wie würden Sie ein Informationssystem für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation aufbauen und den Betrieb organisieren?
- Inwieweit müssten Aufgaben zentralisiert werden und welche Aufgaben könnten den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen überlassen bleiben? Was erscheint Ihnen wichtig und unverzichtbar bzw. was sollte in jedem Fall vermieden werden?

²⁷ Die befragten Organisationen waren (in alphabetischer Reihenfolge) die aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., die Deutsche Renten Information e.V. (DRI), die Deutsche Rentenversicherung (DRV), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Autoren der Studie danken diesen Organisationen für die Bereitschaft zur Teilnahme an den Interviews.

- Was sollte Ihrer Meinung nach Organisationen auszeichnen, die dieses System oder Teile davon implementieren und betreiben (z.B. auch in technischer Hinsicht und mit Blick auf die Organisationsform)?
- Bedarf es der Mitwirkung des Gesetzgebers, um den Rahmen und den Prozess zu gestalten? Wenn ja, zu welchen Fragen und inwieweit sollte der Gesetzgeber Regelungen treffen?
- Welche Rolle könnten und sollten die Vorsorgeeinrichtungen und die Bundesregierung bei der Einführung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation jeweils übernehmen? Gibt es Aufgaben, die aus Ihrer Sicht von Dachorganisationen im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen wahrgenommen werden sollten (z.B. als Daten-Intermediäre)?

Im Folgenden halten wir die wesentlichen Erkenntnisse aller sechs Gespräche je Fragenkomplex fest.

1. Wie würden Sie ein Informationssystem für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation aufbauen und den Betrieb organisieren?

Die Einrichtung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland sollte zumindest in der Endausbaustufe – wie auch in anderen Ländern, die bereits über eine ähnliche Altersvorsorgeinformation verfügen – eine online-basierte Auskunftsplattform vorsehen. Diese Plattform sollte bei Anfrage (und damit letztlich im Auftrag des einzelnen Bürgers) individuelle Altersvorsorgeinformationen von den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen beziehen, diese Daten aufbereiten und per einheitlicher Berechnungslogik in zu erwartende Rentenbezüge aggregieren. Diese Werte müssten dann dem anfragenden Bürger online ausgewiesen bzw. auch zum Export durch den Nutzer bereitgestellt werden.

Während das Zielbild einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bereits früh klar abgestimmt werden sollte, wird der Weg zu einer solchen übergreifenden Informationsplattform von den befragten Organisationen grundsätzlich als variabel und flexibel angesehen – eine mehrstufige Einführung, zunächst auf freiwilliger Basis bzw. mit ausreichenden Übergangsfristen vor einer verpflichtenden Lösung, erscheint erstrebenswert. Außerdem wäre zu prüfen, ob bereits im ersten Schritt eine zentrale Plattform geschaffen wird oder ob zunächst verschiedene Daten-Intermediäre Daten für gewisse Gruppen von Altersvorsorgeprodukten (beispielsweise getrennt nach Säulen) einsammeln sollten, die anschließend zusammengeführt werden. Daneben wird einer „Tracking“-Funktion, also der Nachverfolgung bestehender Altersvorsorgeansprüche dem Grund nach, hohe Priorität eingeräumt. Informationen zur Höhe der Altersvorsorge und zu weiteren Details könnten ggf. auch in späteren Ausbaustufen folgen.

Letztlich aber wird für die Vorsorgeeinrichtungen der genaue Umsetzungsfahrplan von nachgelagerter Bedeutung sein, wenn sichergestellt ist, dass der mit einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation verbundene zusätzliche Aufwand überschaubar bleibt und nicht zu nennenswert höheren Kosten (IT-Systeme, Schnittstellen etc.) führt. Hierfür ist erforderlich, dass eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation weitestgehend auf bereits bestehenden Informationen und Informationspflichten aufsetzt. Alternativ könnte auch der Wegfall von bereits bestehenden Informationspflichten ein Anreiz für Altersvorsorgeeinrichtungen sein, sich stärker für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu engagieren.

Der Aufbau und Betrieb einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation könnte zunächst in folgenden Schritten geschehen bzw. die folgenden Schritte und Fragestellungen berücksichtigen:

- Einrichtung einer Test-Plattform („Prototyp“), auf der noch offene technische, aktuarielle und verhaltensökonomische Fragen bestmöglich und evidenzbasiert beantwortet werden können.
- Technische Anbindung von Altersvorsorgeeinrichtungen aus allen drei Säulen an eine Test-Plattform, insbesondere zur Erarbeitung der Architektur der Meldewege und von Lösungen für Schnittstellen und Datenformate („Schaffung der Datenautobahn“).
- Während einer Pilotphase könnten Feldstudien mit den angeschlossenen Altersvorsorgeeinrichtungen und den bei diesen Vorsorgeeinrichtungen registrierten Bürgern durchgeführt werden, um bedarfsgerechte Darstellungsformate und Auswertungsfunktionen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiterzuentwickeln.
- Während der Pilotphase (oder im Rahmen späterer regelmäßiger Evaluierungen) könnte auch geprüft werden, ob, wie weit und wann die Einbeziehung weiterer Altersvorsorgeformen, bei denen heute noch keine regelmäßigen Standmitteilungen an die Nutzer versandt werden (z.B. im Rahmen der Beamtenversorgung) möglich und sinnvoll umsetzbar wäre.
- Eine Pilotphase (bzw. eine erste Stufe einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation) kann auch zu einem ersten „Tracking“ und einer „Inventarisierung“ von bestehenden Ansprüchen führen. Hierbei könnte und sollte auch erwogen werden, ob es einfache Wege gibt, bestehende Informationen in Papierform (beispielsweise über künftig anzudruckende QR-Codes) schnell und einfach für eine digitalisierte Erfassung zugänglich machen zu können.
- Bereits in der Pilotphase und beim weiteren Aufbau einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation spielt das Thema Datenschutz eine große Rolle. Es ist von Beginn an darauf zu achten, dass nur die Bürger selbst die Zusammenführung ihrer Vorsorgeinformationen steuern und jederzeit die Datenhoheit besitzen.
- Die Organisationsform einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollte sich nach dem Vorbild in anderen europäischen Ländern auf eine Kombination von staatlichen und privatrechtlich gestalteten Elementen stützen. Auch könnten die Trägerschaft der Plattform und der operative Betrieb der Plattform voneinander getrennt werden. Die Trägerschaft könnte beispielsweise über eine neutrale und vertrauenswürdige Stelle erfolgen (z.B. als Verein, Stiftung, gGmbH), an der sich sowohl der Staat als auch alle Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger in Deutschland (oder zumindest geeignete Repräsentanten dieser Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger) beteiligen. Sowohl eine rein privatwirtschaftliche Organisation als auch eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Einrichtung oder staatliche Stelle erscheinen als nicht ausreichend repräsentativ bzw. als zu stark von Einzelinteressen geprägt.
- Die Organisation und Governance einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollte auch Fach- und Experten-Gremien zur Klärung von Zweifelsfragen sowie für die Weiterentwicklung und für geeignete Kontroll- und Prüfinstanzen vorsehen.
- Die laufende Finanzierung einer etwaigen zentralen Plattform für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollte zum Zweck einer möglichst breiten Inanspruchnahme durch die Bürger keinesfalls durch die Nutzer getragen werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Umlagemodell der Kosten auf alle Altersvorsorgeeinrichtungen. Favorisiert wird allerdings die zentrale Kostentragung durch den Staat, da es sich bei einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation auch um eine grundsätzlich staatliche Aufgabe handelt und der Staat hiermit der eigenbestimmten Altersvorsorgeplanung und -gestaltung der Bürger Vorschub leisten möchte.
- Sofern Daten-Intermediäre in bestimmten Bereichen der Altersvorsorge als Zulieferer zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation genutzt werden, sind die entsprechenden Kosten durch die diesen Daten-Intermediär nutzenden Altersvorsorgeeinrichtungen zu tragen.

2. Inwieweit müssten Aufgaben zentralisiert werden und welche Aufgaben könnten den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen überlassen bleiben? Was erscheint Ihnen wichtig und unverzichtbar bzw. was sollte in jedem Fall vermieden werden?

Generell werden beim Betrieb einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation drei mögliche Parteien unterschieden, nämlich der Träger der Plattform, der umsetzende Dienstleister, welcher im Auftrag des Trägers der Plattform handelt, sowie die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen. Für diese drei Parteien werden die folgenden Aufgaben gesehen.

Dem **Träger der Plattform** werden in erster Linie strategische Aufgaben zugeordnet:

- Entscheidungen über Funktionalität, Anpassungen und Weiterentwicklung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation
- Sicherstellung des Geschäftsbetriebes
- Initiierung von Nutzertests
- Definition von Datenanforderungen (Schnittstellen)
- Definition gemeinsamer / grundlegender Annahmen
- Einheitliche Vorgabe der darzustellenden Inhalte
- Auftragsvergabe an Dienstleister
- Öffentlichkeitsarbeit

Der **umsetzende Dienstleister** hätte vor allem operative Aufgaben und wäre in weiten Teilen Weisungsempfänger:

- Zusammenführung von Altersvorsorge-Ansprüchen eines Nutzers aus unterschiedlichen Quellen
- Technische Clearingstelle
- Prüfung der Datenlieferung
- Durchführung etwaiger zentraler Umrechnungen zur besseren Vergleichbarkeit – gemäß Vorgaben des Gesetzgebers und des Trägers der Plattform
- Ggf. Generierung eines eindeutigen Nutzer-Identifikationskennzeichens
- Gewährleistung einer sicheren Datenhaltung und eines sicheren Daten-Zugangs – geeignete Authentifizierungsverfahren sollten idealerweise mehrere (etablierte) Zugangswege und Authentifizierungssysteme zulassen, um den Bürgern Wahlmöglichkeiten zu eröffnen und somit voraussichtlich zu einer möglichst hohen Benutzerakzeptanz für den ersten Anmeldeschritt zu führen
- User-Helpdesk als Hilfestellung bei technischen Fragen zur Nutzung der Plattform; für inhaltliche Fragen bleiben die Vorsorgeeinrichtungen zuständig

Die Aufgaben der **Vorsorgeeinrichtungen** ergäben sich dann wie folgt:

- Bereitstellung der Daten und deren sichere Übermittlung an die Plattform über definierte Schnittstellen; Einhaltung von vereinbarten Qualitätsstandards
- Partner für Anmeldung / Authentifizierung der Bürger (z.B. über eigene Portallösungen, wenn die jeweiligen Nutzer eindeutig legitimiert sind)

Optional könnten Vorsorgeeinrichtungen ihren eigenen Kunden bzw. Begünstigten im eigenen Online-Auftritt (sofern vorhanden) als weiteren Ausblick eine Verlinkung zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation anbieten. Dabei könnten diese Einrichtungen dann auch die dort

verfügbaren, gesammelten Informationen durch Zusatzinformationen und -auswertungen anreichern und kommentieren.

3. Was sollte Ihrer Meinung nach Organisationen auszeichnen, die dieses System oder Teile davon implementieren und betreiben (z.B. auch in technischer Hinsicht und mit Blick auf die Organisationsform)?

Im Folgenden werden wieder der Träger der Plattform sowie der umsetzende Dienstleister der Plattform getrennt betrachtet.

Träger der Plattform:

- Um Interessenskonflikte oder auch nur deren Anschein zu vermeiden, aber auch um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen, sollte eine neutrale Trägerschaft, z.B. im Rahmen einer Public Private Partnership (PPP) angestrebt werden.
- Die Einrichtung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bedarf einer hohen Reputation und Vertrauenswürdigkeit in der Bevölkerung.
- Wichtig wäre eine Governance-Struktur, in der die Vorsorgeeinrichtungen Mitsprachemöglichkeiten haben, um z.B. Schnittstellen zu gestalten, Weiterentwicklungen abzustimmen oder Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zu steuern.
- Dadurch wird auch das Vertrauen der beteiligten Altersvorsorgeeinrichtungen in eine unkomplizierte, technisch-praktikable und kostenbewusste Umsetzung geschaffen. Dies führt zu höherer Akzeptanz und Beteiligung von Seiten der Vorsorgeeinrichtungen.
- Das Ziel sollte eine neutrale und anbieterunabhängige Altersvorsorgetransparenz für möglichst viele Bürger in Deutschland sein.
- Als Organisationsform kommen zur Wahrung der Neutralität z.B. eine Stiftung, ein Verein und / oder eine gemeinnützige GmbH in Frage.
- Eine etwaige (tatsächliche oder auch nur wahrgenommene) „Säulenkonkurrenz“ muss vermieden werden. Alle Akteure müssen daher (z.T. sicherlich durch Interessenverbände) vertreten sein – sei es als Gesellschafter, Miteigentümer oder in Aufsichtsgremien.

Umsetzender Dienstleister:

- Die Datensicherheit muss gewährleistet sein; dementsprechend wird eine verlässliche und sichere IT-Infrastruktur benötigt (höchste Stufe der BSI-Zertifizierung, z.B. „Trusted German Insurance Cloud – TGIC“).
- Daneben muss technisch und rechtlich gewährleistet sein, dass die Altersvorsorgeinformationen ausschließlich durch den einzelnen betroffenen Nutzer angefordert, zur Bearbeitung freigegeben, exportiert und gespeichert werden können.
- Dementsprechend sind geeignete „State-of-the-Art“-Verfahren bei Identifikation, Authentifizierung, Verschlüsselung und Speicherung anzuwenden.
- Moderne Systemarchitektur und Erfahrung im IT-Projektmanagement.
- Erfahrungen in PPP-Konstellationen.
- Möglichst bereits vorhandene, sichere Schnittstellen mit Vorsorgeeinrichtungen.
- Transparenz und Überprüfbarkeit der eingesetzten (von einem Fachgremium zertifizierten) Berechnungslogik.
- Kosteneffizienz.
- Möglichkeiten zur agilen und evidenzbasierten Weiterentwicklung von Schnittstellen und Darstellungsformaten und -funktionen.

- Hohe Performance und Skalierbarkeit auch bei der Darstellung der aggregierten Altersvorsorgeinformationen.
- Vorzugsweise sollte der Standort sämtlicher verwendeter Server in Deutschland angesiedelt sein.

4. Bedarf es der Mitwirkung des Gesetzgebers, um den Rahmen und den Prozess zu gestalten? Wenn ja, zu welchen Fragen und inwieweit sollte der Gesetzgeber Regelungen treffen?

Bereits im aktuellen Rechtsumfeld und dank einschlägiger technologischer Fortschritte im digitalen Identitätsmanagement ließe sich – unter Zustimmung der Nutzer – eine voll funktionsfähige Altersvorsorgeinformationsplattform auf freiwilliger Basis und unter Beteiligung interessierter Altersvorsorgeeinrichtungen umsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Wunsch der Bürger und als Folge von Wettbewerbsdruck oder Selbstverpflichtung alle (oder zumindest alle wesentlichen) Vorsorgeeinrichtungen die erforderlichen Altersvorsorgeinformationen zeitnah elektronisch zur Verfügung stellen.

Die **Mitwirkung des Gesetzgebers** in den folgenden Feldern wäre allerdings gleichwohl förderlich für eine schnellere Marktdurchdringung und für Effizienzvorteile aus Standardisierung:

- Nutzeridentifikation: Es könnte (sofern verfassungsrechtlich möglich) eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass rechtlich geschützte Identifikationskennzeichen substantiell auch im Kontext einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation genutzt werden dürfen. Eine Option wäre z.B., die eindeutige IdNr. im Kontext der Altersvorsorgeinformation nutzbar zu machen.
- Es könnte eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenführung von Altersvorsorgeinformationen und zur (dauerhaften) Speicherung notwendiger Grunddaten (Träger der Plattform bzw. Dienstleister - und gültige Vertragsnummern zu einer Person) geschaffen werden.
- Vorstellbar wäre auch der Aufbau einer elektronischen Registerlösung: Hierunter wäre ein elektronisches Register für den Abgleich der bei den Vorsorgeeinrichtungen vorhandenen personenbezogenen Daten zu ihren Kunden bzw. Begünstigten mit den Daten des zentralen Melderegisters einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation (zur eindeutigen Personenidentifizierung und zur Vermeidung fehlerhafter Zuordnungen) zu verstehen.
- Die Standardisierung der Altersvorsorgeinformation: genaue Vorgaben, welche Informationen und Daten (und ggf. welche Art von Prognoseszenarien) mindestens bereitzustellen sind.
- Die Verankerung eines Rechts auf zeitnahe, elektronische Bereitstellung der Altersvorsorgeinformationen: Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, diese Informationen zeitnah bzw. idealerweise sofort zu übermitteln. Hierbei sollte auch die mögliche Nutzung von Daten-Intermediären vorgesehen werden.
- Gegebenenfalls wäre auch die Einrichtung und Beauftragung eines Standards setzenden Gremiums für die Berechnungslogik vorstellbar: Um etwaige Koordinationsprobleme bei der Schaffung und Besetzung eines Experten-Gremiums für die wettbewerbsneutrale und transparente Ausgestaltung und Weiterentwicklung der einheitlichen Berechnungslogik zu lösen, könnte ein entsprechendes Gremium von Staatsseite besetzt und entsprechend mandatiert werden.
- Auch im Hinblick auf die Beaufsichtigung der zentralen Altersvorsorgeinformationsplattform hinsichtlich des Einsatzes der Berechnungslogik, der IT-Sicherheit und der Einhaltung des Datenschutzes wäre der Gesetzgeber sehr hilfreich.
- Des Weiteren wird es die Aufgabe des Gesetzgebers sein, jede deutsche Lösung zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation angemessen in die entsprechenden

europäischen Prozesse einbinden zu können – darauf ist bereits bei Einrichtung einer deutschen Lösung zu achten.

Zumindest in späteren Ausbaustufen erscheinen allerdings Lösungen, die ausschließlich auf Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung beruhen, nicht mehr zielführend. Falls das Ziel der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation z.B. auch das Ausweisen von zusammengefassten, vergleichbaren Werten aus mehreren Versorgungen ist, so erscheint die Mitwirkung des Gesetzgebers unerlässlich. In diesem Fall wäre dann nämlich eine gesetzliche Normierung der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen vonnöten. Darüber hinaus sollten vor diesem Hintergrund sämtliche Begriffe (etwa der auszuweisenden Werte) vom Gesetzgeber genau definiert werden.

Man könnte sich darüber hinaus überlegen, gesetzliche Regelungen für die Datenverarbeitung zu treffen, die eine aufwändige, zwingend erforderliche Einwilligung des Bürgers entbehrlich machen. Für die Einwilligungserklärungen wären ggf. komplizierte technische Abläufe nötig, die aufgrund mehrerer Anmeldungsschritte auch die Nutzerakzeptanz senken könnten. Ohne Einwilligung oder ersetzende Regelung wäre es den Vorsorgeeinrichtungen allerdings nicht erlaubt und strafrechtlich sanktioniert, Vorsorgeinformationen an die Plattform zu übermitteln. Mittels der Nutzerverwaltung der Plattform müsste gewährleistet werden, dass die Zustimmung der Nutzer beweisbar protokolliert wird, widerrufen oder gekündigt werden kann.

5. Welche Rolle könnten und sollten die Vorsorgeeinrichtungen und die Bundesregierung bei der Einführung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation jeweils übernehmen? Gibt es Aufgaben, die aus Ihrer Sicht von Dachorganisationen im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen wahrgenommen werden sollten (z.B. als Daten-Intermediäre)?

Im Folgenden werden die aus Sicht der befragten Organisationen einerseits dem Staat sowie andererseits den Vorsorgeeinrichtungen (sowie etwaigen Daten-Intermediären) zugeordneten Aufgaben aufgeführt.

Bundesregierung / Staat:

Der Staat ist durch die verschiedenen Formen der Beamtenversorgung (de facto aber auch durch die Deutsche Rentenversicherung) ebenfalls „Marktteilnehmer“ und Träger der Altersvorsorge. Um eine möglichst weitreichende Neutralität und Unabhängigkeit einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und ihrer Dienste zu gewährleisten, empfiehlt sich daher keine vollständig öffentliche Trägerschaft für die angedachte Plattform. Dagegen sprächen auch die vermuteten Bedenken vieler Bürger, sämtliche Altersvorsorgeinformationen einer zentralen staatlichen Organisation anzuvertrauen oder diese mit der Sammlung und Bearbeitung der Daten zu betrauen. Folgerichtig erfolgt der Betrieb derartiger Plattformen in anderen Ländern zumeist in einer von Staat und Privatwirtschaft gleichermaßen getragenen Struktur.

Die Rolle der Bundesregierung wird daher – neben der selbstverständlichen Verantwortlichkeit für die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen – eher als die eines „Unterstützers“ und „Anstoßgebers“ bei der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation gesehen. So sollte sie für die Nutzung einer solchen Plattform aktiv werben und sich auch an der Finanzierung beteiligen bzw. diese übernehmen. Schließlich wird auch eine Aufsichtsfunktion bei der Regierung oder einzelnen Ministerien gesehen.

Vorsorgeeinrichtungen:

Die Vorsorgeeinrichtungen sind wichtige Stakeholder bei allen Schritten der Einführung und Umsetzung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation, da sie die dafür notwendigen Daten bereitstellen und die technische Infrastruktur zur Anbindung stemmen müssen. Ihre Mitsprache und Einbindung in die Organisation (z.B. als Beteiligte in der Trägerschaft, im Beirat und in der Beaufsichtigung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation) sichern Akzeptanz und fördern die Kosteneffizienz und stärken somit grundsätzlich eine solche Plattform.

Alle Vorsorgeeinrichtungen sind zudem aufgefordert, sich konstruktiv an der bedarfsgerechten Gestaltung von Schnittstellen, Datenstandards, Berechnungslogiken und Darstellungsformaten zu beteiligen.

Daten-Intermediäre:

Dachorganisationen wie z.B. Branchenverbände sollten zumindest mit ihrer Koordinationsfunktion bei der bedarfsgerechten Gestaltung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und der nachfolgenden Kommunikation unterstützen. Der Vorteil von Intermediär-Lösungen wäre zudem, dass die Anzahl der direkt an die Altersvorsorgeinformation anzubindenden Einheiten deutlich reduziert werden könnte.

Der Bedarf an einem „Daten-Intermediär“ kann zudem insbesondere für verschiedene Segmente im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in Frage kommen und sollte rechtlich grundsätzlich ermöglicht werden. Denkbare Intermediäre in diesem Bereich könnten sowohl der PSVaG als auch Administrationsdienstleister oder Beratungshäuser sein. Letztlich kommt es hierbei auf den Willen der Vorsorgeeinrichtungen an; zwingende Vorgaben zu Intermediären sollten daher vermieden werden. Wird von der Nutzung eines solchen Intermediärs Abstand genommen, ist allerdings die Vorsorgeeinrichtung selbst in der Pflicht, die Abrufmöglichkeit der Daten sicherzustellen, was von kleineren Einheiten eher vermieden werden wird. Zu beachten ist hierbei natürlich auch der Grundsatz der Datensparsamkeit, sodass die Nutzung von Intermediären immer auch verhältnismäßig sein muss.

Die Nutzung des PSVaG als Daten-Intermediär hätte im Übrigen den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass die dort vorhandene umfangreiche Expertise zur effizienten Verarbeitung der Daten von vielen Tausenden von Vorsorgeeinrichtungen sowie auch zur Nachverfolgung gesellschaftsrechtlicher Veränderungen bei Vorsorgeeinrichtungen und bei der Zuordnung von Versorgungsansprüchen zu Vorsorgeeinrichtungen bestmöglich auch für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation genutzt werden könnte (vgl. Abschnitt 5.2).

Zwischenfazit

Die von den Interviewpartnern genannten Aspekte ergeben sich zum großen Teil folgerichtig aus vielen Erfahrungen im In- und Ausland sowie den einschlägigen Forschungen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass sich diese Aspekte im Wesentlichen mit unseren Erkenntnissen decken, die wir im Folgenden kurz zusammenfassen:

Ein klares Zielbild für die anvisierte säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollte vorhanden sein (vgl. Kapitel 3).

Eine mehrstufige Einführung und Entwicklung hin zum definierten Zielbild wird präferiert (vgl. Kapitel 8).

Die Organisation und Durchführung einer ausführlichen Pilotphase ist empfehlenswert.

Eine zwar staatlich initiierte, aber gemeinschaftlich durch alle Altersvorsorgeeinrichtungen organisierte und durchgeführte Trägerschaft (Public Private Partnership) wäre vorteilhaft, um die notwendige Akzeptanz insbesondere der Vorsorgeeinrichtungen / Alterssicherungseinrichtungen zu erreichen. Hierbei ist die vorgesehene staatliche Aufsicht geeignet sicherzustellen.

Professionelle Governance-Strukturen sind für eine Organisation von dieser Bedeutung unverzichtbar. Die Einsetzung eines oder mehrerer fachlicher und technischer Experten-Gremien (unter Einbeziehung des Staates) erscheint sinnvoll (vgl. Abschnitt 6.2).

Es sollte, soweit möglich, auf eine zentrale Datenhaltung auf der Plattform verzichtet werden. Allerdings kann dies ggf. für gewisse Gruppen von Altersvorsorgeeinrichtungen unter Einschaltung von Daten-Intermediären sinnvoll sein (vgl. Kapitel 5).

Entscheidungskompetenz, Kostenübernahme und Organisationsform der Plattform sind eng verbunden und letztendlich Gegenstand eines politischen Entscheidungsprozesses.

Die Kosten etwaiger Daten-Intermediäre sollten von den jeweiligen Nutzern getragen werden.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Trägerschaft für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation und den umsetzenden Dienstleister nicht in eine Hand zu legen. Somit lässt sich der Aufwand bei einer Änderung des Dienstleistungspektrums, der technischen Umsetzung oder für Qualitätsverbesserungen in Grenzen halten, da die Grundstrukturen nicht neu aufgesetzt werden müssen.

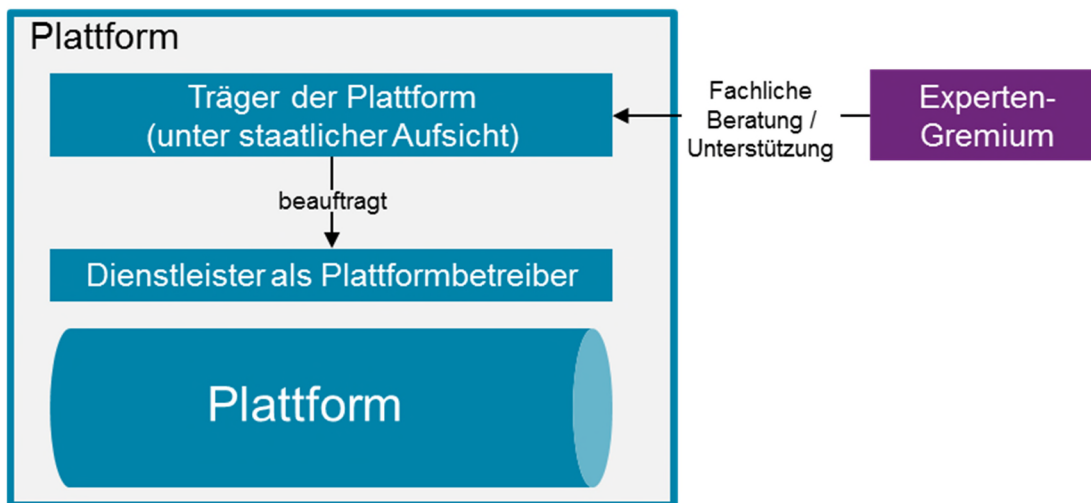
Die Mitwirkung des Gesetzgebers ist letztlich unerlässlich, insbesondere bei den Themen Identifizierung, Standards, Datenschutz und Meldepflichten.

Im Folgenden gehen wir auf einige dieser Punkte intensiver ein.

6.2 Experten-Gremium

Im Zuge der Einrichtung und des Betriebs einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation werden sich – wie gezeigt – vielfältige inhaltliche und methodische Fragestellungen ergeben. Für ihre Lösung ist eine passende Entscheidungs- und Governance-Struktur beim Träger der Plattform von zentraler Bedeutung. Um den Träger der Plattform bei den nötigen Entscheidungen zu beraten und fachlich zu unterstützen, empfehlen wir die Einrichtung eines fachlich und technisch qualifizierten Experten-Gremiums (Beirat), das den Träger der Plattform bei der Klärung entstehender Fragen berät, die Qualität der bereitgestellten Informationen und ihrer Darstellung gegenüber dem Nutzer analysiert und Empfehlungen für die konzeptionelle Weiterentwicklung gibt. Insbesondere sollte das Experten-Gremium bei Mängeln an den Inhalten oder der Darstellung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die möglichen Handlungsoptionen analysieren und bewerten und dem Träger der Plattform entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Abbildung 14 – Beziehung zwischen Experten-Gremium und Plattform



Die Aufgaben eines solchen Experten-Gremiums umfassen dabei u.a. die Unterstützung bei folgenden Aspekten:

- Beratung des Trägers der Plattform hinsichtlich der Struktur der zu übermittelnden Daten
- Inhaltliche Definition der Datenfelder
- Klärung von Unklarheiten und Rückfragen bei der Zuordnung von Werten aus vorhandenen Standmitteilungen zu den Datenfeldern
- Vorschlag und regelmäßige Überprüfung der Umrechnungsfaktoren, die auf der Plattform direkt angewendet werden (Konvertierung einer Einmalzahlung in eine monatliche, lebenslange Rente sowie die Umrechnung einer Leistung in heutige Kaufkraft)
- Analyse und Vorschläge zur Weiterentwicklung für das Design der Plattform (z.B. hinsichtlich der inhaltlichen Verständlichkeit)
- Kontinuierliche (stichprobenartige) Überprüfung der Prognoserechnungen und Evaluation der daraus gewonnenen Erkenntnisse
- Evaluation der Erkenntnisse, die aus einem systematischen Qualitätsmanagement (vgl. Abschnitt 6.3) gewonnen werden; hierbei ist insbesondere die Qualität der bereitgestellten Informationen zu überprüfen
- Inhaltliche Weiterentwicklung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation

Da die Daten für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation den jeweiligen Standmitteilungen entnommen werden, können sich aus der Arbeit des Experten-Gremiums Ansatzpunkte für mögliche Verbesserungen bei den Standmitteilungen ergeben. In diesen Fällen sollte das Experten-Gremium Empfehlungen zur Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Standmitteilungen an die Vorsorgeeinrichtungen oder den Gesetzgeber geben.

Das Experten-Gremium sollte insbesondere Fachleute des BMAS und des BMF sowie der relevanten Anbietergruppen umfassen, die für die Altersvorsorgeinformation von Bedeutung sind. Zusätzlich halten wir die Einbeziehung von Vertretern der Wissenschaft und aus dem Bereich des Verbraucherschutzes für sinnvoll. Vor dem Hintergrund der oben genannten Aufgabenstellungen sollte die Arbeit des Experten-Gremiums so strukturiert und organisiert werden, dass damit dem Träger der Plattform eine rasche Entscheidungsfindung ermöglicht wird. Deshalb sollte das Experten-Gremium unmittelbar in die Arbeit des Trägers der Plattform der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation eingebunden sein.

Bei Bedarf könnte dieses Experten-Gremium einzelne Aufgaben und Fragestellungen auch an Arbeitsgruppen oder externe Anbieter delegieren. Entsprechende Modelle finden sich etabliert in vielen Organisationsstrukturen und können u.E. problemlos auf die Zwecke einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation angepasst werden.

6.3 Qualitätsmanagement

Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation sollte von Anfang an auch eine systematische Komponente für das Qualitätsmanagement umfassen. Dies ist sowohl für die Beurteilung der Qualität der bereitgestellten Informationen als auch für Überlegungen zu einer kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung unerlässlich. Folgende Komponenten sollten hierbei insbesondere systematisch überprüft werden:

- **Korrektheit der bereitgestellten Informationen**

Die Korrektheit der in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bereitgestellten Informationen ist vor dem Hintergrund der Forderung nach Verlässlichkeit wesentlich. Hierzu sollten stichprobenhaft und pseudonymisiert Angaben überprüft werden, um sicherzustellen, dass die von den Vorsorgeeinrichtungen übermittelten Informationen mit den Angaben in den Standmitteilungen übereinstimmen.

- **Fristgerechte Bereitstellung der Informationen durch die Vorsorgeeinrichtungen**

Bei jeder Abfrage könnte statistisch erfasst werden, ob die benötigten Informationen von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung im dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen geliefert wurden. Auch dies ist vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit wesentlich, damit der Nutzer bei Abruf seiner säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation die angefragten Informationen auch tatsächlich im vorgesehenen zeitlichen Rahmen und vollumfänglich erhält.

- **Qualität der bereitgestellten Information**

Die Berechnung der Werte, die dem Nutzer im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zur Verfügung gestellt werden, erfordern vielfach Prognoserechnungen, die auf einer Vielzahl von Annahmen über künftige Entwicklungen beruhen. Wie wir in Kapitel 4 begründet haben, halten wir es für zweckmäßig, zunächst keine verbindlichen Vorgaben für die Prognoserechnungen einzuführen. Dies erfordert dann aber eine regelmäßige, stichprobenartige Überprüfung, ob die durchgeführten Berechnungen und die daraus resultierenden Angaben dem Nutzer kein zu optimistisches Bild seiner zu erwartenden, künftigen Altersvorsorge vermitteln. Damit ist auch eine Basis geschaffen, um begründet über sinnvolle Weiterentwicklungen bei den für den Nutzer relevanten Informationen und bei deren Ermittlung nachzudenken und zu entscheiden. Zielrichtung etwaiger Weiterentwicklungen wären dabei allerdings die Standmitteilungen selbst, da die Informationen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation auf diesen basieren sollen.

Zur Evaluation der (Entscheidungs-)Nützlichkeit der bereitgestellten Information und der Art ihrer Darstellung sowie hinsichtlich einer leichten Handhabbarkeit für die Nutzer ist es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen Benutzerumfragen durchzuführen. Hierdurch können wichtige Erkenntnisse zur Verbesserung der Gestaltung und zur Weiterentwicklung der Plattform gewonnen werden. Wir schlagen deshalb vor, von Beginn an systematische Nutzerbefragungen durchzuführen. Allerdings müssen hieraus dann in einem zweiten Schritt auch Handlungsempfehlungen abgeleitet und schließlich umgesetzt werden. Dies macht u.E. jedoch nur Sinn, wenn dies im Rahmen eines systematischen Prozesses für Qualitätsmanagement und -verbesserung geschieht.

6.4 Impulse

Neben der reinen Bereitstellung von Informationen soll die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation insbesondere auch dem Zweck dienen, den Einzelnen zu veranlassen, sich frühzeitig mit seiner finanziellen Situation im Rentenalter zu beschäftigen und dazu notwendige Schritte einzuleiten. Aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Aspekte beim Datenschutz etc. sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation als vom Bürger freiwillig nutzbares Medium ausgestaltet werden. Deswegen sollte bereits im Vorfeld sorgfältig überlegt werden, wie die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation als Impuls für möglichst viele Nutzer verwendet werden kann.

Ein wesentliches Element hierbei ist die Darstellung einer lebenslangen Monatsrente in heutiger Kaufkraft (wie in Kapitel 4 diskutiert) im Rahmen einer Modellrechnung. Darüber hinaus sehen wir aber eine Reihe weiterer Aspekte, die diesem Ziel förderlich wären:

- Für besonders wichtig erachten wir es, von vornherein eine komfortable Export-Funktionalität zu implementieren, die es dem Nutzer erlaubt, seine Daten einfach zu exportieren. Neben einer Ausgabe in Dokumentform (z.B. als geschützte, unveränderliche PDF-Datei) sollte dabei insbesondere der Export in einem geeigneten, weiterverarbeitbaren Datenformat standardmäßig möglich sein. Dies würde es dem Nutzer ermöglichen, seine Daten quasi auf Knopfdruck in die Beratungstools von Altersvorsorgeberatern zu übertragen und dadurch wesentlich einfacher als bisher eine – auf seine tatsächliche, aktuelle Altersvorsorgesituation zugeschnittene – Unterstützung bei der Planung und Gestaltung der individuellen Altersvorsorge zu erhalten.
- Natürlich ist zu erwarten, dass die Anregung zur Nutzung der bereitgestellten Information insbesondere auch durch Altersvorsorgeberater erfolgen wird. Ergänzend wäre zu überlegen, regelmäßig geeignete Informationskampagnen vorzusehen, wie dies z.B. in den Niederlanden bereits erfolgt, um die Nutzung und den Wirkungsgrad kontinuierlich zu verbessern.
- Zusätzlich könnte überlegt werden, die Plattform mit einer Funktionalität auszustatten, die es dem einzelnen Nutzer erlaubt, vorab die Generierung einer Erinnerungs-Email (oder evtl. auch die erneute Generierung einer aktualisierten Übersicht) nach einem vorgegebenen Zeitraum (z.B. 5 Jahre) zu autorisieren.

7. Design und Akzeptanz

7.1 Empfehlungen für die Gestaltung

Wie die Informationen über die jeweilige Altersvorsorge gegenüber dem Bürger dargestellt werden, hat einen wesentlichen Einfluss darauf, ob das Ziel einer entscheidungsnützlichen Information erreicht werden kann, die dem Bürger die Möglichkeit gibt, gut informiert und eigenständig über seine Altersvorsorge zu entscheiden und frühzeitig die richtigen Entscheidungen zu treffen (ggf. unter Einbindung spezialisierter Berater). Im Rahmen der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation muss dieser Aspekt sorgfältig berücksichtigt werden. Da die detaillierte Ausarbeitung der Gestaltung der Plattform nicht Gegenstand dieses Forschungsberichts ist, beschränken wir uns im Folgenden auf die zentralen Aspekte, die sich aus den bisherigen Untersuchungen und Analysen ergeben. Für detaillierte Vorgaben zur Darstellung der über die Plattform bereitgestellten Informationen sollten im Zuge der Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation Fachleute für die Kommunikation mit dem Nutzer hinzugezogen werden. Dabei sollten insbesondere auch die Ergebnisse einschlägiger Studien berücksichtigt werden (wie z.B. Heien & Heckmann (2016), EIOPA (August 2016) und Ruß und Schelling (2018)). Außerdem sollte gerade auch die von uns vorgeschlagene Pilotphase bei Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation dazu verwendet werden, sinnvoll zu überprüfen, inwieweit das gewählte Design den Nutzern hilft, die Informationen bestmöglich zu verstehen und zu nutzen.

7.1.1 Multi-Layer-Ansatz

Als zentrale Ergebnisse aus Kapitel 4 für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation werden vorgeschlagen:

- ein strukturierter Überblick über die bestehenden Anwartschaften / Produkte des jeweiligen Nutzers und
- eine Modellrechnung zu der sich daraus ergebenden, geschätzten, lebenslangen, monatlichen Rente.

Das Design muss folglich dem Ziel dienen, die so ermittelten Informationen dem Nutzer umfassend und verständlich darzustellen. Damit steht die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch in puncto Design vor der Herausforderung, mit der Komplexität des Altersvorsorgesystems in Deutschland umzugehen. Das Design muss deshalb konsequent auf die Nutzersicht abgestellt werden.

Ein zweiter wesentlicher Punkt ist die Weiterverwendung der Informationen für detailliertere Analysen, Beratung etc. Hierfür sind genauere Angaben (zu den Anwartschaften / Produkten und den Vorsorgeeinrichtungen) nötig, die aber konsequenterweise erst bei Bedarf angezeigt werden sollten.

Für die Gestaltung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bietet sich deshalb ein gestuftes System aus mehreren Informations-Layern an.

Der erste Layer enthält nur die wichtigsten Informationen, um ein sehr hohes Maß an Verständlichkeit zu erreichen – auch für Nutzer, die über keine finanzielle Vorbildung verfügen. Dabei geht es vorrangig um die Übersichtlichkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Nutzer. Dies erfordert

- Konzentration auf die für die Altersvorsorge zentralen Aspekte,
- Konzentration auf die zentralen Informationen, die für die weiteren Überlegungen des Nutzers relevant sind.

In weiteren Layern werden detaillierte Informationen zu einzelnen Aspekten dargestellt, die aber nur bei Bedarf als zusätzliche Erklärungen eingeblendet werden, wenn sie explizit gewünscht werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle aus den Standmitteilungen übermittelten Informationen verfügbar sind, ohne zu einem „information overload“ beim Nutzer zu führen.

Zusätzliche Layer könnten bei Bedarf genutzt werden, (z.B.) um

- eine Hilfe-Funktion anzubieten;
- ein Glossar für wichtige Begriffe bereitzustellen;
- dem Nutzer verschiedene Aspekte rund um das Thema „Altersvorsorge“ auf verständliche Weise zu erläutern (hier könnte die Plattform in einem späteren Schritt auch in Richtung „finanzielle Bildung“ genutzt werden);
- für Interessenten die einzelnen Schritte bei der Modellrechnung grundlegend zu erläutern, mit deren Hilfe die Umrechnung der Werte aus den Standmitteilungen in eine aggregierte Gesamtgröße erfolgt (damit könnte die Modellrechnung transparent dargestellt werden).

Durch diese Art der Darstellung wird sichergestellt, dass die Informationen im ersten Layer für möglichst viele Nutzer verständlich sind und gleichzeitig die wichtigsten Angaben enthalten, die für die grundsätzliche Einschätzung der eigenen Altersvorsorge von fundamentaler Bedeutung sind. Dabei spielen Aspekte wie der weitgehende Verzicht auf Fachbegriffe und die Darstellung möglichst weniger, aber besonders wichtiger Zahlen eine wesentliche Rolle. Ein derartiger Ansatz erfordert allerdings den Mut, im ersten Layer auf viele detaillierte Angaben und Hinweise zu verzichten, um die Verständlichkeit zu wahren.

Die detaillierten Informationen in den weiteren Layern sind dagegen wichtig, weil die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation dem Nutzer die Informationen über seine Anwartschaften / Produkte vollumfänglich darstellen und ihm die Möglichkeit bieten soll, die entsprechenden Informationen zu exportieren und anschließend für eine fachkundige Beratung zu nutzen.

Die Verwendung der weiteren Layer würde auch erlauben, genauere Angaben zur Vorsorgeeinrichtung zu machen (wie z.B. die Kontaktanschrift) und der großen Heterogenität bei den Altersvorsorgeprodukten dadurch Rechnung zu tragen, dass die detaillierten Informationen produktspezifisch angegeben werden. Dies würde nicht nur den unterschiedlichen Charakter der einzelnen Produkte berücksichtigen, sondern es auch erlauben, flexibler vor allem diejenigen Daten zu verwenden, die die jeweiligen Anbieter sowieso bereits im Rahmen von Mitteilungspflichten bereitstellen und somit nicht zusätzlich ermitteln müssten.

Das Einblenden zusätzlicher Informationen auf explizite Anforderung durch den Nutzer kann in elektronischen Medien einfach realisiert werden, indem im ersten Layer die Möglichkeit gegeben wird, durch Anklicken einzelner Aspekte die zugehörige zusätzliche Information gezielt einzublenden. Bei der schriftlichen Darstellung könnte zunächst die Information des ersten Layers aufgezeigt werden und die detaillierten Aspekte zum Beispiel als Anhang (eventuell auch nur auf Wunsch) mit- bzw. nachgeliefert werden.

Auch wenn wir in diesem Forschungsbericht die Art und Weise der Informations-Vermittlung auf der Plattform nicht detailliert diskutieren, ergeben sich aus den Analysen der vorangegangenen Kapitel einige Aspekte, die bei den künftigen Überlegungen zur konkreten Umsetzung berücksichtigt werden sollten.

Die Angabe einer aggregierten, geschätzten, lebenslangen Monatsrente in heutiger Kaufkraft ist – wie in Kapitel 4 begründet – eine wichtige und nützliche Information für den Nutzer. Allerdings handelt es sich dabei um eine „fiktive“ Größe, die auf Basis einer Modellrechnung ermittelt wurde. Dies den Nutzern verständlich darzustellen, ist eine der wesentlichen Herausforderungen bei der detaillierten Gestaltung der Plattform und verdeutlicht in besonderer Weise, dass Verständlichkeit und Verlässlichkeit teilweise einander widersprechende Ziele darstellen.

Ein möglicher Lösungsweg könnte hier darin bestehen, dass für diese Modellrechnung ein eigener „Button“ im 1. Layer vorgesehen wird, der diese Information erst auf ausdrückliche Anforderung darstellt und dadurch dem Nutzer klarer bewusst macht, dass jetzt eine Modellrechnung kommt.

Bei der konkreten Festlegung des Designs muss auch festgelegt werden, ob die einzelnen Umrechnungsschritte pro Produkt angegeben werden. Wir halten dies für nicht sinnvoll und empfehlen, nur den aggregierten Gesamtwert auszuweisen. Dies würde den Modellcharakter der Berechnung betonen und den Eindruck einer Scheingenauigkeit vermeiden helfen.²⁸ Problematisch wäre ein Ausweis von einzelnen Werten pro Produkt vor allem deshalb, weil dadurch Werte entstehen können, die von den Angaben in der jeweiligen Standmitteilung abweichen.²⁹ Dies hätte deutlich negative Konsequenzen im Hinblick auf die Verständlichkeit der Darstellung und würde einen erheblichen Erläuterungsbedarf nach sich ziehen. Wir sehen hierin eine Gefahr für die Akzeptanz sowohl auf Seiten der Nutzer als auch bei den Vorsorgeeinrichtungen. Damit dadurch allerdings nicht der Eindruck der Intransparenz entsteht, empfehlen wir, die verwendete Methodik einschließlich der Umrechnungsfaktoren offen und transparent anzugeben; hierfür würde sich z.B. einer der weiteren Layer eignen (wie bereits weiter oben in diesem Abschnitt dargestellt).

Die Frage, ob einzelne Werte dieser Modellrechnung (pro Produkt) dargestellt werden sollten oder ob die zahlenmäßigen Angaben zu den einzelnen Produkten in gemeinsamen Tabellen angegeben werden sollten und vielfältige weitere Fragestellungen müssen bei der detaillierten Festlegung der konkreten Darstellung auf der Plattform berücksichtigt werden. Neben der (dann zu klärenden) Frage, ob und inwieweit dies für die meisten Nutzer die Verständlichkeit erhöht, müssen dabei auch Aspekte der Akzeptanz seitens der Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt werden. Diese sind z.B. relevant, wenn dadurch für einzelne Anwartschaften / Produkte Werte ausgewiesen werden, die von den Angaben in den Standmitteilungen abweichen, oder Vergleiche zwischen verschiedenen Formen der Altersvorsorge in den Vordergrund gerückt werden.

Diese Überlegungen verdeutlichen, dass die Festlegung des konkreten Designs der Plattform ein wesentlicher vorbereitender Schritt im Rahmen der Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist.

²⁸ In diesem Zusammenhang könnte auch überlegt werden, den Wert nur gerundet anzugeben.

²⁹ In vielen Standmitteilungen werden keine kaufkraftbereinigten Werte angegeben.

7.1.2 Qualitative Aspekte

Neben den Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen und Produkten wird die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation natürlich auch verschiedene qualitative Informationen enthalten. Auch deren genauer Inhalt und Darstellung muss bei Einführung der Plattform konkret definiert werden. Und auch hier gilt, dass sich die Inhalte des 1. Layers auf die zentralen Aspekte konzentrieren sollten. Hierzu gehören u.E.:

- Bedeutung einer lebenslangen Sicherung des Lebensstandards im Alter
- Hinweis auf die wichtigsten Risiken (Langlebigkeit und Pflege)
- Bedeutung einer regelmäßigen Überprüfung der eigenen Altersvorsorge

Wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, stellt die Angabe einer aggregierten Monatsrente auf Basis einer Modellrechnung eine besondere Herausforderung dar. In welcher Form und in welchem Layer dabei welche der folgenden Aspekte berücksichtigt werden, muss bei der konkreten Festlegung des Designs besonders sorgfältig überprüft werden.

Sobald Prognoserechnungen über später verfügbare finanzielle Mittel in der Darstellung enthalten sind (dies würde insbesondere bei einer Angabe einer lebenslangen, monatlichen Rente gelten), muss darauf hingewiesen werden, dass dabei angenommen wird, dass sich die aktuelle berufliche und finanzielle Situation in der Zukunft nicht wesentlich ändert. Zusätzlich werden Annahmen über zukünftige Entwicklungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen getroffen (Zinsen, Inflation etc.). Wenn sich Abweichungen zwischen der erwarteten und der tatsächlichen Entwicklung ergeben, dann ändert sich auch die prognostizierte Monatsrente. Deshalb muss Altersvorsorge regelmäßig alle paar Jahre überprüft werden. Dabei könnte es auch sinnvoll sein, einen konkreten Rhythmus vorzuschlagen (z.B. alle 5 Jahre). Dies könnte unterstützt werden, indem man den Bürgern an dieser Stelle eine einfache Möglichkeit gibt, eine Erinnerungs-Email im Rhythmus von einigen Jahren zu erhalten. Dadurch könnte zu einem späteren Zeitpunkt automatisiert ein erneuter Impuls erfolgen. Eine derartige Funktionalität könnte in einer späteren Ausbaustufe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation realisiert werden.

Gerade bei der Angabe von prognostizierten Werten muss sorgfältig darauf hingewiesen werden, dass ein derartiger Wert nicht als sicher angesehen werden kann, sondern nur eine Schätzung darstellt. Die spätere Rente kann niedriger oder höher ausfallen, z.B.

- wenn sich wirtschaftliche Gegebenheiten in Zukunft anders entwickeln
- oder wenn der Nutzer einmalige Leistungen nicht zur Finanzierung einer Monatsrente, sondern anderweitig verwendet.³⁰

Für den angegebenen Wert kann niemand im Sinne einer Haftung zur Verantwortung gezogen werden.

³⁰ In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass beim Nutzer nicht die Erwartung entsteht, dass jede einzelne Vorsorgeeinrichtung eine eventuelle Einmalzahlung in eine lebenslange, monatliche Rente umwandeln würde.

7.1.3 Benchmarking

An verschiedenen Stellen wird das Thema Benchmarking, d.h. der Quervergleich der Altersvorsorge eines Nutzers mit dem Altersvorsorgenniveau einer Referenz- oder sonstigen Peer-Gruppe, angesprochen.

Dies würde allerdings erfordern, dass auf der Plattform für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation Daten zu allen Nutzern gesammelt werden, um derartige Quervergleiche zu ermöglichen. Eine derartige Datensammlung ist in unserem Konzept aber gerade nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der individuell sehr unterschiedlichen, persönlichen Altersvorsorge-Umstände, die durch die vorgesehene Plattform nicht abgebildet werden können und sollen, ein – auch nur halbwegs – verlässliches Benchmarking unmöglich ist. Schlimmstenfalls könnten die Benchmark-Informationen deshalb sogar in die Irre führen oder falsche Anreize setzen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Wirkungsweise von Benchmarking durchaus zwiespältig zu beurteilen ist, da mitunter eine impuls-reduzierende Wirkung bei positiven Rankings beobachtet wird, die abhängig von der jeweiligen individuellen Situation jedoch gerade das falsche Signal sein könnte.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, ein Benchmarking für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation nicht vorzusehen.

Zwischenfazit

Wie die Informationen über die jeweilige Altersvorsorge gegenüber dem Bürger dargestellt werden, hat einen wesentlichen Einfluss darauf, ob das Ziel einer entscheidungsnützlichen Information erreicht werden kann. Das Design muss dabei dem Ziel dienen, die Informationen dem Nutzer umfassend und verständlich darzustellen. Dies gilt insbesondere für den strukturierten Überblick über die Daten aus den Standmitteilungen und die auf Basis der Modellrechnung geschätzte, aggregierte, lebenslange Monatsrente. Damit steht die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch in puncto Design vor der Herausforderung, mit der Komplexität des Altersvorsorgesystems in Deutschland umzugehen. Das Design muss deshalb konsequent auf die Nutzersicht abgestellt werden.

Für die Gestaltung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bietet sich deshalb ein gestuftes System aus mehreren Informations-Layern an. Der erste Layer enthält nur die wichtigsten Informationen, um ein sehr hohes Maß an Verständlichkeit zu erreichen – auch für Nutzer, die über keine finanzielle Vorbildung verfügen. In weiteren Layern werden detaillierte Informationen zu den einzelnen Produkten, zur jeweiligen Vorsorgeeinrichtung oder z.B. für ein Glossar oder Hilfe-Funktionen dargestellt, die aber nur bei Bedarf eingeblendet werden.

Natürlich sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation auch zusätzliche, erklärende Angaben enthalten. Auch diese qualitativen Informationen zur säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sollten sich auf die zentralen Aspekte konzentrieren und diese verständlich darstellen. Hierzu könnten z.B. die Bedeutung einer lebenslangen Sicherung des Lebensstandards im Alter, der Hinweis auf die wichtigsten Risiken (Langlebigkeit und Pflege) und die

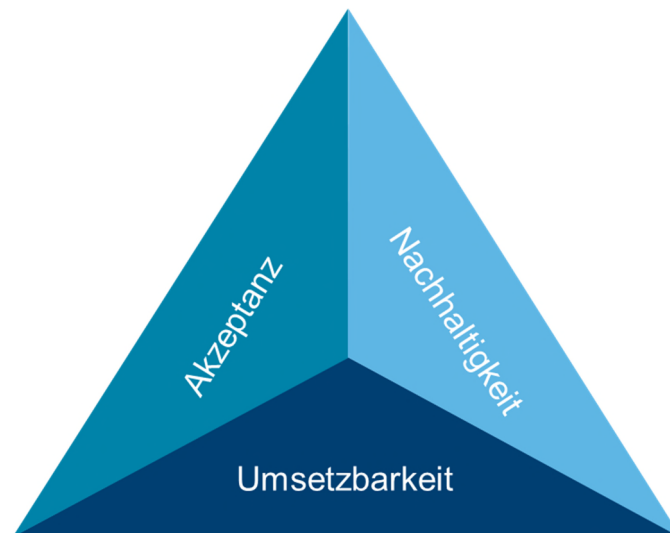
Bedeutung einer regelmäßigen Überprüfung der eigenen Altersvorsorge gehören. Eine besondere Herausforderung stellt die Angabe von prognostizierten Werten dar, weil hier erklärt werden muss, dass ein derartiger Wert nicht als sicher angesehen werden kann, sondern nur eine Schätzung darstellt.

Wie die Darstellung der Informationen konkret erfolgen soll, ist im Rahmen der Einführung noch genau zu definieren und sollte im Zuge einer Pilotphase getestet werden.

7.2 Mögliche Kompensationen

Die Akzeptanz einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation bei den Bürgern sowie bei den Vorsorgeeinrichtungen ist eines der wesentlichen Erfolgskriterien, die im Rahmen der bisherigen Arbeit an der Studie herausgearbeitet wurden.

Abbildung 15 – Relevante Erfolgskriterien



Das Angebot einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation wird von den Bürgern dann akzeptiert und genutzt werden, wenn es aussagekräftig, einfach und informativ ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Vorsorgeeinrichtungen verbindlich eingebunden werden, um für Vollständigkeit und Aktualität zu sorgen. Unsere Gespräche zeigen hierfür einen breiten Konsens aller Beteiligten, wobei gleichzeitig aber auch auf die damit verbundenen Kosten hingewiesen wird. Kompensatorische Maßnahmen können hier die Situation deutlich entspannen. In den geführten Gesprächen wurden dabei folgende Möglichkeiten erwähnt:

- **Befreiung von weiteren Informations- und Meldepflichten**

Dies ist eine naheliegende Maßnahme. Zu bedenken ist jedoch hierbei, dass die Rechtsgrundlagen sehr heterogen sind. Darüber hinaus werden die Informationen für andere Zwecke benötigt, die über eine Leistungsinformation für Begünstigte hinausgehen (z.B. Kapitalausstattung). Weiterhin sind die Verpflichtungen aufgrund von EU-Richtlinien weiterhin zu beachten. Hieraus werden demnach allenfalls mittelfristig Erfolge erzielt werden können.

Für alle Fälle, in denen die Vorsorgeeinrichtung eine Informationspflicht als Bringschuld hat, kann eine solche Plattform keine Substitution gewährleisten. Allerdings dort, wo der Bürger lediglich Informationsrechte hat, ist eine einfachere Erreichbarkeit möglich, indem z.B. ein Link zu der Standmitteilung bzw. den erforderlichen Informationen führt.

- **Konsolidierung von Informationen bzw. Reduktion der Schnittstellen**

Beispielsweise wäre es für die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule vorteilhaft, wenn mit der Meldung im Rahmen einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sämtliche Meldungen in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung (so z.B. die Meldung an den PSVaG zum Zwecke der Insolvenzversicherung oder gar das Vorhalten von Einzelergebnissen im Rahmen der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensionsverpflichtungen) abgedeckt werden und somit teilweise Doppelmeldungen entfallen könnten. Eine befreiende und entlastende Meldung wäre sicher sehr förderlich.

Die Aufgabe ist hier, Daten für die verschiedensten Zwecke zu konsolidieren und ggf. an einer Stelle vorzuhalten. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kann hier eine Initialzündung sein; die Zusammenführung der Daten für verschiedene Zwecke ist eine übergreifende Aufgabe. Auch hier kann die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eine positive Rückwirkung entfalten.

- **Verbesserung der generellen Datenqualität durch Rückmeldungen aus der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation an die Vorsorgeeinrichtungen**

Sofern die Datenmeldung keine Einbahnstraße darstellt, sondern Veränderungen von Stammdaten auch für Vorsorgeeinrichtungen nutzbar gemacht werden können, könnten sich entlastende Effekte ergeben. Die Kenntnisnahme von (beispielsweise) Sterbefällen könnte die Vorsorgeeinrichtungen direkt monetär entlasten. Selbstverständlich sind in diesem Zusammenhang aber auch datenschutzrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen.

- **Nutzung der Daten zur Weiterverarbeitung**

Portale der Vorsorgeeinrichtungen könnten durch Informationen aus der zentralen Plattform aufgewertet werden. Dies setzt allerdings die Zustimmung des jeweiligen Begünstigten voraus.

- **Nutzen von Standards und Festlegungen**

Die Nutzung des festgelegten Identifikationskennzeichens könnte im Rahmen der Datenhaltung der Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls zur Vereinfachung und Vereinheitlichung führen. Ebenso könnten Standards (etwa zu Prognoserechnungen) breiter genutzt werden, da diese dann als allgemein bekannt und anerkannt unterstellt werden dürften.

In jedem Fall wird auch an dieser Stelle eine stufenweise Vorgehensweise unerlässlich sein. Für die Akzeptanz bei den Vorsorgeeinrichtungen ist es allerdings wesentlich, dass der Wille des Gesetzgebers, zu einer möglichst kosteneffizienten Lösung zu gelangen und auch für Entlastung zu sorgen, von Beginn an deutlich artikuliert wird.

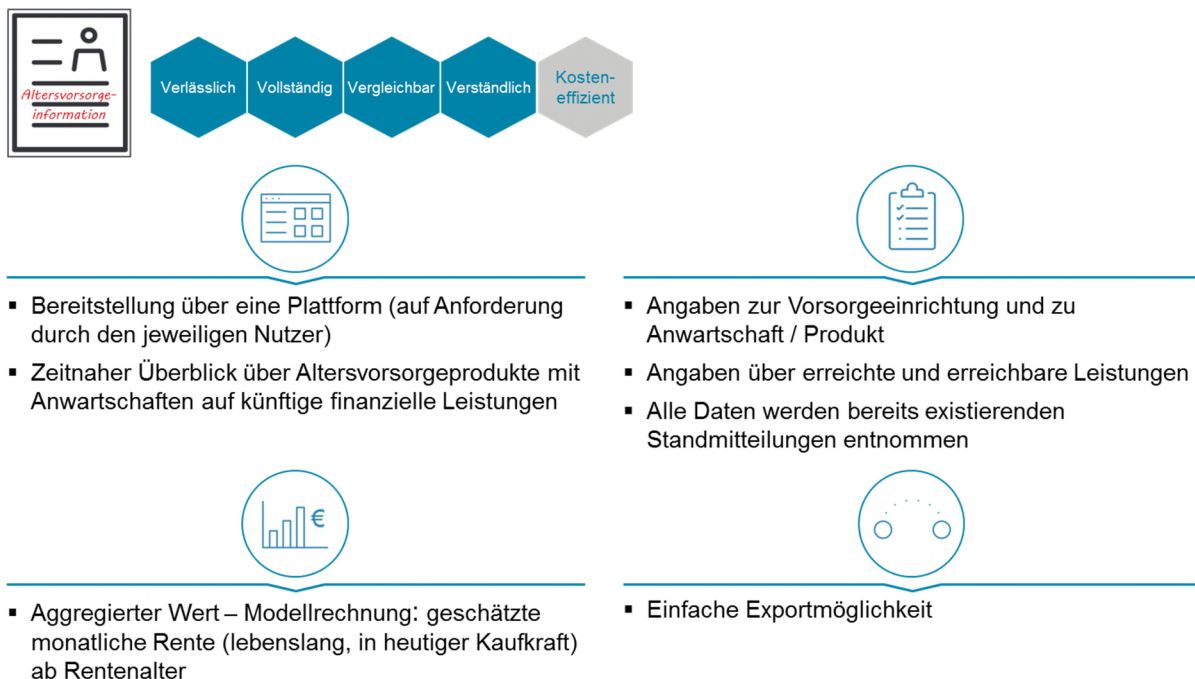
8. Konzeption – Umsetzbarkeit des Zielbildes

8.1 Ergebnisse

Eine werthaltige und nutzbringende säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation ist in absehbarer Zeit umsetzbar – dies ist die zentrale Quintessenz der vorliegenden Studie. Allerdings stellt die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation in Deutschland eine große Herausforderung dar. Die verschiedenen Altersvorsorgesysteme in Deutschland sind komplex – aufgrund mehrerer zehntausend Vorsorgeeinrichtungen und einer noch weitaus größeren Zahl unterschiedlicher Ausgestaltungen von Altersvorsorgeprodukten. Zu den meisten Altersvorsorgeprodukten erhalten die Bürger bereits regelmäßige, aber nicht standardisierte Informationen in Form von Standmitteilungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, was bereits eine Übersicht über alle vorhandenen Produkte erschwert. Die vorhandenen Informationspflichten sind produktspezifisch sinnvoll, zugleich aber vielfältig und nicht darauf gerichtet, dem Bürger einen Gesamtüberblick zu ermöglichen.

Demgegenüber soll die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation für **alle** Bürger **vor** der Rentenphase eine zentrale Anlaufstelle schaffen, von der jeder Bürger seine zukünftigen Leistungen abrufen kann. Die Empfehlungen der vorliegenden Studie zu den Aufgaben einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation lassen sich in folgendem Zielbild (vgl. auch Kapitel 3) zusammenfassen:

Abbildung 16 – Zielbild der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation



Es soll eine Plattform eingerichtet werden, auf der ausschließlich die Bürger Informationen über ihre Altersvorsorge abrufen können. Es ist nicht vorgesehen, die Altersvorsorgedaten aller Bürger an einer zentralen Stelle zu sammeln und zu speichern, da eine derartige Vorratsdatenspeicherung völlig unangemessen wäre. Die Bereitstellung der Altersvorsorgedaten für die Bürger sollte zunächst freiwillig, zu einem späteren Zeitpunkt aber grundsätzlich verpflichtend sein.

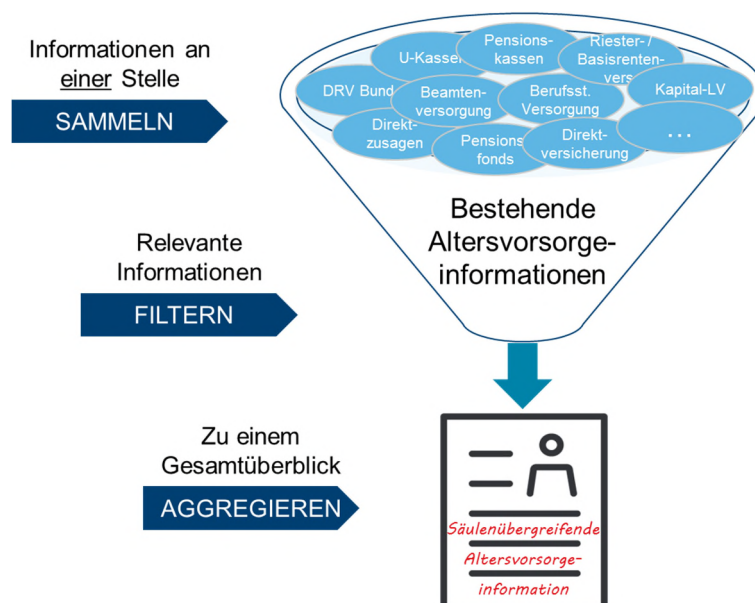
Die für die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu verwendenden Informationen sollen bestehenden Standmitteilungen entnommen werden. Vor allem aus Daten zu den erreichbaren Leistungen bis zum Rentenalter soll ein strukturierter Überblick geschaffen werden. Der Wiedererkennungswert der verwendeten Daten stärkt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Vorsorgeinformation.

Aus den verwendeten Daten soll durch die Plattform eine Modellrechnung erstellt werden, mit der die gesamten Altersvorsorgeansprüche in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in heutiger Kaufkraft abgeschätzt werden, weil die Nutzer nur so einen Gesamteindruck über ihre Absicherung im Alter erhalten können.

Schließlich halten wir eine einfache Exportmöglichkeit für die Informationen für wichtig, um diese z.B. für eine Altersvorsorgeberatung nutzen zu können. Die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kann als Grundlage für fundierte Altersvorsorgeberatung dienen, die auf den schon vorhandenen Altersvorsorgeaktivitäten aufsetzen kann. Eine Beratungsfunktion selbst ist nach Ansicht der Studienautoren keine Aufgabe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation.

Im Kern schlagen wir damit eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation vor, die sich auf die wesentlichen Aufgaben konzentriert – Informationen zu sammeln, zu filtern und geeignet zu aggregieren.

Abbildung 17 – Wesentliche Aufgaben der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation



Die Verwendung der Daten der Standmitteilungen gibt den Bürgern einen verlässlichen Überblick, der sukzessive zu einer vollständigen Information ausgebaut werden sollte. Der strukturierte Überblick zeigt die Beiträge, die die unterschiedlichen Altersvorsorgeprodukte für das Alter erbringen und ermöglicht die Vergleichbarkeit für die modellhafte Zusammenrechnung der einzelnen Leistungen. Die Aufbereitung der Informationen und der Ausweis einer monatlichen Rente dienen zudem dazu, dass die Nutzer einen verständlichen Überblick erhalten.

Die Umsetzung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist und bleibt ein ambitioniertes Projekt, so dass wir eine stufenweise Einführung empfehlen. Wir halten es für entscheidend, dass baldmöglichst (innerhalb von 2-3 Jahren) mit einer Pilotphase gestartet werden kann.

8.2 Herausforderungen und Hürden

Die Einrichtung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer sinnvollen und rechtzeitigen Information, die den Bürgern die Planung im Hinblick auf einen angemessenen Lebensstandard im Alter ermöglicht. Die Heterogenität im Bereich der Altersvorsorgeprodukte in Deutschland macht dies allerdings zu einer überaus komplexen Aufgabe. Aus der bisherigen Analyse ergeben sich einige Aspekte, deren Lösung von besonderer Bedeutung ist. Außerdem gibt es Aspekte, deren Berücksichtigung nach dem bisherigen Erkenntnisstand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und auf deren Einbeziehung deshalb vorläufig verzichtet werden sollte. Die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Eine wesentliche Herausforderung ist es sicherzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen auch die benötigten Daten bereitstellen. Die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass es bei freiwilligen Lösungen ganz wesentlich darauf ankommt, dass für die Vorsorgeeinrichtungen der aus einer Mitwirkung resultierende Nutzen klar erkennbar ist. Hierfür spielen insbesondere Wettbewerbsaspekte eine Rolle. Insbesondere im Bereich der zweiten Säule ist allerdings davon auszugehen, dass hier die klassischen Marktmechanismen des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Altersvorsorge-Lösungen nicht oder nur eingeschränkt greifen, da Arbeitgeber ja keine eigentlichen Wettbewerber im Markt der Altersvorsorge sind. Um eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Anwartschaften zu erhalten, erscheint aus unserer Sicht deshalb eine Verpflichtung geboten. In diesem Zusammenhang muss der Gesetzgeber allerdings zunächst den rechtlichen Rahmen schaffen, der es den Vorsorgeeinrichtungen überhaupt gestattet, die Daten der Nutzer an die Plattform weiterzugeben.

Für Vorsorgeeinrichtungen, die bereits regelmäßig gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllen, scheint die Bereitstellung der Daten leichter erfüllbar als für Vorsorgeeinrichtungen, für die derartige Mitteilungspflichten bisher nicht (oder faktisch nur eingeschränkt) bestehen. Deshalb sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden, um letzteren Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Verfahren zu implementieren. Hierfür könnten sich auch Daten-Intermediäre als hilfreiche Instrumente erweisen, die die notwendigen Informationen verwalten und die Datenübermittlung in der erforderlichen Qualität übernehmen. Die Organisation dieser vorgelagerten Verfahren sollte der Gesetzgeber in die Hände der Anbieter legen. Allerdings sollte von vorneherein klar kommuniziert werden, dass eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten beinhaltet.

Eine grundlegende Aufgabe ist die Frage nach der Identifizierung / Authentifizierung des Nutzers. Für die Übermittlung der Daten ist es unerlässlich, dass der Nutzer gegenüber den

Vorsorgeeinrichtungen eindeutig identifiziert wird, so dass diese auch die genau zu dieser Person gehörigen Informationen ermitteln und übermitteln können. Diese Herausforderung muss sehr frühzeitig im Prozess angegangen werden.

Weitere Herausforderungen sind die Einbeziehung der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgungswerke. Für das Ziel einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation für alle Bürger ist die Einbeziehung dieser Altersvorsorgesysteme unerlässlich. Auch diese Personenkreise müssen in die Lage versetzt werden, ihre Altersvorsorge frühzeitig und sinnvoll planen zu können. Selbst wenn hierfür möglicherweise nicht von Beginn an Lösungen gefunden werden, sollte klargestellt werden, dass die Einbeziehung dieser Personengruppen ein klares Ziel der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist, und dass entsprechende Schritte in diese Richtung unternommen werden.

Problematisch ist die Berücksichtigung von Anwartschaften in der zweiten Säule aus früheren Beschäftigungsverhältnissen und bei Anwartschaften gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen. Eventuell vorhandene unverfallbare Anwartschaften aus früheren Beschäftigungsverhältnissen stellen einen Bestandteil der künftigen Altersvorsorge dar und sind deshalb Teil der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation. Da es sich hierbei allerdings um ausgeschiedene Arbeitnehmer handelt, werden sicherlich in vielen Fällen die nötigen Informationen nicht mehr unmittelbar vorliegen, sodass eine Identifizierung der Berechtigten für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand machbar wäre. Während für künftige derartige Fälle von vorneherein die Haltung dieser Daten vorgesehen werden sollte, sodass dieses Problem für die in Zukunft auftretenden Fälle vermieden werden kann, sollte für die Fälle aus der Vergangenheit eine großzügige Übergangs- oder Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Pflicht zur Bereitstellung von Daten geschaffen werden. Diesbezüglich müssten die Bürger auf der Plattform auch entsprechend informiert werden.

Die Einbeziehung der bereits bestehenden unverfallbaren Anwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen ist ein offenes Problem, für das wir noch keinen konkreten Lösungsansatz aufzeigen können. Die Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation anhand des vorgeschlagenen Konzepts sollte aber gleichwohl zügig angegangen werden, denn das Entwickeln einer Lösung auch dieser Herausforderung würde die Einführung zwangsläufig deutlich verzögern. Allerdings erscheint es sinnvoll, diese Frage im Rahmen der weiteren Überlegungen mit den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen (im Wesentlichen Versorgungsträger der zweiten Säule, aber auch andere Einrichtungen) zu vertiefen. Dabei könnten mögliche Clearing-Verfahren ausgearbeitet und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit analysiert und ggf. später in das Konzept der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation integriert werden. So kann (und sollte) von Beginn an die Möglichkeit vorgesehen werden, unverfallbare Anwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen darzustellen (falls diese gemeldet werden). Selbst wenn dabei nur die zuständigen Vorsorgeeinrichtungen (mit den aktuellen Kontaktdaten) angegeben würden, wäre dies bereits ein deutlicher Nutzen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation im Vergleich zur aktuellen Situation, da dem Nutzer hierdurch ermöglicht wird, bei Renteneintritt Rentenansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen bei der richtigen Vorsorgeeinrichtung anzumelden.

Sofern und soweit Altersvorsorgeansprüche gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen bestehen, sehen wir aktuell keine unmittelbare Möglichkeit, diese in die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation geeignet einzubeziehen. Wir schlagen deshalb vor, diesen Aspekt aus den aktuellen Überlegungen auszuklammern. Auch hierauf sollten die Nutzer auf der Plattform hingewiesen werden.

8.3 Kosten und Nutzen

Wie im Rahmen dieses Forschungsberichtes aufgezeigt, halten wir trotz der dem deutschen System immanenten Komplexität eine derartige säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu vertretbaren Kosten für machbar. Wir schlagen eine schrittweise Vorgehensweise vor. Bereits ein erster Schritt in Form einer konsolidierten Übersicht darüber, bei welcher Vorsorgeeinrichtung welche Altersvorsorgeprodukte bestehen, würde für die Bürger einen erheblichen Nutzen stiften und damit einen deutlichen Fortschritt gegenüber der aktuellen Situation verstreuter Informationen bedeuten.³¹ Eine anschließende Darstellung der Daten, die sich auch schon bisher in den Standmitteilungen finden, wäre ein weiterer signifikanter Fortschritt. Hierbei sollte unbedingt von vornherein darauf geachtet werden, dass die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation eine einfache, bequeme Funktionalität liefert, damit der Nutzer seine Daten schnell und standardisiert exportieren kann. Hierdurch wird ihm die Verwendung der Daten für weitergehende Überlegungen ermöglicht, wie er seine Altersvorsorge sinnvoll strukturieren und aufbauen sollte. Hierin sehen wir einen zentralen Nutzen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und einen immensen Fortschritt gegenüber dem Status quo. Auch der Ausweis einer auf Basis einer Modellrechnung ermittelten aggregierten lebenslangen Monatsrente in heutiger Kaufkraft (den wir für einen späteren Ausbauschnitt vorschlagen) wäre nützlich, da hierdurch den Nutzern eine verständliche Einordnung ihrer Altersvorsorge in Relation zum aktuellen Lebensstandard ermöglicht würde.

Einrichtung und Betrieb einer derartigen säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ziehen natürlich entsprechende Kosten nach sich. Das in diesem Forschungsbericht vorgeschlagene Konzept hat deshalb neben den vier Kriterien „verständlich, verlässlich, vergleichbar, vollständig“ auch die Forderung der Kosteneffizienz als wesentlichen Beurteilungsmaßstab einbezogen. Das vorgeschlagene Konzept versucht, dies konsequent umzusetzen. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Nutzung von Daten aus vorhandenen Standmitteilungen. Dadurch werden der zusätzliche Aufwand und die Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich der Ermittlung und Bereitstellung von Daten so gering wie möglich gehalten. Selbst die Einrichtungen der 2. Säule, die keine Standmitteilungen proaktiv erstellen, können auf die Berechnungen für ihre Bilanzen zurückgreifen. Es werden Werte genutzt, die bereits vorhanden sind.

Darüber hinaus wird es keinen Klärungsbedarf geben, da Plattform und Vorsorgeeinrichtungen keine unterschiedlichen Werte zeigen werden. Alle anderen Lösungen hätten zu erheblich höheren Kosten und Haftungsrisiken vor allem auch für den Träger der Plattform geführt. Auch bei den Vorsorgeeinrichtungen wäre der Aufwand durch höheren Beratungsbedarf deutlich gestiegen. Durch den Einklang des Ausweises wird ein erhöhtes Beratungsaufkommen bei keinem zu verzeichnen sein.

Außerdem schlagen wir vor, dass die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation möglichst wenig Daten vorhält (vgl. Kapitel 5), um den dafür erforderlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus wäre es vorteilhaft, bei Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation mögliche Synergien zu weiteren bereits bestehenden Informationspflichten (wie z.B. den regelmäßigen Meldungen an den PSVaG) zu prüfen und ggf. zu nutzen. Dabei sollte versucht werden, so weit wie möglich auf bereits bestehende Strukturen aufzubauen.

³¹ In der Praxis wird immer wieder deutlich, dass dieser Überblick nicht vorhanden oder schwer aktuell zu halten ist. Vorsorgeeinrichtungen / Versorgungsträger verändern Namen und Standorte oder Berechtigte verlegen oder vernichten ihre Unterlagen, so dass auch schon die Vermittlung der Ansprechpartner für die Versorgung ein deutlicher Mehrwert für den Bürger ist.

Durch die vorgeschlagene schrittweise Vorgehensweise mit einer vorgeschalteten Pilotphase kann schon sehr frühzeitig ein deutlicher Fortschritt zum Nutzen der Bürger geschaffen werden, indem erste Informationen konsolidiert verfügbar gemacht werden. Diese schrittweise Vorgehensweise, die es ermöglicht, gewonnene Erfahrungen zur Verbesserung von Prozessen, Formaten etc. zu verwenden, bewirkt eine entsprechende Flexibilität im Prozess, wodurch auch die entstehenden Kosten bei Art und Geschwindigkeit der Umsetzung berücksichtigt werden können.

Allerdings sollten von vornherein zentrale Aspekte klar geregelt und kommuniziert werden, um eine entsprechende Planbarkeit (vor allem auch für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen) zu gewährleisten. Dies umfasst die Forderung nach verbindlicher Bereitstellung der Daten (ab einem zu definierenden Zeitpunkt), die von Beginn an vorzusehende Funktionalität des Datenexports für den Nutzer und ein ebenfalls von Beginn an vorzusehendes systematisches Qualitätsmanagement.

Auf dieser Basis kann das Ziel einer kosteneffizienten Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation erreicht werden und damit ein massiver Nutzen im Hinblick auf eine angemessene Alterssicherung der Bevölkerung in Deutschland gestiftet werden.

8.4 Meilensteinplanung / Schrittweises Vorgehen

Zur Umsetzung unserer in diesem Bericht entwickelten Vorschläge halten wir die folgende schrittweise Vorgehensweise für empfehlenswert.

1) Vorgelagerter Entscheidungsprozess

In diesem ersten Schritt sind die grundsätzlichen Entscheidungen über die Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu treffen. Dies umfasst die Festlegung des Zielbildes (siehe Kapitel 3).

Darauf aufbauend müssen zentrale Aspekte der Datenhaltung (dies beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, welche der Optionen gemäß Kapitel 5 umgesetzt wird / werden) und des/der zu verwendenden Identifikationskennzeichen/s für die Zuordnung der Anwartschaften geklärt werden. Hierfür ist eine geeignete Abstimmung mit den wesentlichen Stakeholdern zweckmäßig.

Ein zentraler Teil dieses Schrittes ist die Ableitung des Gesetzgebungsbedarfs und der darauf aufbauende gesetzgeberische Prozess. Hierbei sind u.a. folgende Aspekte im Hinblick auf gesetzgeberische Erfordernisse zu überprüfen:

- Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation
- Nutzung einer Plattform
- Möglichkeit der Einrichtung von Daten-Intermediären
- Verwendung der nötigen Identifikationskennzeichen
- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung zur Übermittlung der Daten (in einem später festzulegenden Format und technischen Anforderungen)

Weitere Aspekte, die in dieser Phase auch berücksichtigt werden sollten:

- Entwicklung eines grundlegenden Zeitplans für die Umsetzung
 - Klärung der Finanzierung dieses Projektes bis zum Übergang in den Regelbetrieb
 - Frühzeitige Planung der Kommunikations-Strategie
- Da dieses Projekt ein erhebliches öffentliches Interesse bei den relevanten Stakeholdern aufweist, sollte von Beginn an eine transparente Kommunikation erfolgen.

2) **Einrichtung der zugehörigen Struktur**

Bei allen nachfolgenden Schritten zur konkreten Umsetzung spielen inhaltliche, technologische und juristische Aspekte eine wichtige Rolle. Sie müssen von entsprechender Fachkompetenz getragen sein und in sinnvolle Abläufe und Prozesse münden. Dies ist ohne eine vorhandene Träger-Struktur nur schwer vorstellbar.

Das ist auch deshalb wichtig, da für viele der zu treffenden Entscheidungen die Unterstützung durch ein Experten-Gremium erforderlich ist, dessen Einrichtung direkt mit der Einrichtung des Trägers der Plattform verknüpft sein sollte.

Hierbei muss insbesondere die Beteiligung aller relevanten Stakeholder (vor allem der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen) sichergestellt werden (siehe Kapitel 6). Dies ist für die nachfolgenden Schritte wesentlich.

Die Einrichtung des Trägers der Plattform erfordert dabei vor allem Entscheidungen darüber, welche Rechtsform (Organisationsform) hierfür gewählt werden soll, welche Stakeholder wie eingebunden werden sollen und wie die Finanzierung erfolgen soll. Dabei ist auch die vorgesehene staatliche Aufsicht über die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation zu berücksichtigen.

Notwendige Vorarbeiten für die Einrichtung des Trägers der Plattform:

- Rechtliche Voraussetzungen für das Identifikationskennzeichen schaffen
- Entscheidung über die Rechtsform
- Entscheidung über die Finanzierung

3) **Vorbereitende Schritte**

Vor Einführung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden:

a) **Definition der Datenschnittstellen**

Dies beinhaltet sowohl die Festlegung der Inhalte für die bereitzustellende Information als auch die Beschreibung der dafür zu verwendenden Datenformate. Hierzu wurden in den Kapiteln 4 und 5 entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet, die als Grundlage dienen können.

Zu beachten ist dabei, dass es sich um *zwei* Datenschnittstellen handelt:

- für die Bereitstellung durch die Vorsorgeeinrichtungen
- für den Export durch den Nutzer

Für diesen Schritt ist ein Experten-Gremium unverzichtbar (vgl. Kapitel 6). Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen die entsprechenden Daten auch an die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation übermitteln dürfen.

Notwendige Vorarbeiten:

- Einrichtung eines Experten-Gremiums beim Träger der Plattform
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

b) **Implementierung des Identifikationskennzeichens zur Authentifizierung der Vorsorgeeinrichtung**

In Zusammenarbeit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und dem Träger der Plattform (sowie dem Dienstleister) ist hierfür das zu verwendende Verfahren festzulegen.

- c) Gleichzeitig sind hier auch grundlegende Aspekte des Designs der Plattform und des Qualitätsmanagements konzeptionell festzulegen. Auch hierzu enthält dieser Bericht entsprechende Vorarbeiten.
Dies steht in engem Zusammenhang mit der Planung, welche Informationen in welchem Schritt durch die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation dargestellt werden sollen.

4) **Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation – Pilotphase**

Wie in Kapitel 6 ausgeführt, halten wir bei Einrichtung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation eine Pilotphase für sehr zweckmäßig. Dabei sollte zunächst nur ein Teil der Vorsorgeeinrichtungen – auf freiwilliger Basis – eingebunden werden. Dadurch könnten entsprechende praktische Erfahrungen gesammelt und auftretende Schwachstellen eliminiert werden.

Dies betrifft einerseits die technischen Aspekte

- Umsetzung des Multi-Layer-Ansatzes als Internet-Portal
- Einrichtung der Datenschnittstellen
- Etablierung der notwendigen Prozesse für den Datentransfer
- Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen

Gleichzeitig können dabei auch Erfahrungen im Hinblick auf Art und Umfang der Daten gewonnen werden, die von den Vorsorgeeinrichtungen an die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation übermittelt werden. Weiterhin sollten dabei systematische Analysen zum Design der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation und zur Verständlichkeit der angebotenen Informationen für den Nutzer durchgeführt werden (siehe Kapitel 7).

Dies erfordert ein entsprechendes Konzept für ein systematisches Qualitätsmanagement und die Einrichtung passgenauer Strukturen und Prozesse beim Träger der Plattform (siehe Kapitel 6).

Notwendige Vorarbeiten:

- Einrichtung der Plattform und der zugehörigen Datenschnittstellen
- Gewinnung von Vorsorgeeinrichtungen für die Mitwirkung an der Pilotphase
- Konzeption und Einrichtung eines systematischen Qualitätsmanagements (siehe Kapitel 6)
- Planung der Pilotphase (zeitlicher Ablauf, Evaluation, Ableitung von Folgerungen und deren Umsetzung)

Überprüfung der Notwendigkeit von Daten-Intermediären:

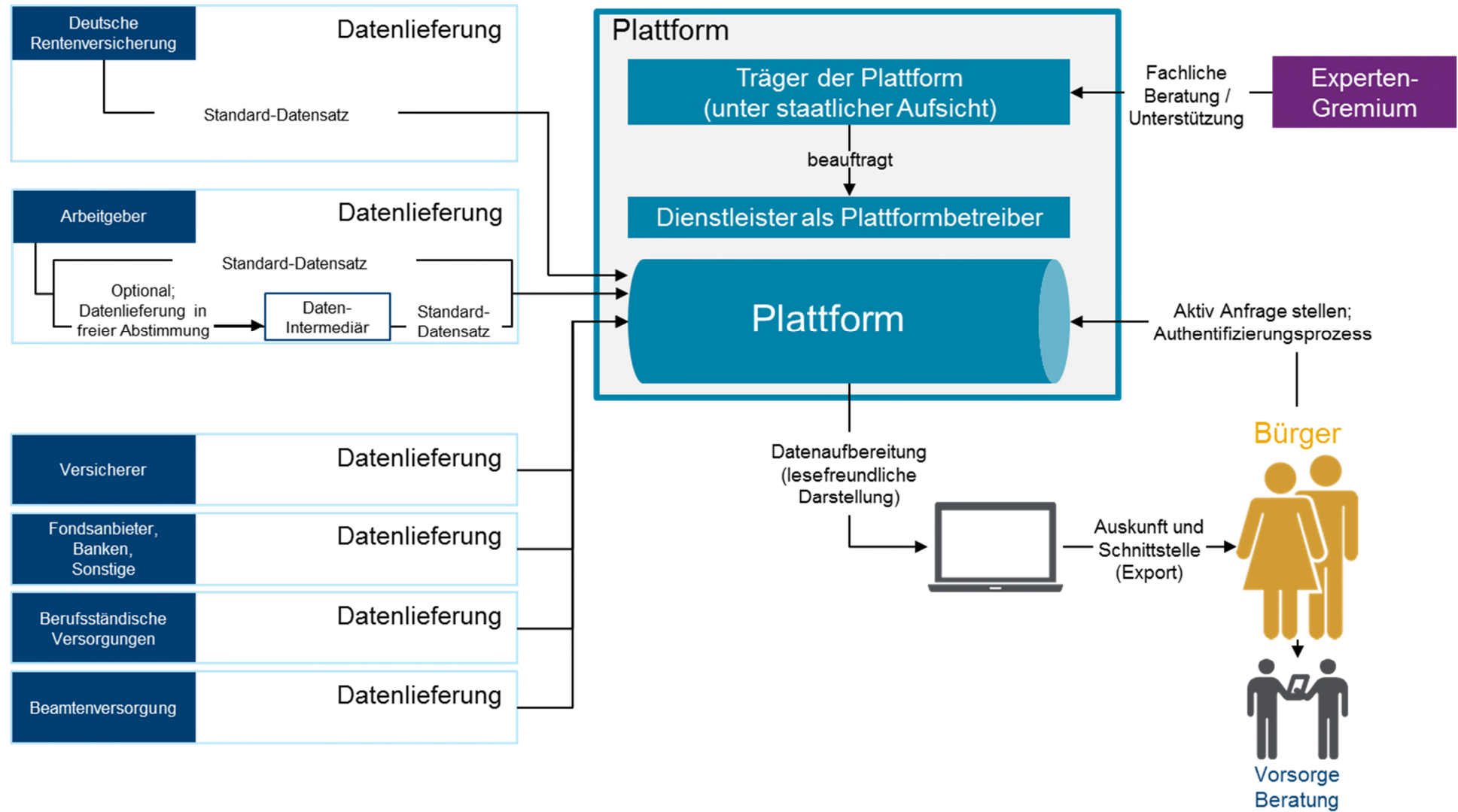
Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen sollte in dieser Zeit geprüft werden, ob die Einrichtung von Daten-Intermediären notwendig ist, um die Bereitstellung der nötigen Daten für Teile der Vorsorgeeinrichtungen kostengünstig zu ermöglichen (siehe Kapitel 5). Dies müsste in enger Abstimmung mit dem Träger der Plattform und den involvierten Ministerien geschehen, da hierfür ggf. zusätzliche rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssten.

5) **Bereitstellung der Informationen für alle Bürger**

Nach Abschluss der Pilotphase könnte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation dann in den „Regelbetrieb“ überführt werden.

Aufgrund der Komplexität dieses Themas dürfte sich hierbei ein schrittweises Vorgehen anbieten.

Abbildung 18 – Schaubild über den möglichen Regelbetrieb



- **Vorsorgeeinrichtungen:**
 - Alle Vorsorgeeinrichtungen, die bereits regelmäßig gesetzliche Mitteilungspflichten erfüllen, können ab Beginn eingebunden werden. Dies umfasst die Deutsche Rentenversicherung, die EbAVs (ggf. zunächst beschränkt auf besondere, große Einrichtungen), die Lebensversicherer und die Kapitalanlagegesellschaften. Banken könnten wegen der vergleichsweise geringeren Verbreitung langlaufender Altersvorsorgeprodukte später hinzugenommen werden.
 - Wo derartige Mitteilungspflichten bisher nicht bestehen, könnte eine schrittweise Einbindung (z.B. gemäß Größe der Vorsorgeeinrichtung) erfolgen.
 - Die Einbeziehung der Beamtenversorgung und von berufsständischen Versorgungswerken wäre zu klären.

- **Dargestellte Informationen:**

Zunächst wird es nur möglich sein, aktive (inländische) Altersvorsorgeprodukte darzustellen. Die Einbeziehung von unverfallbaren Anwartschaften aus früheren Beschäftigungsverhältnissen ist realistischer Weise erst in einem (deutlich) späteren Stadium denkbar.

 - Die Angabe der Vorsorgeeinrichtung mit Kontaktanschrift sollte von Beginn an vorhanden sein. Gerade hier besteht die Möglichkeit für einen „Quick-Win“, indem erste relevante Informationen konsolidiert an einer Stelle verfügbar gemacht werden.
 - Die Daten aus den Standmitteilungen sollten angegeben werden, soweit sie zur Verfügung gestellt werden. Hier wäre eine Übergangsfrist denkbar (ggfs. gekoppelt an die Größe der Vorsorgeeinrichtung), ab wann diese Daten verpflichtend übermittelt werden müssen.
 - Die Ermittlung und der Ausweis von aggregierten Zielgrößen sollte vorgesehen werden, sobald ein hinreichender Umfang an Daten von ausreichender Qualität vorliegt. Dies könnte vorab auf Basis verfügbarer Daten ausprobiert werden, ehe ein derartiger Wert als grundsätzliche Funktionalität im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zur Verfügung gestellt wird.

- **Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Daten**

Die (flächendeckende) Bereitstellung der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation kann – wie wir in Kapitel 6 ausgeführt haben – nur langfristig funktionieren, wenn alle entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen zur Bereitstellung der entsprechenden Daten verpflichtet werden. Dies beinhaltet sowohl die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Angaben (z.B. die Kontaktdaten der Vorsorgeeinrichtung oder – in einem späteren Stadium der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation – die Bereitstellung eines erreichbaren, prognostizierten Wertes) als auch zeitliche Vorgaben (z.B. maximale Antwortzeit). Hier sehen wir besondere Herausforderungen aufgrund der sehr heterogenen Struktur der Altersvorsorge in Deutschland. Die zu treffenden Regelungen sollten dementsprechend großzügige Übergangsregelungen enthalten, um den Vorsorgeeinrichtungen die Erfüllung dieser neuen Verpflichtung zu erleichtern. Gleichwohl ist dabei ein klarer Zeitpunkt festzulegen, ab dem diese Verpflichtung erfüllt werden muss.

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang zu regeln, dass sich aus der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation keine haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Träger der Plattform und die Vorsorgeeinrichtungen ergeben.

Notwendige Vorarbeiten:

- Rechtliche Grundlage für eine (spätere) Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Daten schaffen

- Prüfung, ob für einzelne Bereiche (z.B. in der 2. Säule) Daten-Intermediäre zweckmäßig sind und ob hierfür freiwillige oder verpflichtende Regelungen vorgesehen werden sollten (vgl. Kapitel 5)
- Veröffentlichung
Sobald die Plattform öffentlich verfügbar ist, sollte dieser Aspekt durch den Träger der Plattform zeitgleich umgesetzt werden.

Notwendige Vorarbeiten:

- Ausarbeitung eines Konzeptes für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing durch den Träger der Plattform (in Zusammenarbeit mit den involvierten Ministerien)

Diese fünf Phasen sollten zweckmäßigerweise sequentiell durchgeführt werden, da die Aufgaben einer späteren Phase von den Ergebnissen der früheren Phasen abhängen.

Diese Abhängigkeiten und die zugehörigen Verantwortlichkeiten werden in der nachfolgenden Übersicht detailliert dargestellt:

Abbildung 19 - Darstellung der Phasen zur Umsetzung



Phase 1
Vorgelagerter
Entscheidungsprozess

| Aufgabe | Verantwortlich | | | | | Voraussetzungen |
|---|---------------------|----------------------|---------------|---|---------------------|---|
| | Staat ³² | Träger der Plattform | Dienstleister | Experten-Gremium (staatliche Mitwirkung) | Vorsorgeeinrichtung | |
| Festlegung Zielbild | ■ | | | | | |
| Entscheidung über die grundsätzliche Form der Datenhaltung (gemäß Kapitel 5) | ■ | | | | | |
| Festlegung Identifikationskennzeichen für die Nutzer | ■ | | | | | Die beiden Aufgaben „Grundlegende Festlegung der Struktur“ und „Festlegung Identifikationskennzeichen für die Nutzer“ hängen (ggfs.) zusammen |
| Grundlegende Festlegung der Struktur <ul style="list-style-type: none"> Anbindung an Ministerium Identifizierung der zu beteiligenden Stakeholder | ■ | | | | | |
| Datenübermittlung rechtlich ermöglichen (auch über Daten-Intermediäre) | ■ | | | | | |
| Ableitung des Gesetzgebungsbedarfs | ■ | | | | | Zielbild Form der Datenhaltung |
| Gesetzgebung (<i>durch den Gesetzgeber</i>) | ■ | | | | | Ableitung des Gesetzgebungsbedarfs |
| Entwicklung eines Zeitplans | ■ | | | | | Zielbild |
| Klärung der Finanzierung der Entwicklung bis zum Regelbetrieb | ■ | | | | | |
| Festlegung einer Kommunikationsstrategie gegenüber Vorsorgeeinrichtungen und Öffentlichkeit | ■ | | | | | Zielbild |

³² Unter der Rubrik „Staat“ fassen wir sowohl die Aktivitäten der Regierung und der Ministerien als auch die nötigen Schritte des Gesetzgebers zusammen. Der Gesetzgeber ist dabei vorrangig in Phase 1 gefordert, in der die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Phase 2
Einrichtung der
zugehörigen Struktur

| Aufgabe | Verantwortlich | | | | | Voraussetzungen |
|---|----------------|----------------------|---------------|---|---------------------|--------------------------------------|
| | Staat | Träger der Plattform | Dienstleister | Experten-Gremium (staatliche Mitwirkung) | Vorsorgeeinrichtung | |
| Weitere Festlegung der Struktur • Rechtsform • Finanzierung | ■ | | | | | Grundlegende Festlegung der Struktur |
| Einrichtung des Trägers der Plattform | ■ | | | | | Festlegung der Struktur |
| Besetzung eines Experten-Gremiums für die inhaltliche Arbeit | ■ | ■ | | | | Einrichtung Träger der Plattform |
| Auswahl (umsetzender) Dienstleister | ■ | ■ | | | | Einrichtung Träger der Plattform |

Phase 3
Vorbereitende Schritte

| Aufgabe | Verantwortlich | | | | | Voraussetzungen |
|---|----------------|----------------------|---------------|--|---------------------|---|
| | Staat | Träger der Plattform | Dienstleister | Experten-Gremium (staatliche Mitwirkung) | Vorsorgeeinrichtung | |
| Grundsätzliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten festlegen Übergangsregelungen vorsehen für <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeeinrichtungen, die bisher keine regelmäßigen Mitteilungspflichten erfüllen müssen • Beamtenversorgung • berufsständische Versorgungswerke | ■ | | | | | |
| Festlegung Identifikationskennzeichen für die Vorsorgeeinrichtungen | | ■ | ■ | | ■ | |
| Inhaltliche Definition der Datenschnittstelle | | | | ■ | | |
| Planung der schrittweisen Umsetzung des Zielbildes (welche Informationen sollen in welchem Schritt dargestellt werden) | | ■ | | | | Festlegung Ziel des ersten Umsetzungsschrittes |
| Technische Definition der Datenschnittstellen <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Plattform und Vorsorgeeinrichtungen • zwischen Plattform und Nutzern (für den Daten-Export) | | | ■ | | | inhaltliche Definition der Datenschnittstelle |
| Festlegung Design | | | ■ | ■ | | |
| Planung der Pilotphase | | ■ | ■ | | | |
| Konzeption Qualitätsmanagement | | ■ | ■ | ■ | | Definition der Schnittstellen und Festlegung Design |

Phase 4
Pilotphase

| Aufgabe | Verantwortlich | | | | | Voraussetzungen |
|--|----------------|----------------------|---------------|---|---------------------|--------------------------------------|
| | Staat | Träger der Plattform | Dienstleister | Experten-Gremium (staatliche Mitwirkung) | Vorsorgeeinrichtung | |
| Einrichtung der Plattform | | | ■ | | | Festlegung Design und Schnittstellen |
| Abstimmung mit ersten Vorsorgeeinrichtungen | | ■ | ■ | | ■ | Festlegung Datenschnittstelle |
| Gewinnung erster Nutzer | | ■ | | | | Einrichtung der Plattform |
| (kontinuierliche) Evaluation | | ■ | ■ | ■ | | Konzept Qualitäts- management |
| Überprüfung der Notwendigkeit von Daten-Intermediären und ggfs. Einrichtung | | | | | ■ | rechtliche Zulässigkeit |
| Konzept für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing | | ■ | | | | |

Phase 5
Regelbetrieb

| Aufgabe | Verantwortlich | | | | | Voraussetzungen |
|--|----------------|----------------------|---------------|---|---------------------|---|
| | Staat | Träger der Plattform | Dienstleister | Experten-Gremium (staatliche Mitwirkung) | Vorsorgeeinrichtung | |
| Schrittweise Anbindung aller Vorsorgeeinrichtungen mit relevanten Produkten (u.a. Einbeziehung der Beamtenversorgung) | | ■ | | | | |
| Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Datenübermittlung (gibt es eine Notwendigkeit für Sanktionen?) | ■ | | | | | |
| Schrittweise Erweiterung der dargestellten Daten | ■ | | | | | inhaltliche Definition der Daten |
| Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Prozesse, Daten-Definitionen, Design etc. | | ■ | ■ | | | Konzept zum Qualitätsmanagement |
| Öffentlichkeitsarbeit und Marketing | | ■ | ■ | ■ | | Konzept Öffentlichkeitsarbeit und Marketing |
| Überprüfung der Nutzung (Einbindung) durch andere Plattformen | | ■ | ■ | | | |

8.5 Ausblick

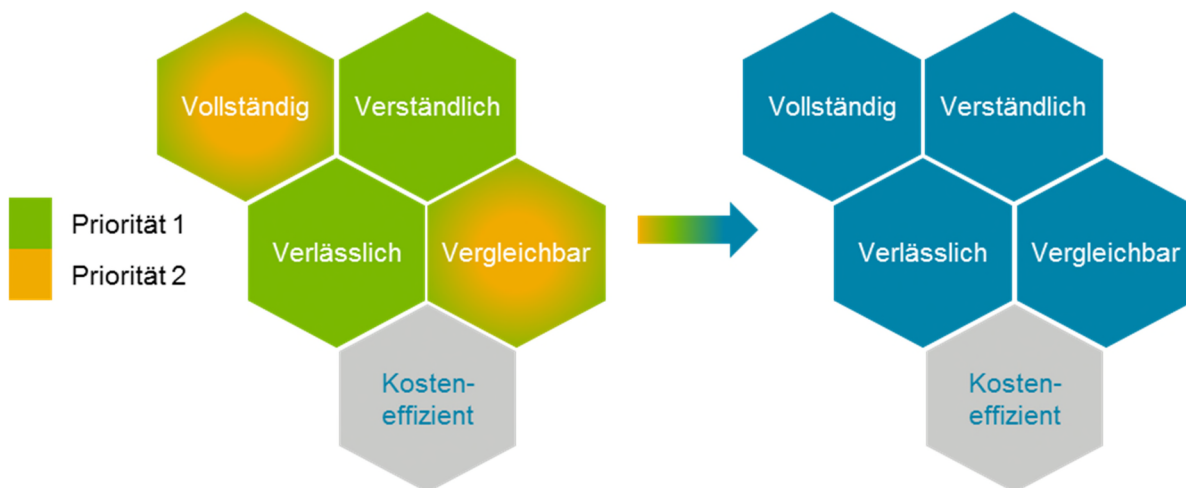
Die Umsetzung einer von den Bürgern und den Vorsorgeeinrichtungen akzeptierten säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist machbar.

Abbildung 20 – Relevante Erfolgskriterien



Wir halten es für möglich, dass die Pilotphase für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation in zwei bis drei Jahren starten kann. Das ist ein ambitioniertes Ziel, das wesentlich von den politischen Entscheidungsprozessen und der konstruktiven Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtungen abhängt. Die Nachhaltigkeit einer solchen Plattform ist nur dann gewährleistet, wenn für eine dauernde Weiterentwicklung gesorgt wird. Die Gewährleistung der Aktualität (sowohl rechtlich als auch technisch), die stetige Ausweitung des Umfangs und Verbreitungsgrades der Plattform sowie letztlich die Einbindung in europäische Initiativen und Maßnahmen sind Projekte, die dauerhaft im Fokus bleiben müssen.

Abbildung 21 – Prioritäten und Prinzip der „4V“



Verständlichkeit, Verlässlichkeit, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit werden nicht in gleichem Maße bereits in der ersten Phase Berücksichtigung finden können.

- Verständlichkeit ist der Schlüssel für die Akzeptanz und muss daher schon von Beginn an im Fokus sein. Sie ist dennoch weiterhin laufend durch Befragung der Nutzer zu überprüfen und zu verbessern.
- Verlässlichkeit schafft Akzeptanz, die Plattform ist dabei auf die Vorsorgeeinrichtungen als Zulieferer angewiesen. Es sind nachhaltige Governance-Strukturen zu schaffen und laufend umzusetzen.
- Vollständigkeit zu erreichen ist ein mittelfristiges Projekt. Die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke und ausländische Verpflichtungen sind u.E. zwingend einzubeziehen. Auch Ansprüche, die wegen lückenhafter Datenlage aktuell nur schwer einzelnen Bürgern oder konkreten Vorsorgeeinrichtungen zugeordnet werden können, müssen auf Dauer angegangen werden.
- Vergleichbarkeit wird in der ersten Phase noch nicht im Vordergrund stehen. Bewusst haben wir im Rahmen dieser Studie von der Vorgabe von Standards für die Prognoserechnung abgesehen, da diese bei der Vielfalt der deutschen Systeme zu nachteiligen Effekten führen können. Auf längere Sicht halten wir jedoch die stärkere Nutzung von Standards in der deutschen Altersvorsorge für sinnvoll. Hier könnte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation indirekt förderlich wirken.

Daneben ist zwingend auch auf die Kosteneffizienz einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation zu achten – die Plattform muss so schlank gestaltet sein, dass sie die Nebenkosten der Altersvorsorge nicht materiell erhöht.

Eine säulenübergreifende Altersversorgungsinformation wird am Anfang nicht vollumfänglich ausgereift sein – dennoch empfehlen wir einen Start innerhalb der nächsten 2-3 Jahre, da die Gesellschaft ein solches System letztlich fordert. Der Bürger benötigt diese Informationen, um sich auf sein Rentenalter vorzubereiten und auf Basis dieser Angaben individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Anhang

Grundbeispiele

Die nachfolgenden Beispiele sollen exemplarisch die Berechnung von Werten veranschaulichen, die im Rahmen dieses Berichts als Grundlage für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation entwickelt wurden.

Erstes Beispiel

Hierfür betrachten wir die folgenden Produkte aus den 3 Säulen

- gesetzliche Rente (DRV)
- Leistungszusage (bAV1)
- Kapitalbildende Lebensversicherung

Um konkrete Zahlen berechnen zu können, verwenden wir beispielhaft die folgenden Angaben:

- wir betrachten eine 47-jährige Frau, die mit 27 Jahren angefangen hat zu arbeiten
- DRV:
20 Entgeltpunkte (verdient genau das Durchschnittseinkommen)
aktueller Rentenwert: 32,03 (in den alten Bundesländern)
- bAV1 (Leistungszusage):
1.000 monatliche Altersrente (ab Alter 67)
600 monatliche Hinterbliebenen- / Invalidenrente
die spätere Anpassung der Rente erfolgt gemäß gesetzlicher Regelung (Inflationsausgleich)
- Kapitalbildende Lebensversicherung:
abgeschlossen im Alter 30
jährlicher Beitrag 1.000
Versicherung mit Überschussbeteiligung
Rechnungsgrundlagen: DAV-Tafel 2008 T, Garantiezins 0,9 %, übliche Kostensätze

In dieser beispielhaften Situation könnten die im Rahmen der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation für das jeweilige Produkt angegebenen Werte dann wie folgt aussehen.³³ Für jedes dieser Produkte müssen dazu die entsprechenden Werte von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung an die Altersvorsorgeinformationsplattform übermittelt werden.

³³ Wie im Bericht erläutert, werden diese Informationen auf der Plattform in einer Layer-Struktur verfügbar gemacht, deren genaues Design noch festzulegen ist. Wir haben in diesem Anhang aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung in Tabellen-Form gewählt.

| | | DRV | bAV1 | Kapitalbildende LV |
|------------|---------------------------------|-------|-------|--------------------|
| Erreicht | Garantierte Kapitalleistung | | | 19.635 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | | |
| | Garantierte Rente | 641 | 500 | |
| | Prognostizierte Rente | | 500 | |
| | Heutiges Guthaben | | | |
| Erreichbar | Garantierte Kapitalleistung | | | 40.499 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | | 66.726 |
| | Garantierte Rente | 1.281 | 1.000 | |
| | Prognostizierte Rente | 1.904 | 1.000 | |
| | | | | |

Beim jeweiligen Produkt werden dabei nur diejenigen Werte von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung übermittelt, die dafür auch (sinnvollerweise) ermittelt wurden. Die restlichen Felder bleiben frei.

DRV

Erreicht: Wird bestimmt durch Rentenpunkte und den aktuellen Rentenwert.

- Garantierte Rente: Die Angabe ist garantiert, da der aktuelle Rentenwert per Gesetz nicht fallen darf.

Erreichbar: Hier wird die Annahme getroffen, dass das Gehalt des Bürgers relativ zum durchschnittlichen Gehalt konstant bleibt.

- Garantierte Rente: Wenn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gezahlt werden und keine Rentenanpassungen berücksichtigt werden
- Prognostizierte Rente: Die DRV ermittelt zusätzlich eine Rente auf Basis von zwei Szenarien: Beiträge werden wie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre gezahlt, jährlicher Anpassungssatz 1 % und 2 %.

Bei der Angabe der prognostizierten Rente muss die DRV entscheiden, welchen Wert sie hier übermitteln möchte. Wir haben den Wert mit 2 % Steigerung verwendet.³⁴

bAV1

Erreicht: Gemäß dem arbeitsrechtlichen Besitzstand

Erreichbar: Die Zusage ist statisch und es gibt keine weiteren Änderungen.

Kapitalbildende Lebensversicherung

Erreicht: Ergibt sich bei Beitragsfreistellung der Versicherung

Erreichbar: Hierbei werden die vereinbarten Beiträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiter entrichtet. Wir haben dabei unterstellt, dass der Versicherer bei der Prognoserechnung keine Dynamik der Beiträge verwendet. Da der Kunde das Recht hat, die Dynamik auszusetzen, stellt dies eine vorsichtige Annahme dar.

³⁴ Hierbei könnte auch der Wert, der mit 1% Anpassung gerechnet wird, bei den freiwilligen zusätzlichen Angaben (am Ende der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation) durch die DRV aufgeführt werden.

(Anmerkung: Dies wird in Fällen, in denen eine Beitragsdynamik vereinbart ist, von den Versicherern unterschiedlich gehandhabt: einige rechnen mit Dynamik [dies ist z.B. bei Riester-Produkten vorgeschrieben], andere rechnen ohne Dynamik)

- Prognostizierte Kapitalleistung: Hier verwenden wir die Überschussbeteiligung der letzten Jahre, die wir für die Berechnung beispielhaft mit 2,35 % (zusätzlich zum Garantiezins) angenommen haben.

Modellrechnung für eine lebenslange Monatsrente

Für eine spätere Ausbaustufe der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist dann der Ausweis einer lebenslangen Monatsrente in heutiger Kaufkraft auf Basis der dargestellten Produkte und der dafür übermittelten Werte vorgesehen. Die dafür vorzunehmende Berechnung erfolgt durch die Plattform und wird im Folgenden beispielhaft dargestellt.

Als Grundlage würden für die angegebenen Produkte folgende (beispielhafte) Angaben verwendet:

| | DRV | bAV1 | Kapitalbildende LV |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Datum des Leistungsbeginns | 01.01.2039 | 01.01.2039 | 01.01.2039 |
| Erreichbare prognostizierte Leistung | 1.904 | 1.000 | 66.726 |
| Einmalzahlung / lebenslange monatliche Rente | Rente | Rente | Einmalzahlung |
| in heutiger Kaufkraft / in Kaufkraft bei Beginn der Leistung | in Kaufkraft bei Beginn der Leistung | in Kaufkraft bei Beginn der Leistung | in Kaufkraft bei Beginn der Leistung |

Bis auf die letzte Zeile der Tabelle sind diese Angaben bereits in den Daten enthalten, die die jeweilige Vorsorgeeinrichtung an die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformationsplattform übermittelt hat. Die Angabe zur Kaufkraft muss zusätzlich gemacht werden.³⁵ In den von uns betrachteten Beispielen liegen die Angaben jeweils in Kaufkraft bei Leistungsbeginn vor.

Von der Plattform selbst ist dann noch die Umrechnung von Kapitalleistungen in monatliche Renten (falls erforderlich), die Kaufkraftbereinigung der monatlichen Renten (falls erforderlich) sowie die Addition der resultierenden monatlichen Renten vorzunehmen.

Benötigt werden dafür die folgenden Umrechnungsfaktoren:

- Einmalleistung -> monatliche lebenslange Rente
Die monatlichen Renten ergeben sich aus den Kapitalleistungen durch Multiplikation mit einem vorgegebenen Rentenfaktor. Hierfür verwenden wir hier beispielhaft den Wert 1/300.
- Kaufkraft bei Leistungsbeginn -> heutige Kaufkraft
Für das Umrechnen der Werte in heutige Kaufkraft wurde hier beispielhaft das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank in Höhe von zwei Prozent für das Diskontieren verwendet.

³⁵ Sie würde dementsprechend auch nur für die Berechnung verwendet werden.

Beide Umrechnungsfaktoren werden vorab durch das vorgesehene Experten-Gremium festgelegt und von der Plattform zur Umrechnung verwendet.

Tabelle 1 – Erstes Beispiel

| | DRV | bAV1 | Kapitalbildende LV |
|--|-------|-------|--------------------|
| Erreichbare prognostizierte Leistung | 1.904 | 1.000 | 66.726 |
| Umgerechnet in eine monatliche Rente | 1.904 | 1.000 | 222 |
| Umgerechnet in heutige Kaufkraft ³⁶ | 1.281 | 673 | 150 |
| Aggregiert | 2.104 | | |

Die Summe der kaufkraftbereinigten Monatsrenten ergibt in dieser Modellrechnung dann eine lebenslange monatliche Gesamrente in heutiger Kaufkraft von 2.104 .

Zweites Beispiel

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie eine komplexere bAV-Zusage in der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation abgebildet werden kann. Wir verwenden hierfür weitgehend das erste Beispiel mit folgenden Modifikationen:

- Das bAV-Produkt ist jetzt eine beitragsorientierte Leistungszusage (bAV2).
 Monatlicher Beitrag: 3 % vom Gehalt unterhalb BBG und 9 % vom Gehalt oberhalb BBG bis zum Alter 63.
 Ab Alter 63 werden keine Beiträge mehr umgewandelt; stattdessen erfolgt eine Verzinsung der erreichten Leistung mit jährlich 5 % (dieser Zinssatz kann vom Arbeitgeber angepasst werden).
 Auszahlung erfolgt als Einmalbetrag.
 Bis zur Auszahlung wird eine Hinterbliebenen- / Invalidenrente eingeschlossen (60 % der bis dahin erreichten Leistung).
 Die Umrechnung der Beiträge in Leistungsbausteine erfolgt mittels Faktoren, die im Pensionsplan festgelegt sind.
- Bei der betrachteten 47-jährigen Frau gehen wir jetzt von einem aktuellen Jahresgehalt von 80.000 aus.
- Deshalb passen wir auch die Entgeltpunkte bei der DRV (passend zum Gehalt) auf 40,97 Entgeltpunkte an.

³⁶ Bei den Berechnungen im Fall der DRV ergibt sich dabei derselbe Wert, der auch schon als erreichbare, garantierte Rente angegeben wird, da zunächst die Prognose mit einer jährlichen Erhöhung von 2 % gerechnet wurde und anschließend bei der Anpassung der Kaufkraft ebenfalls mit 2 % Inflation angepasst wurde.

Dann ergeben sich analog zum ersten Beispiel die folgenden Werte:

| | | DRV | bAV2 | Kapitalbildende LV |
|------------|---------------------------------|-------|---------|--------------------|
| Erreicht | Garantierte Kapitalleistung | | 116.990 | 19.635 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | 142.202 | |
| | Garantierte Rente | 1.312 | | |
| | Prognostizierte Rente | | | |
| | Heutiges Guthaben | | | |
| Erreichbar | Garantierte Kapitalleistung | | | 40.499 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | 197.625 | 66.726 |
| | Garantierte Rente | 2.631 | | |
| | Prognostizierte Rente | 3.909 | | |

bAV2

Erreicht: Der erreichte Wert ergibt sich aus den Bausteinen ab Alter 27 (Diensteintritt) bis zum heutigen Alter 47.

Erreichbar: Hierbei wird unterstellt, dass die betrachtete Person bis Alter 67 arbeitet. Eine Änderung (Steigerung) von Gehalt und BBG wird nicht prognostiziert (wie das in Standmitteilungen häufig vorzufinden ist).³⁷

³⁷ Zum Vergleich: Würde ein gemeinsamer Trend von 2,5 % für Gehalt und BBG unterstellt, so ergibt sich ein erreichbarer prognostizierter Wert von 211.126 .
(Anmerkung: Da die jeweiligen Beiträge von Gehalt und BBG abhängen, werden Trends für beide Größen benötigt.)

Modellrechnung für eine lebenslange Monatsrente

Als Grundlage werden für die jetzt betrachteten Produkte folgende beispielhafte Angaben verwendet:

| | DRV | bAV2 | Kapitalbildende LV |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Datum des Leistungsbeginns | 01.01.2039 | 01.01.2039 | 01.01.2039 |
| Erreichbare prognostizierte Leistung | 3.909 | 197.625 | 66.726 |
| Einmalzahlung / lebenslange monatliche Rente | Rente | Einmalzahlung | Einmalzahlung |
| in heutiger Kaufkraft / in Kaufkraft bei Beginn der Leistung | in Kaufkraft bei Beginn der Leistung | In Kaufkraft bei Beginn der Leistung | in Kaufkraft bei Beginn der Leistung |

Die Umrechnung erfolgt analog zum ersten Beispiel:

Tabelle 2 – Zweites Beispiel

| | DRV | bAV2 | Kapitalbildende LV |
|--------------------------------------|-------|---------|--------------------|
| Erreichbare prognostizierte Leistung | 3.909 | 197.625 | 66.726 |
| Umgerechnet in eine monatliche Rente | 3.909 | 659 | 222 |
| Umgerechnet in heutige Kaufkraft | 2.631 | 443 | 150 |
| Aggregiert | 3.224 | | |

Die Summe der kaufkraftbereinigten Monatsrenten ergibt in dieser Modellrechnung dann eine lebenslange monatliche Gesamrente in heutiger Kaufkraft von 3.224 .

Analyse eines unvollständigen Beispiels

Im Folgenden soll betrachtet werden, wie sich das oben aufgeführte zweite Beispiel ändert, wenn es Vorsorgeeinrichtungen gibt, die einen unvollständigen Datensatz liefern. Insbesondere soll hier darauf eingegangen werden, wie von der Plattform vorzugehen ist, wenn in den Feldern „erreichbar – prognostiziert“ keine Werte geliefert werden. Hierfür wird angenommen, dass von der beitragsorientierten Leistungszusage (bAV2) der entsprechende Wert nicht übermittelt wird. Die Plattform verfügt also über den folgenden Datensatz:

| | | DRV | bAV2 | Kapitalbildende LV |
|------------|---------------------------------|-------|---------|--------------------|
| Erreicht | Garantierte Kapitalleistung | | 116.990 | 19.635 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | 142.202 | |
| | Garantierte Rente | 1.312 | | |
| | Prognostizierte Rente | | | |
| | Heutiges Guthaben | | | |
| Erreichbar | Garantierte Kapitalleistung | | | 40.499 |
| | Prognostizierte Kapitalleistung | | | 66.726 |
| | Garantierte Rente | 2.631 | | |
| | Prognostizierte Rente | 3.909 | | |

Die Umrechnung würde dann ohne die beitragsorientierte Leistungszusage (bAV2) erfolgen:

Tabelle 3 – Analyse eines unvollständigen Beispiels

| | DRV | bAV2 | Kapitalbildende LV |
|--------------------------------------|-------|------|--------------------|
| Vergleichbar gemachte Leistung | 3.909 | | 66.726 |
| Umgerechnet in eine monatliche Rente | 3.909 | | 222 |
| Umgerechnet in heutige Kaufkraft | 2.631 | | 150 |
| Aggregiert | 2.781 | | |

Die Summe der kaufkraftbereinigten Monatsrenten ergibt in dieser Modellrechnung dann eine lebenslange monatliche Gesamtrente in heutiger Kaufkraft von 2.781 .

Dieser Wert wäre mit einem Hinweis zu versehen, dass nicht alle Teile der angegebenen Altersvorsorgeprodukte bei der Berechnung berücksichtigt werden konnten.

Einmalige anfängliche Informationspflichten in der zweiten und dritten Säule

Einmalige anfängliche Informationen in der zweiten Säule

| Kriterium | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds |
|---|---|
| | EbAV II – Vorvertragliche Information und Information bei Beginn des Versorgungsverhältnisses |
| Hinweise | <i>Umsetzung in nationales Gesetz erfolgt; Ausgestaltung in Rechtsverordnung ausstehend – Auskunftspflicht gegenüber automatisch bzw. nicht automatisch in das Versorgungssystem aufgenommenen Versorgungsanwärtern</i> |
| Rechtsgrundlagen | § 234l VAG (allgemeine Informationen); § 234m VAG (Informationen bei Beginn des Versorgungsverhältnisses); § 234n VAG (Informationen vor dem Beitritt zu einem Versorgungssystem); Weitere Einzelheiten zu Informationspflichten werden in Rechtsverordnung (RVO) geregelt (§ 235a VAG) |
| Voraussetzungen | Keine |
| Häufigkeit | I.d.R. einmalig |
| Form | Wie Informationen zur Verfügung zu stellen sind, ist in RVO zu regeln (§ 235a Nr. 7 VAG) |
| Auskunftsinhalt | |
| Stand (erreicht) | |
| Versorgungskonto | |
| Versicherungszeiten | Nicht relevant |
| Geleistete Beiträge | |
| Erreichte Altersanwartschaft (ohne weitere Beiträge) | |
| Erreichbare Altersleistung (auf Basis angenommener künftiger Beiträge) | Nicht normiert |
| Simulation auf Basis von Annahmevarianten | Nicht normiert |
| Leistungsformen (Rente, Kapital) | Dürfte in den mitzuteilenden einschlägigen Merkmalen des Versorgungssystems, insbes. den Informationen zu den Wahlmöglichkeiten der Versorgungsanwärter, sowie i.d.R. auch in den bei Beginn des Versorgungsverhältnisses zur Verfügung zu stellenden Vertragsbedingungen einschließlich Tarifbestimmungen enthalten sein |

| Kriterium | Direktversicherung / Pensionskasse / Pensionsfonds |
|--|--|
| | EbAV II – Vorvertragliche Information und Information bei Beginn des Versorgungsverhältnisses |
| Leistungsfälle (Alter, Invalidität, Tod) | Art der Leistungen sind in den mitzuteilenden wesentlichen Merkmalen des Versorgungssystems enthalten |
| Anlagerisiken | Information über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung der Risiken; Information über Wahlmöglichkeiten (einschließlich Anlageoptionen); Angaben dazu, ob und inwieweit die Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung Rechnung trägt; zusätzliche Informationen gegenüber Anwärtern, die nicht automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden und ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, nach Gesetzesbegründung in RVO zu regeln |
| Kosten | Soweit in den mitzuteilenden wesentlichen Merkmalen des Versorgungssystems enthalten |

Einmalige anfängliche Informationen in der dritten Säule³⁸

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | Sonstige Lebensversicherungsverträge | | | Private Fondsverträge |
|-------------------------|--|---------------------------------------|--|---|--|
| | Informationen des Vertragspartners durch individuelles Produktinformationsblatt | Information des Versicherungsnehmers | Information des Versicherungsnehmers bei Versicherungsanlageprodukt (IBIP) | Basisinformationsblatt bei sog. verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und IBIP (PRIIPs) | Wesentliche Anlegerinformationen |
| Hinweise | <i>Vorvertragliche Information; teilw. Abweichungen für best. Verträge (z.B. zur Absicherung v. Berufsunfähigkeit)</i> | <i>Vorvertragliche Information</i> | <i>Vorvertragliche Information</i> | <i>Vorvertragliche Information</i> | <i>Vorvertragliche Information</i> |
| Rechtsgrundlagen | § 7 AltZertG i.V.m. AltvPIBV | § 7 Abs. 1 und 2 VVG i.V.m. VVG-InfoV | § 7b VVG | Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 | § 166 KAGB i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 583/2010 |
| Voraussetzungen | Keine | Keine | Keine | Keine | Keine |
| Häufigkeit | I.d.R. einmalig; bei Kostenänderungen | I.d.R. einmalig | I.d.R. einmalig; Informationen über Kosten u. Gebühren mind. jährlich | I.d.R. einmalig | I.d.R. einmalig |
| Form | Produktinformationsblatt im Detail vorgeschrieben | Textform | Nicht eindeutig gesetzlich normiert, wie Informationen „zur Verfügung zu stellen“ sind | Im Grundsatz Papier; anderer dauerhafter Datenträger / Website unter bestimmten Voraussetzungen | Im Grundsatz Papier; anderer dauerhafter Datenträger/Website unter best. Voraussetzungen |

³⁸ Die nachfolgend dargestellten Informationspflichten gelten teilweise in der zweiten Säule ebenfalls. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | Sonstige Lebensversicherungsverträge | | Private Fondsverträge | |
|---|---|--|--|---|--|
| | Informationen des Vertragspartners durch individuelles Produktinformationsblatt | Information des Versicherungsnehmers | Information des Versicherungsnehmers bei Versicherungsanlageprodukt (IBIP) | Basisinformationsblatt bei sog. verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und IBIP (PRIIPs) | Wesentliche Anlegerinformationen |
| Auskunftsinhalt | | | | | |
| Stand (erreicht) Versorgungskonto Versicherungszeiten Geleistete Beiträge Erreichte Altersanwartschaft (ohne weitere Beiträge) | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| Erreichbare Altersleistung (auf Basis angenommener künftiger Beiträge) | Prognostizierte Altersleistung | Im Rahmen der Angabe der wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung enthalten | Nicht relevant | Ggf. bei Versicherungsleistung, aber keine individuelle Berechnung | Nicht ersichtlich |
| Simulation auf Basis von Annahmevarianten | Beispielrechnungen zur prognostizierten Altersleistung mit vier unterschiedlichen jährlichen Wertentwicklungen; nur eine Berechnung, falls Wertentwicklung bereits bis zur Auszahlungsphase unveränderbar feststeht | § 154 VVG: Wenn bei Beginn bezifferte Angaben zu nicht garantierten Leistungen erfolgen, Darstellung der möglichen Ablaufleistung mit drei verschiedenen Zinssätzen: (vgl. § 2 Abs. 3 VVG-InfoV) | Nicht relevant | 4 verschiedene Performance-Szenarien (bei IBIP zusätzliches Performance-Szenario) | Bisherige Wertentwicklung und ggf. Performance-Szenarien |
| Leistungsformen (Rente, Kapital) | Im Rahmen der Angabe der wesentlichen Vertragsbestandteile | Im Rahmen der Angabe der wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung | Nicht relevant | Ggf. unter Einzelheiten der Versicherungsleistungen | Nicht ersichtlich |

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | Sonstige Lebensversicherungsverträge | | Private Fondsverträge | |
|--|---|---|---|--|---|
| | Informationen des Vertragspartners durch individuelles Produktinformationsblatt | Information des Versicherungsnehmers | Information des Versicherungsnehmers bei Versicherungsanlageprodukt (IBIP) | Basisinformationsblatt bei sog. verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und IBIP (PRIIPs) | Wesentliche Anlegerinformationen |
| Leistungsfälle (Alter, Invalidität, Tod) | Informationen können Angaben enthalten, soweit vertraglich vorgesehen, zu: <ul style="list-style-type: none"> • Altersleistung • Invalidenleistung • Hinterbliebenenleistung | Informationen können Angaben enthalten, soweit vertraglich vorgesehen, zu: <ul style="list-style-type: none"> • Altersleistung • Invalidenleistung • Hinterbliebenenleistung | Nicht relevant | Ggf. unter Einzelheiten der Versicherungsleistungen | Nicht ersichtlich |
| Anlagerisiken | Insbes. auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhende Einordnung in 5 Chancen-Risiko-Klassen | Ggf. der Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt | Leitlinien / Warnhinweise zu mit Versicherungsanlageprodukten oder Anlagestrategien verbundenen Risiken | Beschreibung des Risiko-/ Renditeprofils; Gesamtrisikoindikator (Markt- und Kreditrisiken), einschl. Hinweis auf den möglichen Höchstverlust | Risiko- und Ertragsprofil der Anlage (abweichende Sonderregelungen für Immobilien-Sondervermögen und Dach-Hedgefonds) |

| Kriterium | Altersvorsorge- und Basisrentenverträge | Sonstige Lebensversicherungsverträge | | Private Fondsverträge | |
|---------------|---|--|---|---|---|
| | Informationen des Vertragspartners durch individuelles Produktinformationsblatt | Information des Versicherungsnehmers | Information des Versicherungsnehmers bei Versicherungsanlageprodukt (IBIP) | Basisinformationsblatt bei sog. verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und IBIP (PRIIPs) | Wesentliche Anlegerinformationen |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis • Aufstellung aller einzelnen vertraglich vorgesehenen Kostenarten und -formen • Angabe der Effektivkosten (Differenz der Rendite vor und der Rendite nach Kosten) | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtpreis der Versicherung einschl. Steuern und sonstiger Preisbestandteile • Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; Ausweis Abschlusskosten als Gesamtbetrag, sowie übriger einkalkulierter Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit, (davon Verwaltungskosten gesondert) • Mgl. sonstige Kosten, insbesondere einmalige oder aus besonderem Anlass entstehende • Bei Verträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn Auszahlungsphase | <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten und Gebühren in zusammengefasster Form; auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine diesbzgl. Aufstellung • Beratungskosten; Kosten des dem Versicherungsnehmer empfohlenen Versicherungsanlageprodukts | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkosten für verschiedene Haltedauern in absoluten und prozentualen Angaben; Zusammensetzung der Kosten (einmalig, laufend oder zusätzlich) in prozentualen Angaben | <ul style="list-style-type: none"> • Kosten und Gebühren; Gesamtkostenquote als Prozentsatz (Kosten im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investment-vermögens) |

Literaturverzeichnis

- (EU) Nr. 1286/2014. (kein Datum). Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).
- Aon. (2018). Zeit der Veränderung: Wie Arbeitnehmer in Großunternehmen über ihre Alterssicherung denken. Eine Studie von Aon in Zusammenarbeit mit Statista
- Aon Hewitt. (2015). Country Profile Denmark.
- Aon Hewitt. (2016). Sweden Country Profile.
- Aon Hewitt. (2017). Netherlands Country Profile.
- Böhle, Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, 1. Auflage 2017
- Bucher-Koenen, T. (2017). Information(smängel) und Beratung im Kontext der privaten Altersvorsorge.
- Bundesministerium der Finanzen. (2016). Transparenz bei privaten Altersvorsorgeprodukten. Abgerufen am 4. Februar 2018 von <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/02/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-produktinformationsstelle-altersvorsorge.html>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (November, 2016). Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2016)
- Dembowski, A. (2016). Schnittstellen-Probleme. Institutional Money, 264-268.
- Deutsches Institut für Altersvorsorge. (20. April 2017). Deutschland hinkt beim Online-Rentenkonto hinterher. Berlin.
- Dr. Schulz-Weidner, W. (Februar 2012). Altersvorsorgeinformation im europäischen Vergleich - zwischen Transparenz und Spekulation. Deutsche Rentenversicherung, 67(2), S. 97-119.
- Drechsler, K. (kein Datum). Die Renteninformation. Ein Resümee von der Pilotphase zum anerkannten Informationsmedium der gesetzlichen Rentenversicherung. RVaktuell, 53(7).
- EIOPA. (August 2016). Report on Good Practices on Communication Tools and Channels for communicating to occupational pension scheme members. Good Practice 5.
- Find your Pension. (2018).
- FNA. (2018). Abgerufen am 5. 3. 2018 von https://www.fna-rv.de/FPFNA/DE/0-1%20Home/home_node.html
- GDV. (2017). Die säulenübergreifende elektronische Renteninformation - Hintergrund, Stand und Perspektive. Berlin.
- GDV (2017) (2). Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung -GVG (Hrsg.). (2014). Perspektiven einer verbesserten Vorsorgeinformation in der Alterssicherung. Informationsdienst Nr.299.
- Glombik, M. (Oktober 2012). Altersvorsorgeinformation. Die Rentenversicherung, S. 188-191.
- Grunert, M. (2017). PRO Sicherheit im Alter "PROSA" - Das Konzept der Servicezentren für Altersvorsorge in Baden-Württemberg.

- GVG. (2018). Abgerufen am 5. 3 2018 von <https://gvg.org/ueber-uns/ziele-aufgaben/>
- Haker, K. (2018). Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation. FNA-Jahrestagung 2018. Berlin.
- Haupt, M., & Kluth, S. (Februar 2012). Das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Altersvorsorge - Ein Vorbild für Deutschland? Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, S. 213-230.
- Haupt, M. (2011). Informing about Individual Retirement Provision. In R. K., Das Poster in der Wissenschaft (S. 84-85). Giessen: Johannes Hermann Verlag.
- Haupt, M. (2014). Die Renteninformation - Eine Evaluation aus verhaltensökonomischer Perspektive. Sozialer Fortschritt, 63(2), S. 42-51.
- Haupt, M., & Aysel, Y.-T. (März 2014). Ergänzende Altersvorsorge - Akzeptanz, Vertrauen und Ausgestaltung aus Verbrauchersicht. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, S. 19-39.
- Haupt, M., & Sesselmeier, W. (2011). Eine Analyse der Altersvorsorgeinformationen in Schweden. Projektbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung.
- Haupt, M., & Sesselmeier, W. (2012). Altersvorsorgeinformationen in Schweden- ein Vorbild für Deutschland? Deutsche Rentenversicherung, 67(2), S. 82-96.
- Haupt, M., & Wegner-Wahnschaffe, C. (2017). Trägerübergreifende Altersvorsorgeinformationen - eine unendliche Geschichte? Betriebliche Altersversorgung, 72(3), S. 233-240.
- Heien, T., & Heckmann, J. (2016). Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015). Methodenbericht, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, München.
- Heien, T., & Heckmann, J. (2016). Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015). Endbericht, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, München.
- Helfen, J., Niebuhr, J., Klug, A., Behrens, F., & Sanarov, N. (2016). Positionspapier zur Transparenzoffensive. PWC.
- Insa-Consulere GmbH. (2017). Befragung im INSA-Meinungstrend im Auftrag des Deutschen Instituts für Altersvorsorge; Alles auf einen Blick | 2/2018 | Steuer & Recht | Magazin | FONDSPROFESSIONELL (<https://www.fondsprofessionell.de/magazin/steuer-recht/artikel/alles-auf-einen-blick-59988/>)
- Knobloch, M. (2016). Klartext oder Rätsel - Wie informativ sind Standmitteilungen.
- Koch, & Schulz. (2010). Eine Informationsplattform zur Alterssicherung. In Versicherungswirtschaft 22/2010 (S. 1635-1638).
- Leinert, J. (2017). Welchen Einfluss hat Financial Literacy auf die Altersvorsorge.
- MLP. (2015). Standmitteilungen privater Rentenversicherungen.
- MLP. (2016). Rentenerwartung 2016. Repräsentative Bevölkerungsbefragung.
- MLP. (2017). "Renten-Kompass". Versichererbefragung von MLP.
- Moorehead, K. (2016). Im Renten-Dschungel. Duz Medienhaus, 6-7.
- Morgenstern, K. (2017). Hilfe beim Renten-Puzzle.
- Pension Dashboard. (2017). Interim-Phase - Consumer Research Working Group.
- Produktinformationsstelle Altersvorsorge. (2017). Basismodell der PIA. Abgerufen am 4. Februar 2017 von <http://www.produktinformationsstelle.de/assets/>

Roßbach (2018). Planung eines auskömmlichen Lebens im Alter: Einfacher mit säulenübergreifender Altersvorsorgeinformation. RVaktuell 6/2018.

Ruß, Jochen und Schelling, Stefan. „Bedarfsgerecht, aber unbeliebt.“ (2018). Studie des Instituts für Finanz- und Aktuarwissenschaften. Abrufbar über: https://www.ifa-ulm.de/fileadmin/user_upload/download/sonstiges/2018_ifa_Russ-Schelling_Bedarfsgerecht-aber-unbeliebt-Nutzen-und-Akzeptanz-der-lebenslangen-Rente.pdf

Spendler, S., & Morgenstern, K. (2017). Online-Rentenkonto - Deutschland hinkt hinterher. DIA-Dossier.

Stegmann, M., Roth, M., & Heien, T. (2003). Die Renteninformation im Urteil der Versicherten: Ergebnisse der Versichertenbefragung 2002. Deutsche Rentenversicherung, 58 (9).

Thiede, R. (2017). Die trägerübergreifende Renteninformation: Konzept und Stand der Überlegungen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.